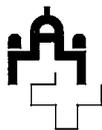


Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationszentrale

3003 Bern

Tel. 031 322 97 4421.03.1997

Fax 031 322 82 97

Verhandlungen

Délibérations

Deliberazioni

„Wohneigentum für alle“.

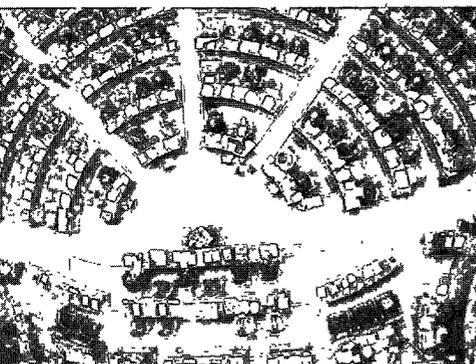
Volksinitiative

„Propriété du logement pour tous“.

Initiative populaire

„Abitazione in proprietà per tutti“.

Iniziativa popolare



Verantwortlich für diese Ausgabe:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
Ernst Frischknecht
Tel. 031 / 322 97 31

Responsable de cette édition:

Services du Parlement
Centrale de documentation
Ernst Frischknecht
Tél. 031 / 322 97 31

Bezug durch:

Parlamentsdienste
Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 / 322 97 44
Fax 031 / 322 82 97

S'obtient aux:

Services du Parlement
Centrale de documentation
3003 Berne
Tél. 031 / 322 97 44
Fax 031 / 322 82 97

Inhaltsverzeichnis / Table des matières

Seite - Page

1.	Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations		I
2.	Rednerlisten - Listes des orateurs		III
3.	Zusammenfassung der Verhandlungen Condensé des délibérations		V VII
4.	Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils		
	Ständerat - Conseil des Etats	05.03.1996	1
	Ständerat - Conseil des Etats	23.09.1996	11
	Nationalrat - Conseil national	12./19.06.1997	27
	Nationalrat - Conseil national	09.10.1997	50
	Ständerat - Conseil des Etats	10.10.1997	69
	Ständerat - Conseil des Etats	10.06.1998	70
	Nationalrat - Conseil national	21.09.1998	79
	Schlussabstimmungen / Votations finales		
	Ständerat - Conseil des Etats	09.10.1998	89
	Nationalrat - Conseil national	09.10.1998	90
5.	Bundesgesetz vom	09.10.1998	91
	Loi fédérale du	09.10.1998	93
	Legge federale del	09.10.1998	95

1. Uebersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

× 177/95.038 s "Wohneigentum für alle". Volksinitiative

Botschaft und Beschlussetwurf vom 24. Mai 1995 über die Volksinitiative "Wohneigentum für alle" (BBI 1995 III, 803)

NR/SR *Kommission für Wirtschaft und Abgaben*

Siehe Geschäft 96.3379 Mo. WAK-SR (95.038)

Siehe Geschäft 96.3380 Mo. WAK-SR (95.038)

Siehe Geschäft 96.3381 Mo. WAK-SR (95.038) Minderheit Onken

Siehe Geschäft 97.3182 Mo. WAK-NR (95.038) Minderheit Strahm

Siehe Geschäft 97.3183 Mo. WAK-NR (95.038) Minderheit Widrig

1. Bundesbeschluss über die Volksinitiative "Wohneigentum für alle"

05.03.1996 Ständerat. Rückweisung an die Kommission.

23.09.1996 Ständerat. Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

19.06.1997 Nationalrat. Rückweisung der Vorlage an die Kommission mit dem Auftrag, gleichzeitig mit dem Antrag zur Initiative einen indirekten Gegenvorschlag auf der Grundlage der Motionen Nr. 96.3380 (Motion WAK-SR: Massvolle Eigenmietwerte im StHG) und Nr. 97.3183 (Minderheit WAK-NR: Eigenmietwertbesteuerung Bund) sowie Nr. 96.3379 (Motion WAK-SR: Verzicht auf 'Dumont-Praxis') zu unterbreiten.

09.10.1997 Nationalrat. Die Frist für die Behandlung des Geschäftes wird bis zum 21. Oktober 1998 verlängert (Art. 27, Abs. 5bis, GVG)

10.10.1997 Ständerat. Die Frist für die Behandlung des Geschäftes wird bis zum 21. Oktober 1998 verlängert (Art. 27, Abs. 5bis, GVG)

21.09.1998 Nationalrat. Zustimmung.

09.10.1998 Ständerat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

09.10.1998 Nationalrat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

2. Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums

09.10.1997 Nationalrat. Der Gegenentwurf der Kommission wird angenommen.

10.06.1998 Ständerat. Nichteintreten

21.09.1998 Nationalrat. Nichteintreten

× 177/95.038 é "Propriété du logement pour tous". Initiative populaire

Message du 24 mai 1995 concernant l'initiative populaire "propriété du logement pour tous" (FF 1995 III, 759)

CN/CE *Commission de l'économie et des redevances*

Voir objet 96.3379 Mo. CER-CE (95.038)

Voir objet 96.3380 Mo. CER-CE (95.038)

Voir objet 96.3381 Mo. CER-CE (95.038) Minorité Onken

Voir objet 97.3182 Mo. CER-CN (95.038) Minorité Strahm

Voir objet 97.3183 Mo. CER-CN (95.038) Minorité Widrig

1. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire "propriété du logement pour tous"

05.03.1996 Conseil des Etats. Renvoi à la commission.

23.09.1996 Conseil des Etats. Décision conforme au projet du Conseil fédéral.

19.06.1997 Conseil national. Renvoi du projet à la commission avec mandat de présenter un contre-projet indirect sur la base des motions 96.3380 (motion CER-CE: Modification de la LHID. Valeurs locatives modérées), 97.3183 (motion minorité CER-CN: Imposition de la valeur locative par la Confédération) et 96.3379 (motion CER-CE: Mettre fin à la 'pratique de Dumont').

09.10.1997 Conseil national. Le délai pour traiter l'initiative est prorogé jusqu'au 21 octobre 1998 (art. 27, al. 5bis, LREC).

10.10.1997 Conseil des Etats. Le délai pour traiter l'initiative est prorogé jusqu'au 21 octobre 1998 (art. 27, al. 5bis, LREC).

21.09.1998 Conseil national. Adhésion.

09.10.1998 Conseil des Etats. L'arrêté est adopté en votation finale.

09.10.1998 Conseil national. L'arrêté est adopté en votation finale.

2. Loi fédérale sur le traitement fiscal des logements occupés par le propriétaire

09.10.1997 Conseil national. Le contre-projet de la commission est adopté.

10.06.1998 Conseil des Etats. Le conseil refusé d'entrer en matière

21.09.1998 Conseil national. Ne pas entrer en matière

2. Rednerliste - Liste des orateurs

Nationalrat - Conseil national

Baumann Ruedi (G, BE)	55
Baumberger Peter (C, ZH)	29, 32, 53, 56, 82, 83
Bircher Peter (C, AG)	36, 54
Blocher Christoph (V, ZH)	81
Bosshard Walter (R, ZH)	30
Cavadini Adriano (R, TI), rapporteur	40, 49, 52, 58, 62, 66, 67, 85
Comby Bernard (R, VS)	80
David Eugen (C, SG)	53, 60
Detting Toni (R, SZ)	39, 54, 60, 65, 79
Dreher Michael (F, ZH)	33, 84
Fasel Hugo (G, FR)	32, 83
Fässler Hildegard (S, SG)	62, 80
Fehr Hans (V, ZH)	36
Grendelmeier Verena (U, ZH)	82
Gros Jean-Michel (L, GE)	31, 48, 55, 83
Gysin Hans Rudolf (R, BL)	39, 65
Hasler Ernst (V, AG)	38, 57
Hegetschweiler Rolf (R, ZH)	35
Jans Armin (S, ZG), Berichterstatter	27, 41, 49, 52, 58, 66, 84, 85
Kühne Josef (C, SG)	82
Raggambass Hansueli (C, TG)	36
Rennwald Jean-Claude (S, JU)	37
Roth Maria (S, GE)	47, 65
Schmid Samuel (V, BE)	33
Steffen Hans (D, ZH)	85
Steiner Rudolf (R, SO)	37
Strahm Rudolf (S, BE)	30, 48, 53, 57, 64, 65, 82
Thanel Anita (S, ZH)	36
Villiger Kaspar, Bundesrat	41, 58, 60, 66, 85
Widmer Hans (S, LU)	38
Widrig Hans Werner (C, SG)	28, 48, 62, 79
Wiederkehr Roland (U, ZH)	35, 57

IV

Ständerat - Conseil des Etats

Beerli Christine (R, BE)	72
Bisig Hans (R, SZ)	4, 7, 17, 71, 75
Brändli Christoffel (V, GR), Berichterstatter	70, 75
Büttiker Rolf (R, SO), Berichterstatter	1, 8, 15, 22
Delalay Edouard (C, VS)	6, 74
Frick Bruno (C, SZ)	21
Gentil Pierre-Alain (S, JU)	22
Iten Andreas (R, ZG)	5, 19
Küchler Niklaus (C, OW)	2, 7, 16
Maissen Theo (C, GR)	20
Martin Jacques (R, VD)	72
Onken Thomas (S, TG)	4, 18, 73
Paupe Pierre (C, JU)	74
Reimann Maximilian (V, AG)	6, 19, 72
Rochat Eric (L, VD)	6
Spoerry Vreni (R, ZH)	20
Villiger Kaspar, Bundesrat	8, 23, 75
Wicki Franz (C, LU)	19
Zimmerli Ulrich (V, BE), Berichterstatter	69



95.038 "Wohneigentum für alle". Volksinitiative "Propriété du logement pour tous". Initiative populaire

Botschaft: 24.05.1995 (BBl 1995 III, 803 / FF 1995 III, 759)

Ausgangslage

Am 22. Oktober 1993 wurde die Volksinitiative "Wohneigentum für alle" in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Die Initiative bezweckt die vermehrte Förderung und Erhaltung des selbstgenutzten Wohneigentums. Dazu wird die Ergänzung der Bundesverfassung mit einem neuen Artikel 34octies verlangt, welcher in den Ziffern 1-5 die folgenden fünf Massnahmen vorsieht: Für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum bestimmte Spargelder sollen vom Einkommen abgezogen werden können (Ziff. 1); die Verwendung der Mittel aus den Säulen 2 und 3a für Erwerb und Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum soll steuerlich begünstigt werden (Ziff. 2); die Eigenmietwerte sind nach Ersterwerb des selbstgenutzten Wohneigentums während zehn Jahren zu ermässigen (Ziff. 3), sie müssen ferner generell massvoll festgelegt werden (Ziff. 4) und sind schliesslich bis zu einer Handänderung der Liegenschaft unverändert zu belassen (Ziff. 5).

Der Hauseigentümer kann nach der geltenden Steuerordnung alle seine mit dem selbstgenutzten Wohneigentum zusammenhängenden Aufwendungen (Hypothekarzinsen, Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten) steuerlich vollumfänglich zum Abzug bringen. Demgegenüber kann der Mieter seine Wohnkosten steuerlich nicht geltend machen. Die Notwendigkeit des "Daches über dem Kopf" trifft aber Mieter wie Eigentümer in gleicher Weise, weshalb die Steuerordnung sicherstellen muss, dass Mieter und Eigentümer hinsichtlich dieses Grundbedürfnisses eine rechtsgleiche Behandlung erfahren.

Bereits heute werden im Rahmen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge angesammelte "Wohneigentums-Spargelder" nicht nur steuerlich begünstigt, sondern fast gänzlich steuerbefreit. So können die Gelder bei der Äufnung sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen und Gemeinden vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Zudem bleibt das Vermögen und der periodisch anfallende Vermögensertrag während der gesamten Anspardauer gänzlich steuerfrei. Bei der Ausrichtung unterliegen diese Gelder einer gewissen Besteuerung, welche aber sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen und Gemeinden privilegiert erfolgt. Somit ist die Forderung gemäss Ziffer 1 des geforderten Artikels 34octies BV bereits weitgehend realisiert; gleiches gilt seit Anfang 1995 im wesentlichen auch für die Ziffer 2.

Was die Forderungen betrifft, die Eigenmietwerte "massvoll" festzulegen (Ziff. 4) und sie während der ersten zehn Jahre nach Ersterwerb des selbstgenutzten Wohneigentums zusätzlich zu ermässigen (Ziff. 3), so ermöglicht der bestehende Ermessensbereich Eigenmietwerte, die bis zu 30 Prozent unter dem Marktmietwert liegen. Bei einem weitergehenden Absinken der Eigenmietwerte wäre eine rechtsgleiche Besteuerung im Verhältnis zu den Mietern nicht mehr gewährleistet. Dieselbe Folgerung muss in noch vermehrtem Masse auch für den einschneidenden Vorschlag gelten, wonach einmal festgesetzte Eigenmietwerte bis zu einer Handänderung nicht mehr angepasst werden dürfen (Ziff. 5). Durch eine solche Massnahme würde das geltende System der Eigenmietwertbesteuerung unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit rasch völlig unhaltbar.

Die Initiative wäre mit Ertragsausfällen von 400-500 Millionen Franken für den Bund und von 1-1,4 Milliarden Franken für die Kantone verbunden. Steuerausfälle in dieser Höhe sind mit den Haushaltszielen der öffentlichen Hand ohnehin nicht vereinbar.

Eine breite Streuung von Eigentum, namentlich auch von Wohneigentum, ist gesellschaftspolitisch erwünscht. Die vorliegende Initiative ist dazu jedoch kaum geeignet, und sie ist auch aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht als sinnvoll zu beurteilen.

Zufolge ihrer offensichtlichen Mängel ist die Initiative abzulehnen. Erwerb und Besitz von Wohneigentum werden schon nach geltendem Recht steuerlich gefördert. Gewisse Massnahmen bei liegenschaftsbezogenen Steuern im Bereich des kantonalen Steuerrechts wären dazu wesentlich besser geeignet. Wenn schon Korrekturen angezeigt sind, so wären solche in den kantonalen Steuergesetzen vorzunehmen, wie dies auch ein kürzlich erschienener Expertenbericht bestätigt.

Verhandlungen

SR	05.03.1996	AB 11 (Rückweisung an die Kommission)
SR	23.09.1996	AB 689
NR	19.06.1997	AB 1389 (Rückweisung an die Kommission)
NR	09.10.1997	AB 2134

SR	10.10.1997	AB 1023
SR	10.06.1998	AB 596
NR	21.09.1998	AB 1688
SR / NR	09.10.1998	Schlussabstimmungen (29:10 / 109:66)

Während die Kommission die Initiative schlichtweg zur Ablehnung empfahl, folgte der **Ständerat** dem Antrag Bisig (R, SZ). Dieser beauftragte die Kommission, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, der eine Wohneigentumsförderung ohne Steuereinbussen ermöglicht. Die Ratsmitglieder waren sich einig, dass in einer Zeit leerer Bundeskassen diese Initiative allein aufgrund ihrer finanziellen Auswirkungen zum Scheitern verurteilt wäre. Da aber eine möglichst breite Streuung des Wohneigentums als politisch wünschbar erachtet wurde, beschloss die Ständekammer mit 25 zu 12 Stimmen, das Geschäft an die Kommission zurückzuweisen und einen gemässigten Gegenentwurf auszuarbeiten zu lassen.

Nachdem die Kommission erfolglos versuchte hatte, einen haushaltneutralen Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Wohneigentum für alle" vorzulegen, beschloss der Ständerat mit 29 zu 7 Stimmen, die Initiative Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten mit der Empfehlung, diese abzulehnen. Die meisten Ratsmitglieder waren der Meinung, dass die in der Initiative vorgeschlagenen Steuererleichterungen den Zugang zu Wohneigentum nicht erleichtern würden und zudem für die öffentlichen Finanzen nicht tragbar wären.

Der **Nationalrat** stimmte mit 79 zu 70 Stimmen dem Antrag Widrig (C, SG) zu, wonach die Initiative an die Kommission zurückzuweisen sei mit dem Auftrag, einen indirekten Gegenvorschlag zu unterbreiten. Während die Freisinnigen die Initiative klar unterstützten, sprachen sich die SVP und die Liberalen für den Gegenvorschlag aus, wogegen die Grünen und die Linke sie aus Gründen der Steuergerechtigkeit heftig bekämpften.

In der Herbstsession 1997 sprach sich der Nationalrat zu den beiden von der Kommission vorgelegten Varianten aus. Das von der Kommissionmehrheit unterstützte Konzept hielt am bisherigen System fest, setzte aber den Eigenmietwert auf 60 Prozent des Marktmietwertes fest, wobei den Kantonen ein gewisser Handlungsspielraum eingeräumt wurde. Das Konzept der Minderheit sah vor, den Begriff des Eigenmietwerts praktisch aus der Steuergesetzgebung des Bundes zu streichen, womit auch dessen Besteuerung dahingefallen wäre; zudem sollten die Schuldzins- und die Unterhaltsabzüge abgeschafft werden. Der Nationalrat lehnte diese Variante mit 92 zu 79 Stimmen ab und sprach sich mit 83 zu 69 Stimmen für das Konzept der Kommissionmehrheit aus.

Der Nationalrat verlängerte zudem die Behandlungsfrist der Initiative um ein Jahr. Dieser Beschluss wurde im Ständerat bestätigt.

In der Sommersession 1998 lehnte der **Ständerat** den indirekten Gegenentwurf des Nationalrates ab, nachdem eine Minderheit sich vergeblich dafür eingesetzt und dessen Vorzüge hervorgehoben hatte. Die Ratsmehrheit schloss sich mit 28 zu 6 Stimmen der Empfehlung der Kommission an, die Initiative abzulehnen, um den am "runden Tisch" erzielten Konsens zur Sanierung der Bundesfinanzen nicht zu vereiteln.

In der Herbstsession 1998 verwarf der **Nationalrat** den Minderheitsantrag seiner Kommission, am indirekten Gegenentwurf festzuhalten, um die Wohneigentümer zu entlasten. Sowohl die Mehrheit der Kommission als auch Bundesrat Kaspar Villiger widersetzten sich dem Gegenentwurf, weil dadurch das Haushaltsziel 2001 gefährdet würde. Der Nationalrat lehnte den Gegenentwurf mit 88 zu 81 Stimmen und die Initiative mit 104 zu 58 Stimmen ab.

Datum der Volksabstimmung: 7. Februar 1999

95.038 "Propriété du logement pour tous". Initiative populaire "Wohneigentum für alle". Volksinitiative

Message: 24.05.1995 (FF 1995 III, 759 / BBI 1995 III, 803)

Situation initiale

Déposée le 22 octobre 1993 sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces, l'initiative populaire «propriété du logement pour tous» entend encourager davantage l'accession à la propriété du logement et mieux assurer sa sauvegarde. Elle demande donc de compléter la constitution par un article 34 octies, qui prévoit, aux chiffres 1 à 5, les cinq mesures suivantes: la possibilité de déduire du revenu l'épargne destinée à l'acquisition d'un logement à usage personnel (ch. 1); l'imposition à un taux préférentiel des fonds des piliers 2 et 3a utilisés pour financer l'acquisition de la propriété d'un logement à usage personnel (ch. 2); la réduction de la valeur locative du logement à usage personnel pendant les dix ans qui suivent la date de la première acquisition (ch. 3); la fixation de la valeur locative de manière modérée, en général, (ch. 4) et enfin, le maintien de cette valeur jusqu'à la prochaine aliénation du logement à usage personnel (ch. 5).

Le droit fiscal actuel permet déjà au propriétaire de déduire entièrement toutes les dépenses en relation avec son logement (intérêts hypothécaires, frais d'entretien, d'exploitation et d'administration). A l'inverse, le locataire ne peut déduire son loyer. Or, la nécessité d'avoir un toit touche les locataires de la même manière que les propriétaires; c'est pourquoi le droit fiscal doit garantir l'égalité de traitement entre les locataires et les propriétaires face à ce besoin vital.

Aujourd'hui déjà, les fonds épargnés dans le cadre de la prévoyance professionnelle et de la prévoyance individuelle liée ne sont pas seulement privilégiés fiscalement mais presque entièrement exonérés d'impôt. Les fonds accumulés peuvent être entièrement déduits du revenu imposable pendant la durée de l'épargne, tant à la Confédération que dans les cantons et les communes. En outre, ces fonds et leur rendement périodique demeurent exonérés pendant toute cette période. Ils ne sont soumis à l'impôt qu'au moment de leur versement, et cette imposition est privilégiée tant à la Confédération que dans les cantons et les communes. L'exigence du chiffre 1 de l'article 34 octies proposé est donc déjà réalisée dans une large mesure, et depuis le début de 1995, celle du chiffre 2 l'est également.

Pour ce qui est de l'exigence de fixer la valeur locative de manière modérée (ch. 4) et de la réduire pendant les 10 ans qui suivent l'acquisition du logement à usage personnel (ch. 3), la marge d'appréciation actuelle permet de fixer des valeurs locatives qui peuvent être jusqu'à 30 pour cent inférieures à la valeur marchande. Réduire encore ces valeurs ne garantirait plus une imposition équitable par rapport aux locataires. Quant à la proposition incisive de ne plus modifier la valeur locative fixée jusqu'à l'aliénation de la propriété (ch. 5), elle entraînerait la même conséquence. Au regard de l'égalité des droits, ce genre de mesure aurait tôt fait de rendre inacceptable le système actuel de l'imposition de la valeur locative qui, en fin de compte, perdrait toute justification.

L'initiative entraînerait une diminution des recettes de 400 à 500 millions de francs pour la Confédération et de 1 à 1,4 milliard de francs pour les cantons. De telles diminutions ne sont en aucun cas compatibles avec les buts des finances publiques.

Sous l'angle sociopolitique, une large répartition de la propriété, notamment de la propriété du logement, est désirable. La présente initiative est cependant peu propre à atteindre ce but et, du point de vue économique, elle ne paraît pas judicieuse non plus.

Compte tenu de ses défauts manifestes, il faut donc la rejeter. Le droit fiscal actuel encourage déjà l'acquisition et la propriété d'un logement à usage personnel. D'autres mesures concernant l'imposition cantonale des immeubles seraient nettement plus efficaces. S'il convient d'apporter des correctifs, il faudrait les apporter dans le droit fiscal cantonal.

Délibérations

CE	05.03.1996	BO 1996, 11 (Renvoi à la commission)
CE	23.09.1996	BO 1996, 689
CN	19.06.1997	BO 1997, 1389 (Renvoi à la commission)
CN	09.10.1997	BO 1997, 2134
CE	10.10.1997	BO 1997, 1023
CE	10.06.1998	BO 1998, 596



CN	21.09.1998	BO 1688
CE / CN	09.10.1998	Votations finales (29:10 / 109:66)

Alors que sa commission recommandait simplement le rejet de l'initiative, le **Conseil des Etats** a suivi la proposition Bisig (R, SZ), laquelle chargeait la commission d'élaborer un contre-projet facilitant l'accès à la propriété sans pertes fiscales pour l'Etat. Les députés se sont certes accordés pour reconnaître que les seules conséquences financières d'une telle initiative la condamnaient à l'échec en une période où la Caisse fédérale est vide. Toutefois, une répartition aussi large que possible de la propriété étant souhaitable pour des raisons politiques, ils ont estimé opportun d'envisager l'élaboration d'un contre-projet modéré. La Chambre des cantons a donc décidé par 25 voix contre 12 de renvoyer ce dossier en commission.

Après que sa commission a tenté sans succès de présenter un contre-projet fiscalement neutre à l'initiative "Propriété du logement pour tous", le Conseil des Etats a décidé par 29 voix contre 7, de soumettre l'initiative au vote du peuple et des cantons en leur proposant de la rejeter. La majorité des sénateurs a estimé que les allègements fiscaux prônés par l'initiative ne faciliteraient pas l'accès à la propriété, mais qu'en revanche, ils seraient insupportables pour les finances publiques.

Le **Conseil national** a, avec 79 voix contre 70, soutenu Hans-Werner Widrig (C, SG) qui proposait le renvoi de l'initiative à la commission afin qu'elle présente un contre-projet indirect. Si les radicaux ont clairement pris position pour l'initiative, l'UDC et les libéraux ont donné la préférence à un contre-projet, alors que la gauche et les Verts l'ont vivement combattue, au nom de l'équité fiscale.

A la session d'automne 1997, le **Conseil national** s'est prononcé sur les deux variantes que lui soumettait sa commission. La première, soutenue par la majorité, proposait essentiellement, tout en restant dans le système actuel, une diminution de la valeur locative ramenée à 60 pour cent de la valeur du loyer sur le marché et une certaine marge de manœuvre pour les cantons. Le concept défendu par la minorité par contre, voulait pratiquement biffer dans la législation fiscale fédérale la notion de valeur locative, qui ne serait par conséquent plus imposée, et en même temps supprimer les déductions et pour les intérêts sur les dettes contractées lors de l'achat ou la construction d'un logement et pour les frais d'entretien. Le Conseil national a refusé cette solution par 92 voix contre 79. Il s'est par contre prononcé en faveur du système proposé par la majorité par 83 voix contre 69.

Le Conseil national a également prorogé d'un an le délai de traitement de l'initiative, décision confirmée par le Conseil des Etats.

En été 1998, le **Conseil des Etats** a refusé le contre-projet indirect du Conseil national par 28 voix contre 6. Même si une minorité a plaidé en faveur de ce contre-projet, même si quelques sénateurs en ont relevé les mérites, la majorité a suivi la commission qui recommandait le refus de ce texte pour ne pas briser le consensus de la table ronde sur l'assainissement des finances fédérales.

Lors de la session d'automne 1998, le **Conseil national** n'a pas suivi la minorité de sa commission qui voulait maintenir le contre-projet indirect afin d'alléger le sort des propriétaires. Tant la majorité de la commission que le conseiller fédéral Kaspar Villiger se sont opposés au contre-projet, afin de réaliser l'objectif budgétaire 2001. Les arguments financiers l'ont donc emporté sur les sympathies avouées de bien des députés bourgeois envers les intérêts des propriétaires. Par 88 voix contre 81, la Chambre du peuple a renoncé à son contre-projet. Le Conseil national a également rejeté l'initiative par 104 voix contre 58.

Date de la votation populaire: 7 février 1999.

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 5. März 1996

Mardi 5 mars 1996

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Schoch Otto (R, AR)

95.038

«Wohneigentum für alle». Volksinitiative

«Propriété du logement pour tous». Initiative populaire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 24. Mai 1995 (BBl III 803)
Message et projet d'arrêté du 24 mai 1995 (FF III 759)

Antrag Kuchler

Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, bis spätestens zur Wintersession 1996 einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative vorzulegen. Als Hauptelemente des Gegenvorschlages seien durch eine Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes den Kantonen steuerliche Erleichterungen des selbstgenutzten Wohneigentums zu erlauben und sei durch eine Revision des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer der Bund zu verpflichten, die kantonalen Eigenmietwerte innerhalb eines vertretbaren Rahmens auch für die direkte Bundessteuer zu übernehmen.

Antrag Bisig

Rückweisung an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben zwecks Evaluation eines möglichen Gegenvorschlages, der eine für Bund und Kantone haushaltneutrale Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums verwirklicht.

Proposition Kuchler

Renvoi au Conseil fédéral

en le chargeant de présenter d'ici à la session d'hiver 1996 au plus tard un contre-projet indirect à l'initiative. Ce contre-projet devra notamment prévoir une révision de la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes en vue d'autoriser des allègements fiscaux pour les logements à usage personnel, ainsi qu'une révision de la loi sur l'impôt fédéral direct en vue d'obliger la Confédération à reprendre également pour l'impôt fédéral direct, et dans une mesure acceptable, les valeurs locatives cantonales.

Proposition Bisig

Renvoi à la Commission de l'économie et des redevances dans le but d'une évaluation d'un éventuel contre-projet qui réalise un encouragement de l'accession à la propriété du logement qui soit neutre du point de vue des coûts pour la Confédération et les cantons.

Büttiker Rolf (R, SO), Berichterstatter: Ich möchte zuerst ein paar Ausführungen zu den Überlegungen der Kommission machen, insbesondere auch zur Eigentumsquote in der Schweiz, welche der «Aufhänger» für die Initianten war: Der verfassungsmässige Auftrag zur Eigentumsförderung besteht seit zwanzig Jahren. Weil die gesamtschweizerische Wohneigentumsquote im internationalen Vergleich immer noch tief ist, wird gefolgert, alle bisherigen Massnahmen seien wirkungslos gewesen. Auch die Initianten begründen ihren Vorstoss mit dem Hinweis auf die geringe Eigentumsstreuung. Zwar kann diese angesichts des tiefen Durch-

schnittswerts nicht bestritten werden, aber wenn diese Anlass für weitreichende Forderungen gibt, dann muss man sie etwas näher analysieren. Das möchte ich nun tun.

Eine genauere Betrachtung zeigt nämlich einerseits, dass die Situation in mancherlei Hinsicht gar nicht so schlimm ist, und andererseits, dass es selbst mit ausserordentlichen Förderungsanstrengungen rein rechnerisch nicht möglich wäre, die Eigentumsquote kurzfristig zu erhöhen. Die detaillierte Betrachtung der Entwicklung der Eigentumsstreuung sowie der Eigentumsquote zeigt folgendes:

1. Seit 1970 konnten immerhin rund 300 000 Haushalte zusätzlich Eigentum erwerben.
2. Bereits heute weisen rund die Hälfte der Kantone eine Eigentumsquote auf, die nahe an die durchschnittlichen Werte von Deutschland herankommt. In 19 Kantonen liegt sie über dem schweizerischen Durchschnitt, der vor allem aufgrund der tiefen Werte in den städtischen Kantonen Genf und Basel-Stadt nach unten gezogen wird.
3. Die Wohneigentumsquote ist je nach Haushaltkategorie sehr unterschiedlich. Bei Familien mit Kindern, für die Eigentum besonders sinnvoll ist, lag sie z. B. 1990 im Durchschnitt bereits bei 41 Prozent.
4. Der Eigentumsanteil bei den ausländischen Haushalten ist mit nur 11 Prozent aus verständlichen Gründen ausgesprochen klein. Aufgrund des hohen Anteils der ausländischen Bevölkerung muss daher die durchschnittliche Eigentumsquote im Vergleich zu anderen Ländern zwangsläufig tiefer liegen.

Wie schon aus diesen wenigen Zahlen folgt, liegt die Schweiz also mit ihrer Eigentumsstreuung – zumindest im Vergleich zu wirtschaftlich ähnlich entwickelten Ländern, wie Deutschland, Schweden und Holland – nicht derart abseits, wie das gemeinhin dargestellt wird. Bedenkt man daher, dass gerade in diesen Ländern für die Eigentumsförderung zum Teil Milliardenbeträge eingesetzt werden, dann müsste eigentlich aufgrund der nur geringfügig höheren Eigentumsstreuung der Gedanke naheliegen, dass die dafür verwendeten Mittel nicht sonderlich effizient eingesetzt werden. Ihre Kommission war denn auch überzeugt, dass die gegenwärtigen Bundesfinanzen es nicht zulassen, substantielle fiskalische Förderungsmaßnahmen ins Auge zu fassen, deren Einfluss auf das angestrebte Ziel mehr als fraglich ist.

Ein Blick über die Grenze sowie die Erfahrung im eigenen Land zeigen, dass zwischen der Steuerbelastung und der Eigentumsquote kein direkter Zusammenhang besteht. Auch in den einschlägigen Studien über die Ursachen der tiefen Eigentumsquote kommt der Steuerbelastung eine untergeordnete Bedeutung zu. Bei uns sind andere Gründe viel entscheidender:

1. Die relativ späte Einführung des Stockwerkeigentums. Vor 1965 war es ausser im Kanton Wallis gar nicht möglich, in Mehrfamilienhäusern Wohneigentum zu bilden.
2. Dieser Grund ergibt sich aus einem eigentumspolitischen Dilemma. In der Schweiz soll nämlich das Eigentum breiter gestreut und gleichzeitig absolut geschützt werden. Illustrativ ist diese Situation beim soeben verworfenen Vorkaufrecht für Mieter.
3. Es besteht eine enge Beziehung zwischen der Höhe der Eigentumsquote und den Rahmenbedingungen für Investitionen im Mietwohnungsbereich. Eine hohe Eigentumsquote deutet tendenziell auf rigide Märkte und eine Wirtschaftsstruktur hin, in welcher der erste und zweite Sektor überwiegen.

Wo ein relativ liberales Mietrecht und langfristig befriedigende Ertragserwartungen bestehen, ist die Investitionsneigung im Mietwohnungsbereich vergleichsweise hoch.

4. Selbstverständlich spielt das im internationalen Vergleich ungünstige Verhältnis zwischen den Kosten des Eigentumsenerwerbs und dem durchschnittlichen Haushaltseinkommen eine Rolle. Auch die Engpässe auf dem Bodenmarkt wirken sich negativ aus. Wie die Entwicklung im Immobiliensektor zeigt, sind in dieser Hinsicht Veränderungen im Gange, die sich zugunsten der Eigentumsstreuung auswirken könnten. Fiskalische Erleichterungen trügen jedenfalls auch hier nicht zur breiteren Streuung des Eigentums bei.

Für wirtschaftlich schwächere Haushalte haben wir zudem die Förderung über das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz, das sich nach wie vor eines grossen Interesses erfreut und das gemäss seiner jüngeren Erfolgskontrolle vor allem Haushalten dient, die wenig Eigenkapital, unterdurchschnittliche Einkommen und höhere Kinderzahlen haben. Wie aus der kurzen Analyse hervorgeht, sind weder die aktuellen Eigentumsverhältnisse noch die Probleme, noch ihre Ursachen dergestalt, dass sich am heutigen Zustand aufgrund fiskalischer Massnahmen Wesentliches ändern würde. Auch die mit dem Ausland angestellten Vergleiche sind mit Vorsicht zu geniessen. Zwar werden in einzelnen Ländern zugunsten der Eigentumsförderung respektable Steuergeschenke gemacht. Diese dürfen aber nicht isoliert betrachtet werden. Massgeblich ist das gesamte Steuersystem, und hier zeigt sich oft, dass der Staat über hohe Mehrwertsteuern oder andere Abgaben das Eigentum per saldo stärker besteuert oder gar als Instrument zur langfristigen Generierung regelmässig fliessender Steuererträge missbraucht. Ich komme zu den einzelnen Forderungen des Initiativtextes, der fünf Punkte enthält. Ich gehe auf diese im einzelnen ein und begründe, warum die Kommission die Initiative schlussendlich deutlich ablehnt.

1. Bezüglich der Förderung des Bausparens haben schon die Expertenkommission «Hypothekarmarkt» und die Kommission Locher eine ablehnende Haltung eingenommen. Das Sparen muss heute in unserem Lande nicht speziell gefördert werden. Zudem bestehen über die Abzugsmöglichkeiten bei der dritten Säule schon erhebliche Sparanreize. Auch in Deutschland werden seit Anfang 1996 Bausparleistungen nicht mehr steuerlich gefördert. Allerdings besteht weiterhin ein Prämiensystem. Das hat zum Teil historische Gründe, da in der Nachkriegszeit aufgrund des Kapitalmangels ein entsprechendes Finanzierungssystem nötig war. In der Schweiz galt bisher der Grundsatz, dass dank der reichlich verfügbaren Mittel ein Hauserwerber nicht primär ansparen, sondern absparen soll. Mit anderen Worten, es ist zweckmässig, wenn zum Beispiel ein junger Haushalt mit Kindern ein Eigenheim dank einer hohen Belehnung schon früh erwerben und dann als Eigentümer seine Sparleistung erbringen kann. Einerseits nimmt er dadurch bereits an allfälligen Wertsteigerungen des Objekts teil, andererseits muss er nicht befürchten, dass seine Ersparnisse durch Inflation und Baukostenteuerung laufend verkleinert werden und sich die Sparphase dadurch verlängert. Auch ohne Sparprämien profitiert der junge Haushalt in unserem System von staatlichen Vergünstigungen, da er die aus einer hohen Fremdverschuldung resultierenden hohen Schuldzinsen voll von der Steuer abziehen kann.

2. Die zweite Forderung der Initianten ist mit dem auf den 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erfüllt.

3. Was das dritte Anliegen betrifft, so werden die Anfangsbelastungen des Eigentümers bereits heute aufgrund des integralen Schuldzinsabzuges wesentlich reduziert. Für die Mehrzahl der Eigentümserwerber besteht trotz Anrechnung eines Eigenmietwertes während vielen Jahren ein steuerlicher Negativsaldo. Weitere Vergünstigungen wären verfassungsrechtlich und finanzpolitisch problematisch. Zudem würden sie der Forderung nach Einführung von steuerlichen Mietzinsabzügen Auftrieb geben. Steuergeschenke wirken sich zudem regressiv aus, das heisst, dass jene Haushalte überproportional profitieren, die hohe Steuern bezahlen müssen, ergo wirtschaftlich leistungsfähiger sind.

Aus diesem Grund hat z. B. Deutschland auf den 1. Januar 1996 den steuerlichen Sonderabzug für Eigenheimerwerber aufgehoben und durch eine einheitliche Eigenheimzulage ersetzt, die allerdings nur bis zu einer gewissen Einkommensgrenze ausgerichtet wird.

4. Die vierte Massnahme hilft primär den Eigenheimbesitzern und weniger den Neuerwerbern. Zudem gilt auch hier, dass sich viele langjährige Eigentümer noch immer im Bereich des steuerlichen Negativsaldos befinden. Sie konnten in der Vergangenheit zudem von starken Wertsteigerungen profitieren.

Auch die Tatsache, dass «Eigentümerhaushalte» überproportional den oberen Einkommenschichten angehören, spricht nicht für einen dringlichen Entlastungsbedarf. Was «massvoll» ist, ist zudem Ansichtssache. Empirische Daten und Expertenurteile weisen darauf hin, dass unsere Liegenschaften im allgemeinen nicht überbesteuert sind. Die heutige 70-Prozent-Regelung lässt den Kantonen genügend Spielraum: Auch diese Forderung der Initianten darf deshalb als erfüllt betrachtet werden.

5. Bei der letzten Massnahme gelten bezüglich der Problematik von Steuererleichterung grundsätzlich die gleichen Erwägungen wie zuvor. Zudem würden der Immobilienmarkt und die Mobilität der Bewohner zusätzlich beeinträchtigt, da Handänderungen steuerliche Nachteile brächten. Im übrigen erhöhen sich die Wohnkostenbelastungen im Zeitablauf auch für die Mieterinnen und Mieter, ohne dass bei ihnen Erleichterungen zur Diskussion stehen. Im übrigen ist zu beachten, dass das Steuerharmonisierungsgesetz insofern gewisse Erleichterungen bringt, als die Besteuerung der Grundstücksgewinne bei Ersatzbedarf künftig aufgeschoben werden soll. Die Kommission hat ausser dem Initiativtext auch einen Gegenvorschlag auf dem Tisch gehabt. Kollega Schüle hat einen Gegenentwurf eingereicht mit der Forderung, auf die Erhebung der Eigenmietwerte zu verzichten, gleichzeitig den steuerlichen Abzug der auf dem selbstgenutzten Wohneigentum lastenden Hypothekarzinsen fallenzulassen. Dafür soll ein Schuldzinsabzug am Anfang des Eigentümserwerbs auf 5 bis 10 Jahre ermöglicht werden. Die Kommission hat sich eingehend mit einem solchen Gegenvorschlag befasst, und mir scheint er bedenkenswert. Sofern er in einer Anfangsphase mit Förderungsbeiträgen verknüpft werden könnte, hätte man einen solchen Gegenvorschlag in Erwägung ziehen können. Wie die Reaktionen in der Kommission aber gezeigt haben, dürften solche Kompensationen umstritten sein. Auch in technischer Hinsicht und aus der Sicht des Steuersystems ergäben sich verschiedene Probleme. Angesichts dieser Unsicherheiten sollte daher ein Systemwechsel wohl geprüft, aber noch nicht als Gegenvorschlag präsentiert werden. Ihre Kommission hat also in diesem Sinne entschieden. Für die eigentliche Eigentumsförderung bietet das heutige Steuersystem eine wirkungsvolle Massnahme, die nicht unnötig aufs Spiel gesetzt werden sollte. Der Antrag wurde, ohne dass darüber in der Kommission abgestimmt wurde, zurückgezogen.

Eine Bemerkung zu den Finanzen: Die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» ist ein finanzpolitischer Rohrkrepierer, weil damit die Priorität der Sanierung der Bundesfinanzen geradezu mit Füssen getreten wird. Die Initiative ist mit Ertragsausfällen von 400 Millionen bis 500 Millionen Franken für den Bund und von 1 Milliarde bis 1,4 Milliarden Franken für die Kantone verbunden. Die angespannte Finanzlage, gerade auch der Kantone, lässt uns Ständerätinnen und Ständeräte «besonders herzlich grüssen»! Die WAK stellt sich besonders aus finanziellen Überlegungen hinter den Beschlussentwurf des Bundesrates.

Zusammengefasst kann man sagen: Die Initiative ist teuer; die Zielsetzungen der Initiative könnte man unterstützen; die vorgeschlagenen Instrumente und Massnahmen sind zum Teil untauglich, zum Teil bereits erfüllt, und zum Teil sind sie in ihren Auswirkungen mindestens fragwürdig. Dazu kommen die finanzpolitischen Überlegungen.

Deshalb beantragt Ihnen die WAK mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, Volk und Ständen die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» zur Ablehnung zu empfehlen.

Küchler Niklaus (C, OW): Die Schroffheit, mit welcher der Bundesrat die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» ablehnt oder geradezu abschmettert, hat mich ehrlich gesagt überrascht. Die Volksinitiative greift ja immerhin ein wichtiges staatspolitisches Anliegen auf. Sie ist in bemerkenswert kurzer Zeit mit bemerkenswert vielen Unterschriften zustande gekommen. Ich meine daher, dass sie zumindest von seiten des Parlamentes eine pfleglichere Behandlung verdient, als der Bundesrat ihr hat zukommen lassen. Die gegenwärtige Finanzlage der öffentlichen Haushalte vermag die brüske Zu-

rückweisung des Volksbegehrens nicht zu rechtfertigen. Es muss nämlich auch in Zeiten erheblicher Defizite ohne weiteres möglich sein, begründeten Reformanliegen in unserem Staate Rechnung zu tragen.

Sie haben es gehört: Ausgangspunkt der Initiative ist die in der Schweiz nach wie vor sehr, sehr niedrige Eigentumsquote von lediglich etwa 30 Prozent – wenn ich zum Beispiel an England mit 66 Prozent, an Belgien mit 61 Prozent oder an Österreich mit über 50 Prozent denke!

Auch wenn mannigfaltige Gründe dafür verantwortlich sind, so ist doch nicht zu bestreiten, dass eine schonende steuerliche Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums auch zur Verbreitung desselben einen gewichtigen Beitrag leisten kann. Dazu gehört sowohl die Förderung des Ersterwerbes von selbstgenutztem Wohneigentum als auch das Anliegen, den Besitz von bereits bestehendem Wohneigentum steuerlich attraktiv und nicht etwa steuerlich abschreckend zu gestalten. Die Initiative bemüht sich um ein ausgewogenes Verhältnis, um eine ausgewogene Verwirklichung beider Zielsetzungen.

Wenn Sie den Initiativtext genau anschauen, dann sehen Sie, dass die ersten beiden Ziffern beabsichtigen, den Ersterwerb zu begünstigen, und dass die drei nachfolgenden Ziffern Erleichterungen für bestehendes Eigentum herbeiführen wollen. Der vielfach erhobene Einwand, dass vorab die bereits Besitzenden profitieren würden, geht somit fehl.

Die Initiative verlangt überhaupt nichts Revolutionäres. Fast sämtliche Elemente sind in den einen oder anderen Kantonen heute bereits realisiert. Die Initiative verlangt auch, entgegen den Darstellungen in der Botschaft, keine Abweichung vom Gebot der Rechtsgleichheit. Wenn man die Erwägungen der einzelnen Bundesgerichtsentscheide genauer analysiert, so stellt man fest, dass in der Botschaft zu Unrecht behauptet wird, die bundesgerichtliche Rechtsprechung sei mit der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung gehandhabten Praxis deckungsgleich, denn es trifft gar nicht zu, dass das Bundesgericht für die Einhaltung der Rechtsgleichheit eine starre Untergrenze von 70 Prozent des Marktwertes fixiert hat. Im Gegenteil: Das Bundesgericht hat in seinem den Kanton Solothurn betreffenden Entscheid vom März 1995 eine Regelung geschützt, die für Einfamilienhäuser zu Eigenmietwerten von 54,25 Prozent des Marktwertes geführt hat. Dabei kann man sich sogar noch in guten Tönen fragen, ob das Bundesgericht alle relevanten Gründe berücksichtigt hat, die für eine massvolle Besteuerung sprechen.

Zum einen darf nämlich das öffentliche Interesse an einer breiten Streuung des Eigentums durchaus auch steuerlich – ich betone: auch steuerlich – zum Ausdruck gebracht werden. Wer nämlich für seine Behausung selber vorsorgt, entlastet in jedem Fall die öffentliche Hand von Wohnbau- und Mieterschutzverpflichtungen. Zum andern ist die gesamte Steuerbelastung beim Wohneigentum ebenfalls zu beachten. Im Unterschied etwa zum Aktiensparer hat der Wohnsparer Grundstücksgewinnsteuern und überdies ins Gewicht fallende Handänderungssteuern zu entrichten. Sogar nach der Darstellung des Bundesrates ist die Schweiz das einzige Land – und das erstaunt –, das sowohl die Eigenmietwert- als auch die Grundstücksgewinnbesteuerung kennt.

Aus all diesen Gründen wäre es sicher zu erwarten gewesen, dass der Bundesrat den Initianten wenigstens in Teilbereichen entgegengekommen wäre. Auch wenn er mit Blick auf die Haushaltlage die Forderung der Initiative nicht tel quel übernehmen will, so ist doch zumindest die Frage der Ausarbeitung eines direkten oder indirekten Gegenvorschlages sorgfältig zu prüfen. Während für einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe angesichts der bereits geltenden und bereits bestehenden Bestimmungen zugegebenermassen verhältnismässig wenig Spielraum besteht, bieten sich aber meines Erachtens für einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe sehr wohl ganz verschiedene Varianten und Möglichkeiten an. Zu denken ist einmal an eine Revision des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Es hat sich in letzter Zeit nämlich immer wieder gezeigt, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung die neue Bestimmung über die Eigenmietwertbesteuerung im DBG

sehr eigenwillig auslegt, sowohl hinsichtlich des Begriffs «ortsübliche Verhältnisse» als auch hinsichtlich des Begriffs «tatsächliche Nutzung». Durch eine Ergänzung von Artikel 21 DBG könnte also zum Beispiel dem seinerzeitigen Willen des Gesetzgebers, also uns, dem Parlament, doch besser Nachachtung verschafft werden.

Es geht konkret um das Anliegen, das in der Standesinitiative Aargau, die wir auch heute traktandiert haben, zum Ausdruck kommt und das auch im seinerzeitigen Postulat Widrig vom 11. Dezember 1990 verfolgt worden ist. Der Bund soll nämlich die von den Kantonen festgelegten Eigenmietwerte im Regelfall übernehmen. Heute ist das vielfach nicht der Fall. Heute tut er dies nur innerhalb einer Bandbreite von 70 bis 100 Prozent des Marktwertes. Das wiederum führt dazu, dass er bei der direkten Bundessteuer fast in der Hälfte der Kantone Zuschläge zu den kantonalen Eigenmietwerten verfügt. Gerade deshalb will die Standesinitiative Aargau diese Bandbreite auf 50 bis 100 Prozent erweitern, und das seinerzeitige Postulat Widrig sieht eine doch etwas differenziertere Bandbreite – vom schweizerischen Mittel aus betrachtet – vor, nämlich von einem Viertel nach unten und nach oben. Mit einer Ergänzung von Artikel 21 DBG könnte also die Eidgenössische Steuerverwaltung verpflichtet werden, die von den Kantonen festgelegten Eigenmietwerte in vermehrter Masse zu beachten, d. h., zu übernehmen und nicht ständig restriktivere Gesetzesinterpretationen vorzunehmen.

In Frage käme sodann aber auch für einen indirekten Gegenvorschlag beispielsweise eine Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes in dem Sinne nämlich, dass den Kantonen eigenständige steuerliche Massnahmen zur Wohneigentumsförderung wieder in vermehrter Masse erlaubt würden. Dem Kanton Baselland sollte es beispielsweise nicht verwehrt werden, gestützt auf das Steuerharmonisierungsgesetz und dessen Interpretation und Anwendung an seinen Steuererleichterungen für Bausparer festzuhalten. Ebenso sollten die Kantone massvolle Eigenmietregelungen beibehalten oder schaffen können. Mit einer ausdrücklichen Ermächtigung im Steuerharmonisierungsgesetz würden hier sowohl einer härteren Auslegung der geltenden Bestimmung als auch einer allzu rigorosen Rechtsprechung des Bundesgerichtes entsprechende Schranken gesetzt.

Neben diesen beiden skizzierten Erleichterungen könnte beispielsweise als dritte Möglichkeit für Neuerwerber, die Mittel aus der beruflichen Vorsorge beanspruchen, bei der direkten Bundessteuer ein Vorzugstarif festgelegt werden, indem statt einem Fünftel, wie das heute der Fall ist, nur ein Zehntel des Tarifs erhoben würde. Das wäre eine dritte Möglichkeit. Diese Aufzählung von Möglichkeiten für einen indirekten Gegenvorschlag ist keineswegs abschliessend und sollte durch die Rückweisung der Vorlage einer näheren Prüfung zugeführt werden. Es wäre eventuell auch die Anregung von Herrn Schüle nochmals näher zu prüfen, um noch eine weitere Variante in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Die aufgezeigten Möglichkeiten respektieren ebenfalls ausnahmslos die Steuerhoheit der Kantone. Sie tragen damit auch allfälligen föderalistischen Bedenken gegenüber der Volksinitiative Rechnung. Das staatspolitische Anliegen einer breiten Streuung des Wohneigentums verdient es meines Erachtens, dass wir zumindest jene moderaten Schritte tun, die auch in einer Zeit angespannter Finanzen zu verantworten sind.

Wir sind Erstrat, und ich meine, dass es richtig und zweckmässiger ist, dass wir uns als Erstrat bereits eingehend mit einem Gegenvorschlag befassen, statt dass dies erst der Zweitrat tun muss. Nachdem bei der Behandlung von Initiativen Fristen zu beachten sind, können wir mit der heutigen Rückweisung und mit dem sofortigen Beginn der Abklärungen betreffend indirekte Gegenvorschläge Zeit gewinnen.

Schliesslich ist auch der Bundesrat der Auffassung, dass diese Initiative erst später zur Behandlung gelangen sollte, indem er unter Ziffer 114 der Botschaft selber sagt, es müsste zuerst die Initiative des Schweizerischen Gewerbeverbandes vom August 1993 «zur Abschaffung der direkten Bundessteuer» behandelt werden. Eine rein ordnungsmässige Verschiebung der Angelegenheit bringt uns zu wenig, im

Gegenteil, wir müssen uns überlegen, welche Möglichkeiten in bezug auf einen direkten oder indirekten Gegenvorschlag bestehen. Mit der Rückweisung der Vorlage können wir beides erreichen. Wir könnten die Verschiebung des Geschäftes erreichen und zusätzlich einen indirekten Gegenvorschlag erarbeiten lassen.

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, meinem Rückweisansatz zuzustimmen.

Bisig Hans (R, SZ): Sie haben es gehört, der Bundesrat und die vorberatende Kommission empfehlen die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Begründet wird dieses harte Verdikt vor allem mit hohen Steuerausfällen, welche mit den Haushaltszielen der öffentlichen Hand nicht vereinbar seien. Das mag durchaus zutreffend sein, greift aber zu kurz. Unbeantwortet bleiben damit Fragen der Steuergerechtigkeit, der unverhältnismässig tiefen Wohneigentumsquote und der extrem hohen Hypothekenschuldung in der Schweiz.

Die Volksinitiative mag vereinzelte Mängel aufweisen, eignet sich aber trotzdem bestens, die zwar verfassungsmässig verankerte, bisher aber leider nur wenig wirksame Wohneigentumsförderung im sich ändernden sozialen und volkswirtschaftlichen Umfeld zu durchleuchten. Das haben der Bundesrat und die Kommission nicht oder nur in unzureichendem Mass getan. Es kann niemals genügen, eine breite Streuung von Eigentum, namentlich von Wohneigentum, als gesellschaftspolitisch erwünscht darzustellen, für eine Verwirklichung dieses unbestrittenen Postulates aber fast nichts zu unternehmen. Mit der Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus allein ist es jedenfalls nicht getan; und die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge ist lediglich ein Schritt in die richtige Richtung. Was wir brauchen, sind Anreizstrategien. In dieser Beziehung ist der Bund aber ganz offensichtlich nicht besonders ideenreich.

Der im weltweiten Vergleich beachtliche Wohlstand in der Schweiz weist eine Besonderheit auf: Das Eigentum an selbstgenutztem Wohnraum ist nicht nur äusserst bescheiden verteilt, sondern auch sehr einseitig, wobei regional grosse Unterschiede festzustellen sind. Während der materielle Wohlstand breitesten Bevölkerungsschichten zugute kommt, bleibt das Grundeigentum noch immer ein Privileg einer Minderheit. Mit einer Eigentümerquote von nicht einmal einem Drittel nimmt die Schweiz im europäischen Vergleich einen der hintersten Plätze ein. Die Gründe für diese tiefe Wohneigentumsquote sind vielfältig, sie reichen vom Verbot des Stockwerkeigentums in der Schweiz bis 1983 – Sie haben es vom Kommissionspräsidenten gehört – über den hohen Standard der Mietwohnungen bis hin zur Feststellung, dass das Wohnen in einer Mietwohnung meistens billiger und erst noch bequemer ist als in vergleichbarem Wohneigentum. Wenn der Bundesrat in der Botschaft feststellt, dass die «Wohnzufriedenheit» der Mieter nirgends in Europa so hoch sei wie in der Schweiz, vergisst er meiner Ansicht nach, auch nach der Befindlichkeit der Eigentümer zu fragen.

Der Mieterschutz hat sich als Bundesaufgabe etabliert und hat eine andere, ebenfalls in der Verfassung verankerte Aufgabe des Bundes verkümmern lassen: die Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums. Es braucht steuerliche Anreize, welche das Wohnsparen, die Veräusserung von Mietwohnungen an die bisherigen Mieter, Wohnungswechsel und Ersatzbeschaffung sowie auch die Amortisation von Hypotheken erleichtern und fördern. Neue Untersuchungen weisen ein Wohnungskäuferpotential von 65 bis 70 Prozent auf. Zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung möchten also grundsätzlich in den eigenen vier Wänden wohnen. Wohneigentum hätte auch in der Schweiz eine echte Chance, wenn die Rahmenbedingungen stimmen würden.

Mit der Volksinitiative «Wohneigentum für alle» wird die Möglichkeit gegeben, diese Rahmenbedingungen zum Stimmen zu bringen. Die schroffe Ablehnung von Bundesrat und Kommission ist aus meiner Sicht aber als Gesprächsverweigerung zu werten. Ich habe nicht gerade eine freudige Zustimmung, aber mindestens eine ernsthafte Auseinandersetzung und in der Folge einen Gegenvorschlag erwartet. Man mag

den Initianten vorwerfen, dass sie weniger die in bezug auf selbstgenutztes Wohneigentum noch besitzlosen Bevölkerungsteile als vielmehr die bereits besitzenden im Auge haben. Das trifft allerdings nur dann zu, wenn die Hypotheken nicht amortisiert wurden, was leider zu häufig der Fall ist. Diese volkswirtschaftliche Unsinnigkeit wird aber gerade durch das geltende System zementiert, es fördert sogar noch die Höherschuldung.

Nach meiner Ansicht ist es dringend erforderlich, ernsthaft über die gänzliche Abschaffung von Eigenmietwert und Hypothekenzinsabzug zu diskutieren. Starterleichterungen für erstmals erworbenes, selbstgenutztes Wohneigentum würden hier ohne weiteres Platz finden. Der steuerrechtliche Einwand des Systembruchs wiegt für mich insofern nicht schwer, als Wohnen eine unverzichtbare Notwendigkeit ist und dieser Systembruch gegenüber der Eigenmiete das kleinere Übel darstellt. Es ist nun wirklich an der Zeit, die verfahrenere Situation um das Mietrecht und die Eigenmiete aus der Blockierung zu lösen. Die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» eignet sich durchaus als Ansatz zu einer Lösung und als eine Art Eintretensvotum. Der Ball muss jetzt aufgenommen werden.

Ich beantrage daher Rückweisung an die Kommission zwecks Ausarbeitung eines Gegenvorschlages. An die Kommission, weil nur diese über den notwendigen Handlungsspielraum verfügt und nicht auf das bisherige System fixiert ist. Damit ist auch gleichzeitig sichergestellt, dass die Interessen der Kantone angemessen berücksichtigt werden. Mit diesem Vorgehen wird dann letztlich dem Stimmbürger ermöglicht, über zwei Vorschläge zu befinden, und er bleibt davor bewahrt, zwischen einer noch nicht ausgereiften Lösung und der völlig unbefriedigenden aktuellen Situation wählen zu müssen.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem offen formulierten Rückweisansatz an unsere WAK. Die Zielrichtung lässt sich meinem Votum und jenem meines Kollegen Küchler entnehmen.

Onken Thomas (S, TG): «Wohneigentum für alle»: ein schöner Titel, eine hehre Zielsetzung. Wer könnte da im Grunde genommen nicht zustimmen? Aber so vielversprechend der Titel ist, so knallhart und unverföhren ist doch auch die Absicht, die hinter dieser Initiative steht. Wer auch nur ein wenig Verantwortungsgefühl für unsere lädierten Bundesfinanzen und nur ein bisschen Gerechtigkeitsinn hat, der muss diese Initiative dezidiert ablehnen. Und dazu muss man nicht Sozialdemokrat sein! Das hat auch die Beratung in der Kommission bewiesen: Mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen lehnt sie dieses Volksbegehren ab. Das ist eine deutliche Sprache, zumal auch in der Kommission einige Mitglieder – das war spürbar – mit dem Willen angetreten sind, der Idee in irgendeiner Form doch noch zum Durchbruch zu verhelfen, und wäre es über den Weg einer Rückweisung an den Bundesrat. Eigentumsförderung, dazu sage auch ich ja. Aber nicht auf diese Weise und nicht um jeden Preis und schon gar nicht derart einseitig, wie es hier geschieht. Hier werden – wie bereits gesagt worden ist – nicht in erster Linie Neueigentümer gefördert, sondern es werden vorab habliche Besitzer unterstützt und entlastet, und das geht natürlich nicht an.

Wer Eigentumsförderung will, muss in erster Linie eine gerechte Vorlage unterbreiten. Er muss zweitens eine finanziell verkraftbare Initiative vorlegen, und er muss drittens eine einigermassen ausgewogene und alle Aspekte einbeziehende Initiative präsentieren, und nichts davon ist hier der Fall.

1. Die Volksinitiative verletzt das Gebot der Gerechtigkeit. Sie missachtet die rechtsgleiche Behandlung zwischen Eigentümern und Mietern. Denn Gerechtigkeit hiesse, den Eigenmietwert an den Marktwert zu binden. Das ist aber, wie wir wissen, schon in der heutigen Praxis nicht der Fall. Der Eigenmietwert liegt um rund 30 Prozent unter dem Marktwert. Er liegt in einzelnen Kantonen zeitweise sogar um 40, ja bis zu 50 Prozent darunter, bevor er dann wieder angepasst wird bzw. werden muss. Die kantonalen Statistiken weisen dies deutlich aus. Deshalb würde auch die Standesinitiative Aargau dieses Verhältnis noch weiter senken. Wir

würden dann in einzelnen Fällen sogar unter die 50 Prozent kommen.

Von daher werden die Eigentümer heute schon deutlich bevorzugt und begünstigt, und die gleichen Leute sollen nun noch einmal bevorteilt werden. «Wer hat, dem wird gegeben», das ist das Prinzip, das hinter diesem Volksbegehren steht. Die bisherigen Besitzer profitieren vor allem, und je wohlhabender sie sind, je grösser ihr Einkommen, desto beträchtlicher ist auch die Entlastung. Das ist immer so, wenn man die Schraube an einer Steuer dreht, die stark progressiv ist, in diesem Fall an der direkten Bundessteuer. Ob aber der Erwerb von Eigentum mit diesem Instrument wirklich gefördert wird, ist mehr als umstritten. Es kann auch mit den Statistiken, die die Botschaft enthält, nicht belegt werden. Es gibt dort Länder, die eine deutlich höhere Steuerbelastung haben und trotzdem das Eigentum besser verteilen. Der Zusammenhang ist also nicht derart evident, und es bedarf noch anderer Instrumente, um zu diesem Ziel einer echten Eigentumsförderung zu gelangen. Über Statistiken allein kann man keine wirklich verlässlichen und schlüssigen Aussagen machen. Im Gegenteil, es zeigt sich nicht nur hier, sondern auch in anderen Bereichen, dass mit rein fiskalischen Massnahmen das an sich erstrebenswerte Ziel nicht erreichbar ist und die erwünschte Lenkung so nicht erzeugt werden kann.

2. Ausgewogenheit würde bedeuten, dass man ein Set von Massnahmen vorschlägt, einen Mix von verschiedenen Instrumenten, mit denen Eigentum gefördert werden kann. Aber nichts davon sehen wir in dieser Initiative. Sie beschränkt sich ausschliesslich auf fiskalische, auf steuerliche Massnahmen mit äusserst fragwürdigen Effekten. Das ist – wie gesagt – um so problematischer, je prononcierter die Progression ist, weil letztlich damit die Falschen gefördert werden.

Ich darf das markante Votum von Herrn Bundesrat Villiger zitieren, das er in der Kommission gemacht hat. Ich zitiere hier nichts Vertrauliches, denn ich weiss, dass er dazu steht und sein Statement möglicherweise selbst noch wiederholen wird. Er sagte: «Die öffentliche Hand würde Steuerausfälle in Kauf nehmen, um die Schicht der finanziell bereits Privilegierten beim Erwerb von Wohneigentum besonders zu fördern. Eine zielkonforme Förderung müsste eigentlich gerade umgekehrt sein.» Das trifft den Nagel auf den Kopf. Das ist es, was hinter dieser Initiative letztlich steht.

Doch wo bleiben die anderen Instrumente? Wo bleiben etwa Massnahmen zur Verflüssigung des Baulandmarktes, die man uns mit all den bodenpolitischen Massnahmen schon lange versprochen hat? Wo bleiben beispielsweise Massnahmen, um gegen die Bindungsverträge von Architekten und Handwerkern anzugehen, die preistreibend wirken und das Bauen massiv verteuern? Wo bleibt das Vorkaufsrecht der Mieter? Ein Instrument, das nun wirklich eigentumsfördernd wirken könnte, um das man aber einen grossen Bogen macht, weil es politisch offenbar nicht opportun ist. Das wären andere Instrumente, wirkungsvolle Instrumente, die hier jedoch nicht vorgeschlagen werden und die offenbar auch in einem Gegenvorschlag, von dem nun die Rede ist, nicht anvisiert werden.

3. Eine solche Initiative müsste schliesslich auch finanziell verkraftbar sein, und das ist diese nun wirklich zuallerletzt. Sie reisst – in der heutigen Zeit! – ein Loch von 400 bis 500 Millionen Franken in die Bundeskasse. Noch stärker trifft sie die Kantone, die wir notabene hier zu vertreten haben, indem sich diese rund 1 bis 1,4 Milliarden Franken ans Bein streichen müssen. Und dies in der heutigen Zeit, wo es fast sämtlichen Kantonen finanziell nicht derart gutgeht, als dass sie einen solchen Aderlass verkraften könnten. Im Gegenteil! Wir haben in der Kommission einen Vertreter des Kantons Waadt angehört. Dieser Kanton hat ja gewisse Erfahrungen mit dem Einfrieren des Eigenmietwerts gemacht. Von dort haben wir vernommen, dass die in der Botschaft veranschlagten Zahlen, die prognostizierten Ausfälle, an der unteren Grenze angelangt sind und eigentlich höher wären, wenn die Werte des Kantons Waadt auf andere Kantone hochgerechnet würden. Ein Staat, der kein Geld hat, sollte nicht waghalsig Hunderte von Millionen Franken für Wirkungen

ausgeben, die sich nicht nachweisen lassen. Wenn schon, könnten wir dieses Geld auch zur Wohneigentumsförderung besser, gezielter einsetzen als auf die hier vorgeschlagene Art und Weise.

Was in der Initiative vorgeschlagen wird, ist einfach nicht sozialverträglich. Man muss das deutlich und deutlich sagen. Es ist eine Zumutung, denn letztlich ist es ein weiterer Beitrag zur Umverteilung von unten nach oben, die im Gange ist. Von daher muss ich sagen: Man kann eine Unterstützung dieser Ziele schon aus Gerechtigkeitsempfinden nicht verantworten. Und ich kann sie auch angesichts der Situation unserer Bundesfinanzen, die einen solchen Aderlass nicht verkraften können, nicht mittragen.

Herr Kollege Reimann, der uns heute beantragt, der Initiative zuzustimmen, hat uns noch in der letzten Session, als es um das Budget ging, beschworen, wir müssten unseren Bundeshaushalt dringend sanieren. Hier spielt diese Sanierung nun offenbar schon wieder keine Rolle mehr. Hier glaubt man bereits wieder, man könne das Geld derart einseitig verschenken, wie das dieses Begehren vorschlägt. Unsere Mittel sind aber beschränkt: Wir müssen das Notwendige vom Wünschbaren trennen, und das gilt auch für dieses Anliegen. Wir müssen das Wünschbare für bessere Zeiten zurückschieben, bis wir es uns vielleicht wieder leisten können, auch über solche fiskalische Massnahmen nachzudenken. Ich denke, da müssen wir erst wieder einmal ein paar Jahre lang dicke, fette, satte schwarze Zahlen schreiben, bevor wir daran gehen können, mit solchen Anreizen Eigentumsförderung zu betreiben.

Auch der Weg über einen Gegenvorschlag ist meines Erachtens der falsche Weg. Herr Küchler hat gesagt, der Bundesrat habe die Initiative brüsk abgelehnt. Wie oft war ich in der gleichen Situation? Schliesslich kommen neun von zehn Initiativen aus den Kreisen, die ich hier zu vertreten habe. Wie oft stand ich auf verlorenem Posten! Wie oft wurde ich gemassregelt und zurechtgewiesen, indem mir gesagt wurde, wir dürften nicht wehleidig sein! Wenn nun der Bundesrat einmal mit einer Initiative aus bürgerlichen Kreisen genau gleich verfährt, indem er sie auf ihre Tauglichkeit prüft und als zu leicht befindet, dann darf man auch nicht so überempfindlich reagieren. Man muss einfach bessere Initiativen machen, wenn man will, dass sie eine Chance haben! Und dazu würde in diesem Fall gehören, dass man auch andere Massnahmen aufgreift, mit denen Wohneigentumsförderung betrieben werden kann.

Wir haben in der Kommission die Frage des Gegenvorschlages sehr wohl erwogen. Kollege Schüle hat einen Vorschlag in diese Richtung gemacht. Wir haben aber eingesehen, dass der Weg nicht gangbar ist. Im übrigen mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass die hier vorgetragene Forderung, den Initianten sollte entgegengekommen werden, in der letzten Zeit mit verschiedenen Verbesserungen erfüllt worden ist. Der Kommissionspräsident hat sehr sachlich alle Schritte aufgezählt, die in jüngster Zeit trotz angespannter Finanzlage zur Wohneigentumsförderung unternommen worden sind. Man muss sich zunächst einmal damit begnügen. Hier gibt es nur ein klares Nein. Man sollte auch davon Abstand nehmen, den Bundesrat oder die Kommission zu beauftragen, irgendwelche Sonderlösungen zu finden. Sie würden allemal Geld kosten, das wir zurzeit leider nicht haben.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der einstimmigen Kommission zu folgen, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen und auch darauf zu verzichten, Bundesrat oder Kommission mit der Ausarbeitung eines Gegenvorschlages zu beauftragen.

Iten Andreas (R, ZG): Ich möchte einige spontane Bemerkungen anbringen. Bundesrat und WAK werden zu Unrecht kritisiert. Die Analyse von Herrn Onken ist meiner Meinung nach gerechtfertigt; sie ist richtig, ich stimme ihr auch zu. Ich bin der Meinung, dass wir die Initiative ablehnen müssen. Die Argumente dagegen hat auch der Kommissionspräsident sehr sorgfältig ausgeführt. Wir können uns keine neue Belastungen des Bundeshaushaltes zugunsten einer im Grunde privilegierten Gruppe, nämlich der Hauseigentümer, leisten.

Die Initiative ist ein Hybride, das geben selbst die Initianten zu.

Nun sollte mit einem Gegenvorschlag eine solche Superkonstruktion belohnt werden. Wenn eine politische Gruppe aus Idealismus eine Initiative einreicht, kann man vielleicht ein Auge zudrücken und versuchen, den wertvollen Kern in eine pragmatische Lösung umzuwandeln. Hier aber hat eine sehr kompetente Organisation mit Fachleuten und Beratern eine Initiative vorgelegt, die überrissen ist und gewaltige Einkommenseinbußen für Bund und Kantone zur Folge hat. Es sind die gleichen Leute, die vom Staat dauernd verlangen, mit Recht verlangen, er müsse sparen.

Sparen ist nicht das gleiche wie Einnahmen verweigern. Die Initianten müssen es sich selbst zuschreiben, dass die Initiative in unserer Kommission abgelehnt worden ist. Sie haben sich nicht darum bemüht, eine Vorlage vorzuschlagen, die Steuergerechtigkeit zum Ziel hat. Nur so ist es verständlich, dass Herr Bisig einen Antrag einreicht, der Kostenneutralität verlangt, weil das bei der Initiative gar nicht der Fall ist. Das wäre eine Ausgangslage gewesen.

Potente, intelligente und gut organisierte Initianten sollten nicht eine Initiative einreichen, von der sie sagen oder hoffen, sie löse wenigstens eine Diskussion aus oder provoziere zumindest einen Gegenvorschlag. Dazu kommt, dass die Initianten in der Kommission keinen Spielraum für Verhandlungen boten, sondern energisch auf dem Initiativtext beharrten. Wir sollten nicht eine unausgelegene Initiative mit einem Gegenvorschlag prämiieren.

Der Vorschlag von Herrn Bisig ist durchaus prüfenswert. Ich finde aber, er sollte in der Form einer Motion eingereicht werden. Es könnten dann alle seine Postulate wie Steuergerechtigkeit, Eigentumsförderung, steuerliche Anreize usw. geprüft werden. Man müsste nicht über eine missglückte und, wie selbst Herr Bisig sagte, unbefriedigende Lösung entscheiden und darauf aufbauen. Wir sollten also einen, das sage ich sehr deutlich, verkrüppelten Baum nicht «umzweihen». Ich bin enttäuscht – Herr Nationalrat Dettling ist in unserem Saal –, dass man im «Schweizerischen Hauseigentümer» über die WAK herfährt und uns frisch und froh mit allen möglichen Argumenten kritisiert. Schon das allein ist für mich ein Hinweis, dass wir Klartext sprechen und die Initiative ablehnen müssen.

Ich stimme gegen die Rückweisung. Hingegen könnte ich eine entsprechende Motion Bisig unterschreiben.

Reimann Maximilian (V, AG): Als Mitglied des Patronatskomitees dieser Volksinitiative bin ich sowohl verwundert wie auch enttäuscht darüber, dass sich unsere vorbereitende Kommission ohne Gegenstimme der negativen und weitgehend «fiskalistisch» begründeten Haltung des Bundesrates angeschlossen hat. Ich hätte von der Kommission zumindest einen vernünftigen Gegenvorschlag erwartet.

Als Mitglied des Patronatskomitees setze ich mich deshalb für diese Initiative ein, und zwar so lange, Herr Onken, bis ein tauglicher Gegenvorschlag auf dem Tische dieses Hauses landet.

Als Vertreter des Standes Aargau in dieser Kammer ist es ebenso selbstverständlich, dass ich hinter der Standesinitiative meines Kantons stehe.

Ebenso habe auch ich nach Lösungen, die auf einen Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe hinauslaufen könnten, Ausschau gehalten. Ein Gegenvorschlag, der den finanzpolitischen Bedenken von Bundesrat und Kommission, die auch ich ernst nehme, Rechnung trägt, auf Bundesebene ertragsneutral bleibt, aber auch jenen 11 Kantonen – da spreche ich Sie, Herr Onken, noch einmal an – entgegenkommt, die wohneigentumsfreundlich geblieben sind und sich bisher standhaft geweigert haben, die übermässig hohen Eigenmietwerte der direkten Bundessteuer in ihre kantonale Steuergesetzgebung zu übernehmen.

Ich glaube, eine solche Lösung gefunden zu haben. Ich habe sie gestern in Form einer Motion, wie das auch von Herrn Iten begrüsst und angeregt worden ist, Bundesrat und Ständerat zukommen lassen. Sie sieht eine föderalistisch geprägte Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes vor,

zielt also in jene Richtung, die schon in den Voten und Rückweisungsanträgen der Kollegen Kächler und Bisig aufgezeigt worden ist.

Ich kann folglich auf weitere materielle Ausführungen zur Ausgestaltung des Gegenvorschlags verzichten und schliesse mich statt dessen voll und ganz den beiden Rückweisungsanträgen an, wobei es wohl am zweckmässigsten wäre, wenn sich die beiden Antragsteller vor der Abstimmung noch auf eine kombinierte Einheitslösung einigen könnten.

Rochat Eric (L, VD): Je ne prends pas la parole pour vous recommander au peuple suisse d'accepter l'initiative, bien qu'elle ait été signée par plus de 150 000 citoyens et citoyennes. Comme l'a dit M. Iten, cette initiative populaire est excessive dans les moyens qu'elle propose, dans les coûts qu'elle entraîne pour les collectivités fédérale, cantonale et communale et, enfin, dans la centralisation qu'elle implique.

Mais je n'aimerais pas la réduire à la seule discussion financière comme cela est, me semble-t-il, un peu trop le cas. J'aimerais quand même souligner qu'elle répond à un impératif constitutionnel. Les articles 34quater alinéa 6 et 34sexies de la constitution enjoignent, obligent la Confédération à faciliter l'accès au logement. J'aimerais dire aussi ma compréhension pour les signataires de cette initiative et ceux qu'elle concerne. S'ils sont propriétaires, ils ne sont pas nécessairement fortunés et ils sont l'objet, toutes ces dernières années, de lourds prélèvements supplémentaires. Qu'il s'agisse de la réévaluation de la valeur fiscale des immeubles et de l'élévation de la valeur locative qui en découle, qu'il s'agisse des exigences de réfection pour conformité aux lois, qu'il s'agisse de modifications de taux fiscaux ou des atteintes à la liberté de louer leurs locaux, beaucoup de propriétaires n'ont eu aucune amélioration concrète de leur situation financière qui pourrait compenser des prélèvements plus élevés et, à ce titre, nous devons comprendre leur démarche. J'ajoute qu'à l'heure actuelle vous savez comme moi que la valeur financière d'un logement est souvent fictive puisque, le marché étant au plus bas, la valeur financière estimée est parfois plus élevée que la valeur qu'il est possible d'obtenir. Dans le rapport, j'ai pris connaissance des regrets de notre commission que le Conseil fédéral n'ait pas prévu un contre-projet à cette initiative. Je ne comprends pas bien cependant pourquoi notre commission, malgré les obstacles qui ont été soulevés maintenant, n'a pas tenté de fixer quelques règles générales qu'elle souhaiterait voir prises en considération par le Conseil fédéral. Si vraiment cette voie n'est pas praticable, pourquoi ne pas utiliser comme contre-projet indirect à l'initiative populaire l'initiative du canton d'Argovie dont nous allons parler tout à l'heure? Je me permettrai d'intervenir quel que soit le résultat de ce premier débat lors du débat d'entrée en matière sur l'initiative du canton d'Argovie en vous demandant de renvoyer cet objet à la commission afin qu'elle étudie la possibilité de le transformer en contre-projet indirect à l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous».

M. Kächler a proposé de renvoyer l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous» au Conseil fédéral. Je crois que nous ne pouvons pas la renvoyer telle quelle. Nous n'avons pas à nous attendre à une surprise de la part du Conseil fédéral. En effet, son message est tout à fait clair et, sans indications très précises, nous n'aurons pas le contre-projet que nous pourrions souhaiter. C'est pour cela que je soutiendrai la proposition de renvoi Bisig. Je pense qu'il faut renvoyer l'initiative populaire à la commission et prendre en compte l'initiative du canton d'Argovie comme une base intéressante et peu coûteuse, si j'en crois les rapports du contre-projet indirect à l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous».

Delalay Edouard (C, VS): Ces questions en rapport avec la valeur locative sont régulièrement évoquées et débattues dans notre pays. Je pense que cela est compréhensible, car, au sujet de la valeur locative, il s'agit en l'espèce d'un revenu à caractère très spécial qui ne répond pas à la théorie de la source, selon laquelle un revenu, pour être imposable, doit

provenir matériellement d'une origine extérieure au contribuable et lui être acquis régulièrement. A l'évidence, ce n'est pas le cas des valeurs locatives, qui représentent en fait un revenu théorique remplaçant celui qu'aurait procuré un autre placement. D'ailleurs, dans la moitié des pays de l'Union européenne ce type de revenu n'est pas imposé.

Il ne s'agit cependant pas ici d'examiner sous tous ses aspects l'imposition de la valeur locative, même si l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous» porte essentiellement sur cette question. Je rappelle que cette initiative vise plusieurs buts: elle veut éviter l'imposition trop élevée du revenu de l'épargne destinée à l'acquisition du logement; elle tend à réduire la valeur locative pendant les dix premières années de propriété du logement; elle veut promouvoir une estimation modérée de la valeur locative et faire en sorte que la fixation de cette valeur soit définitive, sauf en cas de mutation. A mon avis et on l'a déjà dit, je partage l'avis de ceux qui l'ont déclaré ce matin: cette initiative va trop loin et, dans certains de ses aspects, elle est d'ailleurs dépassée, en particulier s'agissant des questions en rapport avec l'utilisation des fonds provenant de la prévoyance professionnelle. D'autre part, son application serait d'un coût extrêmement élevé puisqu'on a évalué à 400 ou 500 millions de francs le manque à gagner pour la Confédération et à plus de 1 milliard de francs le manque à gagner pour les cantons. Dans l'état actuel des finances fédérales, et cantonales d'ailleurs, cet aspect n'est pas négligeable et doit être pris en compte. J'estime donc que, dans sa teneur actuelle, cette initiative n'est pas du tout acceptable. En cela je partage l'avis de la commission.

Par contre, il faut aussi dire que jusqu'ici, dans cette discussion, on n'a pas voulu faire un examen plus approfondi de la question, pourtant cet examen s'impose dans le cadre d'une révision d'un ensemble de mesures fiscales destinées à encourager l'accession à la propriété. Je vous rappelle que les articles 34quater alinéa 6 et 34sexies de la constitution nous font obligation de promouvoir l'encouragement à l'acquisition de son propre logement par des dispositions fiscales et par des mesures prises au titre de la prévoyance professionnelle. J'estime donc indiqué d'examiner toute cette question dans le cadre d'une révision d'ensemble des dispositions fiscales relatives à l'imposition de la propriété immobilière.

Mais je fixerai à cela deux conditions qui sont évidemment difficiles à remplir, on peut le dire aujourd'hui:

1. Ces nouvelles dispositions sont examinées dans le cadre du respect de l'égalité devant la loi. Je pense ici en particulier à l'égalité entre les propriétaires fonciers et les locataires de leur propre logement, et c'est d'ailleurs à cela qu'on s'achoppe toujours lorsqu'on discute de cette question. Le canton de Vaud a pris des dispositions à cet égard et a eu de la difficulté à assurer cette égalité de traitement entre les propriétaires fonciers et les locataires.

2. Condition qui n'est pas plus simple à réaliser: il faut éviter toute perte de substance fiscale pour la Confédération et les cantons, ça veut dire que, parallèlement, il est nécessaire d'examiner des mesures de compensation.

Nous allons de toute façon vers une révision de la loi sur l'impôt fédéral direct. M. Villiger, le nouveau chef du Département fédéral des finances, a déclaré à plusieurs reprises qu'il était disposé à revoir l'imposition des entreprises. D'autre part, notre commission, dans l'examen de l'initiative «pour l'abolition de l'impôt fédéral direct», propose un contre-projet indirect, par 8 voix contre 1, dans le sens d'une révision de tout un ensemble de dispositions relatives à l'impôt fédéral direct. Il me paraît donc tout à fait justifié d'examiner, parallèlement à cette révision de la loi sur l'impôt fédéral direct vers laquelle nous nous acheminons, également ces questions en rapport avec l'encouragement à l'accession à la propriété. J'estime donc que la commission a agi avec un peu de précipitation en rejetant l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous» et je vous invite à soutenir les propositions de renvoi qui nous sont présentées.

Je soutiendrai aussi, comme M. Rochat l'a dit tout à l'heure, la proposition de renvoi Bisig à la commission et non celle de renvoi au Conseil fédéral.

Bisig Hans (R, SZ): Erlauben Sie mir eine kurze Replik. Herr Onken hat mich natürlich herausgefordert, weil er eine gerechte und finanziell ausgewogene Vorlage verlangt. Aber genau das möchte ich mit meinem Rückweisungsantrag erreichen, dass nicht eine aus Ihrer Sicht einseitige Initiative dem aktuellen Zustand, der eben auch nicht befriedigt, gegenübergestellt wird. So kann sich der Bürger entscheiden. Wenn Sie wirklich eine gerechte und finanziell ausgewogene Vorlage wollen, dann müssen Sie mit einer Rückweisung der Vorlage an die WAK einverstanden sein.

Sie haben auch reklamiert, dass die Anwendung des Marktwertprinzips im Bereich des selbstgenutzten Wohneigentums nicht angewendet werde. Sie haben die Reduktion um 30 Prozent erwähnt. Ich muss Sie in diesem Zusammenhang auf etwas aufmerksam machen: Wir werden hier noch im Lauf dieser Session eine nationalrätliche Motion «Übergang zur Marktmiete» behandeln. Dort reden wir genau vom Gegenteil. Ich bin der Meinung, wenn schon Marktwertprinzipien, dann für beide Parteien, für Eigentum und Miete, oder dann für beide das Kostenelement. Ich bin als Liberaler in beiden Fällen für die Marktelemente. Übrigens lese ich in der Botschaft, auf Seite 9, dass sich der Bundesrat als Aufsichtsbehörde für die Einhaltung des Marktwertprinzips einzusetzen hat. Das ist also schon seine Aufgabe; ich erfahre auch nichts anderes.

Noch eine kurze Bemerkung zu Ihren bodenrechtlichen Überlegungen. Tatsächlich läuft nicht alles so schnell, wie ich es mir auch wünschte. Aber immerhin haben wir letzthin das Privaterschliessungsrecht über die Runden gebracht. Was letztlich die Kantone damit machen, ist etwas ganz anderes. Es läuft also schon etwas, wir spüren das auch: Der Bodenmarkt ist freier geworden und nicht mehr so fixiert wie auch schon.

Zu Kollege Iten betreffend Privilegien bei selbstgenutztem Wohneigentum. Wenn ich mir die Realität vor Augen führe, zweifle ich etwas an der Feststellung, dass die selbstnutzenden Wohneigentümer privilegiert sind. Ich habe festgestellt, dass zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung liebend gerne in selbstgenutztem Wohneigentum wohnen würden; sie können es aber nicht. Nur ein Drittel hat tatsächlich selbstgenutztes Wohneigentum. Die Gründe dafür habe ich Ihnen auch dargelegt. Es sind nicht primär die fehlenden Geldmittel, das haben die Untersuchungen auch ergeben. Es sind eben tatsächlich wesentliche Vorteile, die die Miete in sich birgt, nicht zuletzt die Tatsache, dass auf Mietbasis gleicher Komfort für weniger Geld erhältlich ist. Zudem bleiben die ganze Freiheit und die ganze Mobilität erhalten, was natürlich beim Wohneigentum nicht mehr gegeben ist. Wohneigentümer sind sehr gute Staatsbürger; sie sind auf einen Ort fixiert und können nicht ausweichen, und das wissen Mieter natürlich auch. Sie überlegen sich eben genau, ob sie zum Status des Wohneigentümers wechseln wollen.

Herrn Kollege Reimann möchte ich bitten, sich meinem Antrag anzuschliessen; damit bleibt die Möglichkeit offen, dass die Kommission letztlich zu einer Motion kommt, eine Kommissionsmotion erlässt, wenn sie keinen vernünftigen Gegenvorschlag zu formulieren vermag, und so trotzdem an den Bundesrat gelangt. Ich bitte Sie, das auch mit zu überlegen und meinem Antrag zuzustimmen.

Schliesslich wäre ich Herrn Kollege Küchler dankbar, wenn er sich dazu entschliessen könnte, die Überlegungen, die er in seinem Antrag eingebaut hat, an die WAK zu überweisen und nicht an den Bundesrat, weil ich überzeugt bin, dass die WAK in dieser Beziehung handlungsfähiger ist.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich mir anschliessen könnten.

Küchler Niklaus (C, OW): Ich bin aufgefordert worden, mich noch kurz zu meinem Rückweisungsantrag zu äussern bzw. einer Modifikation zuzustimmen.

Ich habe mich bei der Formulierung des Rückweisungsantrages – einer Rückweisung an den Bundesrat – von der Überlegung leiten lassen, dass der Bundesrat mit seinem Departement über die grössere Logistik verfügen würde als die Kommissionen. Einzig aus dieser Überlegung heraus habe

ich Rückweisung an den Bundesrat beantragt. Ich war auch davon überzeugt, dass der Bundesrat, wenn ein Rat Rückweisung mit bestimmten Erwartungen beschlösse, diese Erwartungen erfüllen würde. Aber wenn die Mehrheit hier im Saal gegenüber dem Bundesrat irgendein Misstrauen hat und sagt, dass es zweckmässiger sei, das Ganze an die Kommission zurückzuweisen, will ich mich dem selbstverständlich nicht verschliessen.

Ich kann meinen Antrag ohne weiteres dahingehend modifizieren, dass die Rückweisung an die Kommission zu erfolgen hat – unter den Zielsetzungen, die wir auch ausgeführt haben. Die Kommission hat dann ohne weiteres die Möglichkeit, allenfalls Hilfe vom Departement anzufordern, um einen Gegenvorschlag mit Botschaft ausarbeiten zu lassen. Ich modifiziere also meinen Rückweisungsantrag im Sinne von Kollege Bisig; ich bin ebenfalls bereit, die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen – mit den Zielrichtungen, wie sie hier im Plenum geäussert wurden.

Auf das Votum von Kollege Onken möchte ich lediglich noch kurz dahingehend replizieren: Er hat der Initiative eine gewisse Einseitigkeit vorgeworfen, sie verfolge nur finanzpolitische, steuerrechtliche Aspekte. Ich meine, die Initianten liessen sich damals vom Grundsatz der Einheit der Materie leiten. Deshalb hat man auf einen sogenannten Mix, den Sie gewünscht hätten, verzichten müssen, also: damit die Initiative nicht aus formalrechtlichen Gründen als ungültig hätte erklärt werden müssen. Dies noch als kurze Erklärung. Im übrigen möchte ich Sie nochmals bitten, der Rückweisung an die Kommission zuzustimmen.

Büttiker Rolf (R, SO), Berichterstatter: Ich stelle fest, dass mindestens in bezug auf die Initiative weitgehend Einigkeit herrscht, dass man bereit ist, die Initiative abzulehnen. Es sind auch klare «Absetzbewegungen» registriert worden; ich danke Ihnen dafür.

Es geht sehr wahrscheinlich jetzt darum, noch zu retten, was zu retten ist. Ich muss den Vorwurf von Herrn Bisig zurückweisen, dass die klare Haltung der WAK – und des Bundesrates – einer Gesprächsverweigerung gleichkomme. Die WAK hat nichts anderes gemacht, als sich in dieser schwierigen Situation nicht zuletzt aus finanzpolitischen Überlegungen hinter Bundesrat und Finanzminister zu stellen; in der jetzigen Situation ist dies eine konsequente Haltung, wenn man die Priorität bei der Sanierung der Bundesfinanzen setzt. Das möchte ich auch an die Adresse der finanzpolitischen Hardliner in diesem Rate sagen.

In einem Punkt hat Herr Küchler recht: Der Bundesrat hat in seiner Botschaft geschrieben, dass eigentlich zuerst die Initiative des Schweizerischen Gewerbeverbandes für die Abschaffung der direkten Bundessteuer behandelt werden sollte; in diesem Sinne könnte eine gewisse Zeitvorgabe für die WAK durchaus im Bereich des Möglichen sein. Ich möchte mich nicht dem Vorwurf aussetzen, Gesprächsverweigerung zu betreiben.

Die WAK ist – das ist jetzt meine persönliche Meinung –, auch von der Behandlungsfrist her, die ihr noch zur Verfügung steht, durchaus in der Lage, die Dinge in bezug auf den Gegenvorschlag – ich betone: auf den Gegenvorschlag – noch einmal anzuschauen. Aber nicht in dem Sinne, dass wir die Hausaufgaben nicht gemacht hätten – wir haben einen Gegenvorschlag eingehend geprüft –, oder im Sinne einer gewissen Erwartungshaltung. Gerade in bezug auf die Finanzen muss ich die Hoffnung dämpfen. Ich möchte nicht, dass die WAK unter irgendeinen Zugzwang gerät. Wenn ich aber jetzt gehört habe, was alles möglich ist – Motion und vor allem der kostenneutrale Gegenvorschlag im Sinne der Überlegungen von Herrn Bisig –, könnte ich mich bereit erklären, dass die WAK das noch einmal anschaut. Ich glaube, da fällt der WAK kein Zacken aus der Krone, gerade auch im Hinblick darauf, dass dann ja die Behandlung der Volksinitiative «zur Abschaffung der direkten Bundessteuer» bereits erfolgt sein wird.

In diesem Sinne könnte ich mich anschliessen und so, wie ich es ausgeführt habe, Gesprächsbereitschaft signalisieren.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich stimme dem zu, was viele hier gesagt haben, dass nämlich das Ziel «Wohneigentum für alle» etwas ist, wozu man ja sagen kann, was anzustreben wäre. Auch ich würde es vorziehen, wenn wir in diesem Land eine grössere Eigentümerquote hätten!

Leider scheint dem Bundesrat diese Initiative, entgegen Ihrem Titel, jedoch kaum geeignet, dieses deklarierte Ziel zu erreichen. Herr Küchler, das ist keine schrofte, brusche Ablehnung. Der Bundesrat muss eine Katze «Büsi» nennen. Er muss das, was ist, auch klar deklarieren. Wenn eine Initiative nicht geeignet ist, ein Ziel zu erreichen, und sie auch im finanzpolitischen Umfeld falsch liegt, muss der Bundesrat die Verantwortung übernehmen und das so bezeichnen. Das fällt natürlich einem Hauseigentümer und bürgerlichen Politiker, wie ich es bin, nicht ganz leicht; aber die Verantwortung gebietet das.

Diese Initiative ist kein «Wurf». Ich bin der WAK dankbar dafür, dass sie so klar Stellung bezogen hat. Die Initiative verlangt ausschliesslich Steuererleichterungen bei den direkten Steuern. Wegen der progressiven Ausgestaltung der direkten Steuern wirken sich Abzüge bei höheren Einkommen wesentlich stärker entlastend aus als bei tieferen und mittleren Einkommen. Damit würden mit dieser Initiative paradoxerweise gerade jene Steuerpflichtigen am massivsten gefördert, welche schon aufgrund ihres höheren Einkommens leichter zu Wohneigentum kommen. Das liegt im System, das ist kein Vorwurf; aber es ist so. Man fördert damit nicht jene, die mit wenig Geld auskommen müssen und Wohneigentum suchen.

Zu den einzelnen Forderungen der Initiative:

Zu den Ziffern 1 und 2: Richtig ist, dass die Begriffe «Bauspargelder» und «Wohnspargelder» bei der direkten Bundessteuer nicht existieren. Aber das gilt nur für diesen spezifischen Ausdruck, denn ein entsprechendes Förderungssystem existiert längst unter einer anderen Bezeichnung, und es ist in der letzten Zeit auch ausgebaut worden. Bereits seit 1990 können aus der Säule 3a Bezüge für den Erwerb und die Amortisation von Wohneigentum getätigt werden, und seit 1995 können für den gleichen Zweck auch die angesparten Mittel der zweiten Säule bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung im Alter von 50 Jahren oder bis zur Hälfte der gesamten Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden. Da alle heute eine zweite Säule haben müssen, ist damit doch ein Instrument geschaffen worden, das tauglich ist. Die Beiträge an die zweite Säule und an die Säule 3a sind vom Einkommen vollumfänglich abziehbar; das ist also begünstigt. Die Vorbezüge aus diesen Säulen werden steuerlich privilegiert, indem sie beim Bund und bei den meisten Kantonen einer stark gemilderten Besteuerung unterliegen. Bezüglich der Ziffern 1 und 2 der Initiative ist gerade in den letzten Jahren einiges realisiert worden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das zur Kenntnis nähmen.

In den Ziffern 3 bis 5 der Initiative werden die Senkung oder die Einfrierung der Eigenmietwerte gefordert. Der Hauseigentümer ist jetzt schon in einer nicht unkomfortablen Situation. Er kann nämlich all seine Aufwendungen, die mit selbstgenutztem Wohneigentum zusammenhängen, steuerlich vollumfänglich abziehen – das ist ein sehr weitgehendes Entgegenkommen –, das sind z. B. die Unterhaltskosten und auch die Hypothekenzinsen. Der Mieter kann demgegenüber seine Wohnkosten steuerlich nicht geltend machen. Sie müssen gerecht denken. Es ist mir klar, dass der Verfassungsauftrag der Eigentumsförderung besteht, aber er wird mit diesen Möglichkeiten im Bereich der erwähnten Säulen befriedigt und auch dadurch, dass nicht immer 100 Prozent des vollen Mietwertes angerechnet wird.

Eine Steuerordnung darf den Gedanken der Rechtsgleichheit von Eigentümer und Mieter nicht völlig beiseite schieben. Wegen des Verfassungsartikels ist hier ein gewisses Ungleichgewicht tolerierbar, aber man darf den Gedanken der Rechtsgleichheit trotzdem nicht völlig beiseite schieben. Beim Eigentümer muss deshalb ein Mietwert besteuert werden, der letztlich irgendeinen realistischen Bezug zum Marktwert aufzuweisen hat. Bei der direkten Bundessteuer muss sich der Eigenmietwert grundsätzlich nach dem Marktwert

richten. Das wird aber in der Praxis sehr flexibel gehandhabt, indem den Kantonen bei der Festlegung der Eigenmietwerte ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt wird. Wir kommen bei der Standesinitiative Aargau noch einmal darauf zurück.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung greift nur dann ein, wenn der Eigenmietwert den Marktwert um über 30 Prozent unterschreitet. Manchmal toleriert sie in der Praxis temporär sogar tiefere Werte. Und diese grosszügige Handhabung ermöglicht es den Kantonen, auch bei der direkten Bundessteuer steuerlich massgebliche Eigenmietwerte vorzusehen, die nur 70 Prozent des Marktwertes betragen. Sie müssen sich schon überlegen, ob der Bund bei einer Steuer, die die ganze Schweiz betrifft, so föderalistisch sein darf, dass im einen Kanton 50 Prozent und im anderen Kanton für genau das gleiche 100 Prozent verlangt werden; das alles geht in den «gleichen Topf». Kantonale Unterschiede bringen eine Konkurrenz der Systeme, da bin ich immer dafür gewesen; aber in bezug auf die Bundessteuer ist das nicht tolerierbar. Das müssen Sie zugeben, wenn Sie das Gerechtigkeitsargument einermassen in Ihre Überlegungen einbeziehen.

Durch das Zusammenspiel dieser Eigenmietwerte – die mit 70 Prozent sicherlich nicht «überzogen» sind – und der Abzüge für Unterhalt und Hypothekarzinsen gibt es sogar steuerlich negative Liegenschaftsrechnungen. Welche bessere Wohneigentumsförderung können Sie sich überhaupt vorstellen? Denn damit wird nach der jetzt geltenden Steuerordnung vor allem jungen Neueigentümern eine erhebliche Förderung zuteil.

Der Bundesrat ist deshalb der Meinung, dass die Anliegen der Ziffern 3 und 4 der Initiative heute schon weitgehend erfüllt sind. Tiefere Eigenmietwerte würden die geforderte rechtsgleiche Behandlung im Verhältnis zu den Mieten nicht mehr gewährleisten, denn die Mieter können ja keinen Abzug des Mietzinses geltend machen.

Herr Küchler hat seinen Antrag modifiziert, aber ich darf dazu doch eine Bemerkung machen. Dieser Antrag besagt ja im ersten Teil, man müsse den Kantonen über das Steuerharmonisierungsgesetz «steuerliche Erleichterungen des selbstgenutzten Wohneigentums» erlauben. Im Prinzip werden die Kantone nach Artikel 7 des Steuerharmonisierungsgesetzes nur angehalten, den Eigenmietwert überhaupt zu besteuern. Aber sie sind sehr frei in bezug auf dessen Höhe. Sie haben sehr viel Flexibilität, müssen aber immerhin auch die Rechtsgleichheit sicherstellen. Das hat zum Beispiel im Kanton Baselland, der mehrfach erwähnt worden ist – aber es wurde nur die eine Hälfte der Wahrheit gesagt –, dazu geführt, dass man auch bei den Mietern Abzugsmöglichkeiten einführen musste. Dann wird das Verhältnis Mieter/Wohneigentümer zum Nullsummenspiel. Dann sind Sie wieder gleich weit wie vorher, nur dass der Fiskus darunter leiden muss.

Bei der Bundessteuer habe ich schon erwähnt – das betrifft den zweiten Punkt im Antrag Küchler –, dass der Bundesgesetzgeber oder die Steuerverwaltung landesweit eine einermassen gleichmässige Veranlagung sicherstellen müssen. Hier bin ich der Meinung, dass wir mit den 70 Prozent eigentlich schon recht weit gehen.

Der Bundesrat ist also der Meinung, die Anliegen der Ziffern 3 und 4 seien heute weitgehend erfüllt.

Ich komme zur Ziffer 5, nach welcher die einmal festgesetzten Eigenmietwerte erst nach einer Handänderung angepasst werden können. Ich meine, dass dieser Punkt sogar unter den Haus- und Wohneigentümern selber in bezug auf die Rechtsgleichheit äusserst umstritten ist. Es ist doch völlig zufällig, ob dann einer einen höheren oder tieferen Eigenmietwert hat, je nachdem, wann man das Objekt gekauft hat. Das ist eine Forderung, bei der ich wirklich Mühe habe, Verständnis aufzubringen.

Ich komme noch auf den internationalen Vergleich: Die Schweiz ist keineswegs das einzige Land, welches den Eigenmietwert überhaupt besteuert. Die Hälfte der EU-Staaten kennt die Eigenmietwertbesteuerung. Von diesen Staaten lassen aber nur sehr wenige den unbeschränkten Abzug der Hypothekarzinsen zu. Unter den Staaten, die den Eigenmiet-

wert nicht besteuern, findet sich keiner, der einen Abzug der Schuldzinsen vollständig zulassen würde.

Nun ist die Wohneigentumsquote der Schweiz im Vergleich zum Ausland erwähnt worden; sie ist in der Tat tief. Ich habe mir auch lange überlegt, wo eigentlich die Ursachen dafür liegen könnten. Es gibt hierzu gewisse Betrachtungen. Der Kanton Luzern hat bei zwei Professoren eine Studie machen lassen. Es kann nicht bei der steuerlichen Behandlung des Wohneigentums liegen, denn es gibt Länder mit einer höheren Wohneigentumsquote, die steuerlich wesentlich ungünstiger sind. Es muss also andere Gründe dafür geben. Es lässt sich der hochwertige Mietwohnungsbestand anführen. Man hat in der Schweiz sehr gute Mietwohnungen zu verhältnismässig günstigen Preisen. Es ist aber auch der gute Ausbau des gesetzlichen Mieterschutzes zu nennen, der wieder günstige Preise ermöglicht, sowie natürlich die Bodenknappheit mit den entsprechend hohen Bodenpreisen. Sicher spielt aber auch der hohe Anteil von fast 20 Prozent der ausländischen Wohnbevölkerung eine Rolle, bei welcher die Wohneigentumsquote sehr viel niedriger ist. Wenn Sie das abziehen, steigt diese Quote an, aber es bleibt doch ein Rest, das ist völlig klar.

Auch die tendenziell zunehmende Mobilität in diesem Land führt dazu, dass sich weniger Leute überhaupt binden können, selbst wenn sie in einer Umfrage sagen, dass sie gerne Wohneigentum hätten; sie wissen aber nicht, ob sie nicht bald anderswo wohnen werden.

Inzwischen haben sich auch die Marktbedingungen so verändert, dass die Preisunterschiede zwischen Kauf und Miete geringer geworden sind. Im letzten Herbst ist eine private Studie veröffentlicht worden, die einiges an Plausibilität für sich zu haben scheint. Dort wird als wichtigste Erkenntnis erwähnt, dass die Preisunterschiede geringer geworden sind, weil sowohl bei den Eigentumswohnungen als auch bei den Einfamilienhäusern eine Preissenkung eingetreten ist. Dadurch erhalten vermehrt auch Mieter die finanzielle Möglichkeit, Wohneigentum zu erwerben. Es entsteht dadurch sogar ein gewisser Anreiz.

Innerhalb der Schweiz bestehen wie erwähnt auch Unterschiede. In ländlichen Gebieten und Kantonen ist die Wohneigentumsquote höher als in städtischen Regionen. Das hat sicher nicht nur mit den Preisen, sondern auch mit der Mobilität zu tun. Vielleicht hat in den Städten die Tatsache einen Einfluss, dass das Stockwerkeigentum erst seit 1965 zugelassen ist. Ich glaube, dass im letzten Jahrhundert diese Eigentumsform auch einmal möglich war, sie dann aber wieder abgeschafft wurde.

Man muss auch zwischen Haushaltstypen unterscheiden: Bei Familien mit einem oder mehr Kindern beträgt die Eigentumsquote interessanterweise z. B. 41 Prozent; sie ist damit also höher als der Durchschnitt.

Der Wirkungsbereich der Initiative beschränkt sich ausschliesslich auf die Einkommenssteuern. Deshalb ist eine effiziente Förderung des Eigentums eher unwahrscheinlich, denn Einkommenssteuern sind, wie erwähnt, für die Verfolgung ausserfiskalischer Ziele desto weniger geeignet, je progressiver der Steuertarif ausgestaltet ist. Das ist bei der direkten Bundessteuer der Fall: Die tiefsten Einkommen werden am wenigsten entlastet, obschon vermutlich gerade dort der Anteil an Wohneigentum am tiefsten ist. Die mit der Initiative verbundenen Steuerausfälle wären ganz überwiegend eine Folge der Förderung der bereits heute steuerlich privilegierten Wohneigentümer. Deshalb kann man sagen, dass wahrscheinlich sehr viel stärker begünstigt wird, wer schon Wohneigentum hat, als wer Wohneigentum erst noch erwerben will. In diesem Sinne ist die Initiative nicht zielkonform; sie müsste sonst umgekehrt wirken.

Den Finanzminister müssen die entsprechenden Ausfälle interessieren. Wir glauben auch, dass sich unsere Schätzung an der unteren Grenze bewegt. Es werden Ausfälle von 0,5 Milliarden Franken für den Bund und bis zu 1,4 Milliarden Franken für die Kantone erwartet. Die Grössenordnung stimmt sicher. Es ist jetzt – im Vergleich mit den letzten Jahren – der ausgesprochen schlechteste Moment für solche Geschenke.

Der Bundesrat ist eindeutig der Auffassung, dass bei dieser Initiative ein ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis besteht. Eine signifikante Zunahme der Wohneigentumsquote ist durch diese Initiative nicht zu erwarten. Demgegenüber sind aber die Bedenken, die wir in bezug auf die Rechtsgleichheit zwischen Mietern und Eigentümern einerseits sowie unter den Eigentümern andererseits haben, recht schwerwiegend. Zur Frage eines allfälligen Gegenvorschlages. Der Bundesrat hat aus folgenden Gründen darauf verzichtet:

1. Er ist der Meinung, dass bereits eine erhebliche steuerliche Begünstigung der Hauseigentümer besteht.
2. In bezug auf die Eigenmietwerte liegen die Handlungsmöglichkeiten vor allem bei den Kantonen. Sie sind autonom und können da etwas mehr tun. Der Bund hat nichts gegen einen entsprechenden Wettbewerb der Systeme innerhalb der recht lockeren Grenzen im Gesetz.
3. Ein Systemwechsel, wie er erwähnt worden ist, wäre für die Wohneigentumsförderung nach unserer Überzeugung eher ungünstiger. Deshalb hat auch die WAK darauf verzichtet.

Ein paar Gedanken zu diesem Systemwechsel: Mein Vorgänger hat sehr stark mit dem Systemwechsel, mit einer Abschaffung des Eigenmietwertes, geliebäugelt. Das müsste einige unter Ihnen etwas vorsichtig machen. (Heiterkeit) Ein Systemwechsel wäre ein Einbruch in das bestehende System der reinen Einkommenssteuer. Einerseits würde ein Bestandteil steuerlich nicht mehr erfasst, der in Doktrin und Rechtsprechung ein echtes Einkommen darstellt, auch wenn kein Geldfluss stattfindet. Andererseits würden die durch das Wohneigentum bedingten Aufwendungen steuerlich unbeachtet bleiben, denn man müsste als Korrelat auch diese Abzugsfähigkeit vermeiden.

Wenn man aber einen solchen Systemwechsel doch durchführen möchte, dann müsste er in sich selber konsequent sein. Wenn man selbstgenutztes Wohneigentum einkommenssteuerlich nicht berücksichtigen kann, müsste man diese Abzugsfähigkeit entfallen lassen. Aber sogar das würde eine Reihe von Nachteilen und Mängeln mit sich bringen. Es würde Ungerechtigkeit unter den eigennutzenden Wohneigentümern schaffen, indem der, der auf eine hohe Hypothek angewiesen ist, steuerlich viel stärker belastet würde, und das ist sicher kein Förderungstatbestand. Damit würden vor allem die kapitalkräftigen Eigentümer in den Genuss der günstigeren Lösungen kommen. Es gäbe aber auch zwischen Liegenschaftseigentümern Ungleichheiten. Bei vermieteten Objekten wären der Ertrag aufzurechnen und die Aufwendungen abziehbar, bei selbstbewohnten nicht. Bei Fällen gemischter Nutzung ergäben sich heikle Abgrenzungsprobleme. Es bestünden auch Ungleichbehandlungen der verschiedenen Schuldnerkategorien. Solche mit grundpfandrechtlich gesicherten Schulden könnten diese nicht mehr abziehen, während für jene, die ihre Schuld mit einem Faustpfand oder auf andere Weise sichern könnten, die Schuldzinsen weiterhin steuerlich abziehbar wären. Ich denke z. B. an den Aktionär, der Darlehen bei der Gesellschaft beziehen kann, die Zinsen also abziehen könnte, oder an den Selbständigerwerbenden, der andere Möglichkeiten der Schuldaufnahme hat (Lebensversicherungen usw.). Das würde eine Ungleichbehandlung bringen. Wenn man diese eliminieren möchte, müsste man die anderen Schuldzinsen nicht mehr abziehen können, und das wäre aus anderer Sicht wieder ungerecht. Wenn Sie das alles in Betracht ziehen, sehen Sie, dass dieser Systemwechsel letztlich im Prinzip mehr Probleme aufwirft, als er löst.

Damit komme ich kurz zu den Rückweisungsanträgen. Ich habe mich zum Antrag von Herrn Kuchler, den er modifiziert hat, schon geäußert.

Zum Antrag Bisig: Letztlich ist es Ihr Entscheid, wie Sie mit der Initiative weiter verfahren wollen. Das Verhältnis zwischen Ihrem Rat und der Kommission muss nicht ich gestalten, sondern Sie.

Ich habe Zweifel, ob die Kommission, die sich sehr intensiv mit den Fragen befasst hat, die Quadratur des Zirkels zustande bringt. Ich habe sehr gerne gehört, dass man eine Lösung ohne Steuerausfälle, eine ertragsneutrale Lösung,

sucht. Sie können nichts fördern, ohne dass Geld fliesst. Also müssen Sie es anderswo einholen. Ich bin sehr gespannt, welche Vorschläge unterbreitet werden, um irgendwo die Steuern zu erhöhen, jemand anderen zu treffen, damit man einer gewissen Klasse im Volk eine Förderung zukommen lassen kann. Das ist nicht besonders einfach. Wenn Sie Motionen und solche Dinge in Bereichen überweisen, die erwähnt worden sind, würde der Bundesrat das in allem Ernst und in aller Sachlichkeit prüfen und dazu Stellung nehmen; das ist selbstverständlich. Zu diesem Rückweisungsantrag will ich mich also nicht näher äussern. Ich habe einfach meine Zweifel geäußert, ob die Aufgabe von Ihrer Kommission so leicht zu lösen wäre.

Noch etwas allgemeines zum Schluss: Der Bundesrat ist der Meinung, wir könnten im Moment nicht alle Begehren erfüllen, die irgendwelche Förderungsmassnahmen anstreben. Meine Hauptaufgabe als Finanzminister ist es, dazu beizutragen, dass die Bundesfinanzen in den nächsten Jahren endlich saniert werden können. Wir haben trotz des gestrafften Finanzplanes, trotz der neuen Budgetweisung immer noch Defizite, die, wenn wir echt verbuchen, mit SBB und EVK zusammen in der Grössenordnung von 5 bis 7 Milliarden Franken liegen. Wir sind immer noch in der Grössenordnung, dass die Zinslast, die im Moment schon bei 3,5 Milliarden Franken jährlich liegt, in nur vier Jahren um eine weitere Milliarde ansteigen dürfte. Und ausgerechnet in dieser für die Bundesfinanzen seit Menschengedenken schlimmsten Zeit kommen nichts als Forderungen auf den Tisch: von seiten der Wirtschaft, von seiten der Hauseigentümer, von allen möglichen Seiten – Forderungen nach Steuererleichterungen. Alle halten die Zeit für günstig, um jetzt etwas zu verlangen: hier 50 Millionen Franken, dort 200 Millionen Franken, hier 400 Millionen Franken, dort eine halbe Milliarde Franken, angefangen von der Mehrwertsteuer über die Unternehmenssteuern bis zum Wohneigentumsbereich. Alle glauben, der Wind sei im Moment günstig, um noch etwas herauszuholen. Auf der anderen Seite müssen wir einen Schuldenberg von 80 Milliarden Franken langsam abzubauen beginnen und schauen, dass er nicht bald bei 100, bei 120, bei 130 oder 140 Milliarden Franken liegt. Mit der neuen Mathematik ausgedrückt könnte man es so sagen: Sie müssen 80 Milliarden Franken in die Bundeskasse einzahlen, damit nichts mehr drin ist, und das ist keine besonders schöne Situation.

Ich wäre Ihnen dankbar dafür, wenn Sie bei all den wunderbaren Dingen, die man in diesem Staat auch noch machen könnte – wo man auch noch etwas fördern, aufstocken könnte –, letztlich den Grundtatbestand, diese schwierige Aufgabe der Sanierung der Bundesfinanzen, die nicht besonders viele Lorbeeren verheisst, in Ihrer Verantwortung als Politiker nicht aus den Augen lassen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Präsident: Herr Kuchler hat seinen Antrag zugunsten des Rückweisungsantrages Bisig zurückgezogen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bisig

25 Stimmen

Dagegen

12 Stimmen

Präsident: Damit geht das Geschäft an die WAK-SR zurück.

Wohneigentum Propriété du logement

95.038

«Wohneigentum für alle». Volksinitiative «Propriété du logement pour tous». Initiative populaire

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 11 hiervoor – Voir page 11 ci-devant

96.3379

Motion WAK-SR (95.038) Verzicht auf «Dumont-Praxis» Motion CER-CE (95.038) Mettre fin à la «pratique Dumont»

Wortlaut der Motion vom 5. September 1996

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Vorschriften dergestalt anzupassen, dass die Unterscheidung der abzugsfähigen Aufwendungen für den Unterhalt eines Gebäudes und der nichtabzugsfähigen Aufwendungen zur Wertvermehrung aufgrund des Zustandes des Gebäudes erfolgt und nicht aufgrund der Besitzesdauer des Eigentümers. Auf die sogenannte «Dumont-Praxis», welche dem neuen Eigentümer den Eintritt in die Rechtsstellung seines Vorgängers während einigen Jahren verweigert, soll verzichtet werden.

Texte de la motion du 5 septembre 1996

Le Conseil fédéral est chargé de modifier les prescriptions légales afin que la distinction entre les frais déductibles pour l'entretien d'un bâtiment et les dépenses non déductibles qui augmentent la valeur du bâtiment ne se fasse pas sur la base

de la durée de possession du bâtiment, mais en fonction de l'état du bâtiment. Il faudrait renoncer à la «pratique Dumont» qui refuse pendant quelques années au nouveau propriétaire le droit de reprendre la position juridique de l'ancien propriétaire.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 23. September 1996

1. Nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e des Bundesbeschlusses über die direkte Bundessteuer (BdBSt) wurden vom rohen Einkommen die Kosten des Unterhaltes von Grundstücken und Gebäuden abgezogen. Nicht abzugsfähig waren die Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen (Art. 23 BdBSt). Diese Bestimmungen sind durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), welches am 1. Januar 1995 den BdBSt ablöste, inhaltlich unverändert übernommen worden. Sie finden sich in Artikel 32 Absatz 2 und in Artikel 34 Buchstabe d DBG.

Im «Dumont-Urteil» vom 15. Juni 1973 (BGE 99 Ib 362ff.) nahm das Bundesgericht eine Praxisänderung zum Unterhaltskostenabzug vor. Hatte es zuvor den Unterhaltskostenabzug immer dann gewährt, wenn es sich um Unterhalt im technischen Sinn handelte, so wechselte es mit diesem Urteil zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Ausschlaggebend für diese Praxisänderung war die Erkenntnis, dass nur so die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen richtig erfasst wird. Ausgehend davon werden Kosten für Unterhaltsarbeiten, die unmittelbar nach dem Grundstückerwerb vorgenommen werden, als anschaffungsnaher Aufwand qualifiziert, der den Wert des Grundstücks im Vergleich zum Zeitpunkt des Erwerbs vermehrt. Daher sind Kosten von Unterhaltsarbeiten, die unmittelbar nach dem Grundstückerwerb vorgenommen werden, in der Regel steuerlich nicht mehr abzugsfähig. Als «unmittelbar» gilt ein Zeitraum von fünf Jahren ab Erwerb der Liegenschaft. Abziehbar bleiben jene Kosten, die für die Beseitigung von Schäden notwendig sind, die seit dem Erwerb eingetreten sind.

Das Bundesgericht begründete diese zeitliche Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Unterhaltskosten mit verfassungsrechtlichen Überlegungen zum Gebot der Rechtsgleichheit. Es wies darauf hin, dass durch die Praxisänderung Rechtsgleichheit hergestellt wird zwischen demjenigen, der eine Liegenschaft in schlechtem Zustand und zu entsprechend tiefem Preis kauft, und jenem, der eine Liegenschaft nach der Renovation durch den früheren Eigentümer zu entsprechend höherem Preis erwirbt.

Das Bundesgericht hat diese Rechtsprechung 1977 (in: BGE 103 Ib 197ff.) und auch später ausdrücklich bestätigt. Der Bundesrat hat sie deshalb auch in Artikel 1 Absatz 1 seiner Verordnung vom 24. August 1992 über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer verankert.

2. Die praktische Umsetzung der sogenannten «Dumont-Praxis» erfolgt differenziert:

– Wie bereits erwähnt, bleiben Kosten abziehbar, die für die Beseitigung von Schäden notwendig sind, die seit dem Erwerb eingetreten sind.

– Kosten der Instandstellung einer kurz zuvor durch Erbgang erworbenen Liegenschaft können im Ausmass jener Unterhaltskosten abgezogen werden, die vom Erblasser im Zeitpunkt des Erbanges hätten geltend gemacht werden können.

– Gemäss Artikel 32 Absatz 2 DBG bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement, inwieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können. Nach der am

1. Januar 1995 in Kraft getretenen Verordnung des Bundesrates vom 24. August 1992 über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer gelten Aufwendungen für Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, als Investitionen im Sinne von Artikel 32 Absatz 2 DBG. Die Abzugsquote für solche Investitionen beträgt in den ersten fünf Jahren nach Anschaffung der Liegenschaft 50 Prozent, nachher 100 Prozent.

– In der Praxis einiger kantonalen Veranlagungsbehörden wird der Ersatz bestehender Installationen in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb der Liegenschaft in beschränktem Ausmass auch dann zum Abzug zugelassen, wenn er nicht ausschliesslich der rationellen Energieverwendung oder der Nutzung erneuerbarer Energien dient. Dies wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung akzeptiert, da in der ebenfalls am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes vom 24. August 1992 über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien die diesbezüglichen Massnahmen nicht abschliessend aufgezählt werden.

3. Es gilt ferner zu beachten, dass die «Dumont-Praxis» für die Steuerpflichtigen auch nicht zu unterschätzende steuerliche Vorteile mit sich bringt. Insoweit anschaffungsnahe Liegenschaftsaufwand bei der Einkommenssteuer nicht abgezogen werden kann, wird er als wertvermehrende Kosten qualifiziert, welche die Anschaffungskosten der Liegenschaft erhöhen. Als solche vermindern diese Kosten bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer den steuerbaren Gewinn.

Bei einer Abschaffung der «Dumont-Praxis» entstünden zwar Ausfälle bei den Einkommenssteuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden. Diese würden jedoch durch grössere Einnahmen bei der Grundstückgewinnsteuer der Kantone und Gemeinden teilweise kompensiert. Für den Bund, welcher keine Grundstückgewinnsteuer erhebt, wäre indessen mit erheblichen Steuerausfällen zu rechnen, so dass zurzeit eine Abkehr von der «Dumont-Praxis» finanziell nicht zu verantworten ist.

4. Allerdings hat die «Dumont-Praxis» auch unerwünschte Auswirkungen, wenn Neueigentümer fünf Jahr warten, bis sie notwendige Unterhaltsarbeiten vornehmen. Ein Aufgeben der «Dumont-Praxis» läge deshalb auch im Interesse der Gesamtwirtschaft, namentlich der Bauwirtschaft, die zurzeit Interesse an zusätzlichen Aufträgen hat, was auf dieser Seite zu höheren Steuereinnahmen führen kann. Im übrigen wäre eine solche Massnahme echte Wohneigentumsförderung, weil vor allem die Neueigentümer davon profitieren würden. Ob die «Dumont-Praxis» wirklich mit Rechtsgleichheitsüberlegungen begründet werden kann, müsste ebenfalls vertieft untersucht werden.

5. Kurzfristig ist eine Abkehr von der «Dumont-Praxis» nicht sinnvoll und aus finanziellen Gründen nicht zu verantworten. Der Bundesrat ist jedoch bereit, Auswirkungen einer Praxisänderung zu prüfen.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 23 septembre 1996

1. Conformément à l'article 22 alinéa 1er lettre e, de l'arrêté fédéral concernant l'impôt fédéral direct (AIFD), les frais d'entretien d'immeubles et de bâtiments étaient déduits du revenu brut. Les dépenses pour l'acquisition ou l'amélioration de biens n'étaient pas déductibles (art. 23 AIFD). La loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD) qui a remplacé l'AIFD le 1er janvier 1995 a repris ces dispositions sans changer leur teneur aux articles 32 alinéa 2 et 34 lettre d LIFD.

Dans l'«arrêt Dumont» du 15 juin 1973 (ATF 99 Ib 362ss.), le Tribunal fédéral a modifié sa jurisprudence concernant la déduction des frais d'entretien. Jusqu'alors, il avait toujours admis la déduction des frais d'entretien lorsqu'il s'agissait de frais d'entretien au sens technique; dans cet arrêt, il a abandonné ce critère pour adopter un critère économique. Ce changement de jurisprudence est fondé sur le fait que le raisonnement économique est le seul moyen d'établir correctement la capacité contributive du contribuable. D'un point de

vue économique, les coûts des travaux d'entretien entrepris immédiatement après l'acquisition de l'immeuble sont des dépenses qui augmentent la valeur de l'immeuble et qui, par conséquent, ne pourront généralement pas être déduites. Par «immédiatement», il faut entendre une période de cinq ans à partir de l'acquisition de l'immeuble. En revanche, les frais nécessaires pour réparer les dommages survenus à partir de l'acquisition restent déductibles.

Le Tribunal fédéral a justifié cette restriction temporaire de la déduction des frais d'entretien par des réflexions de droit constitutionnel concernant l'égalité de traitement. Il a précisé que ce revirement de jurisprudence permettait d'instituer l'égalité devant la loi entre celui qui paie un prix moins élevé pour acquérir et rénover un immeuble en mauvais état et celui qui paie un prix plus élevé pour acquérir un immeuble déjà rénové par son ancien propriétaire.

Le Tribunal fédéral a expressément confirmé sa jurisprudence en 1977 (ATF 103 Ib 197ss.) et ultérieurement. Le Conseil fédéral l'a donc reprise à l'article 1er alinéa 1er de son ordonnance du 24 août 1992 sur la déduction des frais relatifs aux immeubles privés dans le cadre de l'impôt fédéral direct.

2. L'application pratique de la «jurisprudence Dumont» est nuancée:

– Les frais nécessaires à la réparation d'un dommage survenu après l'acquisition de l'immeuble restent déductibles.

– Les frais de remise en état d'un immeuble récemment acquis par succession peuvent être déduits à concurrence des frais d'entretien que le défunt aurait pu déduire au moment de la succession.

– D'après l'article 32 alinéa 2 LIFD, le Département fédéral des finances détermine dans quelle mesure les investissements destinés à économiser l'énergie et à ménager l'environnement peuvent être assimilés aux frais d'entretien. Suivant l'ordonnance du Conseil fédéral précitée (entrée en vigueur le 1er janvier 1995), les mesures en faveur d'une utilisation rationnelle de l'énergie et du recours aux énergies renouvelables sont considérées comme des investissements au sens de l'article 32 alinéa 2 LIFD. Le taux de déduction pour ces investissements se monte à 50 pour cent au cours des cinq années suivant l'acquisition de l'immeuble, et passé ce délai, à 100 pour cent.

– La pratique de certaines autorités de taxation cantonales autorise, dans une mesure limitée, la déduction des frais de remplacement d'installations existantes dans les cinq ans suivant l'acquisition de l'immeuble, même lorsque ces frais ne sont pas engagés exclusivement en faveur d'une utilisation rationnelle de l'énergie ou du recours aux énergies renouvelables. L'Administration fédérale des contributions tolère ces pratiques, car l'ordonnance du Département fédéral des finances du 24 août 1992 sur les mesures en faveur de l'utilisation rationnelle de l'énergie et du recours aux énergies renouvelables, entrée également en vigueur le 1er janvier 1995, n'énumère pas exhaustivement les mesures en question.

3. Enfin, il faut relever que la «pratique Dumont» n'est pas sans avantages pour les contribuables. En effet, les frais d'immeubles engagés peu après l'acquisition qui ne sont pas déductibles pour l'impôt sur le revenu sont qualifiés d'investissements augmentant la valeur de l'immeuble et, par conséquent, diminuent le gain imposable pris en compte pour calculer l'impôt sur les gains immobiliers.

L'abandon de la «pratique Dumont» se traduirait par une diminution du produit des impôts sur le revenu de la Confédération, des cantons et des communes. Une partie de cette diminution serait toutefois compensée par une augmentation des recettes de l'impôt sur les gains immobiliers des cantons et des communes. Pour la Confédération qui ne prélève pas ce genre d'impôt, la diminution des recettes serait toutefois importante: un abandon de la «pratique Dumont» n'est donc financièrement pas acceptable à l'heure actuelle.

4. D'un autre côté, cette pratique a aussi des conséquences indésirables quand les nouveaux propriétaires doivent attendre cinq ans avant de faire les travaux d'entretien nécessaires. Abandonner cette pratique serait également dans l'intérêt de l'ensemble de l'économie, notamment de la construc-

tion, qui a besoin actuellement de commandes supplémentaires, ce qui pourrait conduire à une augmentation des recettes fiscales. Par ailleurs, cet abandon constituerait une véritable mesure de promotion de l'accession à la propriété du logement, car ce seraient principalement les nouveaux propriétaires qui en profiteraient. Il faudrait également examiner de plus près si la «pratique Dumont» se justifie vraiment par des raisons d'égalité devant la loi.

5. A court terme, l'abandon de la «pratique Dumont» n'est ni judicieuse ni acceptable pour des raisons financières. Le Conseil fédéral est néanmoins prêt à examiner les conséquences d'un changement de pratique.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

96.3380

Motion WAK-SR (95.038) Massvolle Eigenmietwerte im StHG

Motion CER-CE (95.038) Modification de la LHID. Valeurs locatives modérées

Wortlaut der Motion vom 5. September 1996

Der Bundesrat wird beauftragt, das StHG wie folgt zu ergänzen:

Art. 7 Abs. 4 (neu)

Die Kantone können im Interesse einer breiten Streuung des selbstgenutzten Wohneigentums die Eigenmietwerte massvoll ansetzen, für alle oder einen Teil der Steuerpflichtigen auf eine Anpassung der Eigenmietwerte während einer gewissen Periode verzichten und den Neuerwerb mit speziellen Anreizen fördern.

Texte de la motion du 5 septembre 1996

Le Conseil fédéral est chargé de compléter comme suit la LHID:

Art. 7 al. 4 (nouveau)

Dans l'intérêt d'une large répartition de la propriété de logements destinés à son propre usage, les cantons peuvent déterminer des valeurs locatives modérées, renoncer pendant un certain temps à adapter la valeur locative en faveur de l'ensemble ou d'une partie des contribuables et promouvoir l'acquisition de nouveaux logements par des incitations particulières.

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 16. September 1996

Im Unterschied zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), wo der Eigenmietwert als Naturaleinkommen grundsätzlich an den Marktwert gebunden ist, lässt das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) dem kantonalen Gesetzgeber diesbezüglich eine erhebliche Freiheit. Nach der mass-

gebenden Bestimmung dieses Gesetzes (Art. 7 Abs. 1) wird lediglich allgemein festgehalten, dass der Einkommenssteuer alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte unterliegen, darunter auch solche aus Vermögensertrag, «eingeschlossen die Eigennutzung von Grundstücken».

Wie der Bundesrat schon in der Antwort vom 3. Juni 1996 auf die Interpellation Dettling (96.3163) vom 22. März 1996 ausgeführt hat, können die Kantone den steuerbaren Eigenmietwert unter dem Marktwert ansetzen und die anrechenbaren Eigenmietwerte niedrig festlegen. Sie haben sich aber an die durch Artikel 4 der Bundesverfassung gesetzten Schranken der Rechtsgleichheit zu halten.

Die in der Motion verlangte massvolle Besteuerung ist damit schon nach dem geltenden Recht vollständig verwirklicht. Eine «Einfrierung» der Eigenmietwerte ist ebenfalls bereits heute – im Rahmen der von Artikel 4 der Bundesverfassung gesetzten Schranken – zulässig. An diesen Vorgaben ändert sich auch nach dem Ablauf der dem kantonalen Gesetzgeber eingeräumten Frist zur Anpassung der Steuergesetze an das StHG nichts.

Zusätzlich verlangt die Motion, den Neuerwerb mit speziellen Anreizen zu fördern. Solche Anreize sind durchaus möglich, solange sie sich ebenfalls im Rahmen der obengenannten Schranken des Rechtsgleichheitsgebotes der Bundesverfassung bewegen. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich nicht um zusätzliche Abzüge handelt, welche im StHG (Art. 9 Abs. 2) keine Aufnahme gefunden haben. So wären insbesondere Bausparabzüge und dergleichen nicht zulässig.

Falls die Motion solche zusätzlichen Abzüge anvisiert, kann ihr der Bundesrat nicht zustimmen. Hingegen hat er gegen eine Festschreibung der übrigen Motionsanliegen – im Rahmen einer allfälligen späteren Revision des StHG – nichts einzuwenden.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 septembre 1996

Contrairement à la loi sur l'impôt fédéral direct (LIFD), où la valeur locative est liée en principe à la valeur marchande en tant qu'elle constitue un revenu en nature, la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID) laisse à cet égard une liberté importante au législateur cantonal. L'article 7 alinéa 1er LHID, déterminant en la matière, précise simplement d'une manière générale que l'impôt sur le revenu a pour objet tous les revenus du contribuable, qu'ils soient uniques ou périodiques, et que ces revenus comprennent également le rendement de la fortune, «y compris la valeur locative de l'habitation du contribuable dans son propre immeuble».

Comme le Conseil fédéral l'a remarqué dans sa réponse du 3 juin 1996 à l'interpellation Dettling (96.3163) du 22 mars 1996, les cantons peuvent adopter une valeur locative imposable inférieure à la valeur marchande et fixer cette valeur à un montant modeste dans les limites de l'égalité devant la loi posées par l'article 4 de la constitution.

L'imposition modérée que réclame la motion est donc déjà entièrement réalisée dans le droit en vigueur. Le «gel» de la valeur locative est également possible actuellement dans les limites posées par l'article 4 de la constitution. L'expiration du délai imparti au législateur cantonal pour adapter son droit fiscal à la LHID n'y changera rien.

La motion demande en outre de favoriser l'acquisition de nouveaux logements par des incitations particulières. De telles incitations sont parfaitement possibles pour autant qu'elles respectent les limites constitutionnelles de l'égalité devant la loi.

Toutefois, ces incitations ne sauraient consister en des déductions d'impôt supplémentaires qui ne figurent pas dans la LHID (art. 9 al. 2). Par exemple, des déductions en faveur de l'épargne pour le logement et d'autres mesures semblables ne seraient pas admissibles.

Dans la mesure où la motion vise de telles déductions, le Conseil fédéral ne peut y souscrire. En revanche, il n'a rien à objecter à l'inscription dans la loi des autres demandes de la motion à l'occasion d'une éventuelle révision ultérieure de la LHID.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

96.3381

Motion WAK-SR (95.038)**(Minderheit Onken)****Unlimitiertes Vorkaufsrecht für Wohnungsmieter****Motion CER-CE (95.038)****(minorité Onken)****Droit de vente illimité en faveur des locataires de logements****Wortlaut der Motion vom 5. September 1996**

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, um die Eigentumsquote im vorhandenen Baubestand durch ein unlimitiertes Vorkaufsrecht zugunsten der Wohnungsmieter gezielt zu erhöhen, indem deren Zutrittschancen auf dem Bodenmarkt verbessert werden, ohne in den Preisbildungsmechanismus einzugreifen und die Freiheit der Vertragspartnerwahl unbegründet zu schmälern.

Texte de la motion du 5 septembre 1996

Le Conseil fédéral est chargé d'édicter des dispositions légales en vue d'augmenter méthodiquement le taux de propriété dans les constructions actuelles par un droit de vente illimité en faveur des locataires de logements, en améliorant leurs chances d'accéder au marché immobilier, sans intervenir dans le mécanisme de formation des prix et sans restreindre sans raisons la liberté de choisir son partenaire contractuel.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Maissen, Plattner, Simmen (3)

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates**vom 23. September 1996**

Im Jahre 1993 ermächtigte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, ein Vernehmlassungsverfahren über vier Vorentwürfe betreffend das Bodenrecht im Siedlungsbereich durchzuführen. Einer davon sah die Einführung eines unlimitierten Vorkaufsrechtes der Mieter vor. Dieser Vorschlag, der sich als Ergänzung zur herkömmlichen, vor allem über Neubauten operierenden Eigentumsförderung verstand, sollte nach Meinung des Bundesrates insbesondere die Eigentumsstreuung im vorhandenen Baubestand verbessern, und dies namentlich in den Städten.

Gegen das Vorhaben äusserten sich 15 Kantone, 5 Parteien und 27 der 48 begrünten Organisationen. Sie machten u. a. geltend, ein Vorkaufsrecht der Mieter (selbst ein unlimitiertes) schränke die Eigentumsfreiheit, die Handels- und Gewerbefreiheit sowie die Vertragsfreiheit zu sehr ein. Das In-

stitut werde die Investitionslust bremsen, zu Anwendungsproblemen führen und sich kontraproduktiv auswirken. Ein solches Vorkaufsrecht werde den Zugang zum Wohnungseigentum nicht erleichtern, denn der Eigentumserwerb sei in erster Linie durch die beschränkten finanziellen Möglichkeiten der meisten Mieter erschwert.

Die von der Motion verlangte Vorlage soll weder die Freiheit der Vertragspartnerwahl unbegründet schmälern noch in den Preisbildungsmechanismus eingreifen. Ein unlimitiertes Vorkaufsrecht hat überhaupt keinen Einfluss auf den Kaufpreis, weil der Vorkaufsrechtsberechtigte die Sache zum Preis erwirbt, den Verkäufer und Käufer frei vereinbart haben. Hingegen beschränkt die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes unweigerlich die Freiheit der Vertragspartnerwahl, denn der vom Verkäufer gewählte Käufer wird durch den Vorkaufsrechtsberechtigten ersetzt.

Dies bedeutet, dass bei Einführung eines Vorkaufsrechtes der Mieter auf die Grundsätze zurückgegriffen werden sollte, die dem Vernehmlassungsentwurf von 1993 zugrunde lagen und im Vernehmlassungsverfahren deutlich abgelehnt wurden. Der Bundesrat ist dennoch bereit, abzuklären, ob sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt und das politische Umfeld so geändert haben, dass ein neuer Anlauf in dieser Richtung Erfolgchancen hat. In diesem Sinne spricht er sich aber gegen die verbindliche Form der Motion aus.

Rapport écrit du Conseil fédéral**du 23 septembre 1996**

En 1993, le Conseil fédéral a autorisé le Département fédéral de justice et police à mettre en consultation quatre avant-projets concernant le droit foncier en milieu urbanisé. L'un de ces avant-projets introduisait un droit de préemption illimité des locataires. De l'avis du Conseil fédéral, cette proposition devait compléter les mesures traditionnelles d'encouragement à l'accès à la propriété, qui porte surtout sur les constructions nouvelles, et devait améliorer la répartition de la propriété dans le parc de bâtiments existants, en particulier dans les villes. L'idée fut rejetée par 15 cantons, 5 partis et 27 des 48 organisations consultées. Les opposants firent notamment valoir qu'un droit de préemption des locataires (même illimité) aurait trop restreint la garantie de la propriété, la liberté de commerce et d'industrie ainsi que la liberté contractuelle. Ils soulignèrent encore qu'un tel droit diminuerait les investissements, poserait des problèmes d'application et produirait finalement des effets contraires à ceux souhaités. Enfin, ils invoquèrent que ce droit de préemption ne supprimerait pas la difficulté d'accès à la propriété foncière, dans la mesure où celle-ci résulte prioritairement des possibilités financières limitées de la plupart des locataires.

La motion demande une réglementation qui ne restreint pas sans raisons la liberté de choisir son partenaire contractuel et n'intervient pas dans le mécanisme de formation des prix. Il convient de noter qu'un droit de préemption illimité n'a aucune influence sur le prix de vente, puisque l'ayant droit acquiert la chose au prix librement convenu par le vendeur et l'acheteur. Par contre, l'exercice d'un droit de préemption légal limite nécessairement la liberté de choisir son partenaire contractuel, car l'acheteur choisi par le vendeur est remplacé par le titulaire du droit de préemption.

Il s'ensuit que la création d'un droit de préemption des locataires obéirait aux mêmes principes que ceux prévus par l'avant-projet de 1993, lesquels ont été clairement rejetés en procédure de consultation. Le Conseil fédéral est cependant prêt à examiner si l'évolution de la situation sur le marché des logements et du contexte politique est favorable à une nouvelle tentative d'introduire un droit de préemption des locataires. En conséquence, il s'oppose à la forme contraignante de la motion.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Antrag Wicki

Ablehnung der Motion, auch als Postulat.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

Proposition Wicki

Rejeter la motion, même sous forme de postulat.

Präsident: Unser Rat hat das Geschäft 95.038 («Wohneigentum für alle». Volksinitiative) am 5. März dieses Jahres bereits einmal beraten, die Vorlage dann aber an die Kommission zurückgewiesen. Damit verbunden war der Auftrag, einen Gegenentwurf zu evaluieren, mit dem die haushaltneutrale Förderung des Wohneigentums hätte erreicht werden müssen.

Büttiker Rolf (R, SO), Berichterstatter: Zum Thema Wohneigentumsförderung ist aus der WAK nicht viel Neues beizutragen.

Wir blenden kurz auf den 5. März 1996 zurück. Damals lagen in diesem Rat ein Antrag Küchler und ein Antrag Bisig vor. Mit dem Antrag Küchler sollte der Bundesrat beauftragt werden, einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative vorzulegen. Die folgenden beiden Massnahmen wurden als Hauptelemente des Gegenvorschlages genannt:

1. Durch eine Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes seien in den Kantonen steuerliche Erleichterungen für selbstgenutztes Wohneigentum zu erlauben.

2. Durch eine Revision des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sei der Bund zu verpflichten, die kantonalen Eigenmietwerte innerhalb eines vertretbaren Rahmens auch für die direkte Bundessteuer zu übernehmen.

Der Antrag Bisig verlangte die Rückweisung an die Kommission zwecks Evaluation eines möglichen Gegenvorschlages, der eine für Bund und Kantone haushaltneutrale Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums verwirklicht.

In der Folge zog Herr Küchler seinen Antrag zugunsten des Rückweisungsantrages Bisig zurück, der dann mit 25 zu 12 Stimmen angenommen wurde.

Ich begründe nun, warum die WAK auf einen Gegenvorschlag verzichten will: Die WAK ist dem Antrag Bisig gefolgt und hat gründlich abgeklärt, welche Möglichkeiten eines Gegenvorschlages zur Volksinitiative bestehen. Zu diesem Zweck hat die Kommission ein Hearing mit Vertretern der Initianten und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren sowie dem Autor des Rückweisungsantrages durchgeführt. Vorgängig wurde den Hearingsteilnehmern ein ausführlicher Fragekatalog zugestellt. Darin figurierte namentlich auch die Frage, wie man sich einen Gegenvorschlag vorstellt. Weiter wurde die Frage nach einem Systemwechsel aufgeworfen.

Der Vertreter der Finanzdirektorenkonferenz, Herr Regierungsrat Marty, Schwyz, hat unmissverständlich festgehalten, dass aus der Sicht der Finanzdirektorenkonferenz das Steuerrecht kein geeignetes Mittel für die Förderung von wohnungs- und bodenpolitischen Zielen ist. Mit dieser Feststellung verbindet die Finanzdirektorenkonferenz die Forderung, es sei auf den Einsatz des Steuerrechts zur Erreichung derartiger Ziele zu verzichten. Ausserdem sei alles zu vermeiden, was das Steuersubstrat der Kantone schmälere.

Die Finanzdirektorenkonferenz lehnt einen Systemwechsel – Verzicht auf Eigenmietwertbesteuerung einerseits und Schuldzinsabzug andererseits – klar ab. Für die Finanzdirektorenkonferenz stellt die heutige Regelung die beste Wohneigentumsförderung dar, indem Neueigentümer aufgrund der hohen Anfangsbelastung eine negative Liegenschaftsrechnung aufweisen, die voll durchschlägt. Mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung und des Schuldzinsabzuges fiel diese sehr wirkungsvolle Förderungsmassnahme dahin. Ein Systemwechsel wäre sodann mit gewichtigen Rechtsungleichheiten verbunden. Schliesslich erwartet die Finanzdirektorenkonferenz auch keine administrativen Erleichterungen von einem Systemwechsel.

Die Initianten bekräftigten vor der WAK ihre Absicht, an der Initiative festzuhalten. Auf die Frage nach einem Gegenvorschlag und die übrigen an sie gerichteten damit zusammen-

hängenden Fragen der WAK sind sie nicht eingetreten. Hingegen propagierte Herr Bisig in seinen vor der WAK gemachten Ausführungen zwei Lösungsansätze, nämlich einerseits den Systemwechsel und andererseits eine Lösung im Sinne eines Eigenmietwert-Moratoriums.

Ich komme zuerst zur Frage des Systemwechsels. Die eingehende Beschäftigung mit dem Systemwechsel im Sinne eines Verzichts auf die Eigenmietwertbesteuerung und den Schuldzinsabzug hat bestätigt, dass die geltende Regelung einem solchen Wechsel klar überlegen ist, dies aus den folgenden Gründen:

Wir müssen uns im klaren sein, dass das bestehende System der Eigenmietwertbesteuerung ein sehr wirksames Förderungsinstrument für alle Neueigentümer mit hoher hypothekarischer Belastung ist. Der heute unbeschränkt zugelassene Abzug der Hypothekarzinsen bedeutet für diese eine erhebliche Verminderung der Steuerbelastung. Dabei fällt ins Gewicht, dass nach dem geltenden System sogenannte negative Liegenschaftsrechnungen zulässig sind. Danach können Schuldzinsen auch insoweit steuerlich geltend gemacht werden, als sie den Eigenmietwert übersteigen. Neue statistische Erhebungen haben ergeben, dass der Anteil der Steuerpflichtigen mit negativer Liegenschaftsrechnung bezogen auf alle Steuerpflichtigen mit selbstgenutztem Wohneigentum rund 57 Prozent beträgt. Von einem Systemwechsel würden jene Wohneigentümer profitieren, die ihre Hypothek ganz oder doch weitgehend amortisiert haben. Dazu gehören aber nicht bloss ältere Personen, welche ihr Leben lang gespart haben. Zu den Gewinnern eines Systemwechsels wären namentlich auch einkommens- und kapitalstarke Wohneigentümer zu zählen, die ihr Eigenheim ganz oder grösstenteils mit eigenen Mitteln finanziert haben. Vor allem sie wären es, welche wegen der Progression der Einkommenstarife zu ganz erheblichen Steuererleichterungen kämen.

Demgegenüber wäre ein Systemwechsel für alle Wohneigentümer, die mit hoher hypothekarischer Belastung leben müssen, mit einer teilweise erheblich höheren Steuerlast verbunden.

Bei einem Systemwechsel müsste deshalb damit gerechnet werden, dass zahlreiche Eigentümer aus diesem Grund ihr Wohneigentum zu veräussern hätten, es sei denn, es würden kostspielige finanzielle Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Neueigentümer eingeführt.

Mit einem Systemwechsel wäre eine ganze Reihe weiterer Probleme verbunden. Ein Systemwechsel würde Ungleichbehandlungen zwischen Liegenschaftseigentümern schaffen. Bei vermieteten Objekten wäre der Ertrag auszurechnen, und die Aufwendungen wären abziehbar. Bei selbstbewohnten Objekten entfielen beides. In den Fällen gemischter Nutzung könnten sich heikle Abgrenzungs- und Wertzerlegungsprobleme ergeben. Des weiteren würden auch Ungleichbehandlungen zwischen Schuldnern entstehen. Solche mit grundpfandrechtlich gesicherten Schulden könnten die Schuldzinsen nicht mehr zum Abzug bringen. Gleichzeitig könnten jene, die in der Lage wären, ihre Schulden mit einem Baupfand zu sichern, die entsprechenden Schuldzinsen weiterhin steuerlich abzählen. Solange mit einem Systemwechsel nicht gleichzeitig die steuerliche Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen generell aufgehoben würde, wäre diesen Ausweichtatbeständen nicht beizukommen.

Ich komme zu Punkt 2, zum Vorschlag Bisig, Eigenmietwert-Moratorium: Wir sind Kollege Bisig dankbar, dass er sich bei der Suche nach einem Gegenvorschlag aktiv eingesetzt hat. In seinen Ausführungen gab er der Lösung Eigenmietwert-Moratorium den Vorzug. Sie basiert auf der Meinung, dass das selbstgenutzte Wohneigentum gegenüber vergleichbaren Mietobjekten zu hoch eingeschätzt wird. Dementsprechend würden die Eigenmietwerte sukzessive an die um 30 Prozent reduzierten Werte der vergleichbaren Mietobjekte herangeführt.

Dieser Lösungsansatz verursacht gemäss Herrn Bisig momentan keine Ertragsausfälle. Es ist aber klar, dass dies auf längere Sicht nicht der Fall sein wird. Nach den eigenen Worten von Herrn Bisig übernimmt diese Lösung nämlich den Kerngehalt der Volksinitiative in den Punkten 3 bis 5, also in

16

jenen Punkten, die sich auf eine Reduktion des Eigenmietwerts beziehen. Es ist daher auch aufschlussreich, dass der Antragsteller seinen Vorschlag als «Initiative leicht» bezeichnet. Auch der Lösungsvorschlag Bisig wäre nach eigenem Bekunden des Antragstellers nur bei statistischer, nicht aber bei dynamischer Betrachtung haushaltneutral.

Deshalb und mangels ausreichender Transparenz betrachtet die Kommission auch einen solchen Lösungsansatz als nicht geeignet für einen Gegenvorschlag.

Ergebnis: Die Bemühungen der Kommission im Hinblick auf die Evaluation eines Gegenvorschlages führten somit zu keinem Ergebnis. Unsere Kommission konnte beim besten Willen keinen Gegenvorschlag zur Volksinitiative finden, der den Vorgaben des Rückweisungsantrages Bisig entspricht. Was vereinzelt vorgebracht wurde, ist ein gewisses Unbehagen mit einzelnen Aspekten der Eigenmietwertbesteuerung. Dieses Unbehagen allein genügt indessen nicht für einen Gegenvorschlag. Vielmehr handelt es sich im Verhältnis zur Gesamtregelung der Besteuerung selbstgenutzten Wohneigentums um punktuelle Detailfragen. Deren Lösung als Gegenvorschlag zu verkaufen lehnte die WAK mithin als unverhältnismässig ab.

Wenn die Kommission deshalb mit 10 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen hat, Ihnen keinen Gegenvorschlag vorzulegen, so basiert dieser Entscheid auf gründlichen Abklärungen. Sie müssen auch sehen, dass wir uns in einem «Dreieck» bewegt haben. Da war einmal der Bundesrat, der die Initiative ablehnt, der aber auch keinen Gegenvorschlag will. Auf der anderen Seite haben wir die Initianten, die an ihrer Initiative festhalten wollen und glauben, sie vor dem Volk durchzubringen. In der dritten Ecke haben wir die Kantone, die uns in der Kommission unmissverständlich klargelegt haben, dass sie keine Schmälerung des Steuersubstrates dulden werden.

Deshalb beantragt Ihnen die WAK im Einverständnis mit dem Bundesrat und auf der gleichen Linie, die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» abzulehnen und auf einen Gegenvorschlag zu verzichten. Die WAK beantragt ferner, zwei Motionen zu überweisen.

Ich begründe Ihnen die erste Motion, die Motion zur Abschaffung der «Dumont-Praxis» (96.3379): Mit 6 zu 0 Stimmen beantragt Ihnen die WAK, eine Motion zu überweisen, die auf die «Dumont-Praxis» verzichten will. Die WAK beantragt die Abschaffung der sogenannten «Dumont-Praxis» der Steuerbehörden, welche die Investitionen eines Neuerwerbers in seine Liegenschaft während einer bestimmten Zeit – meist fünf Jahre nach Neuerwerb – grundsätzlich als Wertvermehrung betrachtet. Die «Dumont-Praxis» behindert namentlich die Renovation von Gebäuden, insbesondere in jenen Fällen, in denen der ehemalige Eigentümer den regelmässigen Unterhalt der Liegenschaft vernachlässigt hat und dadurch ein erheblicher Sanierungsnachholbedarf entstanden ist. Dem neuen Eigentümer werden nun in den allermeisten Kantonen die damit verbundenen dringenden Renovationen steuerlich als wertvermehrende Investitionen aufgerechnet, falls sie in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb vorgenommen werden. Gerade in den ersten Jahren nach dem Erwerb einer Liegenschaft ist der Eigentümer darauf angewiesen, steuerlich entlastet zu werden. Die Abschaffung der «Dumont-Praxis» wäre somit nicht nur ein Beitrag an die Förderung der Renovationstätigkeit, sondern würde sich auch eigentumsfördernd auswirken. Wie gesagt, die WAK beantragt Ihnen mit 6 zu 0 Stimmen, diese Motion zu überweisen.

Ich komme zur zweiten Motion (96.3380): Mit 5 zu 3 Stimmen beantragt Ihnen die WAK, eine Motion zu überweisen, die auf eine Ergänzung von Artikel 7 des Steuerharmonisierungsgesetzes abzielt. Dabei soll der Handlungsspielraum der Kantone zur Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums durch drei Elemente erweitert werden.

1. Massvolle Festsetzung der Eigenmietwerte.
2. Für gewisse Steuerpflichtige soll während einer gewissen Periode ein Eigenmietwert-Moratorium ermöglicht werden.
3. Der Neuerwerb von selbstgenutztem Wohneigentum soll mit steuerlichen Anreizen, wie z. B. das Logis-Leasing im Kanton Genf, unterstützt werden.

Im Sinne einer Erweiterung des kantonalen Förderungspotentials beantragt die Mehrheit der WAK mit 5 zu 3 Stimmen, die Motion zu überweisen.

Nicht zu einer dritten Motion, der Motion der Minderheit Onken (96.3381): Es ist vielleicht besser, wenn Herr Onken die Motion begründet; dann würde ich als Kommissionspräsident den ablehnenden Standpunkt der Kommission – sie hat mit 5 zu 4 Stimmen die Überweisung abgelehnt – darlegen.

Küchler Niklaus (C, OW): Unser Rat hat heute eine ganze Reihe wichtiger eigentumspolitischer Entscheide zu fällen. Zum Hauptentscheid, der Stellungnahme zur Volksinitiative «Wohneigentum für alle», kann man sich relativ kurz fassen, wie dies auch der Kommissionspräsident getan hat, da wir uns bereits in der Märzsession damit befasst haben. Sie wissen, damals habe ich Ihnen auch dargelegt, weshalb dieses Volksbegehren eine bessere Aufnahme verdienen würde, als sie ihm der Bundesrat und die Kommission gewähren wollen. An der Rechtfertigung des Volksbegehrens hat sich nämlich seit unserer letzten Diskussion nichts geändert. Der vor über zwanzig Jahren dem Bund erteilte Verfassungsauftrag (in Art. 34sexies der Bundesverfassung) wird nach wie vor nur ungenügend umgesetzt, insbesondere was die Massnahmen zur Förderung des Erwerbs und der Erhaltung von selbstgenutztem Wohneigentum anbelangt. Ebenso ist es nach wie vor eine Tatsache, dass wir in der Schweiz eine sehr, sehr niedrige Eigentumsquote von bloss etwa 30 Prozent haben – die tiefste in ganz Europa –, während andere europäische Länder Quoten bis zu 50 und 60 Prozent aufweisen. Da aber gerade selbstgenutztes Wohneigentum zum einen für eine Familie eine echte Lebensgrundlage bildet, zum anderen aber auch eine ideale Form der Altersvorsorge darstellt und überdies auch aus staatspolitischen Gründen – ich betone das – von grösster Bedeutung ist, wie dies in der Botschaft zum Ausdruck gebracht wird, muss dem Verfassungsauftrag doch endlich effizienter zum Durchbruch verholfen werden. Ich bin daher nach diversen Gesprächen mit Fachleuten der Auffassung, dass mit der Initiative «Wohneigentum für alle» die Instrumente der bisherigen Wohneigentumsförderungs politik des Bundes sinnvoll ergänzt werden könnten. Beispielsweise könnten das Bausparen und der Bezug von Vorsorgegeldern durch steuerliche Begünstigungen weiter zweckmässig gefördert werden. Mit einer weiter ermässigten Festsetzung der Eigenmietwerte während der ersten zehn Jahre würde es gelingen, die Belastung während der schwierigen Anfangsperiode, die viele potentielle Käufer abschreckt, massgebend zu mildern. Schlussendlich würde es den Eigentümern mit der Einfrierung der einmal festgelegten Eigenmietwerte erleichtert, überhaupt Eigentümer zu bleiben.

Ich bin daher der Ansicht, dass es sich bei der Initiative «Wohneigentum für alle» generell um ein ausgewogenes Paket handelt, mit dem es gelingen sollte, den verfassungsmässigen Auftrag endlich umzusetzen. Ich möchte auch festhalten, dass die Forderungen des Volksbegehrens als moderat zu bezeichnen sind, wird doch das System der Eigenmietwertbesteuerung – das betone ich – nicht in Frage gestellt. Mindestens, so meine ich, hätte die mit über 150 000 Unterschriften in kürzester Zeit zustande gekommene Initiative einen direkten oder indirekten Gegenvorschlag verdient. Allerdings räume ich ein – wie das auch der Kommissionspräsident angetönt hat –: Mit der Auflage der Ertragsneutralität basierte die ganze Übungsanlage der Rückweisung auf einer wenig erfolgversprechenden Grundlage.

Die Kommission hat sich nun damit begnügt, uns zwei Motionen zu unterbreiten. Bei allem Respekt vor der positiven Stossrichtung dieser beiden Motionen halte ich dafür, dass mit ihnen allein die Antwort unseres Rates auf das mit der Initiative verfolgte Anliegen nur unzureichend ausfällt.

Zur Initiative hat sich bekanntlich noch vor einem Jahr beinahe die Hälfte aller Ratsmitglieder in beiden Räten bekannt. Seit der stattgefundenen Erneuerungswahl des Parlamentes hat sich weder die wohneigentumspolitische noch die finanzpolitische Situation derart verändert, dass es sich rechtfertigt, plötzlich ins andere Lager hinüberzuwechseln. Ich stelle des-

halb den Antrag, die Initiative dem Souverän mit einer positiven Empfehlung zu unterbreiten. Nur so kommt endlich echte Bewegung in die Wohneigentumsförderung.

Die Kommission will also ein allfälliges Nein zur Initiative mit zwei Motionen «verdaulicher» machen. Die beiden Vorstösse verdienen Unterstützung, und zwar in der abgeschwächten Motionsform. Dies gilt zunächst für die angelegte Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (96.3380). Eine entsprechende Gesetzesänderung wäre nämlich ein deutliches Signal des Gesetzgebers an das Bundesgericht, Artikel 4 der Bundesverfassung nicht allzu sehr zu strapazieren und die steuerliche Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und insbesondere auch des Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum im stärkeren Masse als bisher zu tolerieren.

Die Motion sieht ja auch spezielle Anreize zur Förderung des Neuerwerbs vor; das könnten Bausparabzüge usw. sein. Diese besonderen Anreize möchte ich voll und ganz unterstützen, wie dies die Kommission tut und vorsieht. Die Realisierung der Motion der Kommission kostet den Bundesfiskus meines Erachtens nichts, es sei denn, die Kantone mit vergleichsweise hohen Eigenmietwerten würden durch die Gesetzesänderung veranlasst, den von der Eidgenössischen Steuerverwaltung gewährten Spielraum künftig besser auszuschöpfen.

Richtig zum Tragen kommt die Motion der Kommission allerdings erst mit der Zustimmung zur Standesinitiative Aargau, über die wir heute ebenfalls noch zu befinden haben. Dieser Standesinitiative – um es gleich vorwegzunehmen – ist unbedingt Folge zu geben, wenn wir auf Bundesebene etwas für die Wohneigentumsförderung tun und dem Bundesgericht ein noch deutlicheres Signal geben wollen. Die Standesinitiative ist ja bekanntlich eine Reaktion auf die Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welche hartnäckig an der 70-Prozent-Schwelle – gemeint sind also 70 Prozent der Marktmiete – festhält, obwohl der Bundesgesetzgeber, d. h. also wir, eine Fixierung auf die 70-Prozent-Schwelle nachweislich immer abgelehnt und eine weiter gehende Toleranz angestrebt hat.

Die andere Kommissionsmotion (96.3379), wonach der Bundesrat zu einem Verzicht auf die sogenannte «Dumont-Praxis» angehalten werden soll, möchte ich voll und ganz unterstützen, denn mit der Neuregelung soll erreicht werden, dass auch kurz nach Handänderungen Unterhaltsabzüge vorgenommen werden können. Die konjunkturbelebende Wirkung einer solchen Praxisänderung ist – so meine ich, und das brauchen wir nicht weiter auszuführen – etwas sehr Willkommenes.

Ich bitte Sie, den Vorstoss unter allen Umständen in der verbindlichen Form der Motion zu überweisen und nicht bloss als Postulat, wie das der Bundesrat vorschlägt.

Abzulehnen ist dagegen das von der Kommissionsminderheit angelegte Vorkaufsrecht für Wohnungsmieter (96.3381). Hier handelt es sich um einen politischen Ladehüter, denn dieses Instrument ist bereits in der 1993 durchgeführten Vernehmlassung zum Bodenrecht im Siedlungsgebiet vertieft diskutiert worden. Auch der Nationalrat hat im Sommer 1995 die parlamentarische Initiative Rechsteiner Paul, die ein Vorkaufsrecht einführen wollte, grossmehrheitlich abgelehnt. Der Eingriff in die Dispositionsfreiheit, in die Vertragsfreiheit des Eigentümers darf weder in grundsätzlicher Hinsicht noch mit Bezug auf die praktischen Schwierigkeiten bagatellisiert werden.

Die Kommissionsminderheit könnte meines Erachtens eine viel freierlichere Variante der Mieterbegünstigung vorbringen, nämlich folgende: Der Fiskus könnte doch beim Wohneigentumserwerb durch bisherige Mieter einen Rabatt bei der Grundstückgewinnsteuer und bei der Handänderungssteuer gewähren. Damit erhielte der Mieter einen natürlichen Konkurrenzvorsprung gegenüber Dritterwerbem. Diese Variante wäre auf jeden Fall zu prüfen. Abgesehen von den sachlichen Erwägungen, die gegen ein gesetzliches Mietervorkaufsrecht sprechen – zum Beispiel die Rechtsunsicherheit, die entsteht, die Verzögerungen, die bei der Geschäftsabwicklung entstehen, die weiteren administrativen Umtriebe

usw. –, käme es einem politischen Affront gleich, wenn man nun die Ablehnung der Hauseigentümer-Initiative gleichzeitig mit der Zustimmung zu einer weiteren Regulierung, nämlich zu einer weiteren Eigentumsbeschränkung, verknüpfen würde.

Ich bitte Sie aus all diesen Überlegungen, der Volksinitiative und der Standesinitiative Aargau zuzustimmen, die beiden Motionen der Kommissionsmehrheit als Motionen zu überweisen und die Motion der Kommissionsminderheit abzulehnen.

Bigig Hans (R, SZ): Mit 25 zu 12 Stimmen, also in einem Verhältnis von 2 zu 1, hat unser Rat am 5. März 1996 meinem Rückweisungsantrag zwecks Evaluation eines möglichen Gegenvorschlages zugestimmt. Die vorliegenden beiden Kommissionsmotionen sind sicher kein Gegenvorschlag im Sinne des erteilten Auftrages, wenn auch besser als gar nichts!

Die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion der WAK 96.3380, «Massvolle Eigenmietwerte im SHG», lässt allerdings sogar diesen blassen Hoffnungsschimmer entschwinden. Wenigstens konnte festgestellt werden, dass damit nicht gerade die «Quadratur des Zirkels» zustande gebracht werden muss. «Ein Bein ausgerissen» für einen griffigen Gegenvorschlag haben sich die WAK und vor allem die Steuerverwaltung nun wirklich nicht. Die Leistung der WAK muss als sehr diskret bezeichnet werden, war man doch nicht einmal bereit, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich vertieft mit den vorgeschlagenen Lösungen auseinandersetzt. Vielmehr war man geneigt, die Abwehrhaltung der Steuerverwaltung zu übernehmen. Dass dabei die Verfassungsbestimmungen bezüglich Gleichbehandlung und Wohneigentumsförderung nur wenig Beachtung finden, scheint nicht weiter zu stören. Wohneigentum und Miete müssen differenziert betrachtet werden. Während beim Eigentum langfristige Wertsteigerungskriterien und Prestigedenken einfließen, entspricht die Miete einer momentanen, durch das Mietrecht erst noch stark verfälschten Marktsituation. Die Wohnkosten des Eigentümers für das gleiche Objekt sind praktisch immer wesentlich höher als beim Mieter. Es fällt auf, wie Ungleiches miteinander verglichen wird, sei dies nun in Gerichtsentscheiden oder z. B. im «Bericht der Expertenkommission zur Prüfung des Einsatzes des Steuerrechts für wohnungs- und bodenpolitische Ziele». Beim Mietzins ist jeweils von Markt- oder Ortsüblichkeit die Rede, dabei ist unserem Mietrecht die marktfremde und marktverzerrende Kostenmiete zugrunde gelegt. Das geltende Mietrecht lässt nicht einmal den vollen Teuerungsausgleich und die vollumfängliche Überwälzung der Unterhaltskosten zu. Im Gegensatz dazu wird der Eigenmietwert jeweils den orts- oder quartierüblichen Kosten angepasst, und das inklusive teilweise massiv gestiegenen Bauland- und Baunebenkosten.

Der Fehler liegt im System. Auch wenn die Eigenmiete als Bestandteil des Einkommenssteuersystems im Sinne eines Naturaleinkommens betrachtet und die Eigenmietwertbesteuerung als Korrelat zu den nicht abzugsfähigen Mietzinsen verstanden wird, ist über die korrekte Bemessung noch gar nichts ausgesagt. Man weicht dieser entscheidenden Frage geflissentlich aus und behauptet im Sinne eines Ablenkungsmanövers, das System der Eigenmietwertbesteuerung sei kurz- oder langfristig eigentumsfördernd oder die Ursache der steigenden Steuerlast von Altwohnungseigentümern liege nicht im Steuerrecht, sondern im Markt.

Eine korrekte Bemessung der Eigenmiete ist im Sinne der Steuergerechtigkeit und der Gleichbehandlung aber zwingend, wobei die Wohneigentumsförderung sogar eine Bevorzugung der Eigentümer gegenüber den Mietern rechtfertigt. Selbst als Mitunterzeichner der Volksinitiative «Wohneigentum für alle» könnte ich mir durchaus eine gekürzte und modifizierte Fassung als Gegenvorschlag vorstellen – auch wenn damit der Systemfehler nicht grundsätzlich korrigiert, sondern lediglich gemindert wird.

Dass Miete billiger ist als Kauf, wird mietrechtlich begründet. Die wirksamste Wohneigentumsförderung wäre darum ein Wechsel von der Kosten- zur Marktmiete. Das steht jetzt aber nicht zur Diskussion. Das Gebot der Gleichbehandlung muss

darum im Rahmen der Bemessung der Eigenmietwerte erfüllt werden. Hier ist auch unter der Voraussetzung der Haushaltneutralität genügend Spielraum vorhanden.

Wie es der Präsident der WAK dargelegt hat, schwebt mir eine Lösung vor, die kurz- bis mittelfristig keine Ertragsausfälle verursacht, weil sie die Eigenmietwerte sukzessive an die um die 30 Prozent Eigentumsförderung reduzierten Werte der vergleichbaren Mietkosten heranführt. Also ein Eigenmietwert-Moratorium für jene Fälle, wo diese Werte heute überschritten sind. Diese Lösung würde den Kerngehalt der Hauseigentümer-Initiative in den Punkten 3 bis 5 übernehmen und der Steuergerechtigkeit genügen.

Die selbst in Fachkreisen weitverbreiteten Fehlüberlegungen basieren vor allem auf der offenbar vom Markt akzeptierten Tatsache, dass eine Eigentumswohnung teurer ist als eine vergleichbare – ja, als die genau gleiche! – Mietwohnung. Für dieses Marktfehlverhalten gibt es vermutlich – neben den Handänderungskosten – lediglich spekulative Gründe, müssen doch grundsätzlich Miete und Kauf gleichermassen die Kosten decken. Wenn also tatsächlich Gleiches mit Gleichem verglichen wird und für objektive Wohnwerte nicht Luxus oder Konsum massgebend sind, werden auch die Wohneigentümer gerechter behandelt.

Ein Beispiel mag ihnen das verdeutlichen: Gemäss Volkszählung 1990 wird in der Schweiz für eine Vierzimmerwohnung im Durchschnitt eine monatliche Miete von 941 Franken bezahlt. Unter Berücksichtigung des 30prozentigen Eigentumsförderungsbonus ergibt dies für eine vergleichbare Vierzimmer-Eigentumswohnung einen Eigenmietwert von 7900 Franken im Jahr. Selbstverständlich ist das nur ein schweizerischer Mittelwert. Er zeigt aber mit aller Deutlichkeit, dass die Eigenmietwerte wesentlich zu hoch liegen, und auch, wie etwa ein Lösungsansatz aussehen könnte.

Ich habe der WAK konkrete Ideen für einen Gegenvorschlag unterbreitet, welche die Verfassungsbestimmungen der Gleichbehandlung und der Wohneigentumsförderung respektieren sowie der Forderung nach Haushaltneutralität mindestens kurz- und mittelfristig gerecht werden. Leider mit wenig Erfolg! Aus der Sicht der heutigen Wohnungsmarktsituation dürfte die Haushaltneutralität gemäss meinem Vorschlag sogar längerfristig gegeben sein – dies im Gegensatz zur heutigen Rechtspraxis, die eigentlich zu einer Korrektur der Eigenmietwerte nach unten führen müsste, weil der Wohnungsmarkt und damit die Vergleichsmieten günstiger geworden sind. Ich möchte aber noch sehen, wo dies tatsächlich passiert.

Selbst der ebenfalls angehörte Präsident der Finanzdirektorenkonferenz hat meinen Vorschlag als moderat und machbar qualifiziert. Es bleibt mir somit nur noch die Hoffnung auf den Zweitrat und eventuell auf eine parlamentarische Initiative. Dies natürlich je nach Ausgang der Debatte im Nationalrat. In Ermangelung eines Gegenvorschlages beantrage ich Ihnen eine Empfehlung auf Annahme der Volksinitiative «Wohneigentum für alle» und unterstütze ich selbstverständlich die beiden Kommissionen.

Onken Thomas (S, TG), Sprecher der Minderheit: Trotz reichlichem Bemühen der Kommission muss man ermüdet feststellen: Der Berg hat eine Maus geboren. Wovor Besonnene – und insbesondere Bundesrat Villiger – schon im März gewarnt haben, ist eingetreten. Zu dieser Volksinitiative «Wohneigentum für alle» lässt sich kein tauglicher Gegenvorschlag formulieren – und schon gar kein haushaltneutraler! Der Auftrag war von vornherein nicht zu erfüllen. Das stand schon im Zeitpunkt der Rückweisung fest.

Es war im übrigen, Kollege Bisig, eine Rückweisung an die Kommission – und nicht an den Bundesrat und auch nicht an die Verwaltung. Ich muss hier die Eidgenössische Steuerverwaltung – aus meiner Sicht jedenfalls – in Schutz nehmen. Sie war aufgeschlossen, und sie hat mit uns kooperiert. Aber man kann nicht von ihr erwarten, dass sie unsere fehlenden Ideen durch eigene Aktivitäten und Vorschläge ersetzt.

Es war an der Kommission, es war gegebenenfalls auch an den Initianten, sich hierüber Gedanken zu machen. Wenn jemand wirklich mit leeren Händen dagestanden ist, waren es

die Vertreter des Hauseigentümerverbandes. Sie haben uns an der zweiten Anhörung noch einmal genau das gleiche «heruntergebetet», was sie schon an der ersten dargelegt haben, und keinerlei Bereitschaft gezeigt, einen Hinweis auf einen vermittelnden Weg oder auf einen möglichen Gegenvorschlag zu geben.

Sie sind davon überzeugt, dass sie dieses Volksbegehren in der Volksabstimmung durchbringen. Lassen wir es darauf ankommen! Es wird sich zeigen, wie das Volk auf eine solche Initiative reagiert. Denn diese Initiative – um es noch einmal zu sagen; wir haben darüber schon im März diskutiert – ist einfach masslos, und sie hat absolut katastrophale finanzielle Auswirkungen.

Ich wundere mich, dass zwei Mitglieder der Finanzkommission, die wirklich Einblick in den desolaten Zustand unseres Bundeshaushaltes haben, hier den Antrag stellen, diese Initiative mit dem Antrag auf Gutheissung dem Volk zu unterbreiten. Das ist nicht nur verwegen, das ist tatsächlich unbegreiflich.

Wir haben jetzt also ein halbes Jahr verloren und kommen mit zwei vergleichsweise leichtgewichtigen Vorstössen wieder ins Plenum zurück. Das ist im Grunde genommen nicht mehr als Gesichtswahrung für jene, die uns diesen Umweg eingebracht haben.

Auch diese Motionen der Kommission werden – wenn man alles in allem nimmt – unter dem Strich nicht ganz gratis sein. Wären sie es nämlich, so würden sie wohl nicht sehr viel bewirken, oder aber es wäre eine reine und unverständliche Schikane gewesen, sie nicht längst umzusetzen. Obwohl ich persönlich die Eigentumsförderung nicht vorwiegend und schon gar nicht ausschliesslich auf fiskalischem Wege vorangetrieben sehen möchte – weil damit nämlich nicht so sehr der Erwerb von neuem Wohneigentum gefördert wird, als vor allem jene entlastet und begünstigt werden, die bereits Besitz haben –, habe ich diesen Vorstössen in der Kommission nicht grundsätzlich opponiert.

Ich habe ihnen sogar zugestimmt, und zwar im Sinne eines Konsenses, wie wir ihn gesucht haben. Nur hätte dieser Konsens nach meiner Sicht der Dinge natürlich auch die Motion 96.3381 eingeschlossen, die ich jetzt für eine Minderheit vor Ihnen vertreten darf, und damit eines der wirkungsvollsten Instrumente für eine breitere Eigentumsstreuung, nämlich das – umstrittene, ich räume es ein – Vorkaufsrecht für Mieterinnen und Mieter beim Handwechsel der von ihnen bewohnten Wohnung.

Die Durchschlagskraft dieses Instrumentes ist unbezweifelbar. Ausländische Beispiele belegen handfest, dass Wohneigentum wirksam gefördert werden kann, wenn man ein solches Vorkaufsrecht einräumt. Das ist belegt, im Gegensatz zu den fiskalischen Instrumenten, die in ihrer Auswirkung höchst umstritten sind. Ausserdem ist dieses Instrument nun wirklich haushaltneutral; es kostet nichts und beschert Bund und Kantonen auch keinerlei Ausfälle.

Schliesslich ist die Forderung nicht neu – Kollege Kändler hat sie sogar als einen «Ladenhüter» bezeichnet. Es braucht manchmal lange, bis etwas wirklich umgesetzt wird, bis man begreift, dass man auch hier etwas bewegen muss. Es gibt im übrigen auch Vorstösse – nicht nur von selten der Linken – zu diesem gleichen Anliegen. Ich erinnere an die Motionen Früh im Nationalrat und Schmid Carlo im Ständerat, die beide als Postulate überwiesen worden sind. Das Begehren ist da, und es wird früher oder später auch realisiert werden, weil es wirkungsvoll ist. Ich finde, hier müssten – bei allen praktischen Bedenken, die aber lösbar sind – auch einmal ideologische Barrieren abgewrackt und entsorgt werden. Wir könnten hier meines Erachtens einen Konsens finden, der für die Wohneigentumsförderung wirklich etwas bewirkt.

Ich komme mit der Formulierung dieser Motion auch entgegen, wenn man so will. Es ist vom «unlimitierten Vorkaufsrecht» die Rede, nicht vom limitierten, der ordnungspolitischen Bedenken wegen, die an das limitierte Vorkaufsrecht geknüpft sind. Ich spreche von den Wohneigentümern und nicht von den Geschäftsliegenschaften. Ich sage ausdrücklich, dass in die Preisbildung nicht eingegriffen werden sollte,

sondern dass der Markt spielen und den Preis festlegen soll. Ich deklariere auch, dass die freiheitliche Vertragspartnerschaft durch diesen Vorstoss nicht geschmälert werden darf. Es sind also eigentlich alle Kautelen eingebaut, die es auch Kolleginnen und Kollegen, welche vielleicht noch den einen oder anderen Vorbehalt haben, ermöglichen sollten, hier zuzustimmen.

Es ist auch kein politischer Affront, wie gesagt worden ist. Wenn man schon eine Initiative mit dem Titel «Wohneigentum für alle» lanciert, muss das auch ein solches Vorkaufsrecht beinhalten, sofern man es wirklich ernst nimmt und nicht nur Steuerbegünstigungen für die bereits Besitzenden herausholen will.

In diesem Sinne ersuche ich Sie im Namen der Minderheit der Kommission – die Kommission hat diesen Vorstoss nur mit 5 zu 4 Stimmen abgelehnt –, dieser Motion ebenfalls zuzustimmen und sie dem Bundesrat zur Verwirklichung zu überweisen.

Wicki Franz (C, LU): Ich beantrage Ihnen, die Motion der Minderheit Onken (96.3381) abzulehnen, also auch nicht in ein Postulat umzuwandeln.

Das Vorkaufsrecht, wie es mit der Motion verlangt wird, hilft nicht, das Ziel zu erreichen, um – wie es hier heisst – «die Eigentumsquote im vorhandenen Baubestand» durch dieses Vorkaufsrecht zugunsten der Wohnungsmieter «gezielt zu erhöhen».

Ich habe hier keine ideologische Barriere: Als Praktiker bin ich davon überzeugt, dass das das falsche Mittel ist. Das vorgesehene Vorkaufsrecht bringt keine Wohneigentumsförderung. Entscheidend ist doch der Preis, der für das Wohneigentum bezahlt werden muss. Personen, die an sich kaufwillig wären, werden oft vom Preis abgeschreckt. Sehen wir doch die heutige Situation! Heute sind die Preise für Häuser und Eigentumswohnungen stark gefallen. Gleichwohl ist der Eigentümerwerb durch Mieter in keiner Weise massiv gestiegen. Wir stehen also einerseits vor der Tatsache, dass das, was uns die Motion vorschlägt, nichts bringt, und andererseits vor der Tatsache, dass das Vorkaufsrecht nur Belastungen nach sich ziehen wird. Die Anwendungsprobleme sind vorprogrammiert. Um diese Probleme zu mindern, wären viele Detailvorschriften notwendig. Überlegen Sie sich einmal, was zu tun wäre, wenn Sie ein Mehrfamilienhaus mit Mietgeschäften und Wohnungen hätten! Ich wohne in einer Wohnung, und jetzt wird das Haus verkauft. Muss ich dann als Interessent den ganzen Block kaufen? Oder muss ich als Verkäufer vorerst Stockwerkeigentum begründen, damit der interessierte Käufer oder Mieter seine Wohnung übernehmen kann? Dies nur ein Detailbeispiel. Der Grundbuchverwalter muss dann jedem Mieter mitteilen, dass das Haus verkauft wird. Es wurde vorher gesagt, es gebe keinen Kostenaufwand. Bereits hier aber haben wir ein Beispiel eines ansehnlichen Kostenaufwandes.

In der heutigen Zeit, da alle Deregulierung wünschen, können wir nicht den Bereich Häuser und Eigentumswohnungen mit noch mehr Vorschriften belasten, und dann erst noch mit Vorschriften, die überhaupt nichts bringen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme die Gründe gegen das Vorkaufsrecht klar dargelegt. Ich wiederhole sie hier nicht. Es ist aber schwer einzusehen, warum der Bundesrat diesen Vorstoss noch als Postulat weiterleben lassen will.

Im Vernehmlassungsverfahren von 1993/94, das der Bundesrat ebenfalls zitiert, wurde dieses Vorkaufsrecht für Mieter klar abgelehnt. Es macht doch heute keinen Sinn, die Verwaltung weiterhin mit diesem Problem zu belasten. Die Verwaltung hat eine solche Arbeitstherapie nicht nötig.

Die Sache ist spruchreif, und ich beantrage Ihnen daher, Motion und Postulat abzulehnen.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich habe Ihnen bereits in der Frühjahrssession beantragt – ich tue es heute wieder, im Gleichklang mit meinen Vorrednern Bisig und Kändler –: Die Bundesversammlung möge Volk und Ständen die Initiative «Wohneigentum für alle» zur Annahme zu empfehlen. Ich war Mitglied im Patronatskomitee für dieses Volksbegehren,

und ich stehe auch heute voll dazu, auch wenn uns Bundesrat und Kommission glaubhaft zu machen versuchen, die Initiative hätte unverantwortbar hohe Steuerausfälle zur Folge. Sie haben es soeben von Kollege Onken wieder gehört, der offenbar verwaltungs- und zahlengläubiger ist als ich.

Dazu nur folgendes: Die von der Verwaltung jeweils errechneten Ausfälle bzw. Mindereinnahmen sind normalerweise sehr, sehr gut pro Fiskus gerechnet. Ich erinnere nur an die Prognose des letzten Finanzministers, Herrn Stich, über die Ausfälle, die eine von mir angebehrte Verzinsung des Rückhaltes bei der Verrechnungssteuer zur Folge gehabt hätte. Diese Hochrechnung war eindeutig übertrieben ausgefallen, so dass hinter vorgehaltener Hand selbst Leute aus der Verwaltung eingeräumt hatten, die Zahlen seien etwas frisiert worden.

Ich verzichte aus Zeitgründen auf weitere Argumente zu dieser Volksinitiative, da ich mich ja nachher nochmals zur Standesinitiative Aargau äussern werde, weil dieses Geschäft zur separaten Behandlung abgetrennt wurde. Erlauben Sie mir aber grundsätzlich noch folgende allgemeine Feststellung anzubringen: Unsere Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen vermessen je länger, je mehr die Unterstützung durch die bürgerlichen Parteien. Gilt es denn nicht mehr als tugendhaft, für Wohneigentum zu sparen? Muss man dafür tatsächlich immer mehr und mehr zur Kasse gebeten werden – wenn man ein Eigenheim bewohnt?

Immerhin hat sich die vorbereitende Kommission noch zu einer Motion durchringen können, die ein bisschen den wohneigentumsfreundlichen Kantonen und den Wohneigentums-sparern entgegenkommt. Diese Motion deckt sich weitgehend mit meinem in der letzten Session von Ihnen in Postulatsform überwiesenen Vorstoss betreffend Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes. Halten Sie also bitte beim Geschäft 96.3380, bei der Motion für massvolle Eigenmietwerte im Steuerharmonisierungsgesetz, an der Motionsform fest, und folgen Sie dem Bundesrat nicht, der den Vorstoss bloss als Postulat entgegennehmen will.

Sollten wir mit der Motion Schiffbruch erleiden, dann gilt für einmal nichts, dann gilt nämlich mein soeben erwähnter und weitgehend identischer Vorstoss Nr. 96.3010 über die kantonale Wohneigentumsförderung und Eigenmietwertbesteuerung, den Sie am 4. Juni 1996 oppositionslos als Postulat überwiesen haben.

Dem Vorstoss der WAK in Motionsform ist aber entschieden der Vorzug zu geben, denn in dieser wichtigen wohneigentumpolitischen Materie ist ein Postulat doch zu dürrftig.

Iten Andreas (R, ZG): Ich bin Hauseigentümer. Ich würde also von den rund 1,5 Milliarden Franken, die Bund und Kantone einbüsst, falls die Volksinitiative angenommen würde, auch ein bisschen profitieren. Auch wenn es nicht 1,5 Milliarden oder 2 Milliarden Franken sind – es ist ein grosser Betrag, der hier zur Debatte steht.

Darf ich als Ständerat aber so denken und meine Argumentation meinem persönlichen Vorteil anpassen? Muss ich nicht vielmehr Überlegungen der Steuergerechtigkeit und Argumente der Kantone und des Bundes übernehmen?

Wäre eine haushaltneutrale Lösung gefunden worden, sähe das natürlich anders aus. Aber auch der Antrag Bisig auf ein Eigenmietwert-Moratorium bringt auf die Dauer Einnahmefälle; das können wir nicht wegdiskutieren, das hat auch Herr Bisig in der Kommission akzeptiert.

In unserer Kommission hat Finanzdirektor Franz Marty aus Schwyz eindringlich vor Lösungen gewarnt, die zu neuen Steuerausfällen führen. Er hat darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich falsch sei, mit dem Einsatz des Steuerrechts ausserfiskalische Ziele erreichen zu wollen. Er sagte, dass steuerrechtliche Leistungsmassnahmen in der Regel undifferenziert und intransparent seien.

Bundesrat Kaspar Villiger hat in seinem Votum vom 5. März 1996 vor dem Ständerat ausdrücklich auf das Problem der Steuergerechtigkeit hingewiesen. Er sagte, mit der Initiative würden paradoxerweise gerade jene Steuerpflichtigen am massivsten gefördert, welche schon aufgrund ihres höheren Einkommens leichter zu Wohneigentum kämen.

Zum Problem der Steuergerechtigkeit gehört auch der Gedanke der Rechtsgleichheit zwischen Eigentümern und Mietern. Wenn die Abzugsmöglichkeiten der Eigentümer zu Ihren Gunsten verändert werden, dann ruft das auf der Mieterseite sofort nach der Forderung, Mietzinszuschüsse oder Mietzinsabzüge zu gewähren. Eine derartige Initiative ist auch im Kanton Zug lanciert worden.

Eine solche Beidseitigkeit der Abzüge bewirkt sehr hohe Steuerausfälle, die heute sehr problematisch sind. Hans Bisig hat uns mit seinem Rückweisungsantrag in eine schwierige Situation versetzt. Wie die Prüfung der Lösungsmöglichkeiten ergab, kann ein kostenneutraler Gegenvorschlag nicht vorgelegt werden, denn Förderung bedeutet: Mittel zur Verfügung zu stellen.

Maximilian Reimann kritisierte an der Plenarsitzung des Ständerates vom 5. März 1996 die Kommission. Er sagte, er hätte von der Kommission zumindest einen vernünftigen Gegenvorschlag erwartet. Es kann aber nicht angehen, dass ein Initiativkomitee eine Initiative einreicht, von der Kollege Bisig meinte, sie sei noch keine ausgereifte Lösung. Es reichte sie ein in der Meinung, es sei schliesslich Aufgabe des Parlamentes, das Unreife zur Reife zu bringen. Das könnte zwar durchaus wünschenswert sein, wenn es dafür ein Rezept oder eine Patentlösung gäbe. Wie das Hearing zeigte, gibt es diese Patentlösung aber nicht. Der Auftrag war von vornherein – Herr Onken wies darauf hin – zum Scheitern verurteilt. Die Rahmenbedingung der Kostenneutralität lässt keine zukunftsfähige Lösung zu. Das ist – man kann darüber diskutieren, wie man will – nur mit finanziellen Mitteln zu erreichen. Das bedeutet aber Ertragsausfall.

Es wurde gesagt – Herr Küchler hat es heute wieder angeführt –, wenn ein Verfassungsauftrag bestehe, dürfe man nicht alles unter finanziellen Aspekten betrachten. Das ist sicher richtig. Aber wenn eine Konkurrenz der Staatsziele besteht, muss sorgfältig abgewogen werden, welchem in einer gegebenen Situation der erste Rang gebührt, und heute ist es unter allen Titeln die Sanierung der Bundesfinanzen. Ein Steuerausfall bei Bund und Kantonen in der Grössenordnung, wie sie hier diskutiert wird, ist nicht hinzunehmen. Die Sanierung der Bundesfinanzen hat unter allen Titeln den Vorrang und ist volkswirtschaftlich ausschlaggebend. Ich erinnere nur an die Diskussion, die wir letzte Woche im Zusammenhang mit dem Entschädigungsgesetz über sehr kleine Beträge geführt haben. Da wurde sehr eindrücklich darauf hingewiesen, dass wir zu sparen hätten.

Ich bitte Sie, dem Bundesrat und der Kommission zu folgen und die Initiative abzulehnen – und die Anträge Bisig und Reimann ebenfalls.

Spoerry Vreni (R, ZH): Das Resultat, das die WAK vorlegt, ist in der Tat nicht berauschend. Ich hätte mir selbst auch etwas mehr Substanz gewünscht. Aber man muss der Kommission zugute halten, dass ihr Spielraum sehr eng war. Ich erinnere Sie nochmals an den Auftrag, den Sie uns gegeben haben:

1. die Evaluierung eines möglichen Gegenvorschlages;
2. die Lösung muss für Bund und Kantone kostenneutral sein.

Da konnten wir wirklich keine grossen Sprünge machen. Trotzdem teile ich die Meinung nicht, Herr Onken, dass die Vorschläge der Kommission nur Gesichtswahrung seien. Wenn das so wäre, hätte der Bundesrat weiss Gott keinen Grund, die beiden Motionen in Postulate umwandeln lassen zu wollen.

Die beiden Motionen – ich spreche von den Motionen der Kommission (96.3379 und 96.3380), Herr Onken – sind zwar tatsächlich kein Gegenvorschlag, aber sie haben doch etwas Fleisch am Knochen.

Die beantragte Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes soll helfen, die Situation mit Bezug auf die Eigenmietwerte zwischen Bund und Kantonen zu klären und für die Zukunft zu sichern.

Seien wir doch ehrlich: Bis anhin geht der Trend dahin, dass der Bund versucht, die kantonalen Eigenmietwerte auf sein Niveau anzuheben, und das wollen die Kantone nicht. Der

Präsident der Finanzdirektorenkonferenz hat in der Kommission klar zum Ausdruck gebracht, dass die Kantone an diesem Auseinanderklaffen der Eigenmietwerte auch keine Freunde haben: Die Finanzdirektoren gehen aber davon aus, dass sich der Bund in Zukunft den Kantonen annähert und nicht umgekehrt.

Mit dem Vorstoss der Kommission soll über die Ergänzung des Steuerharmonisierungsgesetzes ein für allemal sichergestellt werden, dass die Kantone zumindest ihre bisherigen Regelungen beibehalten können. Das ist für die Kantone kostenneutral. Sie müssen überhaupt nichts ändern; sie dürfen das weiterführen, was sie bis anhin für richtig erachtet haben – selbstverständlich immer im Rahmen des Gleichheitsgebotes von Artikel 4 der Bundesverfassung. Für den Bund gibt es sowieso keine Ausfälle. Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ist in den Anträgen der Kommission gar nicht enthalten.

Der zweite Vorstoss der Kommission will nichts anderes als dafür sorgen, dass die Berücksichtigung der abzugsfähigen Aufwendungen für den Unterhalt, die gesetzlich zugestanden sind, aufgrund des Zustandes des Gebäudes erfolgt und nicht aufgrund der Besitzdauer des Eigentümers. Das ist eine echte Förderung für den Neuerwerb. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass daraus grosse Ausfälle entstehen.

Ein Gebäude muss unterhalten werden. Wenn es der Verkäufer nicht getan hat, konnte er auch keine effektiven Aufwendungen von seinem Einkommen absetzen; dafür kann nachher der Erwerber die entsprechenden Aufwendungen absetzen. Hat jedoch der Verkäufer das Wohneigentum in tadellosem Zustand übergeben, dann machte er an seinem Einkommen die zugestandenen Abzüge. Nachher hat der Käufer aber für eine gewisse Zeit keinen Unterhaltsbedarf mehr. Ich kann mir wirklich nicht vorstellen, wo da grosse Ausfälle resultieren sollen. Ganz abgesehen davon ist die Motion mit Bezug auf die «Dumont-Praxis» in der heutigen Zeit, wo man Unterhaltsarbeiten fördern und nicht verhindern sollte, auch wirtschaftspolitisch ein vernünftiger Vorstoss.

Die Motion der Kommissionsminderheit Onken (96.3381) lehne ich ab. Ich muss mich dazu nicht weiter äussern; Kollege Franz Wicki hat das getan.

Ich möchte Sie aber sehr bitten, die Vorstösse der Kommission (96.3379 und 96.3380) in der Form der Motion zu überweisen und nicht dem Antrag des Bundesrates auf Umwandlung in ein Postulat zu folgen. Diese Vorstösse sind verfassungskonform, und sie schonen die öffentlichen Kassen aller Stufen – so, wie Sie uns den Auftrag erteilt haben. Die vom Bundesrat beantragte Umwandlung dieser Vorstösse in ein Postulat wird dem Unbehagen in keiner Weise gerecht, das wegen des Auseinanderklaffens der kantonalen und der eidgenössischen Eigenmietwerte weitherum herrscht.

Ich bitte Sie, die Arbeit der Kommission nicht geringzuschätzen und das Positive innerhalb des engen Spielraumes zu sehen, diese Vorstösse aber unbedingt als Motionen zu überweisen. Wenn das nicht geschieht, habe ich Verständnis dafür, wenn die Initianten nicht zufrieden sind.

Maissen Theo (C, GR): Ich gehöre zur Mehrheit der WAK und schliesse mich deshalb bezüglich Initiative und der ersten beiden Motionen den Anträgen der WAK an. Ich möchte mich deshalb darauf beschränken, kurz etwas zur dritten Motion zu sagen, wo ich zur Minderheit gehöre.

Als Mitglieder der WAK hatten wir in den letzten Wochen, ja Monaten, Gelegenheit, uns mit der Frage der «Förderung und Erhaltung des selbstgenutzten Wohneigentums» – das ist der einleitende Text der Initiative – sehr intensiv auseinanderzusetzen. Je mehr man sich mit dieser Materie beschäftigt, also mit der Förderung und der Erhaltung des selbstgenutzten Wohneigentums, um so mehr wird man sich bewusst, dass in diesem Bereich des Eigentums die Ziele des Erhaltens und des Förderns oder Eigentumsstreuens zueinander in einem Dilemma stehen; es ist ein Widerspruch in sich.

Beim Grundeigentum ist dieser Widerspruch eklatant. Insbesondere wenn es sich um Boden handelt, ist dieser Widerspruch 1 zu 1, weil es sich beim Boden um ein absolut knap-

pes Gut handelt. Jeder Quadratmeter Boden, den wir einem neuen Eigentümer überführen und der eben gehandelt wird, geht dem bisherigen Eigentümer verloren, damit überhaupt ein neuer Eigentümer an seine Stelle treten kann. Deshalb ist die Initiative für mich als Instrument vor allem dann untauglich, wenn sie unter dem Titel «Wohneigentum für alle» abgehandelt wird, weil ihre Schwerpunkte vorweg auf die Besitzstandswahrung und darum weniger auf die Streuung und Förderung des Wohneigentums für Neuerwerber ausgerichtet sind.

Ich ereifere mich keinesfalls für diese dritte Motion. Für mich ist sie nur die logische Konsequenz aus diesen Diskussionen. Im Bereich des Wohneigentums besteht der systemimmanente Widerspruch zwischen Erhaltung und Förderung vor allem auch darin, dass wir überall dort gleichzeitig in den Markt eingreifen, wo wir Massnahmen, um dieses Eigentum im Bestand zu erhalten, treffen. Wir wirken damit einer Marktverflüssigung entgegen; das macht es dem Neuerwerber jeweils schwerer – sei es wegen des Preises oder wegen eines mangelnden Angebotes –, überhaupt zu Eigentum zu kommen. Für mich ist es klar – das haben die Diskussionen gezeigt, obwohl zum Teil widersprochen wird –: Wir haben nun eine ideologische Barriere abzubauen und den Schritt zu machen, effektive Instrumente einzusetzen, die aus diesem Widerspruch herausführen.

Ich habe die Motion der Minderheit Onken mitunterzeichnet, weil ich im Sinne der Transparenz und Redlichkeit meine – wenn wir sehen, wie wir mit einer vorgefassten Meinung der Initianten konfrontiert worden sind, und den Auftrag der WAK ernst nehmen –, dass wir hier auch Instrumente, die vielleicht nicht allgemein genehm sind, aber durchaus griffig sein können, zur Diskussion stellen sollen. Sonst hätten wir die Arbeit nicht vollständig gemacht.

Ich bin der Überzeugung, dass mit dem System des unlimitierten Vorkaufsrechtes der bisherige Eigentümer, der sich ja von seinem Eigentum trennen will, keine wirtschaftlichen Nachteile erleidet und einzig darin eingeschränkt ist, dass er den Nachfolger seines Eigentums nicht mehr uneingeschränkt wählen kann. Aber er will sich ja von seinem Eigentum trennen.

Beim unlimitierten Vorkaufsrecht erhält er den Preis, den er auf dem Markt lösen kann. Es gibt selbstverständlich Probleme, die man regeln muss. So ist für mich klar, dass im Bereich des Verwandtschaftskaufes Regelungen eintreten müssen, so dass das Vorkaufsrecht des Mieters dann eingeschränkt ist. Ich bin zudem von der Regelung überzeugt, dass nur das Objekt als Vorkaufsrechtsobjekt bezeichnet wird, welches der Verkäufer überhaupt verkaufen will. Wenn jemand z. B. einen Block mit 6 Wohnungen verkaufen will, geht es nicht an, das Vorkaufsrecht für jede Wohnung einzeln geltend zu machen: Wenn der Verkäufer den Block als Ganzes verkaufen will, müssen die Mieter – in einer Korporation oder wie auch immer – dieses Vorkaufsrecht miteinander wahrnehmen.

Wir sehen ja, wie die ganze Sache an und für sich kontrovers ist. Wenn Kollege Wicki in der Begründung seines Ablehnungsantrages meint, es sei überhaupt kein Bedarf nach einer solchen Lösung vorhanden, weil sowieso der Preis massgebend sei, dann bestehen auch keine Probleme mit dem Vorkaufsrecht. Es läuft dann ohnehin nach Marktgesetzmässigkeiten automatisch ab, wenn der Preis allein bestimmend sein sollte.

Ich bin deshalb der Meinung, dass es für die Abklärung neuer Wege und vor allem für das Überdenken vor dem Hintergrund der Zielsetzungen der Initiative gerechtfertigt ist, diese Motion der Minderheit zu überweisen.

Frick Bruno (C, SZ): Wir sind heute alle etwas ermüdet. Wir hatten im Frühjahr dieses Jahres gehofft, dass uns Kollege Bisig mit seinem Rückweisungsantrag den Weg zu einer einfachen Lösungsweise, um das Wohneigentum rasch, griffig und einfach zu fördern. Die Kommission hat sehr gründliche Arbeit geleistet und muss uns enttäuschen. Es gibt leider keine einfachen Patentrezepte dafür, wie man das Wohneigentum schnell und massiv in die Breite streuen kann.

Drei Vorschläge liegen noch zur Diskussion vor: zwei Motionen der Kommission und eine Motion der Minderheit. Wenn die Motionen Steuerausfälle bewirken würden, dann wäre ich höchst skeptisch und würde sie nicht unterstützen. Gestatten Sie, unter diesem Gesichtspunkt kurz darauf einzugehen.

1. Die Motion betreffend die «Dumont-Praxis» wird wohl kurzfristig Steuerausfälle nach sich ziehen. Aber das sind vorübergehende, kurzfristige Ausfälle. Wenn nämlich der Eigentümer eine Altlegenschaft, die renovationsbedürftig ist, kauft und die Renovierungsarbeiten fünf bis sechs Jahre hinausschiebt, kann er nachher alle Renovationskosten abziehen. Wenn er sie nach dem Willen der Motion heute abziehen kann, dann bringt das mittelfristig gesehen effektiv keinen Steuerausfall, sondern lediglich kurzfristig für das betreffende Jahr. Das gleicht sich auf die nächsten Jahre aus, weil eine Gesamtrenovation immer abzugsfähig ist, wenn sie nach einer gewissen Besitzesdauer erfolgt. Das Argument des Steuerausfalls überzeugt mich darum nicht.

Die gleichen Argumente wurden ins Feld geführt, als sich früher die kantonalen Finanzdirektoren gegen die Sofortabschreibungen wehrten. Man hat sie trotzdem eingeführt und gemerkt, dass sie überhaupt keinen Steuerausfall bewirken. Aber sie haben einen besonderen Vorteil: Sie wirken investitionsfördernd. Genau das brauchen wir auch im Bausektor.

2. Im Zusammenhang mit der Motion betreffend die massvollen Eigenmietwerte sagt der Bundesrat selber, dass er nur betreffend die Frage von Steuerausfällen Vorbehalte habe. Aber ich glaube, dass diese Frage uns nicht daran hindern darf, die Motion zu überweisen. Nach Überweisung der Motion hat die Feinarbeit bei der Revision des Steuergesetzes zu erfolgen. In der Ausgestaltung ist dafür zu sorgen, dass Steuerausfälle unterbleiben. In ihrer Stossrichtung bezweckt und bewirkt die Motion dies nicht.

3. Ich möchte mich – das mag Sie erstaunen – auch für die Motion der Minderheit Onken aussprechen. Dass sie keine Steuerausfälle bewirkt, ist klar. Ich möchte Ihnen aber zusätzlich eine andere Begründung beliebt machen. Positiv gesehen ist der Mieter mit einem Vorkaufsrecht nichts anderes als ein zusätzlicher Kaufinteressent, der dem Verkäufer ins Haus geliefert wird, gratis durch das Gesetz. Da geht es um eine Abwägung: die reine Eigentumsfreiheit, die Freiheit, das Eigentum einer beliebigen Person zu verkaufen, oder aber dem Mieter die Kaufmöglichkeit einzuräumen.

Für mich haben Grund und Boden und insbesondere Wohnraum nicht nur die Funktion einer Handelsware, sondern sie bilden ein wertvolles Gut, zu dem der Benutzer, der Mieter, eine nähere Beziehung hat. Diese nahe Beziehung soll er auch in einem Vorkaufsrecht umsetzen können. Es geht also um das Abwägen einerseits zwischen Erschwernissen bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes, die zweifellos in beschränkter Masse anfallen, und andererseits der gesellschaftlichen und sozialen Verpflichtung des Eigentums; diese ist für mich eminent.

Wir können diese Frage nur beantworten, wenn wir die Vorteile, die das Vorkaufsrecht mit sich bringt, gegen die Erschwernisse abwägen. Die Erschwernisse sind gering. Ich habe in meiner Eigenschaft als Notar täglich mit Grundstücksverkäufen und Vorkaufsrechten zu tun. Der einzige Nachteil, den das Vorkaufsrecht mit sich bringt, ist nach abgeschlossenem, im Grundbuch vollzogenem Vertrag eine Ungewissheit in der Dauer von zwei Monaten: Während zwei Monaten besteht die Ungewissheit, ob der vorkaufsberechtigte Mieter das Kaufrecht ausübt. Diese Erschwernis ist für mich tragbar.

Zu den Fällen, die Kollege Wicki zitiert hat: Es gibt in der Tat Probleme bei einzelnen komplizierten Fällen, aber hier ist die Frage, wie griffig das Vorkaufsrecht ausgestaltet wird. Die Frage stellt sich heute: Handhaben wir es vernünftig, oder kapitulieren wir bereits vor den ersten virtuellen Schwierigkeiten? Auch dort, wo ein Mehrfamilienhaus verkauft wird, kann den Mietern eine Frist von zwei Monaten eingeräumt werden, damit sie sich darüber aussprechen können, ob alle gemeinschaftlich oder einzelne von ihnen das Vorkaufsrecht ausüben wollen. Das ist beiläufig kein unlösbares Problem. Auch

ist die Möglichkeit gegeben, dass der Verkauf an nahestehende Personen dem Vorkaufsrecht vorgeht.

Wir haben bereits einen Rechtsbereich, wo ein solches Vorkaufsrecht für den Benutzer besteht. Das ist das bäuerliche Bodenrecht. Ich habe auch mit diesem Rechtsbereich sehr häufig zu tun. Ich kann aus meiner Erfahrung sagen, dass das Vorkaufsrecht des Pächters nirgendwo erhebliche Schwierigkeiten verursacht. Die Schwierigkeiten, die durch das bäuerliche Vorkaufsrecht verursacht werden, sind weit geringer als die Anforderungen und Wirkungen, die ich der sozialen und gesellschaftlichen Verpflichtung des Eigentums zuspreche. Die Vorteile überwiegen für mich.

Darum habe ich keinerlei Mühe, der Überweisung dieser Motion zuzustimmen. Ich glaube, heutzutage sei das Vorkaufsrecht des Mieters zu einem eigentumsfeindlichen Popanz hochstilisiert worden. Es hat in der Diskussion die Bedeutung eines eigentumsfeindlichen Instrumentes bekommen, die es in der Tat nicht hat. Es ist eine sinnvolle Massnahme, um das Wohneigentum breiter zu streuen, und genau das wollen ja die Initianten. Seien wir also konsequent, und heissen wir ein Instrument gut, das dieses Ziel verwirklicht! Wir können nicht einerseits vom Staat Steuererleichterungen verlangen, um das Eigentum breiter zu streuen, und dann, sobald eine Massnahme vorgeschlagen wird, die den Staat nichts kostet, aber dem Verkäufer etwas administrative Unbill bringt, auf die Förderungsmassnahme verzichten.

Das wäre nicht konsequent. Darum bitte ich Sie, den guten Vorschlag der Minderheit, die von Herrn Onken angeführt wird, zu unterstützen und den Vorstoss als Motion zu überweisen.

Tun Sie aber etwas nicht: Versorgen Sie diese Motion nicht in der Form eines Postulates weiterhin in der Schublade! Wir haben genügend Diskussionen über das Vorkaufsrecht des Mieters geführt. Entscheiden wir uns dafür oder dagegen! Ein zusätzliches Postulat bringt überhaupt nichts ausser einer Seelenmassage, die das kranke Herz des Hauseigentümers beileibe nicht wieder stärker macht!

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Si l'on devait résumer la discussion qui vient d'avoir lieu, on pourrait assurément dire: «Beaucoup de bruit pour rien.» Parce qu'en effet, malgré le nombre et la qualité des intervenants, la discussion n'a assurément pas progressé depuis notre séance du mois de mars dernier. Nous en revenons à l'essentiel, qui est que nous sommes en présence d'une initiative inéquitable, car elle avantage de manière excessive les propriétaires d'un logement pour leur usage personnel. Les locataires ne peuvent en effet pas réduire le montant de leur loyer de leur revenu imposable, et c'est déjà cet obstacle majeur qui avait guidé la réflexion de la majorité de notre Conseil.

Une tentative avait cependant été opérée pour viser à la mise sur pied d'un contre-projet réaliste. On sait ce qu'il en est aujourd'hui: cette tentative a échoué et nous en revenons à la situation du mois de mars dernier. Il ne nous reste qu'à soutenir, de mon point de vue, la proposition du Conseil fédéral et à rejeter cette initiative sans lui opposer de contre-projet. Il y a deux bonnes raisons pour cela:

1. Cette initiative est politiquement injuste;
2. elle est financièrement désastreuse.

Il est tout à fait choquant de voir ou d'entendre ici certains de nos collègues, qui nous prêchaient les économies sur un ton émouvant, la semaine dernière, au moment où nous discutons de politique régionale (et pour des montants qui étaient beaucoup moins importants que ceux que nous considérons aujourd'hui), accepter aujourd'hui d'un cœur manifestement léger la perspective de vider les caisses de la Confédération en faveur d'une catégorie unique et bien précise de citoyens. Quant aux autres propositions de la majorité de notre commission, il y a lieu de les rejeter également parce qu'elles procèdent exactement du même esprit. Il y a une volonté délibérée de cette majorité de présenter des propositions qui avantage de manière excessive et anormale les propriétaires. On ne peut pas suivre son raisonnement, même lorsque cette majorité se sert d'éléments conjoncturels pour évoquer la nécessité de favoriser par ce biais des travaux de relance.

Au mois de mars, notre Conseil a rejeté très clairement, ce que je déplore, une motion Aeby qui proposait une relance conjoncturelle d'une certaine ampleur. J'estime qu'il est aujourd'hui un peu fort de tabac de prétendre, et même si on parle de bâtiment, qu'on va réussir en entrant par la fenêtre ce qu'on n'a pas voulu entreprendre en passant par la porte.

Il y a lieu d'être conséquent, d'avouer aussi que nous avons perdu plusieurs mois en discussions qui ne nous ont apporté aucun résultat concret, de revenir au fond du sujet et de balayer une initiative qui, je le répète, est politiquement injuste et financièrement inacceptable.

Büttiker Rolf (R, SO), Berichterstatter: Ich kann mit der Kritik an der WAK leben, weil ich in der Debatte keine neuen Argumente für die Volksinitiative gehört habe und auch keine neuen Ansatzpunkte für einen Gegenvorschlag. Kein neuer Ansatzpunkt liegt vor, um einen Gegenvorschlag aufzubauen. Ich habe Ihnen dargelegt – das ist genau abgeklärt worden –, dass der einzige Lösungsvorschlag, der Vorschlag von Herrn Bisig zu einem Eigenmietwert-Moratorium, mittel- bis langfristig nicht haushaltneutral ist.

Ich stimme in der heutigen Situation keiner Lösung zu, die sich gegen die Interessen der Kantone wendet. Die Kantone haben sich klar und unmissverständlich ausgedrückt, dass sie keine Schmälerung des Steuersubstrats in diesem Bereich dulden.

Ich bleibe bei den Finanzen: Ich bin gleicher Meinung wie Herr Onken. Wir haben noch die Volksinitiative «zur Abschaffung der direkten Bundessteuer». Wir haben auch eine neue Unternehmensbesteuerung in der Pipeline, weiter ein neues Mehrwertsteuergesetz. Jetzt wollen wir völlig ausserhalb der Prioritäten auch noch beim Wohneigentum «einen drauf setzen». Ich muss den Rat oder die Befürworter der Initiative, die doch Einkommensausfälle für den Bund und die Kantone bringt – bei den Kantonen in Milliardenhöhe –, nun anfragen, wie wir denn die Bundesfinanzen in dieser Legislatur sanieren wollen, wenn wir auch bei den Ausgaben nicht Mass halten und keine Prioritäten setzen.

Die Kommission hat nichts anderes getan – ich wiederhole das –, als dass sie dem Bundesrat gefolgt ist. Wir sind zum Bundesrat gestanden. Wir haben teilweise die Argumentation des Bundesrates und des Finanzministers übernommen. Sicher ist das doch kein Straftatbestand, wenn man zum Bundesrat steht! Um so mehr habe ich dann aber etwas Mühe, Herr Bundesrat, wenn Sie den Intentionen der Kommission gar nicht entgegenkommen.

Ich spreche sicher im Namen der Kommission, wenn ich sage, dass wir bei den Motionen eine unnachgiebige Haltung haben. Das ist für uns eine Mindestlösung, eine Mindestforderung, die wir aufrechterhalten wollen. Bei der Motion betreffend Verzicht auf die «Dumont-Praxis» und bei der Motion betreffend massvolle Eigenmietwerte im Steuerharmonisierungsgesetz (mit mehr Spielraum der Kantone) hätten wir vom Bundesrat eine etwas klarere Haltung verlangt. Wenn man die Sache jetzt im gesamten anschaut, erkennt man, dass die Kommission in dieser Richtung gearbeitet hat; und wir hätten eigentlich erwartet, nachdem wir dem Bundesrat beigestanden sind, nachdem wir den Bundesrat nicht im Regen haben stehenlassen, dass er uns hier etwas entgegenkommen wäre.

Ich muss Ihnen zum Schluss der Debatte sagen, dass ich es vorziehe, keinen Gegenvorschlag zu haben statt einen untauglichen, einen schlechten Gegenvorschlag, ja einen Gegenvorschlag um jeden Preis. Einen «politischen Murks» zu veranstalten, nur um einen Gegenvorschlag zu haben, wäre verfehlt. Da sind mir eine klare Haltung und die Ablehnung der Initiative, deren Zielsetzung man an und für sich bejahen kann, lieber. Den Weg aber, der mit diesen fünf Punkten eingeschlagen wurde, muss ich als untauglich und als finanzpolitischen «Rohrkreplerer» – so habe ich das einmal ausgedrückt – bezeichnen.

Ich muss den Rat bitten, bei den Motionen der Kommission hart zu bleiben, auch gegen den Bundesrat, und sie im Sinne von Frau Spoerry zu überweisen.

Hingegen noch ein Wort zur Motion der Minderheit Onken. Die Kommission hat diese Motion relativ knapp – mit 5 zu 4 Stimmen – abgelehnt. Ich lehne nicht nur die Motion ab, sondern auch das Postulat, das der Bundesrat entgegennehmen will. Ich bin etwas überrascht, dass der Bundesrat hier einlenken will.

Ich muss noch kurz zur Begründung etwas sagen: Was den meisten Mietern zum Erwerb von Wohn- und Geschäftseigentum fehlt, sind die nötigen finanziellen Mittel und nicht die Kaufgelegenheiten – dies ist gerade in der heutigen Zeit so. Die Möglichkeit, zu marktüblichen Preisen Eigentum zu erwerben, steht Mietern bereits heute offen. Ein unlimitiertes Vorkaufsrecht verhilft dem Mieter diesbezüglich zu keinem neuen Vorteil. Das Vorkaufsrecht der Mieter ändert nichts daran, dass der verkaufswillige Eigentümer – das liegt in der Natur der Sache – in der Regel den Kaufpreis für sein Objekt nach der bestmöglichen Kaufpreisofferte richtet. Es wird ohnehin nur der finanzstarke Mieter von der Ausübung des Vorkaufsrechtes Gebrauch machen und so in den Kaufvertrag eintreten können. Einem solchen Mieter ist es aber schon heute – auch ohne gesetzliches Vorkaufsrecht – möglich, Eigentum zu erwerben. Die Massnahme geht folglich völlig an der heutigen Realität vorbei.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht ist ein Recht, das nur auf dem Papier besteht. Dafür kann sich der Mieter, in der jetzigen Situation, wirklich nichts kaufen. Dem Ärger der Grundeigentümer steht kein entsprechender Nutzen für die Mieter gegenüber.

Deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, sowohl Motion als auch Postulat abzulehnen, den beiden anderen Motionen zuzustimmen und im übrigen dem Bundesrat und der Kommission zu folgen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich habe die Initiative letztes Mal ausführlich analysiert und auf ihre Schwächen hingewiesen. Ich will das nicht alles noch einmal wiederholen; Sie müssen sich ja nicht zweimal das Gleiche anhören. Es sind auch hier einige Argumente gefallen. Nur noch einmal ganz kurz:

Weil wir eine progressive Steuer haben, werden durch diese Initiative jene begünstigt, die wegen ihres hohen Einkommens ohnehin leichter zu Wohneigentum kommen. Sie fördern also jene, die da haben. Ferner sind vor allem auch solche begünstigt, die keine Hypotheken mehr haben, also wiederum jene, welche es sich leisten können. Letztlich fördert dies neues Wohneigentum überhaupt nicht – hier ist das geltende System überaus gut –, sondern man bringt jenen steuerliche Erleichterungen, die schon Wohneigentum haben. Damit ist die Zielkonformität der Initiative nicht gegeben.

So gesehen, läuft die Initiative unter einem etwas falschen Titel. Heute ist nicht die Zeit dazu – ich komme am Schluss noch einmal darauf zu sprechen –, gewissen Gruppen solche Steuervergünstigungen zu gewähren. Ich sage das als einer, der selber sehr stark davon profitieren könnte, wenn Sie die Initiative gutheissen würden.

Sie haben Ihre Kommission beauftragt, eine Alternative bzw. einen Gegenvorschlag zur Initiative zu suchen. Ich bin der Kommission überaus dankbar, dass sie von einem Gegenvorschlag absieht. Hier darf ich Herrn Büttiker und der ganzen Kommission danken. Ich sage das, weil Herr Büttiker vorhin gesagt hat, er hätte meinen Dank lieber in bezug auf eine kritiklose Entgegennahme der Motionen gesehen. Das begreife ich wohl. Aber wenn ich das schon nicht kann, will ich den Dank immerhin auf andere Weise ausdrücklich abstaten: Ich bin froh, dass Sie so entschieden haben.

Ich finde eigentlich die Kritik, die Herr Bisig an der Kommission geübt hat, etwas ungerecht. Dass er den Bundesrat und die Verwaltung mit einbezogen hat, das bin ich gewohnt, und ich kritisiere es nicht; ich spreche nur von der Kritik an der WAK. Ich habe etwas wenig Verständnis dafür, weil es sich die Kommission nicht leichtgemacht hat. Sie hat Hearings mit den Initianten und Vertretern der Finanzdirektorenkonferenz durchgeführt, und Herr Bisig selber hat sich äussern können. Aber trotz gutem Willen wurde kein Gegenvorschlag gefunden, weil das Problem der Haushaltneutralität eben ein echtes Problem ist, so dass man hier durchaus von der «Quadra-

tur des Zirkels» sprechen kann, um das abgedroschene Wort wieder zu brauchen. Man kann etwas Derartiges nur fördern, indem man es entweder subventioniert oder Steuerersparnisse gewährt. Alles andere ist doch nicht möglich.

Es wurde hier gesagt, dass auch der Vertreter der Finanzdirektorenkonferenz, die ja durch diese Initiative sehr betroffen sind, sich dezidiert dagegen ausgesprochen hat.

Nun haben wir die Idee von Herrn Bisig – die immerhin innovativ ist, das muss ich sagen – studiert. Es ist die Idee eines Moratoriums. Es ist zu sagen, dass das im Anfang punkto Ausfälle sicherlich nicht gravierende Konsequenzen hätte. Aber im Laufe der Zeit würde sich die Schere immer weiter öffnen, und damit ergäbe sich eine doppelte Ungleichheit, nämlich unter den Eigentümern selbst, je nachdem, auf welchem Niveau ihr steuerbarer Eigenmietwert «eingefroren» worden ist, dann aber auch zwischen Eigentümern und Mietern.

Zu diesem letzteren Problem ist folgendes zu sagen: Wenn die Abweichung vom Marktwert allzu gross wird, kommt, mit Blick auf Artikel 4 der Bundesverfassung, die Frage, ob man nicht den Mietern entgegenkommen muss. Wenn Sie auch den Mietern entgegenkommen, sind Sie beiden Kategorien entgegengekommen. Es gibt nur sehr wenige, die weder Mieter noch Eigentümer sind. Also haben Sie praktisch eine Steuererleichterung für alle gewährt. Sie haben einfach die Steuern gesenkt und letztlich nichts bewirkt. So gesehen, hat dieses Element der Rechtsgleichheit schon seinen Sinn, wobei die Eigentümer insofern begünstigt sind, als sie – basierend auf der Bundesverfassung, die das fördern will – gewisse Vorzüge haben, vor allem im Steuerbereich. Sie kennen das; ich komme noch kurz darauf zurück.

Es gibt also früher oder später Probleme der Rechtsgleichheit. Weil die Unterhaltskosten und die Hypothekarzinsen, die man abziehen kann, natürlich nicht abnehmen, wird es mit der Zeit auch Ausfälle geben. Deshalb sind auch wir der Meinung, es sei nicht der Weisheit letzter Schluss, obschon es immerhin einmal ein neuer Ansatz ist.

Ein Gegenvorschlag, wenn man denn schon einen machen wollte, müsste Lösungen aufzeigen, die besser sind als der Status quo. Hier ist einfach nichts erschienen, was diesem Kriterium genügt. Das Eidgenössische Finanzdepartement hat noch unter meinem Vorgänger vor drei Jahren eine Expertenkommission zur Prüfung des Einsatzes des Steuerrechts für wohnungs- und bodenpolitische Ziele eingesetzt. Auch diese Kommission ist nicht zu einem gescheiterten Schluss gekommen; sie hat das geltende System als durchaus positiv beurteilt.

Einen Vorteil des aktuellen Systems kann ich Ihnen nicht genau in Erinnerung rufen: Es ist das, was der Titel der Initiative will, nämlich ein Förderungsinstrument für die Neueigentümer. Weil der Hypothekarzinsabzug unbeschränkt zugelassen ist, ist das eine effiziente Förderung des Neuerwerbes. Dieser Abzug bewirkt nämlich – das ist eine Zahl, die mich selber überrascht hat –, dass mehr als die Hälfte der selbstnutzenden Hauseigentümer eine negative Liegenschaftsrechnung ausweisen. Sie müssen sich das einmal überlegen: Mehr als die Hälfte hat eine negative Liegenschaftsrechnung. Das heisst, dass durch den Abzug nicht nur der steuerbare Mietwert neutralisiert ist, sondern dass sogar das übrige steuerbare Einkommen reduziert wird.

Es muss mir niemand sagen, das sei keine sehr signifikante Förderung. Das hat auch dazu geführt, dass die Stimmen jener, die einen völligen Systemwechsel wollten, klammheimlich verstummt sind. Es ist zu erwähnen, dass von den Familien mit Kindern, wo das Eigenheim speziell Sinn macht, 41 Prozent Wohneigentümer sind. Auch das habe ich nicht gewusst; es ist weit überdurchschnittlich. Mit dieser Quote – sie ist von 1990, also nicht ganz aktuell – darf sich die Schweiz auch im europäischen Umfeld sehen lassen. Es ist auch interessant, dass in der Schweiz gewichtige kantonale Unterschiede bestehen, ebenso innerhalb der Kantone: das Wallis hat 60 Prozent Eigentümer, Basel-Stadt nur 10 Prozent. Es gibt Kantone, die an den deutschen Wert von 36 Prozent herankommen; es gibt Unterschiede zwischen Stadt und Land; zum Beispiel wurde das vom Kanton Waadt

eindrücklich nachgewiesen, wo es in Lausanne 10 Prozent sind und in Echallens 55 Prozent, glaube ich.

Das zeigt, dass es nicht das Steuersystem sein kann, das die Wohneigentumsquote festlegt, sondern dass es andere Faktoren wie Mobilität, Preise usw. sind. Die tiefere Eigentümerquote in der Schweiz ist letztlich also keine Konsequenz des Steuersystems, sondern eine Konsequenz anderer Faktoren. Ich kann einige dieser Faktoren in Erinnerung rufen: Die Schweiz zeichnet sich durch einen sehr hochwertigen Mietwohnungsbestand aus; das trägt dazu bei – Umfragen belegen das –, dass bei uns die Mieter relativ zufriedener sind als anderswo; das dämpft wohl die Neigung zum Eigentum. Das hohe Preisniveau führt rasch zu hohen Bodenpreisen – es mag sein, dass sich das etwas ändert –, deshalb waren bis vor kurzem Bau- und Erwerbskosten für Wohneigentum relativ hoch. Ich glaube, heute ist das stark abgeflacht. Heute müsste es eigentlich möglich sein, günstig Eigenheime zu erwerben. Dieser Effekt – tiefere Preise und enorm tiefes Hypothekarzinsniveau – macht doch weit mehr aus als gewisse Fördermassnahmen, die vielleicht in den Hochzinsjahren, als die Bodenpreise den Gipfel erreichten, noch etwas hätten bewirken können.

Diese Umstände haben sich nun sehr stark zugunsten jener verändert, die sich für Wohneigentum interessieren. Andererseits dürfen Sie nicht vergessen, dass 20 Prozent unserer Wohnbevölkerung Ausländer sind, die wahrscheinlich weniger dazu neigen, hier Wohneigentum zu erwerben. Sodann glaube ich auch, dass die Mobilität unserer Gesellschaft das Wohneigentum nicht gerade fördert: Man arbeitet in einer Grossfirma, kommt von hierher, von dorthier, wird versetzt, z. B. ins Ausland – das alles sind Faktoren, die das Wohneigentum nicht begünstigen.

Deshalb meinen wir, dass ein Gegenvorschlag gar nicht nötig sei, weil das heutige System – zumal in Verbindung mit den heutigen Marktgegebenheiten – doch recht günstig ist.

Ich will noch ein Wort zur generellen Situation sagen, bevor ich zu den Vorstössen komme: Im Prinzip will diese Initiative nichts anderes als Steuererleichterungen für eine gewisse Gruppe im Lande erwirken, zu der auch ich gehöre – für eine Gruppe, die vielleicht dadurch, dass sie Wohneigentum hat, schon privilegiert ist. Es mag zwar Härtefälle geben, z. B. das alte Mütterchen, das überhaupt kein Geld hat und dem der Eigenmietwert Probleme bereitet. Das mag es geben, das will ich nicht in Abrede stellen. Aber ich glaube, im allgemeinen begünstigen Sie hier eine Klasse, die es nicht so nötig hat.

Nun muss ich das auch – Ihr Präsident hat das zum Glück gesagt – zu den wirklichen Problemen, die wir heute in diesem Lande haben, ins Verhältnis setzen. Zu den wirklichen Problemen gehört es, dass wir endlich die Bundesrechnung in Ausgleich bringen müssen. Sie haben uns mit einer Motion beauftragt, das sehr rasch, sehr speditiv zu tun, bis zum Jahre 2001. Ich bin der Meinung, dass die entsprechende Motion richtig ist, dass wir das versuchen sollten. Ich bin der Meinung, dass nur ein gesunder Finanzhaushalt auch langfristig eine gute Basis für den Wirtschafts- und Finanzstandort Schweiz sein wird. Aber wenn wir das erreichen wollen, kostet uns das Opfer.

Alein die Tatsache, ein Budget für nächstes Jahr vorzubereiten – was wir versucht haben –, das nominell das gleiche ist wie für dieses Jahr – also eine nominelle Plafonierung –, hat gezeigt, dass das ohne grosse Opfer in vielen Bereichen nicht möglich ist. Sie haben sicher gelesen – Sie werden dazu Stellung nehmen müssen –, dass diese Opfer auch im Sozialbereich, bei der Arbeitslosenversicherung, im Bildungsbereich – also in Bereichen, wo man eigentlich das Geld nötig hätte – erforderlich sind.

Ich frage Sie nun, ob es vom Volk als gerecht empfunden würde, wenn Sie im gleichen Moment, wo Sie zur Sanierung der öffentlichen Finanzen vielen Menschen in diesem Lande schmerzliche, empfindliche Opfer auferlegen müssen, Steuererleichterungen für eine bestimmte Gruppe, nämlich für die Hausbesitzer, aussprechen würden. Bei diesen gibt es, glaube ich, im allgemeinen keinen Notstand. Ich fürchte einfach, wenn man alles zusammen macht – es gibt auch die

Forderung nach Steuererleichterungen von der Wirtschaft her usw. –, werden wir zuletzt «gar nichts» haben, weil das Volk das Gefühl hat, man behandle es eigentlich nicht mehr korrekt: Auf der einen Seite plagt man die einen, auf der anderen begünstigt man «mit dem Füllhorn» die anderen. Ich glaube einfach, dass beides im gleichen Moment nicht geht.

Ich habe sehr viel Verständnis für diese eigentumspolitischen Dinge. Wer könnte mehr Verständnis haben als ich? Aber auf der anderen Seite müssen wir hier doch eigentlich das politisch Machbare tun – und ich meine auch das politisch Schickliche, das nicht Provokierende.

Ich weiss, dass es manchmal die Gleichen sind, die einerseits diese Art von Vergünstigungen wollen und andererseits beim Sparen für die ganz harten Lösungen stimmen; die ganz harten Lösungen, die den Finanzhaushalt schon in zwei Jahren mit Milliarden sanieren wollen. Das geht doch einfach nicht zusammen.

Nun komme ich noch kurz auf die Vorstösse zurück. Ich muss Ihnen zubilligen: Diese Vorstösse sind durchaus konstruktiv, greifen Probleme auf, über die man diskutieren kann. Die Vorstösse sind in diesem Sinne bei weitem nicht abwegig, und der Bundesrat wollte dem ja Rechnung tragen, indem er sie nicht einfach in Bausch und Bogen ablehnt.

Zur Frage der «Dumont-Geschichte» (Motion 96.3379): Für mich war Dumont immer Cédric Dumont, ein Musiker. (*Heiterkeit*) Ich bin durch Ihren Vorstoss auch hier etwas klüger geworden. Vor einem halben Jahr habe ich noch nicht gewusst, was die «Dumont-Praxis» ist.

Ich muss doch kurz sagen, was die «Dumont-Praxis» bedeutet und warum sie eingeführt worden ist. Im Rahmen der direkten Bundessteuer sind die Unterhaltskosten vom rohen Einkommen abzählbar. Nicht abzählbar sind Aufwendungen für die Anschaffung und Verbesserung von Vermögensgegenständen. Also: Wenn Sie etwas aufwerten, dann können Sie das nicht abziehen. Diese Regelung existierte schon unter dem alten Wehrsteuerbeschluss, 1973, also vor rund 20 Jahren, wurde dann das berühmte Urteil gefällt. Es steht zwar nicht im Gesetz, aber es ist eine Praxisänderung aufgrund eines Bundesgerichtsurteils. Früher wurde der Unterhaltskostenabzug immer dann gewährt, wenn es sich um einen Unterhalt im technischen Sinne handelte. Das Bundesgericht hat jedoch zu einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise gewechselt, und der Grund für diesen Wechsel war die Erkenntnis, dass eben nur so die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen richtig erfasst wird.

Die Änderung basiert auf der Überlegung, die natürlich eine gewisse Plausibilität hat, dass Unterhaltsarbeiten, die kurz nach dem Handwechsel vorgenommen werden, den Wert des Grundstücks im Vergleich zum Zeitpunkt des Erwerbs vermehren. Und dieser anschaffungsnahe Aufwand ist in der Regel während einer Dauer von fünf Jahren steuerlich nicht abzugsfähig. Man kann sich streiten, ob fünf Jahre zuviel sind. Das Ganze ist mit Überlegungen hinsichtlich der Rechtsgleichheit begründet. Mit dieser Praxis wird Rechtsgleichheit hergestellt zwischen dem, der die Liegenschaft in schlechtem Zustand billiger kauft, und jenem, der die Liegenschaft nach der Renovation zu einem höheren Preis erwirbt. Sonst führt es dazu, dass keiner mehr vor einem beabsichtigten Verkauf renoviert, weil dann der Käufer die Instandstellungskosten von seinem steuerbaren Einkommen abziehen kann. Das ist natürlich auch nicht das Wahre.

Es ist aber zu betonen, dass diese Umsetzung doch differenziert erfolgt. Vollständig abzugsfähig bleiben Kosten, die für die Beseitigung von Schäden notwendig sind, die seit dem Erwerb eingetreten sind. Teilweise abzugsfähig sind Kosten für rationelle Energieverwendung oder Nutzung erneuerbarer Energien. Um das Energiesparen zu fördern, lässt man diese Ausnahme zu. Da kann man in den ersten fünf Jahren 50 Prozent, nachher 100 Prozent der entsprechenden Kosten abziehen. Kosten der Instandstellung einer kurz zuvor durch Erbgang erworbenen Liegenschaft können im Ausmass jener Unterhaltskosten abgezogen werden, die vom Erblasser im Zeitpunkt des Erbanges hätten geltend gemacht werden können.

Die «Dumont-Praxis» bringt auch gewisse Vorteile. Wird der Aufwand, der nach der Anschaffung der Liegenschaft anfällt, einkommenssteuerlich zu den Anschaffungskosten gezählt, so fällt eine spätere Grundstückgewinnsteuer um so niedriger aus. Es sind also auch hier kommunizierende Gefässe. Bei Bund, Kantonen und Gemeinden würden also Einkommenssteuern wegfallen. Es mag sein – im Sinne dessen, was Herr Frick gesagt hat –, dass sich das längerfristig wieder etwas korrigiert. Das kann man nie genau vorhersagen. Der Bund erhebt keine Grundstückgewinnsteuer, deshalb wäre der Übergang etwas, wo es wahrscheinlich eher bei Bundessteuerausfällen bliebe.

Aber ich billige Ihnen zu, dass die «Dumont-Praxis» auch unerwünschte Auswirkungen haben kann. Es ist ein bisschen ungerecht, dass ich etwas abziehen kann, wenn ich die Liegenschaft noch habe, was der andere, der sie mir abkauft, nicht abziehen kann. So gesehen, ist es auch durchaus richtig, dass unerwünschte Auswirkungen entstehen können, wenn ein Neueigentümer mit den Reparaturen zuwartet und damit in einem Moment, wo wegen der Konjunktur gewisse Aufträge nötig wären, diese eben verschiebt, weil er Steuern sparen will.

Das ist auch der Grund – weil es in dieser Geschichte einen guten Kern hat –, dass der Bundesrat die Motion 96.3379 als Postulat entgegennehmen würde. Er möchte eben noch vertiefte Untersuchungen und Überlegungen zu diesen Gesichtspunkten, auch zur Rechtsgleichheit und zu den Fristen, anstellen und hier nicht kopfveran in eine neue Praxis hineinstürzen, weil eben auch die geltende Praxis durchaus ihre Begründung hat. Das ist der Grund, warum wir die Motion trotz Anerkennung des guten Kerns nur als Postulat entgegennehmen wollen.

Nun noch kurz zur anderen Motion, 96.3380: Wir sind der Meinung, dass eigentlich die Motion auf weite Strecken gar nicht nötig wäre, weil sie bis auf ein Element weitgehend dem Rechtszustand entspricht. Im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ist der Eigenmietwert grundsätzlich an den Marktwert gebunden, nicht aber im Steuerharmonisierungsgesetz. Dieses Gesetz lässt dem kantonalen Gesetzgeber grosse Freiheit. Der massgebende Artikel (Art. 7) hält lediglich fest, dass alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer unterliegen, darunter auch solche aus Vermögensertrag, eingeschlossen die Eigennutzung von Grundstücken. Demzufolge, weil er nichts über das Ausmass sagt, könnten Kantone den steuerbaren Eigenmietwert auch unter dem Marktwert, ja sogar bewusst niedrig ansetzen. Sie haben aber die bundesgerichtlich festgelegten Grenzen einzuhalten – nämlich gemäss Artikel 4 der Bundesverfassung –, und das sind die Schranken der Rechtsgleichheit. Es gibt also keine bundessteuerliche Schranke, sondern es gibt nur eine Schranke der Rechtsgleichheit zwischen Mietern und Eigentümern. Darauf haben wir ja schon mehrfach hingewiesen.

Ich darf also festhalten, dass die in der Motion verlangte massvolle Besteuerung schon nach geltendem Recht vollständig verwirklicht ist. Auch eine Einfrierung der Eigenmietwerte wäre zulässig, selbstverständlich immer unter dem Vorbehalt von Artikel 4 der Bundesverfassung. Diese Vorgaben bleiben unverändert, auch wenn die Anpassungsfrist der Kantone bis im Jahr 2001 zur Einführung des Steuerharmonisierungsgesetzes abgelaufen sein wird.

Es ist auch nicht wahr – ich weiss nicht mehr, welcher Votant das gesagt hat –, dass der Bund die Kantone bei der Eigenmietwertbesteuerung bewusst nach oben treiben möchte. Der Bund selber muss natürlich seine Eigenmietwertbesteuerung rechtsgleich und überall gleich, unabhängig von den Kantonssteuern, erheben. Es wäre nicht gerecht, wenn wir im Aargau nur 50prozentige Werte anerkennen würden und – für die gleiche Bundessteuer – in St. Gallen hundertprozentige. Aber auch hier sind wir relativ grosszügig und lassen Eigenmietwerte bis 70 Prozent des Marktwertes zu. Wahr ist natürlich, dass es bei der Veranlagung Probleme gibt, wenn der Bund bei 70 Prozent anhält und die Kantone tiefer gehen, weil es dann zwei verschiedene Werte gibt, je einen für die direkte Bundessteuer und die kantonale Steuer.

Das ist eine Auseinandersetzung, die wir vor einiger Zeit mit Zürich hatten.

Nun komme ich zum kritischen Punkt: Die Motion verlangt darüber hinaus noch spezielle Anreize zur Förderung des Neuerwerbs von Wohnigentum. Diese Anreize sind möglich, solange sie im Rahmen der Schranken des Rechtsgleichheitsgebotes liegen. Wenn es sich aber um zusätzliche Abzüge handeln würde, die im Steuerharmonisierungsgesetz nicht aufgeführt sind, wären sie nicht zulässig. Bausparabzüge und dergleichen wären denn auch nicht zulässig, weil sie im Gesetz keine Aufnahme gefunden haben.

Deshalb könnte der Bundesrat der Motion nicht zustimmen, falls auch solche neue zusätzliche Abzüge angestrebt würden. Das ist der Grund, warum wir diese dem heutigen Rechtszustand schon weitgehend entsprechende Motion nur als Postulat übernehmen möchten.

Nun komme ich zur Motion der Minderheit Onken (96.3381). Es wurde – ich weiss nicht, von welchem Votanten – kritisiert, warum denn der Bundesrat bereit sei, das als Postulat entgegenzunehmen, und es nicht einfach ablehne. Das ist ein Vorstoss, für den es auch aus meiner Sicht Dafür und Dawider gibt, wie man jeweilen so schön sagt.

Es ist unbestritten, dass das Vorkaufsrecht für Mieter natürlich ein Instrument wäre, das möglicherweise die Wohneigentumsquote auch beeinflussen könnte. Es ist eine Massnahme, die nichts kostet, nichts ausmacht. Es ist aber so, dass dieser Vorschlag nicht zum ersten Mal zur Diskussion steht. Der Bundesrat hat 1993, also vor kurzer Zeit, selber einen entsprechenden Vorschlag in die Vernehmlassung geschickt, und das Ergebnis war eindeutig niederschmetternd. 15 Kantone, 5 Parteien und 27 von 48 Organisationen haben sich dezidiert gegen ein solches Vorkaufsrecht für die Mieter gewandt. Sie waren der Auffassung, ein solches Vorkaufsrecht stelle einen zu grossen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar, die Investitionstätigkeit werde gebremst und es führe zu grossen Anwendungsproblemen.

Der Bundesrat hat nicht alle diese Bedenken geteilt, sonst hätte er das nicht in die Vernehmlassung gegeben. Gerade ein nicht limitiertes Vorkaufsrecht ist durchaus eine denkbare Massnahme, auch zum Schutze des Mieters. Nicht limitiert – das wurde gesagt – bedeutet, dass der vorkaufsberechtigte Mieter den Preis des Dritten zu bezahlen hätte. Ein solches Vorkaufsrecht ist möglicherweise auch bei vielen Eigenheimbesitzern eine Selbstverständlichkeit, indem sie sich sagen: Wenn ich schon einen Mieter hatte, der über Jahre treu bei mir wohnte, gebe ich ihm einen gewissen «Vorsprung».

Ich weiss nicht so recht, ob das nicht ein Gebiet ist, wo man dazu neigt, das vielleicht auch aus einer Grundüberzeugung heraus zu sehen: Als Eigentümer denkt man, das behindere einen in der völligen Freiheit der Verfügung über sein Eigentum, und andere denken, dass man daran schon ein wenig ritzen darf, wenn dann immerhin ein paar Mieter in den Genuss eines solchen Vorteiles kommen würden. Es ist schwer zu sagen, welches Argument in der Praxis überwiegen würde.

Der Bundesrat ist der Meinung, auch das enthalte einen wahren Kern, es sei aber im Moment wenig konsensfähig und eigne sich vor allem nicht als indirekter Gegenvorschlag zu dieser Initiative, welche von jenen kommt, die schon immer gegen ein solches Mietervorkaufsrecht waren.

Herr Küchler hat eine neue Idee eingebracht, ich höre diese zum ersten Mal: Man könnte die Grundstückgewinnsteuer für Mieter attraktiver machen. Herr Küchler, das ist mit Verlaub wieder etwas, wo Sie Politik auf Kosten der Steuerzahler, des Gemeinwesens betreiben. Hier sind auch die Kantone zuständig, und ich kann mir kaum vorstellen, dass sich der Marktpreis dadurch verändern würde. Theoretisch wäre es möglich, dass der Verkäufer dem Mieter etwas billiger verkauft, weil er netto mehr behalten kann. Wahrscheinlich würde er aber «halbe-halbe» machen und sich sagen, von diesem Vorteil wolle er selber auch etwas einstreichen. Letztlich haben Sie dann nur dem Eigentümer zu nichtmarktgerechten Einnahmen verholfen, ohne den Mieter richtig zu schützen. Ich halte das für eine Idee, welche man sehr gut durchdenken müsste. Es läge aber sicher nicht am Bund,

diese vorzuschlagen, denn Grundstückgewinnsteuern sind Steuern, die den Kantonen gehören.

Gesamthaft gesehen, bitte ich Sie, aus den erwähnten wichtigen, politischen Gründen auf die Ja-Parole zu dieser Initiative zu verzichten. Hingegen ist der Bundesrat bei den Motionen auch der Meinung, sie enthielten einen guten Kern, der mittelfristig prüfenswert sei. Deshalb sind wir bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

Initiative 95.038

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Wohnelgentum für alle»

Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «propriété du logement pour tous»

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Kuchler

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative anzunehmen.

Antrag Bisig

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative anzunehmen.

Antrag Reimann

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative anzunehmen.

Art. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Kuchler

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons d'adopter l'initiative.

Proposition Bisig

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons d'adopter l'initiative.

Proposition Reimann

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons d'adopter l'initiative.

Motion 96.3379

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

25 Stimmen
6 Stimmen

Motion 96.3380

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

24 Stimmen
1 Stimme

Motion 96.3381

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

6 Stimmen
25 Stimmen

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

25 Stimmen

Für den Antrag Kuchler/Bisig/Reimann

7 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

29 Stimmen

Dagegen

7 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

95.038

**«Wohneigentum für alle».
Volksinitiative****«Propriété du logement pour tous».
Initiative populaire**Botschaft und Beschlussentwurf vom 24. Mai 1995 (BBl III 803)
Message et projet d'arrêté du 24 mai 1995 (FF III 759)

Beschluss des Ständerates vom 23. September 1996

Décision du Conseil des Etats du 23 septembre 1996

Kategorie I, Art. 68 GRN – Catégorie I, art. 68 RCN

Antrag Widrig

Rückweisung an die Kommission

mit dem Auftrag, gleichzeitig mit dem Antrag zur Initiative einen indirekten Gegenvorschlag auf der Grundlage der Motionen 96.3380 WAK-SR (Massvolle Eigenmietwerte im StHG), 97.3183 WAK-NR (Minderheit; Eigenmietwertbesteuerung Bund) und 96.3379 WAK-SR (Verzicht auf Dumont-Praxis) zu unterbreiten.

Proposition Widrig

Renvoi à la commission

avec mandat de présenter un contre-projet indirect sur la base des motions 96.3380 CER-CE (Modification de la LHID. Valeurs locatives modérées), 97.3183 CER-CN (minorité; Imposition de la valeur locative par la Confédération) et 96.3379 CER-CE (Mettre fin à la pratique Dumont).

Jans Armin (S, ZG), Berichterstatter: Der Ausgangspunkt der Volksinitiative, die wir jetzt zu diskutieren haben, liegt bei der Eigentümerquote. In der Schweiz sind 31 Prozent der Haushalte Eigentümer im Sinne von Selbstnutzern, weitere 5 Prozent sind Eigentümer, die nicht in ihrer eigenen Wohnung leben. Immerhin 41 Prozent der Familien mit Kindern leben im eigenen Wohnraum. Diese Quote ist tiefer als im Ausland. Die Schweiz hat die tiefste Eigentümerquote in Westeuropa, und dies ist wohl der Ansatzpunkt, die Motivation, für die Volksinitiative des Schweizerischen Hauseigentümergeverbandes, über die wir jetzt zu diskutieren haben.

Der Bund ist aufgrund von Artikel 34sexies der Bundesverfassung zur Wohneigentumsförderung verpflichtet. Es werden in diesem Zusammenhang auch 3000 bis 4000 Wohnungen jährlich gefördert, und seit 1970 haben immerhin 300 000 Haushalte neu Wohneigentum erworben.

Die Initianten knüpfen vor allem bei der Besteuerung des Wohneigentums an. Deshalb erlaube ich mir, bevor ich auf die Elemente der Initiative eingehe, einleitend kurz eine Ausführung über die Besteuerungsmechanik. In der Schweiz wird die Eigenmiete, als Naturaleinkommen aufgefasst, besteuert, dafür werden alle Ausgaben für den Unterhalt inklusive die Hypothekarzinsen als Abzüge zugelassen. Im Grunde gäbe es ein Alternativmodell, bei dem man die Eigenmiete nicht mehr als Naturaleinkommen rechnen würde, dafür dürften selbstverständlich alle Unterhaltskosten und die Schuldzinsen nicht mehr zum Abzug zugelassen werden.

Das System der Schweiz ist nicht, wie die Initianten behauptet haben, ein mehr «Solitär», sondern das Problem wird in diversen westeuropäischen Ländern in dieser Hinsicht auch so gelöst. Sie sehen in der Botschaft, Seite 18, dass neben der Schweiz auch die Beneluxländer, Dänemark und Italien eine Eigenmietwertbesteuerung kennen. Andere Länder, die die Eigenmietwertbesteuerung nicht kennen oder in den letzten Jahren abgeschafft haben, haben als Korrelat eine beschränkte Zulassung von Abzügen, vor allem eine sehr beschränkte Zulassung von Hypothekarzinsabzügen eingeführt. Ich möchte Sie daran erinnern: Deutschland hat die Eigenmietwertbesteuerung abgeschafft, lässt aber die Hypothekarzinsabzüge nur noch im Baujahr und in zwei folgenden Jahren zu, mit einem Abzug von maximal 12 000 Mark pro Jahr.

Ich komme jetzt kurz zur Volksinitiative, die aus fünf Elementen besteht. Es sind dies:

Punkt 1 der Volksinitiative enthält die Forderung nach einem Bausparabzug.

Punkt 2 enthält die Forderung nach einer Dienstbarmachung – wenn ich dem so sagen darf – der zweiten und dritten Säule für das Wohneigentum; diese Forderungen müssen insofern zusammen gesehen werden, als hier Wohnspargelder steuerlich begünstigt werden sollen. Mindestens was die zweite und dritte Säule anbetrifft, darf man sagen, dass die Forderungen eigentlich mit den Beschlüssen, die 1995 in Kraft getreten sind, ganz oder zumindest weitgehend erfüllt sind. Bei Wohnspargeldern muss man sich mit Fug die Frage stellen, ob zu diesen grosszügigen Einsparmöglichkeiten in bezug auf die zweite und dritte Säule noch etwas dazukommen soll, um so mehr, als hier der Progressionseffekt zu spielen beginnt.

Sie wissen, dass Abzüge vom steuerbaren Einkommen um so mehr «einschenken», je mehr Einkommen der oder die betreffende Steuerpflichtige deklariert.

Punkt 3 der Volksinitiative verlangt, die Besteuerung des Eigenmietwertes während der ersten zehn Jahre zu ermässigen.

Punkt 4 will grundsätzlich eine massvolle Festlegung der Eigenmietwerte.

Punkt 5 will ein Einfrieren bis zur nächsten Handänderung.

Hier geht es also ganz konkret um die Eigenmietwertbesteuerung. Wir haben in der Kommission die Behandlung der Eigenmietwertbesteuerung sehr detailliert vorgenommen. Wir haben festgestellt und uns das auch vom Bundesrat bestätigen lassen, dass die Eigenmietwertbesteuerung eigentlich schon heute sehr massvoll ist. Es dürfen Abweichungen von bis zu 30 Prozent des Marktwertes gemacht werden, ohne dass das von der Eidgenössischen Steuerverwaltung korrigiert würde. Es gibt einen Untermutzungsabzug für ältere Steuerpflichtige; und die Tatsache, dass die Abzüge auch beim Unterhalt voll zugelassen werden, führt zusätzlich zum Hypothekarzinsabzug dazu, dass 57 Prozent aller Liegenschaftsrechnungen negativ ausfallen, d. h., unter dem Strich das steuerbare Einkommen der betreffenden Personen reduzieren. Das scheint mir grundsätzlich schon eine sehr massvolle Besteuerung zu sein.

Die Initianten haben in der Beratung der WAK zwar immer wieder gesagt, dass die heutige Besteuerung der Eigenmietwerte nicht massvoll sei. Sie haben aber wenig überzeugend darlegen können, wie denn eine massvolle Besteuerung ihrer Auffassung nach genau aussehen sollte.

Dazu kommt, dass das Einfrieren der Eigenmietwerte bis zur nächsten Handänderung zu einer eigentlichen Rechtsungleichheit unter den Eigentümern führt. Es hängt nämlich vom Zufall ab, wann eine Handänderung vorgenommen wird. Je länger man ein Objekt hält, desto geringer fällt die Besteuerung aus.

Hier muss ich auch darauf hinweisen, dass im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes ein Steueraufschub im Rahmen der Grundstückgewinnsteuer, bei Umzügen und Wiederbeschaffungen besteht. Also hat man hier auf kantonaler Ebene ein Institut geschaffen, welches diesem Argument der Eigentumsförderung oder der Eigentumserhaltung sehr stark entgegenkommt.

In der Gesamtbewertung haben wir uns grundsätzlich einmal bewusstgemacht, dass es einen Konflikt bezüglich rechtsgleicher Behandlung von Steuerpflichtigen gibt:

– rechtsgleiche Behandlung zuerst einmal von Eigentümern im gleichen Kanton, Stichwort: Einfrieren von Eigenmietwerten;

– rechtsgleiche Behandlung von Eigentümern in verschiedenen Kantonen. Wenn die Steuerverwaltungen unterschiedliche Einschätzungspraktiken haben und sie das nicht mehr harmonisieren dürfen oder sollen, gibt es natürlich eine ganz gewaltige rechtsgleiche Behandlung;

– rechtsgleiche Behandlung von Eigentümern und Mietern. Eine Reduktion des Eigenmietwertes um 30 Prozent des Marktwertes bei voller Zulassung der Abzüge schafft natürlich auch hier eine rechtsgleiche Behandlung.

Das Bundesgericht, welches diesen 30-Prozent-Abzug als zulässig erklärt hat, begründete das mit der Immobilisierung des Eigentums, mit der Erschwerung von Umzügen. Mir scheint aber, dass dies nicht eine durchschlagende Begründung ist, sondern dass sie sehr wohl zu hinterfragen wäre. Insgesamt habe ich als Nichtjurist den Eindruck gewonnen, dass sich das Bundesgericht mit der Begründung dieser Eigenmietwertrabatte etwas schwertut und dass diese Argumentationen nicht sehr überzeugend ausfallen.

Wir haben dann auch die finanzpolitischen Konsequenzen dieser Initiative betrachtet: Auf Seite 23 und 24 der Botschaft sehen Sie, dass die Ausfälle für den Bund auf 375 bis 500 Millionen Franken pro Jahr geschätzt werden, die Ausfälle für die Kantone, die hier ungleich mehr betroffen sind, auf 1 Milliarde bis 1,4 Milliarden Franken. Es sind also ganz gewaltige Steuerausfälle, die durch die Initiative vorgeschlagen werden. Die Frage stellt sich, ob die Vorteile der Eigentumsförderung diese Steuerausfälle zu rechtfertigen vermögen.

Die Initianten haben es in den Kommissionsberatungen dargelegt: Sie vertreten die Auffassung, dass man mit Steuererleichterungen in diesem Sinne die Eigentumsförderung massiv ankurbeln könnte. Wir in der Kommission haben aufgrund der Beratungen, aufgrund des Gutachtens Locher, das in Auftrag gegeben wurde, und anderer Unterlagen eigentlich einen anderen Eindruck gewinnen müssen: Die Mehrheit der Kommission hat den Eindruck, dass die angepeilten Massnahmen nicht die richtigen wären, dass, wenn schon Steueränderungen ins Auge gefasst werden sollten, die kantonalen Steuern wichtiger wären – Stichwörter: Liegenschaftsteuer, Grundstückgewinnsteuer, Verkehrswertbesteuerung von Bauland –, dass aber neben der Besteuerung noch eine Reihe von anderen Faktoren zentral sind, welche die Eigentumsbildung in der Schweiz erschweren. Ich will sie hier nur kurz anführen: Landpreise, Architektenbindungsverträge, Baukosten, der hohe Anteil ausländischer Wohnbevölkerung, die Wohneigentum kaum oder gar nicht begehrt, dann natürlich der Standard der Mietwohnungen und das Institut des Stockwerkeigentums, das erst ab 1965 eingeführt worden ist.

Letztlich kann mit Steuererleichterungen auf Bundesebene, mit viel Geld, nur wenig herausgeholt werden. Sie sehen in der Botschaft auf Seite 17 in Tabelle 1, dass es mitnichten so ist, dass die Länder mit tiefer Steuerbelastung des Wohneigentums tatsächlich die höchsten Eigentümerquoten hätten. In diesem Sinne beantragt Ihnen die Kommission, die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Sie ist in Ihrer Ausrichtung zu sehr auf Steuern fixiert. Mit zuviel Geld erreichen wir zuwenig bezüglich neuer Eigentümer. Die Initiative hat finanzpolitisch grosse Konsequenzen: 400 bis 500 Millionen Franken Steuerausfall beim Bund, 1 Milliarde bis 1,4 Milliarden Franken Steuerausfall bei den Kantonen und Gemeinden. Sie begünstigt nicht nur diejenigen Personen, die Neueigentum erwerben, sondern in viel stärkerem Ausmass Personen, die bereits Eigentum haben – im Sinne des Matthäus-Wortes: Wer hat, dem wird gegeben –, und sie begünstigt vor allem die Personen, die in hohen Progressionsstufen sind und von neuen Abzügen auf dem steuerbaren Einkommen profitieren können. Das sind die Hauptgründe für die Empfehlung auf Ablehnung der Initiative.

Herr Kollega Widrig hat einen Rückweisungsantrag eingebracht in dem Sinne, dass wir einen indirekten Gegenvorschlag unterbreiten sollten. Ich möchte Ihnen empfehlen, diesen Rückweisungsantrag abzulehnen. Er enthält nämlich die zwei Elemente aus den Motionen des Ständerates, die wir Ihnen zur Annahme empfehlen. Und als drittes Element, dass der Bund bei der Eigenmietwertbesteuerung die kantonalen Eigenmietwertansätze akzeptieren sollte, soweit sie nur um ein Viertel vom schweizerischen Mittel abweichen. Diese Nivellierung nach unten möchten wir nicht haben; wir möchten beim bisherigen System der Bundesbesteuerung bleiben. Der Rückweisungsantrag Widrig wird in zwei von drei Punkten von der Kommission in diesem Sinne unterstützt, dass wir die Elemente als Motion überweisen möchten; das dritte Ele-

ment möchten wir ablehnen. Ebenso möchten wir die Ständesinitiative Aargau ablehnen. Hier geht man sogar noch einen Schritt weiter: Man soll die kantonalen Eigenmietwerte vom Bund her akzeptieren, sofern sie wenigstens den halben Marktwert erreichen.

Widrig Hans Werner (C, SG): Ich beantrage Ihnen, die Vorlage sei an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, gleichzeitig mit dem Antrag zur Initiative einen indirekten Gegenvorschlag auszuarbeiten.

Rund 155 000 Personen haben diese Initiative unterschrieben, und das sind keine Grossverdiener. Da hat es auch Rentner dabei, denen die massiv gestiegenen Eigenmietwerte Schwierigkeiten bereiten. Für diese Hausbesitzer ist das Eigenheim ihre Vorsorge, die sie besteuern müssen, während einkommensstärkere Schichten auf andere steuerfreie Anlage- und Vorsorgemöglichkeiten ausweichen können. Das Problem ist da. Da gibt es nichts zu verkleistern. Niemand fordert die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung. Sie hat ihre Berechtigung, aber alles ist eine Frage des Masses. Wenn nun die Eidgenössische Steuerverwaltung hingeht und für die Steuerperiode 1995/96 in elf Kantonen Zuschläge zu den kantonalen Eigenmietwerten verfügt, dann ist das Mass wirklich überschritten. Die Eigenmietwertbesteuerung in der heutigen Höhe – das sind zum Teil fiktive Werte, die Sie auf dem Markt nie erreichen können; ich kann Ihnen x Belege bringen – ist doch das Problem. Es ist eine Investitionssteuer. Wer in sein Haus investiert, der wird bestraft. Man treibt einfach die Eigenmietwertbesteuerung in schwindelerregende Höhen, und dann wird weiter abgeschöpft. Das ist das Gegenteil von Wirtschaftsförderung, wie Sie sie hier vor einem Monat mit dem Investitionsprogramm beschlossen haben!

Zur Frage: In welche Richtung soll der indirekte Gegenvorschlag gehen? Hauptpfeller Nummer 1 ist die Ergänzung von Artikel 21 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer. Bei der Schaffung des Bundesgesetzes hat ja der Gesetzgeber dafür sorgen wollen, dass die kantonalen Eigenmietwerte im Regelfall auch für die direkte Bundessteuer übernommen werden können. Eine Fixierung auf 70 Prozent hat der Nationalrat ausdrücklich abgelehnt, und zwar mit der Begründung, dass es auf diese Weise zu Mehrbelastungen käme. Trotzdem hat die Eidgenössische Steuerverwaltung nach wie vor an der von ihr fixierten 70-Prozent-Schwelle festgehalten und derzeit für die elf erwähnten Kantone die Zuschläge verfügt. Gegen diese Strafaktion richtet sich die Gesetzesänderung, die ich beantrage.

Nun sagt die Eidgenössische Steuerverwaltung zu meinem Antrag bezüglich Artikel 21, der Modus sei zu kompliziert. Das Gegenteil ist der Fall! Ich belege Ihnen das jetzt: Das schweizerische Mittel dürfte heute etwa bei 70 Prozent vom Marktmietwert liegen. Legt man die Bandbreite für die direkte Bundessteuer gemäss meinem Antrag auf ein Viertel fest, ergibt sich daraus eine Bandbreite von 52 bis 87 Prozent. Innerhalb dieser Bandbreite sind die kantonalen Werte zu übernehmen. Was ist denn da so kompliziert? Diese Bandbreite geht übrigens nicht wesentlich über die heutige von 70 bis 100 Prozent hinaus. Das sind 30 und einmal 35 Prozent, womit dem Gesichtspunkt der rechtsgleichen Behandlung der Wohneigentümer verschiedener Kantone durchaus Rechnung getragen wird. Vor allem würden bei meinem Antrag nur noch wenige Kantone ausserhalb dieser Bandbreite liegen, so dass diese leidige Zuschlagspraxis entfiel.

Dem zweiten Pfeller des indirekten Gegenvorschlages muss ich weiter nichts beifügen. Das ist die überwiesene Motion des Ständerates, Artikel 7 des Steuerharmonisierungsgesetzes. Ebenfalls nichts beizufügen ist dem Pfeller Nummer 3, das ist der Verzicht auf die Dumont-Praxis, dem der Ständerat mit 26 zu 6 Stimmen zugestimmt hat.

Rund 155 000 Stimmberechtigte haben diese Initiative unterzeichnet, und diese haben das Recht, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. Es ist genügend Material da, um den Initianten mittels eines indirekten Gegenvorschlages einen Schritt entgegenzukommen, wobei wir uns auf die drei erwähnten Elemente, die rasch umsetzbar sind, konzentrie-

ren sollten. Es muss rasch gehen, und es muss sich auf die Initiative beziehen, die heisst: massvolle Eigenmietwerte. Weiter gehende Vorschläge oder grundsätzlicher Systemwechsel gehen zu lange, sind kaum durchführbar. Das sind Hängepartien für den Sankt-Nimmerleins-Tag. Die Bank darf nicht zu lang sein, auf die wir das Problem schieben. Wir werden und müssen im Herbst mit dem Gegenvorschlag in diesem Rat einfahren.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Baumberger Peter (C, ZH), Sprecher der Minderheit: Als Sprecher der Minderheit der WAK-NR, die im Unterschied zur ständerätlichen Kommission recht gross war, und übrigens auch als Erstunterzeichner der Initiative, beantrage ich Ihnen, Volk und Ständen die Annahme dieser Initiative zu empfehlen. Ich versuche in der kurzen Zeit, bei zeitlich etwas ungleichen Spiessen, auf ein paar Hauptargumente des Sprechers der WAK-Mehrheit einzugehen.

Zunächst zur verfassungsrechtlichen Grundlage: Seit 25 Jahren haben wir Artikel 34sexies in der Bundesverfassung. Dort sind Massnahmen zur Förderung und ausdrücklich auch «zur Verbilligung des Wohnungsbaues sowie des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum» vorgesehen. Ein klarer verfassungsmässiger Auftrag verpflichtet somit durchaus auch zum Einsatz finanzieller Förderungsmittel. Was der Bundesrat und die WAK-Mehrheit unter dem Titel der befürchteten Steuerausfälle – jene Zahlen sind im übrigen nicht zutreffend –, unter dem Titel der Haushaltneutralität und ähnlicher Überlegungen anführen, steht schlicht und einfach im Widerspruch zur Verfassung.

Wohneigentumsförderung ist ein wichtiges, auch vom Bundesrat anerkanntes gesellschaftspolitisches Ziel. Wegen der beschränkten Zeit gehe ich hier nicht weiter darauf ein, sondern ich versuche mich dort mit den Argumenten auseinanderzusetzen, wo die Differenzen bestehen. Ich möchte aber unter dem Titel der verfassungsrechtlichen Grundlage doch erwähnen, dass Artikel 34quater Absatz 6 der Bundesverfassung ausdrücklich auch die Förderung der Selbstvorsorge, eben auch durch Wohneigentum und ausdrücklich durch Massnahmen der Fiskalpolitik, vorsieht. Die verfassungsrechtliche Grundlage, auf welcher die Volksinitiative steht, ist also unzweideutig.

Der Sprecher der WAK-Mehrheit hat vorgebracht, man mache schon bisher Wohneigentumspolitik. Diese bisherige Politik ist schlicht wirkungslos geblieben. Wir haben am 10. Juni die Eigentumsförderung nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) diskutiert. Ich gehe nur auf die Schlussfolgerungen ein, die wir von den Berichterstattern der Kommission vorgetragen bekommen haben. Man hat gesagt, die WEG-Förderung sei unter dem Titel Wohneigentumsförderung wirkungslos gewesen und es seien – man höre und staune – neue Instrumente notwendig. Das ist genau die Meinung der Initianten.

Man hat sodann auf das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge hingewiesen, das 1995 in Kraft gesetzt worden ist. Es trifft zu, dass wir da im Sinne des zweiten Punktes der Volksinitiative gehandelt haben. In diesem Punkte sind auch die Initianten zumindest teilweise befriedigt.

Ich möchte meine weiteren Ausführungen nicht mehr diesem Thema zuwenden, wenngleich wir zur Kenntnis nehmen müssen, dass unter diesem Titel recht wenig geschehen ist. Das hängt mit der konkreten Ausgestaltung jenes Bundesgesetzes zusammen. Sie müssen sehen, dass wir im heutigen Zeitpunkt in der Schweiz weiterhin eine Wohneigentumsquote von nur 33 Prozent haben und damit das Schlusslicht in Europa sind.

Warum haben die Initianten ihre Volksinitiative auf steuerliche Elemente konzentriert? Sie haben das erstens aufgrund der Verfassungsgrundlage getan und zweitens unter dem Titel der Einheit der Materie. Ich glaube, sie haben unter diesem Gesichtspunkt auch gut daran getan.

Nun zu den fünf Massnahmen:

Bei den ersten drei Massnahmen geht es um die Förderung des Erwerbs, also des Einstiegs ins Eigentum. Die steuerli-

che Abzugsfähigkeit des Bausparens ist das Schlüsselement. Das «kostet» etwas, d. h., es gibt entsprechende steuerliche Entlastungen.

Zur Verwendung von Vorsorgegeldern (zweiter Punkt der Initiative) spreche ich nicht mehr.

Der dritte Punkt, die Milderung der Anfangsbelastung während zehn Jahren, ist natürlich ebenfalls zentral. Jene Leute, die als junge Familien Wohneigentum erwerben, sind vor allem während den ersten zehn Jahren belastet; ihnen müssen wir entgegenkommen.

Bei den Massnahmen gemäss dem vierten und dem fünften Punkt – das ist richtig, Herr Sprecher der Mehrheit, Herr Jans – geht es um die Bestandespflege. Aber Sie müssen auch da sehen: Es steigt Ihnen niemand in Wohneigentum ein, wenn er nicht sicher ist, dass er auch den zukünftigen Bestand an seinem Eigentum halten kann. Deswegen verlangen wir unter dem vierten Punkt massvolle Eigenmietwerte. Der Bundesrat behauptet, das sei ohnehin schon erfüllt; also ist das offenbar kein Problem.

Der fünfte Punkt schliesslich ist ein wichtiges sozialpolitisches Anliegen: Das Einfrieren der Eigenmietwerte während der Nutzungsdauer durch den gleichen Eigentümer.

Nun, die relativ «teuren» Massnahmen 1 und 3 – «teuer» immer in Anführungszeichen, also Ausfälle von erwarteten, erhofften Steuereinnahmen – kommen den Neuerwerbenden zugute, auch bisherigen Mietern. Der Vorwurf, den wir wieder gehört haben, man privilegiere die bereits Privilegierten, trifft ins Leere. Das Zitat aus Matthäus, Herr Kollege Jans, ist verfehlt!

Nur die Massnahmen 4 und 5 begünstigen die bisherigen Eigentümer. In der Botschaft können Sie jedoch nachlesen, der vierte Punkt sei bereits erfüllt. Im Widerspruch dazu wird dann später zwar behauptet, seine Verwirklichung koste 1 Milliarde Franken; aber lassen wir die Widersprüche in der bundesrätlichen Botschaft einmal beiseite. Sie können der Studie von Professor Studer entnehmen – das ist wichtig, und in diesem Punkte ist sie nicht bestritten –, dass Wohneigentum kein Privileg einkommensstarker Bevölkerungsschichten ist. Im Gegenteil! Das Eigentum verteilt sich auf alle Einkommensschichten. Ich glaube, das darf man nicht einfach ignorieren.

Der Bundesrat und die WAK-Mehrheit haben die Initiative unter ausschliesslich fiskalischen Gesichtspunkten zerrissen; dies schon inhaltlich zu Unrecht. Vor allem aber haben auch der Bundesrat und die WAK-Mehrheit den volkswirtschaftlichen Gesamtnutzen, also die Wirkung auf den Arbeitsmarkt, die Rückflüsse an die Haushalte usw., völlig übersehen.

Dazu kann ich Ihnen immerhin ein Schreiben des Vorstehers des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes – wenigstens auszugsweise – vorlesen. Als Reaktion auf die Untersuchung Studer heisst es in jenem Brief vom 21. Mai 1997: «Wir teilen die Auffassung des Gutachters, dass mit der Eigentumsförderung nicht nur gesellschaftspolitische Zielsetzungen erreicht, sondern volkswirtschaftlich sinnvolle und beschäftigungswirksame Impulse ausgelöst werden können. Und es mag auch zutreffen» – man höre und staune –, «dass diese Aspekte in der Botschaft des Bundesrates etwas zu kurz kamen.» Sie kamen nicht nur zu kurz, sie wurden überhaupt nicht beachtet!

Wir wissen spätestens seit dem Jahre 1995, gemäss einer Studie von Professor Hämmerlein von der Universität Köln über die EU-Verhältnisse – da gibt es sehr verschiedene Förderungsmodelle –, dass ein positiver Budgeteffekt, also ein Rückfluss zur öffentlichen Hand, stattfindet.

Auch aus der Studie von Professor Studer von der Universität Basel geht hervor, dass wir mit dem Bausparmodell – das ist das zentrale Einstiegsmodell, auch das Modell, das steuerliche Ausfälle bringt – doch ein wesentliches Volumen an Arbeit im Baumarkt und auch in vorgelagerten Branchen auslösen, das einen wesentlichen Zusatzbeitrag zum Bruttoinlandprodukt erbringen wird.

Hauptnutznießer sind nach der Studie Studer die Arbeitslosenversicherung, die Sozialwerke, die entlastet werden, aber auch die Rückflüsse der direkten und indirekten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden sind erheblich.

Ich weiss – das wird noch zu diskutieren geben –, dass die Annahmen der Studie zum Teil umstritten sind. Und genau aus diesem Grunde würde auch ich es durchaus begrüessen, wenn wenigstens dem Rückweisungsantrag Widrig entsprochen würde. Denn Sie müssen wissen: Diese Untersuchung kam erst am Tag der WAK-Diskussion auf den Tisch, und sie konnte nicht seriös überprüft werden. Auch das wäre ein Grund, hier mindestens dem Rückweisungsantrag Widrig zu entsprechen.

Auch wenn die Untersuchung Studer, welche etwa 360 Millionen Franken im Jahr schon für eine relativ geringe Eigentumsförderung als positiven Saldo ausweist, in bezug auf ihre Annahmen zu korrigieren wäre, ist es doch klar, dass der gesamtwirtschaftliche Effekt auch dann positiv sein wird, wenn nur ein Bruchteil der Annahmen richtig ist.

Mit anderen Worten: Die Förderung des Wohneigentums nach Massgabe unserer Volksinitiative ist nicht nur ein verfassungsmässig ausgewiesenes gesellschaftspolitisches Anliegen, sondern auch eine grosse Chance für unsere schweizerische Wirtschaft, hier Impulse auszulösen.

Zur vorgebrachten Kritik muss ich noch anfügen: Es werden zwar nicht alles Neubauten sein. Aber denken Sie daran: Wir haben einen stark überalterten Wohnungsbestand. Und wenn Sie von Miet- zu Eigentumswohnungen übergehen, so ist damit zumindest ein Umbau, ein Upgrading der Wohnungen, verbunden. Da wird sich wirtschaftlich Wesentliches ergeben. Zusätzlich ist unsere Initiative also auch ein Beitrag zur Gesundung der öffentlichen Haushalte.

Tun wir doch endlich etwas Tapferes – wenn es denn überhaupt etwas Tapferes ist, endlich einen Verfassungsauftrag zu erfüllen!

Bosshard Walter (R, ZH): Die FDP steht zum Verfassungsauftrag der Wohneigentumsförderung, auch zur Wohneigentumsförderung durch steuerliche Massnahmen. Das ist in unserem Parteiprogramm seit langem verankert.

Trotz einiger punktueller Förderungsmassnahmen, die in den letzten Jahren realisiert worden sind, verharrt die Wohneigentumsquote in der Schweiz, wie wir gehört und gelesen haben, bei unbefriedigenden 33 Prozent. Unser Land nimmt diesbezüglich gesamteuropäisch einen nicht akzeptablen Schlussrang ein. Auch wenn zwischen der Umsetzung der Wohneigentumsförderung und der Haushaltsanierung im jetzigen Zeitpunkt ein Zielkonflikt besteht, darf die Wohneigentumsförderung nicht weiterhin eine reine Worthülse bleiben.

Die Mehrheit der FDP-Fraktion erachtet die Initiative als einen möglichen Ansatz, die Wohneigentumsquote zu erhöhen. Indessen verkennt sie nicht, dass die integrale Umsetzung der Initiative zu Problemen führen kann, insbesondere auch in bezug auf den Bundeshaushalt. Es stellt sich darüber hinaus aber auch die formale Frage, ob die Anliegen der Initiative nicht besser auf Gesetzesebene umgesetzt werden sollten.

Aus all diesen Gründen votiert die FDP-Fraktion grossmehrheitlich für den Rückweisungsantrag Widrig, denn er erlaubt, den ganzen Problembereich nochmals gründlich auszuleuchten und zu hinterfragen.

Insbesondere sollen auch die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Volksinitiative, aber auch jene des Gegenvorschlages nochmals überprüft werden, liegt doch seit kurzem die Studie Studer vor, die zu anderen Schlussfolgerungen kommt als die Botschaft von 1995. Der Rückweisungsantrag Widrig, der einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative verlangt, zielt nach Meinung der FDP-Fraktion in die richtige Richtung.

Die Mehrheit der Fraktion will bei der Wohneigentumsförderung ein klares Signal setzen. Sie begnügt sich deshalb nicht mit parlamentarischen Vorstössen oder deren Unterstützung, sondern sie bejaht einen Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe.

Strahm Rudolf (S, BE): Die SP-Fraktion lehnt die Volksinitiative ab und unterstützt damit den Verwerfungsantrag der Kommissionsmehrheit, den Beschluss des Ständerates und den Entwurf des Bundesrates.

Gleichzeitig erlaube ich mir als Präsident des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbandes Deutschschweiz anzukündigen, dass die Mieterverbände diese Volksinitiative – sofern sie nicht zurückgezogen wird – in einer Volksabstimmung vehement bekämpfen würden. Die Volksinitiative verstärkt die Ungleichbehandlung zwischen Eigentümer und Mieter vor dem Fiskus.

Wir lehnen auch den Rückweisungsantrag Widrig ab. Er ist ein untauglicher Rettungsversuch für eine Volksinitiative aus der Hochkonjunktur, für eine Initiative, von der selbst Erstunterzeichner heute hinter vorgehaltener Hand sagen, dass sie jetzt «falsch» in der Landschaft liege.

Der Titel der Volksinitiative – «Wohneigentum für alle» – ist zudem ein Etikettenschwindel. Im Prinzip ist es eine Steuerprivilegierungs-Initiative, und zwar mit Steuerprivilegien für solche, die schon Besitzer von Wohneigentum sind.

Sie ist im fünften Punkt auch unmöglich und unsinnig konstruiert, weil sie die Eigenmietwerte einfrieren will und eine Anpassung nur noch bei Handänderung der Wohnung oder des Einfamilienhauses möglich wäre. Die Konsequenzen wären die, dass wir in der Schweiz nach zwei oder drei Jahrzehnten einen totalen Wirrwarr hätten. Von zwei benachbarten, gleichwertigen Einfamilienhäusern hätte das eine einen doppelt oder dreifach so hohen Eigenmietwert wie das andere, weil es häufiger den Besitzer gewechselt hat. Das ist eine unmögliche Konstruktion. Die Initianten haben sich da verrannt.

Nach den Berechnungen des Bundesrates würde die Initiative Steuerausfälle von 1,4 bis 1,9 Milliarden Franken bringen. Das ist jetzt von Vorrednern wieder bestritten worden, aber wir wissen, dass die Steuerausfallberechnungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung routinemässig immer angezweifelt werden; das haben wir jetzt immer wieder erlebt, z. B. bei der Mehrwertsteuer und bei der Unternehmensbesteuerung. Es gibt möglicherweise Unsicherheiten, aber die Steuerverwaltung ist immerhin diejenige Instanz, die das aufgrund der bisherigen Steuererträge und der Ertragsstruktur am objektivsten beurteilen kann.

Das Wohneigentum bringt schon heute steuerliche Privilegien, weil es neben der Versteuerung des Eigenmietwertes den Abzug sämtlicher Zinsen und zusätzlich den Abzug aller Unterhaltskosten erlaubt. Wer in diesem Saal hat nicht ein Haus oder hat sich nicht schon um einen Hauskauf bemüht? Diese heutige Privilegierung ist so klar und so eindeutig, dass es steuerlich billiger kommt, ein Haus zu besitzen und dann auch zu renovieren. Eine weitere ausführliche Argumentation ist nicht mehr nötig.

Eine Studie der HWV in Zürich/Winterthur – sie lag der Kommission in einer Kurzfassung vor –, die Steuerdaten in drei Kantonen erfasst und die mit retrospektiven Zahlen, nicht mit Phantasieannahmen über die Zukunft, gearbeitet hat, hat gezeigt, dass schon das heutige System den Eigentümern in der ganzen Schweiz eine Steuerentlastung von rund 1 Milliarde Franken bringt. Die Studie geht von einem Hypothekenzins von 5,5 Prozent aus.

Würde man mit anderen Worten, wie das selnerzeit Bundesrat Otto Stich mehrmals vorgeschlagen hat, den Eigenmietwert abschaffen und gleichzeitig auch den Hypothekenzinsabzug und den Unterhaltskostenabzug abschaffen – das wäre eine enorme Vereinfachung, es gäbe viel weniger Bürokratie in den Kantonen –, dann würde nach dieser Hochrechnung in drei Kantonen der Fiskus in der ganzen Schweiz 1 Milliarde Franken mehr Erträge erwirtschaften (bei 5,5 Prozent Hypothekenzinssatz gerechnet). Also schon heute ist das Eigentum ein Steuerprivileg, wobei diese Mehrerträge dann von der Zinshöhe abhängen. Diese Ungerechtigkeit darf nicht noch verstärkt werden.

Nun sind allerhand Argumente vorgebracht worden. Das Gutachten Studer wurde immer wieder zitiert. Dieses Gutachten Studer wurde im Auftrag des Schweizerischen Hauseigentümerversandes erstellt und von diesem bezahlt, und ich betrachte es – nicht wegen des Auftraggebers, sondern wegen der Phantasieannahmen – als Gefälligkeitsgutachten. Der Betriebswirtschaftler Studer rechnet folgendes vor: Wenn man die Steuerprivilegierung im Sinne der Initiative einführt,

würde zusätzlich unheimlich viel gebaut. Es würde unheimlich viel zusätzliches Eigentum gekauft. Das würde dann soviel an Steuern abwerfen, dass der Staat per saldo mehr Einnahmen als Verluste erwirtschaften würde. Aber die Annahmen sind zum Teil unsinnig; die «NZZ» hat sie als «allzu heroisch» bezeichnet und geschrieben, dass das einfach nicht aufgehen könne.

Ich muss Herrn Professor Studer und denjenigen, die wie Herr Baumberger dieses Gutachten zitiert haben, einige Rückfragen stellen: Die Hypothekarzinsen sind in drei Jahren von 7,5 auf 4,5 Prozent gesunken. Das macht 40 Prozent weniger Zinsbelastung für das bewohnte Eigentum. Trotzdem wird nicht mehr gebaut, wird nicht mehr gekauft. Auch die zum Kauf angebotenen Wohnungen sind billiger geworden. Jetzt kommt dieser Professor Studer und behauptet, wegen der Steuerverminderung, die einige Prozente ausmacht, würde dann zusätzlich unheimlich viel gebaut. Das ist völlig unsinnig und gegen jede Lebenserfahrung und jede Wirtschaftswirklichkeit. Ich will nicht mehr weiter darauf eingehen.

Die Kollegen des Schweizerischen Hauseigentümergebietes, die sich auch in der unangenehmen Lage befinden, mit dieser Initiative eine «politische Leiche» zu verteidigen und einen Rettungsversuch zu unternehmen – das ist berechtigt –, haben sich wahrscheinlich mit dem Gutachten Studer eher vergriffen.

Wir lehnen diese Initiative ab und werden sie bekämpfen.

Ich möchte zum Schluss noch zwei Argumente einbringen:

1. Zur Frage der Eigentumsförderung: Wenn es Ihnen ernst ist und Sie die Eigentumsförderung wirklich an die Hand nehmen wollen – in einem Land, wo es schon so viele Wohnungen gibt und wo nicht einfach immer weiter gebaut werden kann, auch aus demographischen Gründen nicht –, müssen Sie ein Vorkaufsrecht des Mieters bei der Handänderung einführen.

Es gibt Tausende, Zehntausende von Mieterinnen und Mietern – meistens über vierzig- oder über fünfzigjährig –, die schon zwanzig Jahre in ihrem Quartier wohnen, in der gleichen Wohnung. Sie wären bereit, bei einer Handänderung die Wohnung zu erwerben. Sie bauen nicht mehr ein Haus im Grünen, sie wollen nicht mehr zügeln; aber ihre Wohnung würden sie erwerben.

Der Bundesrat hat das Vorkaufsrecht mit dem bodenrechtlichen Anschlussprogramm vorgesehen. Am meisten ist es vom Hauseigentümergebiet bekämpft worden, von den «Gralsbüchern» des Eigentums. Wenn es Ihnen ernst ist, dann reaktivieren Sie dieses Anliegen. Dazu würden wir Hand bieten.

2. Zur Frage der steuerlichen Vereinfachung: Alle, die sich mit dem Steuerrecht befassen, wissen es: Die Eigenmietwertschätzung in den Kantonen ist ein Dauerstreitthema – auch die Erfassung und die Bemessung der Eigenmietwerte und die Abzüge. Welches sind Unterhaltskosten, was ist wertvermehrend usw.? Jeder Kanton beschäftigt Dutzende, Hunderte von Steuerbeamten nur in diesem Bereich. Wenn Sie hier eine Vereinfachung wollen, kommen Sie auf den ursprünglichen Antrag von Bundesrat Stich zurück, der auch von Eigentümerkreisen unterstützt wurde: Abschaffung des Eigenmietwerts, Abschaffung der Hypozinsabzüge, Abschaffung der Unterhaltsabzüge.

Ich würde von Mieterseite aus sagen: Wir bieten Hand, für den Neuerwerber während der ersten fünf bis zehn Jahre den Hypozinsabzug einseitig zuzulassen, zeitlich befristet. Das hätte volkswirtschaftlich eine positive Wirkung: dass nämlich mehr amortisiert würde. Das wäre eine Lösung.

Bis jetzt haben wir nur Barrikaden gegenüber diesen Möglichkeiten festgestellt. Es bleibt uns jetzt nichts anderes übrig, als diese Initiative voll zu bekämpfen. Ich möchte nochmals sagen: Wir unterstützen die Kommissionsmehrheit; wir sind gegen den Antrag Widrig, nämlich jetzt als Rettungsversuch einen indirekten Gegenvorschlag zu konstruieren.

Gros Jean-Michel (L, GE): Les libéraux accordent la plus grande importance à encourager l'accession à la propriété du logement. Leurs combats, dans les cantons où ils sont repré-

sentés, en faveur des divers projets d'une plus large diffusion de la propriété sont nombreux, et même s'ils n'ont pas toujours été couronnés de succès, ils sont la preuve de leur engagement constant.

Faut-il dès lors favoriser l'accès à la propriété sur le plan fédéral également? Sans aucun doute! La Constitution fédérale, dans ses articles 34quater et 34sexies nous contraint à agir dans ce sens. Or, force nous est de constater que toutes les mesures prises ces derniers temps dans les domaines foncier et immobilier ne vont pas dans la direction voulue par le peuple et les cantons il y a plus de vingt ans, lorsqu'a été adopté l'article 34sexies de la constitution. Cet article oblige la Confédération à prendre des mesures visant à encourager la construction de logements, notamment par l'abaissement du coût de cette dernière et l'accès à la propriété du logement.

Il n'est que de considérer la récente et brutale adaptation de la valeur locative du logement occupé par son propriétaire pour se convaincre que si l'on voulait décourager quelqu'un d'acquiescer son logement, on ne s'y serait pas pris autrement. Lorsqu'on ajoute que cette adaptation a eu lieu au moment où les valeurs vénales s'effondraient, on mesure l'ampleur de cette mauvaise décision.

Oui, décidément, le groupe libéral est persuadé qu'au niveau de la Confédération aussi il est nécessaire d'agir pour remplir le mandat constitutionnel. Certes, le message du Conseil fédéral énumère de manière quasi exhaustive tout ce qui a été entrepris pour favoriser la propriété. Cela va de divers privilèges fiscaux à l'utilisation des 2e et 3e piliers. Ces avantages sont réels, quoique, en comparaison internationale, ils n'aient rien d'extraordinaire. Par contre, ce qui est incontestable, c'est que la Suisse connaît le taux de logements en propriété le plus bas des pays occidentaux. Ce qui est encore plus inquiétant, c'est que lors de l'introduction de l'article constitutionnel encourageant la propriété, il y avait environ 30 pour cent de propriétaires dans notre pays et qu'aujourd'hui, soit 25 ans après, il y en a toujours environ 30 pour cent.

Alors, nous vous posons la question, Monsieur le Conseiller fédéral: ces chiffres ne sont-ils pas l'aveu de l'échec de notre politique en faveur de la propriété? Il nous semble quant à nous que les quelques avantages consentis en faveur des propriétaires ont été plus que compensés par les privilèges octroyés aux locataires par plusieurs lois votées ici même, privilèges qui continuent à diffuser l'idée chez nos concitoyens qu'il vaut encore mieux à l'heure actuelle être locataire que propriétaire. Et il serait difficile de leur reprocher cette attitude.

C'est cependant bien ce triste constat qui a sans doute poussé la Société suisse des propriétaires fonciers à lancer l'initiative qui nous est soumise. C'est bien pour donner un second souffle à l'accession à la propriété que les initiants veulent consentir de nouveaux avantages fiscaux aux futurs propriétaires, en bref, pour donner envie à un locataire d'acquiescer son logement.

Aux yeux des libéraux, cette initiative contient bien des éléments intéressants susceptibles, quoi qu'en dise le Conseil fédéral, d'augmenter le taux de propriétaires en Suisse.

Elle présente par contre un défaut rédhibitoire qui empêche les libéraux de la soutenir: elle est centralisatrice et antifédéraliste. Dans sa première phrase, elle implique certes la Confédération, ce qui est logique, mais également les cantons et les communes, qui doivent aménager l'impôt direct selon les cinq règles énumérées dans la suite du texte.

Il apparaît au groupe libéral qu'une telle appropriation de prérogatives en ce qui concerne les systèmes d'impôts cantonaux et communaux est excessive. Cantons et communes doivent rester libres de prélever leurs contributions comme bon leur semble, dans les limites il est vrai de la loi sur l'harmonisation fiscale. Même si les pertes fiscales envisagées par le Conseil fédéral sont sans doute exagérées, lorsqu'il les chiffre, pour ces deux collectivités, entre 1 et 1,4 milliard de francs, on se rend tout de même compte que nous ne pouvons pas prendre une telle responsabilité pour d'autres. Que les cantons aménagent leur fiscalité pour favoriser la pro-

priété, nous n'y voyons aucun inconvénient; au contraire, ils nous trouveront toujours à leurs côtés. Mais leur imposer ça de Berne, nous ne nous en sentons pas le droit. Par contre, il est important que nous leur donnions les moyens d'agir dans ce sens. Si la loi sur l'harmonisation fiscale les en empêche, il est de notre devoir de la corriger selon leurs vœux. C'est pourquoi le groupe libéral soutiendra la motion du Conseil des Etats (96.3380, Commission de l'économie et des redevances) permettant aux cantons de fixer des valeurs locatives modérées ou de renoncer à les adapter temporairement. En effet, il s'agit ici non pas d'agir par un diktat, mais bien de créer les conditions-cadres propices à un encouragement de la propriété pour les cantons qui le veulent.

Nous soutiendrons aussi la motion de la Commission de l'économie et des redevances, minorité Widrig (97.3183), qui va dans le même sens en disant que les valeurs fixées par les cantons sont déterminantes pour l'impôt fédéral direct, pour autant qu'elles respectent une marge admise par le Tribunal fédéral.

Nous refuserons en revanche la motion de la Commission de l'économie et des redevances, minorité Strahm (97.3182), accordant un droit de préemption au locataire en cas de vente du logement. Nous n'avons pas, à proprement parler, d'opposition idéologique à ce droit de préemption, mais on doit bien admettre qu'il poserait des problèmes d'application difficiles à surmonter. La législation actuelle de protection des locataires, très restrictive en matière de vente d'appartements, ne permettrait pas un exercice très efficace de ce droit. Si je prends l'exemple du canton de Genève, où la réglementation est particulièrement stricte dans ce domaine, où à l'initiative des camarades de parti de M. Strahm, toute vente d'appartement est soumise à autorisation, et même une vente à son propre locataire, on voit bien que le droit de préemption ne serait qu'une illusion.

C'est seulement suite à une profonde libéralisation du marché du logement, en particulier pour tout ce qui concerne le droit du bail, que l'on pourra envisager l'introduction d'un droit de préemption en faveur du locataire. Rappelons à ce propos les avis extrêmement négatifs exprimés lors de la consultation sur le projet de droit foncier urbain. Il est illusoire d'envisager de nouvelles restrictions au droit de propriété tant qu'une législation aussi hostile aux propriétaires reste en vigueur.

En conclusion, le groupe libéral ne soutiendra pas l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous», mais acceptera toutes les motions proposées, à l'exception de celle proposée par la minorité Strahm. Il prie le Conseil fédéral d'agir rapidement dans le secteur locatif afin qu'ici aussi on puisse parler de déréglementation et de revitalisation. C'est à cette seule condition que le taux de propriété en Suisse pourra rejoindre les taux des pays qui nous entourent.

Cependant, si la proposition de renvoi Widrig en vue d'élaborer un contre-projet indirect est susceptible d'accélérer les travaux en la matière, le groupe libéral pourra la soutenir.

Fasel Hugo (G, FR): Unter dem freundlichen, verlockenden, aber irreführenden und unehrlichen Titel «Wohneigentum für alle» will die vorliegende Initiative vermehrte Förderung und Erhaltung des selbstgenutzten Wohneigentums. Ich wiederhole es: Das ist ein irreführender und unehrlicher Titel. Die Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, sind umfassende Steuerergünstigungen und Steuersenkungen.

Einige Bemerkungen zu einzelnen Teilen der Initiative:

1. Die Initiative will Spargelder für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum steuerlich begünstigen. Ich zitiere dazu aus der Botschaft: «Die Anzahl der Pflichtigen, die davon Gebrauch machen, steigt mit zunehmendem Einkommen kontinuierlich an und erreicht bei einem steuerbaren Einkommen von über 300 000 Franken 15 Prozent der Pflichtigen.» (Ziff. 212) Auf gut deutsch heisst das: Steuerlich werden Einkommenskategorien entlastet, die diese Entlastung überhaupt nicht brauchen.

2. Die Eigenmietwerte sollen während zehn Jahren nach dem Ersterwerb ermässigt werden. Man stellt auch hier fest, dass die Reduktion für 150 000 Wohneigentümer und -eigen-

tümerinnen gelten würde. Auch hier geht es im wesentlichen um Leute, die schon Eigentum haben und diese Reduktion gar nicht brauchen.

3. Die Initiative will, dass die Eigenmietwerte massvoll festzulegen seien: «Massvoll festlegen» bedeutet vor allem masslose Steuerausfälle. Auch hier: Profitieren sollen 416 000 «Einheiten» – wie es in der Botschaft heisst –, die vor 1970 gebaut wurden, und dann noch einmal 464 000 Gebäude, die nach 1970 erstellt wurden. Man sieht in aller Deutlichkeit, dass es darum geht, steuerliche Vorteile für Leute herauszuholen, die jetzt schon Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohneigentum sind.

Das ist eine unehrliche Politik, und dies gilt es im Falle einer Volksabstimmung dem Volk offen und klar darzulegen, denn die Unterschriftensammlung ist vor allem bei heutigen Eigentümerinnen und Eigentümern durchgeführt worden.

Wenn Herr Widrig als Argument anfügt, 150 000 Unterschriften würden doch als Indikator dafür genügen, dass ein Gegenvorschlag unterbreitet werden sollte, dann muss ich sagen: Nur 150 000 Unterschriften, Herr Widrig! Stellen Sie sich vor: Wenn ich bei der Unterschriftensammlung für eine Initiative jedem, der unterschreibt, sagen kann: «Deine Unterschrift ist jährlich 2000 Franken wert», dann würde ich weit mehr als 150 000 Unterschriften sammeln! Wir müssen manchmal für Anliegen Unterschriften sammeln, die die Leute etwas kosten, und wir kommen auf weit höhere Zahlen. Das ist kein gutes Argument; das würde ich gleich wieder fallen lassen.

Wenn wir also betrachten, was diese Entlastung, vor allem für jene, die schon viel haben, bringen soll, dann sehen wir die ganzen Ausfälle: 1,5 bis 2 Milliarden Franken. Nicht verwunderlich deshalb, dass sich die Kantone, die Finanzdirektoren, mit aller Vehemenz dagegen sträuben!

Herr Baumberger, ich bin schon etwas erstaunt: Wenn Sie sonst hier ans Rednerpult weibeln, reden Sie immer von ausgeglichenen Staatsfinanzen, aber nun haben Sie kein Wort darüber gesagt, wo Sie das Geld herholen, das der Staatskasse abhanden kommt. Sagen Sie das einmal, und sagen Sie klar und deutlich, wer die Sache bezahlen soll! Entweder schlagen Sie dann vor, wo gespart werden soll – die 500 Millionen Franken bei Herrn Villiger –, oder Sie sagen den Kantonen, wo sie die 1,5 Milliarden Franken herholen können. Machen Sie diese Sparvorschläge, und sorgen Sie dafür, dass sie nicht nur «rednerpultfähig» sind, sondern dass sie dann auch mehrheitsfähig in diesem Lande sind – sonst bleibt es nämlich nur Geplapper!

Ich möchte deshalb klar und deutlich sagen: Was hier als Wohneigentumsförderung daherkommt, ist ein Etikettenschwindel. Ehrlicher wäre es gewesen – Ich bin für eine gewisse Ehrlichkeit in der Politik –, man hätte diese Initiative überschrieben mit «Steuergeschenk-Initiative»!

Ich möchte noch eine Schlussbemerkung machen zu dem, was von Herrn Strahm bereits gesagt wurde. Es ist richtig: Wenn man zusätzliche Wohneigentumsförderung machen möchte, dann wäre vor allem ein Vorkaufsrecht für Mieterinnen und Mieter zu gewährleisten. Aber es ist schwierig, damit durchzukommen, weil die gleichen Leute, die diese Initiative lanciert haben und unterstützen, für dieses Vorhaben nicht zu haben sind.

Die grüne Fraktion legt Ihnen deshalb nahe, diese Initiative und auch den Rückweisungsantrag Widrig – mit dem Auftrag, es sei ein Gegenvorschlag auszuarbeiten – abzulehnen.

Baumberger Peter (C, ZH), Sprecher der Minderheit: Herr Fasel hat in harten Worten erklärt, dass ich nicht dargelegt hätte, wie die erwarteten und auch gar nicht bestrittenen Steuerausfälle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bausparen, wieder eingebracht würden.

Ich muss sagen, dass Sie, Herr Fasel, entweder nicht anwesend waren oder nicht zugehört haben.

Wir haben ganz klar dargelegt, dass wir einen positiven Rückfluss, einen positiven Budgeteffekt aus direkten und indirekten Steuern der neuen Eigentümer sowie zugunsten der Sozialwerke und zugunsten der Arbeitslosenversicherung erwarten. Man soll daher nicht, Herr Fasel, von einer «Steuer-

geschenk-Initiative» sprechen; dies um so weniger, als es dort, wo es kostet, um die Neuerwerber geht. Sie nehmen auch nicht zur Kenntnis, dass unsere Eigentumsverteilung nicht eine solche nach den Einkommen ist, sondern quer durch alle Bevölkerungsschichten geht.

Schmid Samuel (V, BE): Nach Auffassung unserer Fraktion greift die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» ein altes Verfassungsanliegen auf. Sie will dem seit Jahrzehnten bestehenden Missstand endlich und – wie die Initianten hoffen – nachhaltig begegnen, dass wir in unserem Land eine unverhältnismässig tiefe Eigentumsquote haben und es bisher schlicht nicht gelungen ist, diese Quote anzuheben. Gerade steuerliche und Abgabeprobleme auf den Stufen Bund, Kanton und Gemeinde dürften dazu beigetragen haben. Eigentum – das ist für uns selbstverständlich – und dessen Garantie sind ein massgeblicher Eckpfeiler unserer Kultur, nicht allein unserer Verfassung, unserer Rechtsordnung oder unserer Gesellschaft. Die Förderung von Eigentum muss deshalb ein stetes Bestreben sein. Darüber sind sich vielleicht die Befürworter und zumindest ein Teil der Gegner der Initiative einig.

Allerdings haben wir Nachholbedarf. Da ist nun einmal etwas zu tun. Ist es nicht eigenartig, dass die Eigentumsquote bei keiner Einkommensklasse über 65 Prozent steigt? Und auch die Behauptung ist falsch, Eigentum sei nur eine Frage der sogenannten reichen Leute. Denn gerade bei den kleinsten Einkommen ist eine relativ höhere Eigentumsquote zu verzeichnen als bei den durchschnittlichen Einkommen.

Schliesslich ist festzustellen, dass gerade beim Mittelstand, also bei mittleren Einkommen, der Einbruch in diesen Durchschnitt besonders hart ins Gewicht fällt. Gerade dem Mittelstand werden nachgewiesenermassen der Erwerb und das Halten von Eigentum relativ erschwert. Ist doch genau dieser Mittelstand in verschiedenster Hinsicht stets wieder Subjekt des Fiskus: Daneben hat er häufig auch, sei es als Neugründer von Betrieben oder sei es als Privathaushalt bzw. als Mutter oder Vater, für seine Familien zu sorgen. Die relativ hohe Steuerbelastung des Eigentums führt ganz offensichtlich zu diesen Schwierigkeiten.

Was will nun die Initiative? Kurz: Sie schafft einen Sparanreiz zum Erwerb selbstgenutzten Eigentums. Sie mildert die Eigenmieten, und schliesslich soll sie die Erwerbslasten bei Ersterwerb erleichtern, was besonders für jüngere Familien mit Kindern vorteilhaft wäre. Damit wird eine Vielzahl von ebenso dringlichen sozialpolitischen Problemen eigentlich über die Initiative betroffen, was dafür sorgen müsste, dass der Initiative eigentlich ein günstigerer Wind entgegenwehte, als das bisher hier festzustellen war.

Ich nehme aus Zeitgründen nur zwei Probleme aus der facettenreichen Problematik heraus. Da ist einmal der Vergleich mit den Mietern: Es ist nach unserem Dafürhalten sachlich falsch – so angenehm es politisch für die Mobilisierung der Gegnerschaft auch sein mag –, im Zusammenhang mit dieser Initiative oder überhaupt im Zusammenhang mit Eigenmieten immer von Mietern zu sprechen. Denn Tatbestand der Eigenmiete ist nicht das Wohnen, sondern Tatbestand der Eigenmiete ist das Nutzen, nämlich das Nutzen von eigenem Vermögen. Ich gehörte deshalb nie zu denjenigen, die generell die Meinung vertreten, dass Eigenmieten nicht besteuert werden sollen. Allerdings halte ich, wie Sie sehen werden, dafür, dass es aus gutem Grund zwingend ist, sie massvoll zu besteuern.

Die Besteuerung von Eigentum oder der Nutzung von Eigentum im Einkommen eines Eigentümers ist auf eine Art Naturaleinkommen zurückzuführen und so auch begründbar. Allein vom Wohnen her wäre es kaum oder überhaupt nicht begründbar. Dabei sind Schulden zwingend abzählbar. Auch das gehört zwingend dazu. Hier den Vergleich mit den Schuldabzügen zu ziehen ist meines Erachtens auch nicht richtig, denn Schulden sind schlichtweg nicht Vermögen und können insoweit auch nicht genutzt werden. Schuldzinsen sind Ertragsverzehr. Deshalb gibt es keinen Konnex zum Wohnen, sondern einen Konnex zum Vermögen und zum Vermögensertrag. Damit ist eigentlich, wollten wir darüber

diskutieren, von der Rechtsgleichheit des Eigentümers mit dem Sparer und nicht von derjenigen mit dem Mieter zu sprechen. Er muss den Ertrag voll versteuern.

Nach meinem Dafürhalten ist eine massvolle Eigenmietwertbesteuerung durchaus angebracht. Grundsätzlich bestreite ich also diese Eigenmietwerte nicht. Allerdings sind sie massvoll anzusetzen, weil der Eigentümer selbst ein «vielfältiger Anknüpfungspunkt» für den Fiskus ist, weil er in vielfältiger Beziehung geschöpft wird und schliesslich – das ist selbst von den Gerichten anerkannt – auch die Risiken der Immobilität hat.

Dass hier kein Systemwechsel angebracht ist, wie es jetzt auch deutlich gemacht wurde, scheint mir deshalb auf der Hand zu liegen. Ich kann immerhin Herrn Strahm, der sehr oft mit Expertisen operiert, hier auch eine Expertise zitieren, nämlich eine Studie eines Mitgliedes des International Institute for Fiscal Studies in London, die im «Archiv für schweizerisches Abgaberecht», Band 63, Heft 8, vom Februar 1995, publiziert worden ist. Dort wird auf das Thema eingegangen, das Herr Strahm vorhin angeschnitten hat, nämlich das seinerzeitige Ziel von Bundesrat Stich betreffend: «Was hingegen die Schuldzinsen respektive die Schuldzinsabzüge anbelangt, so werden die Ausführungen gezeigt haben, dass die Alternative 'Eigenmietwertbesteuerung mit Schuldzinsabzug' oder 'keine Eigenmietwertbesteuerung, dafür aber kein Schuldzinsabzug', etwas simplistisch ist.» Und weshalb? Weil ein sehr grosser Teil der Hypothekarbelastung nicht dazu dient, Wohneigentum zu finanzieren, sondern weil ein sehr ansehnlicher Teil dieser Hypothekarbelastung ganz andere Vermögenswerte schafft und die Schuldzinsabzugsfähigkeit damit begründet ist. Denken Sie an Geschäftsübernahmen usw.

Ein zweiter Punkt, die Steuerausfälle: Die Ausfallproblematik ist tatsächlich existent; das kann ich nicht abstreiten, mindestens wenn man von den Zahlen ausgeht, wie sie in der Botschaft errechnet sind. Das sind nun allerdings reine Bruttowerte, und es ist genau die Argumentation, die vor wenigen Wochen in diesem Saale gemacht wurde: in bezug auf die Effekte des Impulsprogrammes, in bezug auf vor- und nachgelagerte Betriebe, in bezug auf Löhne, die ausbezahlt würden, in bezug auf Sozialleistungen, die ausbezahlt würden, in bezug auf den Abbau von Arbeitslosigkeit. Alle diese Vorteile werden heute von der Ratslinken nicht ins Feld geführt. Genausowenig wird – sehr häufig, übrigens auch heute morgen – die Mutterschaftsversicherung allein gestützt auf den Verfassungsauftrag begründet. Hier vermisse ich eigentlich eine solche Argumentation der gleichen Leuten, weil auch hier ein Verfassungsauftrag bestünde. Eine gewisse innere Logik und Konsequenz wären mindestens angebracht.

Wir halten dafür, dass diese Steuererleichterung, die mit Sparanreizen gepaart ist – und das ist das Wesentliche –, zu unterstützen ist. Es geht nicht nur um die reine, massvolle Eigenmietwertbesteuerung, sondern es geht auch um die Bausparprogramme, die zu Eigentum führen sollen: Es werden positive Effekte zu verzeichnen sein, die volkswirtschaftlich auch zu Buche schlagen, die auch dem Fiskus Erträge einbringen müssten. Ich bestreite nicht, dass das schwierig zu berechnen ist, aber wenn die Tendenz des Gutachtens Studer richtig ist – die für mich als Nichtvolkswirtschaftler plausibel und verständlich ist –, dann kann nicht allein von den in der Botschaft aufgeführten Zahlen ausgegangen werden.

Wir bitten Sie deshalb, dem Rückweisungsantrag Widrig zuzustimmen, allenfalls den Antrag der Minderheit Baumberger zu unterstützen und die Motion der WAK (Minderheit Strahm) abzulehnen.

Dreher Michael (F, ZH): Nach dem konzisen Votum von Herrn Kollege Schmid, der vieles vorweggenommen hat, was ich auch ansprechen wollte, kann ich mich relativ kurz fassen, zumal ja nur noch fünf Minuten bis Torschluss bleiben. Wir haben heute viel gehört von Ehrlichkeit, von Unehrlichkeit, Etikettenschwindel und dergleichen. Ich halte dafür, dass die Umsetzung des Artikels 34sexies der Bundesverfassung, wonach der Bund das selbstbewohnte Wohneigentum zu fördern habe, dem Verfassungsauftrag nicht ent-

spricht, dass dessen Umsetzung darum auch nicht gerade unter den Begriff Ehrlichkeit fällt.

Wir haben gehört, dass 33 Prozent der Haushalte in diesem Lande in den eigenen vier Wänden leben und dass wir punkto Wohneigentum das Schlusslicht Europas sind. Das lässt keine andere Interpretation zu, als dass das Wohneigentum in den letzten Jahrzehnten offensichtlich nicht attraktiv genug war, nicht attraktiv genug gemacht worden ist. Also muss etwas getan werden.

Natürlich hören wir immer: «Es ist unmöglich», «Es passt nicht in die Landschaft», «Im Moment geht es ja dem Bund nicht gerade üppig und den Kantonen auch nicht». Zu solchen Einwänden ist zu sagen: Die Förderung des Wohneigentums hat auch in Zeiten, wo es sehr gutging, offenbar nicht in die Landschaft gepasst. Irgendwann müssen wir daher Flagge zeigen und diesem Verfassungsartikel nachleben.

Es ist in diesem Lande nicht mehr möglich, dass jemand sagt: Gut, ich setze mir zum Ziel, im Alter als ein Element der Vorsorge ein schuldenfreies Dach über meinem Kopf zu haben; es kann passieren, was will; ich fahre nicht mehr Auto (ein grässlicher Gedanke, wenn man älter wird und die Leute auch darunter leiden, dass ihre Mobilität eingeschränkt wird), ich gehe weniger aus zum Essen, aber ich habe mein Dach über dem Kopf, schuldenfrei, ohne irgendeine Belastung.

Aber – ich sehe das immer wieder – es gibt ältere Leute, ältere Haushaltsangehörige, Männer und Frauen, die leben im angestammten Haus. Das Haus ist vielleicht gross, weil die Kinder nicht mehr da sind, und das Grundstück ist ebenfalls stattlich. Und nun wird diesen Leuten ein so hoch bemessener Eigenmietwert angerechnet, dass sie nicht mehr wissen, wie sie die Steuern bezahlen sollen. Die Alternative ist dann oft, aus dem Haus auszuziehen und vorzeitig in eine Wohnung zu gehen, was natürlich mit vielen bitteren persönlichen Erlebnissen verknüpft ist. Es gibt Leute, die aus solchen Gründen gleich den Staat in seiner Gänze über Bord werfen. Es ist auch gesagt worden, dass die Reparaturkosten nicht mehr abgezogen werden sollen können. Ich muss dazu sagen: Das sind ja Kosten, die anfallen. Der Wohneigentümer, der sein Reihenhaus, seine Wohnung, sein Haus hat, der saniert dann auf seine Kosten. Der Nachbar, der zur Miete wohnt, der arme, ausgebeutete Mieter, der fliegt für den gleichen Betrag erste Klasse auf die Seychellen, während der andere die Dachrinne repariert. Das sind eben alles Fakten, die wir berücksichtigen müssen. Wird dann das Wohneigentum einmal veräussert, dann sind in den meisten Kantonen, ausser im Wallis und im Aargau, nach 25 bzw. 30 Jahren Grundstückgewinnsteuern fällig. Grundstückgewinnsteuern sind eigentlich nichts anderes als eine Steuer auf der Teuerung, die stattgefunden hat. Nach zwanzig, dreissig oder vierzig Jahren Besitzesdauer wäre es ja wohl verfehlt, irgendwo noch von einer Spekulationsabsicht zu sprechen. Aber in Tat und Wahrheit sind das immer noch die Motive, welche den Gesetzen zugrunde liegen.

Andererseits, wenn wir schon von den steuerlichen Abzügen für Hypothekarzinsen reden: Es gibt ja auch noch andere Finanzierungsinstrumente, ich denke an die Lombardzinsen. Wenn sich jemand eine Kunstsammlung oder eine stattliche Oldtimersammlung zulegt – wir haben ja ein Ratsmitglied, das dieses Hobby pflegt –, dann wird nicht eine Kunstgenusssteuer zur Kompensation des Ertrags erhoben, welcher fließen würde, wenn diese Sammlung nicht da wäre und das Geld in Kassenobligationen angelegt worden wäre. Darum ist der Denkansatz aus meiner Sicht inkonsequent. Ich möchte hier aber nicht eine Grundsatzdebatte über Recht und Unrecht von Eigenmietwerten vom Zaun reissen. Die Zeit reicht nicht, und der unmittelbare Anlass ist auch nicht dafür geeignet.

Aus allen diesen Gründen: 33 Prozent Wohneigentum in einem so reichen Land sind eine Schande. Das zeigt, dass der bürgerliche Staat nicht willens war, Wohneigentum zu fördern. Obwohl wir in allen Kantonen über solide bürgerliche Mehrheiten verfügen und diese bürgerlichen Parteien in allen ihren Parteilprogrammen das selbstbewohnte Wohneigentum fördern wollen, haben sie doch im Prinzip absolut nichts gemacht.

Im Kanton Zürich war es dann erst noch ein Freisinniger, der selige – ich meine das amtsmässig – Albert Moosdorf, der vom Aufpumpen der Eigenmietwerte nicht genug kriegen konnte. Das sind, leider, Tatsachen. Als Freisinniger – ich bin nur nicht mehr in der FDP – tut es mir eigentlich leid, das hier noch an den Pranger stellen zu müssen.

Wir werden also den Rückweisanspruch Widrig unterstützen, die Sache von Herrn Strahm ablehnen und im übrigen jetzt das Wochenende geniessen.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00*

Fünfte Sitzung – Quinzième séance

Donnerstag, 19. Juni 1997

Jeudi 19 juin 1997

15.00 h

Vorsitz – Présidence:

Stamm Judith (C, LU)/Leuenberger Ernst (S, SO)

95.038

**«Wohneigentum für alle».
Volksinitiative****«Propriété du logement pour tous».
Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1180 hiervoor – Voir page 1180 ci-devant

Wiederkehr Roland (U, ZH): «Wohneigentum für alle», so heisst die Volksinitiative, und ich möchte ergänzen: «für alle, die schon haben». Die LdU/EVP-Fraktion lehnt die Initiative ab.

Wir empfinden diese Initiative als reichlich unanständig. Normalverdienern bringt sie kaum etwas. Sie gibt denen, die schon haben, und hilft ihnen, noch mehr Steuern zu sparen. Die meisten Hauseigentümer wissen, dass sie nicht zu den Ärmsten der Armen gehören. Es sind die Verbände, die sich das Händeringen zur Pflicht machen. Als Politiker könnten wir bei ihnen wahrlich in die Schule gehen und lernen, wie man jammert, ohne zu leiden. Wenn nämlich die Hausbesitzer wirklich eine so arme, unterdrückte und ausgebeutete Minderheit wären, so müsste man sich fragen, weshalb sie denn ihre Häuser nicht schon längst verkauft haben. Alles in allem: Die Initiative will im wesentlichen diejenigen Leute begünstigen, die bereits über Wohneigentum verfügen. Sie trägt kaum etwas zur Streuung des Wohneigentums bei.

Zu überlegen wäre allenfalls, ob zusätzliche Anreize für das Bausparen geschaffen werden sollen. Konjunkturpolitisch aber liegen solche Anreize heute nicht im Trend. Es ist nicht der richtige Moment, um Sparanreize zu schaffen.

Der Ständerat will seine schroffe Ablehnung der Initiative mit einer typischen Motion des halbherzigen Entgegenkommens mildern, mit der Motion «Massvolle Eigenmietwerte im StHG» (96.3380). Die Kantone sollen die Eigenmietwerte massvoll ansetzen oder auf eine Anpassung der Eigenmietwerte verzichten, dies für alle oder nur für Auserwählte und für eine gewisse Zeit.

Wir lehnen diese Motion ab. Auch die Motion Widrig (97.3183) lehnen wir ab. Die beiden Vorstösse zielen in die gleiche Richtung wie die Initiative «Wohneigentum für alle, die schon haben».

Der Motion des Ständerates «Verzicht auf die Dumont-Praxis» (96.3379) stimmen wir zu.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Die Volksinitiative des Schweizerischen Hauseigentümergeverbandes verdient eine bessere Behandlung, als sie ihr bisher vom Bundesrat und vom Ständerat zuteil geworden ist. Sie ist alles andere als eine «politische Leiche», wie Herr Strahm letzte Woche meinte; vielleicht war das auch Wunschdenken von ihm. Die Gegner sollten doch etwas zurückhaltender sein.

Auf einen kurzen Nenner gebracht, lehnt der Bundesrat die Initiative mit der Begründung ab, sie sei erstens zu teuer, zweitens nicht nötig, drittens nicht wirksam, und viertens pri-

viligiere sie die Falschen. Diese Geringschätzung eines Volksbegehrens zeugt von einer sehr einseitigen Betrachtungsweise. Trotz Rückweisung an die Kommission anlässlich der ersten Behandlung im Ständerat war das Resultat auch im zweiten Anlauf nicht viel anders als im Bundesrat.

Immerhin ist die Unterstützung zweier Motionen der WAK-SR durch den Ständerat ein kleiner Lichtblick, selbst wenn sie in einer Publikation als «Feigenblattmotionen» apostrophiert wurden, quasi als Ausfluss des schlechten Gewissens über die ungnädige Behandlung der Initiative im Ständerat. Darin kommt mindestens zum Ausdruck, dass die Kleine Kammer die Situation bezüglich Streuung des Wohneigentums in der Schweiz keineswegs als so befriedigend beurteilt, wie dies beim Bundesrat der Fall zu sein scheint.

Mit den beiden Motionen «Massvolle Eigenmietwerte im StHG» (96.3388) und «Verzicht auf die Dumont-Praxis» (96.3379) wurde im Ständerat wenigstens ein Zeichen gesetzt. Ich glaube auch, dass in dieser Richtung ein gangbarer Weg sowohl für das Parlament als auch für die Initianten und vielleicht sogar für den Bundesrat gefunden werden könnte, möglicherweise mit einem Gegenvorschlag. Zumindest sollte der Versuch dazu unternommen werden, was mit der Zustimmung zum Rückweisungsantrag Widrig möglich wäre.

Ich frage mich, warum der Bundesrat an dieser Initiative keinen guten Faden lässt. Erklärtes Ziel der mit immerhin über 150 000 Unterschriften problemlos zustande gekommenen Initiative ist die Erhöhung der Eigentümerquote in der Schweiz, soweit sie selbstgenutztes Wohneigentum betrifft. Dass diese Eigentümerquote von lediglich gut 30 Prozent für den seit 25 Jahren in der Verfassung verankerten Auftrag kein Ruhmesblatt darstellt, wird immerhin nicht bestritten. Zu sehr sind vom Bundesrat die kurzfristigen fiskalischen Auswirkungen der Initiative in den Vordergrund gestellt worden. Ohne Mühe hat man denn auch mit recht willkürlichen Annahmen Einnahmeherausfälle für Bund, Kantone und Gemeinden von mindestens einer Milliarde Franken konstruiert.

Auf meine Interpellation, mit welcher der Bundesrat gebeten wurde, in gleicher Weise auch Berechnungen über Nutzeffekte der Initiative anstellen zu lassen, wurde keine einzige Zahl oder Angabe geliefert. Was nicht sein durfte, konnte also nicht sein. Mindestens in diesem einen Punkt liegt nun – leider nicht aus der Verwaltung – eine Studie vor, welche zu erstaunlichen Resultaten kommt.

Professor Studer von der Universität Basel hat in einer umfangreichen und sorgfältigen Studie aufgezeigt, dass Punkt 1 der Initiative, nämlich das Bausparen, ein hervorragendes Instrument wäre. Kurzfristig würde es zwar für die öffentliche Hand zu gewissen Ausfällen führen. Schon mittel- und langfristig wäre das Bausparen aber für die Haushalte aller Stufen ein gutes Geschäft. Nebst den staats- und gesellschaftspolitischen Vorteilen einer breiteren Streuung des Wohneigentums würden Impulse für die Bauwirtschaft und Rückflüsse in die öffentlichen Kassen generiert, die sämtliche Ankurbelungs- und Investitionsprogramme des Parlamentes um ein Mehrfaches überträfen und überflüssig machen.

Ich bin nicht erstaunt, dass diese Studie von sozialdemokratischer und Mieterseite angezweifelt und schlechtgemacht wird. In ihrer Kernaussage ist sie aber bestimmt richtig; sie besagt nämlich, dass das Bausparen eine sehr zweckmässige und wirksame Massnahmen zur Eigentumsförderung wäre; sonst hätte sie nicht in Nachbarländern – in Deutschland zum Beispiel – eine so grosse Bedeutung. Allein im Falle Deutschlands haben die Bausparverträge in den letzten 40 Jahren ein Volumen von über 1000 Milliarden Mark erreicht. Die anspruchsvolle Zielsetzung einer deutlichen Steigerung der Wohneigentumsquote kommt ohne fiskalische Anreize nicht aus. Die Vorteile – dazu gehört auch die Entlastung unserer Sozialwerke – haben vielleicht anfänglich ihren Preis, der aber durchaus verkraftbar ist und vom späteren Nutzen mehr als kompensiert wird.

Die neu geschaffenen Möglichkeiten des Einsatzes von Geldern der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge haben bisher wenig Wirkung gezeitigt. Sie könnten aber in Kombination mit echtem Bausparen zu einem guten und viel wirksameren Instrument werden.

Die Initiative des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes verdient ohne Zweifel Ihre Unterstützung. Aus realpolitischen Gründen ersuche ich Sie hingegen, dem Rückweisungsantrag Widrig zuzustimmen, um Alternativen, deren Stossrichtung mir richtig erscheint, noch in die Diskussion einbringen zu können.

Im Falle einer Ablehnung des Rückweisungsantrages Widrig danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung der Initiative.

Thanei Anita (S, ZH): «Wohneigentum für alle», oder beispielsweise «Arbeit für alle»: Wer von uns würde solche hehren Ziele nicht unterstützen? Wohneigentum bedeutet für viele Sicherheit und Selbstbestimmung. Die Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen zeigen alljährlich, dass ein grosser Teil der Bevölkerung, zumindest der männlich-schweizerischen, ein eigenes Heim anstrebt.

Doch was will diese Initiative? So vielversprechend ihr Titel ist, so unverschämte ist ihr Inhalt. In Tat und Wahrheit ist es eine simple Steuerinitiative. Sie bezweckt Steuererleichterungen für Eigentümer, vor allem für bereits Besizende. Besonders stossend ist dabei, dass die Steuererleichterungen bei den obersten Einkommen am grössten sind. Die Initiative verstärkt zudem die bereits heute bestehende Ungleichheit zwischen Mieterinnen und Mietern und Eigentümern. Letztere sind bereits jetzt steuerrechtlich krass privilegiert. Dazu kommen die massiven Steuerausfälle für Bund und Kantone und der Umstand, dass diese Initiative letztlich gar nicht eigentumsfördernd ist. Ich verweise diesbezüglich auf Seite 17 der Botschaft; daran vermag auch die Studie Studer nichts zu ändern.

Die tiefe Eigentumsquote in der Schweiz hängt nachweislich nicht mit dem Steuersystem zusammen. Die Eigenmietwerte beispielsweise tauchen denn auch in keiner Liste der Kriterien für die tiefe Eigentumsquote in der Schweiz auf.

Herr Hegetschweiler, Sie können das noch hundertmal sagen – es wird nicht wahrer. Oder haben Sie schon jemanden angetroffen, der wegen Eigenmietwerten oder Steuern kein Haus kauft? Oder verfügt der Kanton Wallis über derart tiefe Steuern, dass die Eigentümerquote sich deshalb dort auf 60 Prozent beläuft? Probleme sind wohl eher auf die Kosten und letztlich auf das fehlende Eigenkapital zurückzuführen. Es fällt auch auf, wie einseitig diese Initiative ist. Echte Eigentumsförderung bedarf vieler Instrumente. Ich verweise auf das Vorkaufsrecht der Mieterinnen und Mieter, auf die Verflüssigung von Bauland, auf die Dämpfung der Baukosten und Bodenpreise. Das heisst: Förderung des Wohneigentums ja – aber zu Ihrer Initiative werden und müssen wir nein sagen.

Bei aller Förderung dürfen wir nie vergessen, dass es immer noch einen grossen Anteil von Nichteigentümerinnen und -eigentümern geben wird, und zwar vor allem aus finanziellen Gründen. Ein immer wieder in Vergessenheit geratenes verfassungsrechtliches Ziel der Wohnungs- und Bodenpolitik ist die Förderung eigentumsähnlicher Nutzungsformen. Hier ist der genossenschaftliche Wohnungsbau zu erwähnen, und ich denke, dass der WEG-Kredit, der gestern im Ständerat beschlossen wurde, diesbezüglich aufzustocken ist.

Letztlich wird auch von Ihnen Eigentum angestrebt, vor allem wegen der Sicherheit und Selbstbestimmung der Betroffenen. Erreicht werden muss eine gleichwertige Sicherheit und Selbstbestimmung für alle.

Somit erwarte ich von den Eigentumsförderern, dass sie auch für die Mieterschaft eine ähnliche Sicherheit durch Kündigungs- und Preisschutz mit anstreben. Denn letztlich geht es nicht nur um Wohneigentum für alle, sondern um ein sicheres Dach über dem Kopf für alle.

Deshalb ist diese Initiative abzulehnen.

Raggenbass Hansueli (C, TG): 1. Die bis anhin betriebene Wohneigentumspolitik hat bis heute zuwenig gegriffen. Das darf generell gesagt werden, ansonsten der Hauseigentümeranteil nicht auf der im Vergleich zum Ausland sehr tiefen Quote von 33 Prozent verharren würde.

2. Darüber hinaus müssen wir in der Schweiz eine überaus hohe private Verschuldung feststellen, gerade im Bereich der

Hypotheken. Die Anfälligkeit einer derartigen Volkswirtschaft, die bis anhin glücklicherweise immer von tiefen Zinsen profitieren konnte, ist offenkundig. Was geschieht, wenn das Zinsinseldasein der Schweiz das Zeitliche segnet? Die Folgen sind schwer abschätzbar, vor allem in einer wirtschaftlichen Situation wie der heutigen.

3. Unsere Finanzlage ist katastrophal. Dies gilt es kurz-, mittel- und langfristig zu berücksichtigen.

Wir haben etwas zu tun. Die auf dem Tisch liegende Initiative «Wohneigentum für alle» ist die richtige Gelegenheit, sich mit den soeben angesprochenen Problemen intensiv auseinanderzusetzen. Der Rückweisungsantrag Widrig kommt daher sehr gelegen. Es sind aber nicht nur die von Herrn Widrig aufgeführten Motionen in die Überlegungen einzubeziehen, sondern auch die parlamentarische Initiative von Kollege Peter Bircher, der die Eigenmietwertbesteuerung aufheben und den Schuldzinsenabzug nicht mehr zulassen will. Selbstverständlich wäre, wie von ihm gewünscht, eine grosszügige Übergangsfrist für Neueigentümer zu schaffen.

Es ist daher heute und jetzt der richtige Zeitpunkt, die Rückweisung zu unterstützen. Ich bitte Sie, dies zu tun.

Bircher Peter (C, AG): Man kann sicher das Ziel der Initiative gutheissen, die Frage ist, ob der Weg der richtige ist. Ich muss, nachdem unser Finanzminister vor zwei Tagen ein sehr tristes Szenarium der ganzen Situation des öffentlichen Haushaltes unseres Landes dargelegt hat, klar dafür eintreten, dass der Erhaltung des Steuersubstrates grösste Sorge zu tragen ist. Ich kann unter keinem Titel verantworten, dass Steuerausfälle entstehen. Das Thema der Wohneigentumsförderung darf aber nicht aus dem Blickfeld und Traktanden fallen, es liegt auch auf der Linie unserer Bundesverfassung.

Den Antrag Widrig begrüsse ich; die Vorlage soll nochmals an die Kommission zurückgewiesen werden, die sehr grundlegend über die Bücher gehen soll. Ich knüpfe aber die Erwartung daran, dass meine vorhin erwähnte parlamentarische Initiative mitberücksichtigt wird. Sie plädiert für die totale Abschaffung des Eigenmietwertes, für die gleichzeitige Streichung des Schuldzinsenabzuges; dabei kann sie aber steuerverneutral ausgestaltet werden, und zwar mit der Übergangsregelung, mit zeitlich pauschalen und in der Höhe klar limitierten Schuldzinsenabzügen, befristet z. B. auf einige Jahre ab Neuerwerb einer Liegenschaft. Auch wären eine klare Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen möglich oder auch Massnahmen für das Wohnsparen.

Ich erwarte also, indem ich der Rückweisung zustimme, eine grundlegende Neubeurteilung durch die WAK, denn ich bin der festen Überzeugung, dass das bisherige System, wie wir es in der Schweiz mit dem Eigenmietwert und überhaupt mit der Besteuerung des Grundeigentums haben, auf Dauer nicht mehr haltbar ist. Viele europäische Staaten – ich nenne Grossbritannien und die Bundesrepublik Deutschland – haben diese «Geschichte» abgeschafft. Es wäre damit auch möglich, schlankere Steuergesetze zu machen und sehr viel Steuerbürokratie abzubauen.

Fehr Hans (V, ZH): Frau Thanei hat gesagt, dass kein Hauskäufer je auf die Idee käme, wegen dem Eigenmietwert auf den Hauskauf zu verzichten. Frau Thanei, ich habe zwanzig Jahre lang kein Haus gekauft. Immer, wenn ich den Vertrag unterschreiben wollte, war ich enerviert wegen diesem Eigenmietwert, und habe dann nicht unterschrieben. Ich muss allerdings sagen, dass ich auch kein Geld gehabt hätte.

Zur Volksinitiative «Wohneigentum für alle»: Das Ziel ist absolut unbestritten, nämlich eine breitere Streuung des Wohneigentums in der Schweiz zu erreichen. Die Gründe muss ich nicht mehr aufzählen. Es sind einerseits staatspolitische Gründe. Wohneigentümer haben eine besonders starke Beziehung zum Staat, zum Boden, zum Gemeinwesen. Und es ist auch klar, dass Wohneigentümer langfristige Sparer sind; es sind Leute, die investieren, nicht nur konsumieren; es sind Leute, die auf diese Weise zur Sicherung von Wohlstand und Arbeitsplätzen beitragen. Man sagt immer wieder – ich habe das jetzt wieder von der linken Seite gehört –, es gebe diese Eigentumsförderung bereits. Was da in Form der beruflichen

Vorsorge, in bezug auch auf das Wohneigentumsförderungs-gesetz vorliegt, ist an einem sehr kleinen Platz zuhause. Dem kann man mit guten Treuen nicht Wohneigentumsförderung sagen.

Sie wissen, dass vor allem die Gelder der beruflichen Vorsorge nicht in erster Linie zum Hauskauf herangezogen werden, sondern zur Amortisation von Hypotheken. Das Ganze ist wenig wirksam, wenig attraktiv, dies um so weniger, als erstens der Barbezug des Vorsorgekapitals versteuert werden muss und zweitens die Pensionskassengelder im Alter reduziert werden.

Dazu kommt nun eben dieser unselige Klotz der Eigenmietwertbesteuerung, die in verschiedenen Kantonen immer weiter steigt. Ich kann in bezug auf den Kanton Zürich ein Lied davon singen. Man kann stundenlang darüber diskutieren; aber hier geschieht eine Ungerechtigkeit, ein Unsinn, indem ein fiktives Einkommen besteuert wird. Das lässt sich mit allen Künsten nicht wegdiskutieren. Es ist eine Art Strafsteuer, die immer noch erhöht wird.

Die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» bringt Steuererleichterungen für Neuerwerber im Sinne des Bausparens, und endlich wird der unselige Eigenmietwert, wenn auch nicht abgeschafft, so doch wenigstens bis zur nächsten Handänderung stabilisiert. Er wird berechenbar; das ist immerhin etwas.

Nun wird immer geklagt, die Initiative führe zu Hunderten von Millionen Franken an Steuerausfällen. Aber die bundesrätliche Botschaft – es wurde bereits angetönt – sagt kein Wort vom Nutzen, vom Gegenwert. Ich verweise auch hier auf das hervorragende Gutachten von Professor Studer, der ja ganz klar sagt, dass hohe Gegenwerte durch entsprechende Investitionen ausgelöst würden, dass die Initiative unzweifelhaft als eigentlicher Motor für Investitionen, für Arbeitsplätze, für die Ankurbelung der Bauwirtschaft und damit für höhere Steuererträge wirken würde.

Ich möchte noch sagen: Wenn man dauernd die Steuerausfälle beklagt, würde man besser die Ausgaben, die Geldverschleuderung – auch in diesem Rat – stoppen. Man muss endlich die Ausgaben reduzieren. Sie wissen es alle: Es gibt Hunderte von Millionen Franken, die im internationalen Bereich, in der aufgeblähten Verwaltungsbürokratie (Beispiel Buwal), im Asylbereich – mit dem Missbrauch, den wir zu einem hohen Prozentsatz zahlen müssen – oder in der Arbeitslosenversicherung verschleudert werden. Schwerwiegende Folgen hat auch die unselige Verbandsbeschwerde, die endlich einmal zu killen ist – entschuldigen Sie diesen saloppen Ausdruck; aber ich meine es ernst.

Zusammengefasst: Ich bitte Sie, ja zu sagen zu diesem mutigen Schritt der Volksinitiative «Wohneigentum für alle». Gleichzeitig werde ich aber auch den Antrag Widrig unterstützen – nach dem Motto: Lieber den Spatz in der Hand als gar nichts.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Je vous demande instamment de rejeter l'initiative qui nous est soumise, et cela sans lui opposer de contre-projet même indirect.

Quatre arguments motivent mon opposition à cette initiative.

1. Tout d'abord, selon les calculs du Conseil fédéral lui-même l'acceptation de l'initiative entraînerait des pertes annuelles de 1,4 à 1,9 milliard de francs pour la Confédération, les cantons et les communes. Dans la situation financière que nous connaissons, un tel cadeau aux propriétaires serait inacceptable. Il le serait d'autant plus que ces derniers mois, la majorité bourgeoise de ce Parlement a déjà fait suffisamment de cadeaux aux riches et aux nantis, des cadeaux qui se montent à près de 1 milliard de francs, si on s'en tient uniquement à ceux qui ont été consentis dans le cadre de la loi sur la TVA et de l'imposition des sociétés. Ceux qui prônent la poursuite de cette politique d'appauvrissement de l'Etat feraient bien d'ouvrir les yeux, car les élections qui viennent de se dérouler en Grande-Bretagne ont clairement montré que le thatchérisme était passé de mode. Evidemment, si d'aucuns préfèrent un tel retour de bâton lors des élections fédérales de 1999, nous ne ferons rien pour les en empêcher.

2. Aujourd'hui déjà, le propriétaire est privilégié puisque le droit fiscal lui permet de déduire entièrement toutes les dépenses en relation avec son logement. Par contre, le locataire ne peut pas déduire son loyer. Or, le droit fiscal doit promouvoir l'égalité de traitement entre les propriétaires et les locataires, car le logement est un besoin fondamental pour les uns comme pour les autres. En remettant encore davantage ce principe en cause, l'initiative tend à favoriser le développement d'une société à deux, voire à trois vitesses.

3. L'initiative populaire «Propriété du logement pour tous» ne constitue absolument pas un encouragement de la propriété. Elle ne vise qu'à créer des privilèges fiscaux supplémentaires pour tous ceux qui sont déjà propriétaires. Nous pensons, quant à nous, que l'un des meilleurs moyens de promouvoir la propriété du logement réside dans le droit de préemption des locataires en cas de transaction immobilière.

Mais, comme par hasard, le lobby des propriétaires fonciers, entre guillemets, ne veut pas entendre parler d'une telle mesure.

4. Il m'apparaît enfin que les politiques doivent fixer les priorités et en dégager des responsabilités. Or, au moment où il y a près de 200 000 chômeurs en Suisse et que des milliers de jeunes ne sont pas sûrs de trouver une place d'apprentissage à la rentrée, à une époque où les primes d'assurance-maladie explosent et que l'assurance maternité n'a toujours pas vu le jour, au moment enfin où les négociations bilatérales se sont enlisées, l'octroi de privilèges fiscaux supplémentaires aux propriétaires constitue-t-il une priorité? Pour ceux qui soutiennent l'initiative populaire sans doute, mais ces gens-là n'ont aucun sens des responsabilités politiques.

Pour notre part, nous préférons nous inspirer de ces quelques lignes de Michel Rocard, publiées dans son ouvrage «Ethique et démocratie»: «Mais en fin de compte, c'est tout de même à l'ampleur de la zone de recoupement entre l'univers de la conviction et celui de la responsabilité que se reconnaît la grandeur d'une conduite politique.»

Tel est bien l'enjeu de ce débat. Ceux qui mènent une politique à courte vue et centrée sur des intérêts égoïstes de la camorra des propriétaires fonciers voteront en faveur de l'initiative populaire. A l'inverse, ceux qui voient au-delà de leur balcon de propriétaire, et qui ont le souci de l'intérêt collectif et des intérêts de la nation, réserveront à cette initiative populaire et à ses auteurs le seul sort qu'ils méritent, c'est-à-dire la décapitation.

Steiner Rudolf (R, SO): Erlauben Sie mir, auf die Voten einiger Vorredner zurückzukommen.

Herr Ledergerber hat den Vorwurf erhoben, die Initiative «Wohneigentum für alle» sei eine Mogelpackung. Er hat sich über die Zahl von 150 000 Unterschriften lustig gemacht. Ich möchte ihm entgegenhalten: Die Initiative «Ja zu fairen Mieten» des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbandes, dem er nahesteht, kommt nicht auf 150 000 Unterschriften – obschon 70 Prozent der Bevölkerung nicht Eigentümer sind –, sie kommt nur auf 114 000 oder 115 000 Unterschriften. Man sollte alle Karten auf den Tisch legen!

Herr Strahm und heute Herr Wiederkehr haben geltend gemacht, diese Initiative helfe nur denen, die schon hätten. Sie sei eine Erhaltungsmassnahme. Wenn unterschoben wird, Hauseigentümer seien von vornherein reiche Leute: Dem ist nicht so. Wenn Sie die Statistiken ansehen, sehen Sie es: Hauseigentümer sind zur Hauptsache einfache Leute; Leute, nehme ich an, wie Herr Wiederkehr und Herr Strahm; einfache Leute, die Hauseigentümer sind. Es sind solide Bürger, die für ihr Hauseigentum gespart haben.

Frau Thanei, Sie jammern, es sei zu teuer zu bauen. Jetzt wäre die Situation gut. Sie kommen nie so günstig zu Bauland wie derzeit. Sie können nie zu so tiefen Kosten bauen wie jetzt. Ermöglichen Sie doch mit der Zustimmung zur Initiative oder zum Rückweisungsantrag, dass die Leute das tun können!

Ich möchte auch in Erinnerung rufen: Sowohl die Bundesverfassung wie eine Mehrheit der kantonalen Verfassungen enthalten Bestimmungen, welche die Förderung des Wohneigentums stipulieren. Die Initiative ist zwingend in diesem

Kontext zu sehen. Diese Verfassungsbestimmungen, kantonal und beim Bund, beruhen auf staats- und gesellschaftspolitischen Überlegungen. Wie ich schon gesagt habe: Gerade der Haus- oder Wohnungseigentümer ist, in der Mehrzahl, mit seiner Gemeinde, mit der Region, mit dem Kanton, mit dem Staatswesen überhaupt stark verbunden. Er hat gespart, er hat seine Beziehungen aufgebaut, und er ist zur Hauptsache auch der – das beweist die Statistik –, der später nicht Fürsorgeleistungen beansprucht, sondern eben Sorge getragen hat, sich etwas erworben, sich etwas erbaut hat.

Ich werde dann Herrn Fasel fragen, der sich das letzte Mal über die Kosten ausgelassen hat, die unsere Initiative bringe, wie er seine künftigen Sozialbeiträge, seine Fürsorgebeiträge finanzieren will, denn die Hauseigentümer sind im Durchschnitt nicht die, die solche Unterstützung beanspruchen.

Ich meine auch, dass selbstgenutztes Eigentum, insbesondere Wohneigentum, daher letztlich im Interesse unseres Staates, des Bundes und der Kantone, liegt. Eine zusätzliche Förderung, wie sie durch die Initiative verlangt wird, ist also staats- und gesellschaftspolitisch zu unterstützen. Sie verdient aber auch Unterstützung aus volkswirtschaftlichen und steuerlichen Aspekten.

Die Schaffung von Bedarf hilft mit, dass grosse Banksparguthaben, aber auch BVG-Gelder der Wirtschaft zugeführt werden, denn wer in Eigentum investiert, der konsumiert. Betreffend den volkswirtschaftlichen Nutzen aus diesem Konsum verweise auch ich auf das Ihnen bekannte Gutachten von Herrn Professor Studer. Dort wird im übrigen auch auf die steuerlichen Mehreinnahmen verwiesen, da bei Wohnungsneubauten und Handänderungen – oder bei Wohneigentum überhaupt –, Erbschaftssteuer, Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuern anfallen, die letztlich dem Staat zugute kommen. Volkswirtschaftliche und steuerliche Vorteile machen die als Schreckgespenst aufgebauchten anfänglichen steuerlichen Ausfälle auf die Dauer mehr als wett.

Darum bitte ich Sie nachdrücklich, dem Rückweisungsantrag Widrig oder der Initiative zuzustimmen, denn wohl wurde bisher der Mietwohnungsbau gefördert, nicht aber Instrumente für den eigentlichen Wohnungsbau für Einzelwohnungen. Deshalb sind unter anderem die Eigenmietwerte massiv anzusetzen und Anpassungen behutsam vorzunehmen. Denn wenn Eigenmietwert ein Korrelat zum Abzug von Schuldzinsen sein soll, ist doch festzustellen, dass trotz erheblichen Senkungen des Hypothekenzinses keine Reduktion der Eigenmietwerte erfolgte; im Gegenteil.

Frau Thanel, weil auch das Bundesgericht festgestellt hat, dass sich Eigenheimbesitzer in einer speziellen Situation befinden – ihr Kapital ist gebunden, und sie erhalten keinen Zins –, sind sie laut Bundesgericht gegenüber dem Mieter zu bevorzugen. Diese Initiative hält auch dieser bundesgerichtlichen Relativierung des Gleichheitsgrundsatzes stand.

Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag Widrig anzunehmen oder die Initiative zu unterstützen.

Widmer Hans (S, LU): Der Name der Initiative, das wurde schon wiederholt gesagt, entspricht nicht ganz dem Inhalt der Initiative. Zwar dreht sich dieser Inhalt nicht um die Eigentumsförderung für alle, sondern hat bloss den Ausbau von Wohneigentümer- und Wohneigentümerinnenprivilegien sowie die Festigung der bestehenden Eigentumsstrukturen im Visier.

Mit Sicherheit hätten wir Sozialdemokraten uns diesem Volksbegehren gegenüber viel positiver eingestellt, wenn die Hauseigentümer ein bisschen mehr politisches Gespür gehabt und z. B. das Thema des unlimitierten Vorkaufsrechtes für Mieterinnen und Mieter aufgegriffen hätten.

Sie hätten sich übrigens mit einem solchen Schritt durchaus im Vorstellungsbereich bürgerlicher Politik bewegt. Denn schon vor Jahren – aber das Gedächtnis ist leider oft kurz – hat Herr Bundespräsident Koller an einer Generalversammlung des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes angeregt, dass es sinnvoll wäre, eine ernsthafte Prüfung des unlimitierten Vorkaufsrechtes in Betracht zu ziehen. Im gleichen Rahmen bewegten sich in den achtziger Jahren diverse Vor-

stösse bürgerlicher Parlamentarier. Ich erinnere an Nationalrat Früh von der FDP, an Nationalrat Nussbaum von der CVP und an Ständerat Carlo Schmid von der CVP. Vorstösse dieser Volksvertreter gingen in die Richtung eines unlimitierten Vorkaufsrechtes. Namentlich wurde auch im Zusammenhang mit der Stadt-Land-Initiative das Vorkaufsrecht von Vertretern der damals ablehnenden Mehrheit immer wieder als eine alternative wohnpolitische Massnahme empfohlen.

Auch die interdepartementale Arbeitsgruppe «Weiterentwicklung des Bodenrechtes» hat in ihrem Schlussbericht von 1991 empfohlen, das Vorkaufsrecht durch das Parlament realisieren zu lassen; es wäre eine gute Gelegenheit gewesen, diese Anregungen in die Initiative aufzunehmen.

Es gibt viele Argumente, die dafür sprechen:

1. Im bäuerlichen Bodenrecht hat sich das schon bestens bewährt.
2. Es wirkt sofort und eindeutig im Sinne einer breiteren Eigentumsstreuung.
3. Das unlimitierte Vorkaufsrecht ist eine marktkonforme Massnahme, die keine Preissteigerungen erwarten lässt.
4. Flankierende Massnahmen könnten seine Wirksamkeit noch verbessern. Als solche kämen etwa in Betracht: Erleichterung des Zusammenschlusses von mehreren Mietern zwecks Erwerb einer Liegenschaft, steuerliche Entlastung bei der Ausübung dieses Vorkaufsrechtes usw.

Das Vorkaufsrecht gehört zu den wenigen eigentumspolitischen Mitteln, welche auch zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern in städtischen Verhältnissen zu greifen vermögen. Mit Hilfe dieses Vorkaufsrechtes kann Eigentum innerhalb der gegebenen Bausubstanz gestreut werden. Aus Sicht der Raumplanung schneidet diese Form von Eigentumsstreuung also besonders gut ab, denn sie beansprucht kein zusätzliches, bisher unüberbautes Land.

Weil die Initianten all diese Überlegungen in den Wind geschlagen haben und das Vorkaufsrecht nicht in das Volksbegehren haben aufnehmen wollen, werden wir leider ihre Initiative der einseitigen Stossrichtung wegen ablehnen und auch bekämpfen. Ich bitte Sie, dem Antrag auf Ablehnung zuzustimmen.

Hasler Ernst (V, AG): Obwohl man die Ziele der Initiative anerkennt, hat man vor allem wegen den Steuerausfällen ein umfassendes Abwehrargumentarium aufgebaut. Nicht nur ein Haar in der Suppe, sondern ganze Büschel hat man gefunden.

Es gilt aber, hier im Nationalrat auch die positiven Seiten der Initiative aufzuzeigen. Denn es ist eine Tatsache, dass wir den über zwanzigjährigen Verfassungsauftrag in Artikel 34sexies für eine breitere Eigentumsstreuung mit den bisherigen Massnahmen, auch mit dem WEG, nicht erreicht haben. Die Initiative zeigt einen Weg auf, wie wir unseren Verfassungsauftrag besser erfüllen könnten. Darüber hinaus bleibt Wohneigentum ein wichtiges staatspolitisches Ziel, auch im Hinblick auf die ideale Form der Altersvorsorge.

Die fünf Punkte der Initiative als Gesamtpaket würden Wirkung zeigen. Sie würde viele potentielle Eigentümer aus allen Schichten dazu bringen, Eigentümer zu werden. Der Grundsatz der Eigenmietwertbesteuerung wird damit nicht angetastet. Ein Systemwechsel – also keine Eigenmietwertbesteuerung mehr, dafür auch keine Schuldzinsabzüge mehr – würde vor allem bei jungen Familien kontraproduktiv wirken, auch wenn als Abfederung am Anfang ein gewisser Schuldzinsabzug zugelassen würde. Gerade der veränderte günstigere Liegenschaftsmarkt wäre eine Chance, um mit entsprechenden Anreizen eine Hebelwirkung zu erzielen, auch wenn die wirtschaftliche Unsicherheit im Moment dämpfend wirkt. Dies belegt auch das neue Gutachten von Herrn Professor Studer; vor allem werden hier erstmals den hohen errechneten Ausfällen auch hohe Steuerrückflüsse durch die ausgelöste höhere wirtschaftliche Tätigkeit gegenübergestellt. Anreize haben mittelfristig auch positive Wirkung auf den Arbeitsmarkt.

Zur Frage der Gleichbehandlung nach Artikel 4 der Bundesverfassung: Bei der Eigenmietwertbesteuerung handelt es sich um die Besteuerung eines fiktiven Einkommens, und

dies erlaubt, in Verbindung mit dem Verfassungsauftrag, einen grösseren Spielraum zu geben. Die hartnäckig stipulierte Schwelle von 70 Prozent hat der Gesetzgeber bisher immer abgelehnt. Zudem: Was vor zwei Jahren noch 70 Prozent war, ist heute bereits 80 Prozent.

Es wurde hier von Steuergeschenken gesprochen. Als Aargauer muss ich dem etwas entgegenhalten: Obwohl in unserem Steuergesetz nach heroischem Kampf bezüglich der Eigenmietwerte die Begriffe «massvoll» und «das Erhöhen ist nur in grösseren Zeitabständen vorzunehmen» aufgenommen wurden, haben wir wahre Raubzüge auf die Eigentümer hinter uns. Zwischen 1985 und 1989 gab es zweimal 26,5 Prozent Erhöhung der Eigenmietwerte. Per 1. Januar 1991 hatte Herr Bundesrat Stich mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung zugestochen und eine 40prozentige Erhöhung verfügt. Das war der Auslöser der Standesinitiative Aargau. Letztes Jahr wurde unter dem Eindruck eines hängigen Gerichtsverfahrens erneut ein Aufschlag beschlossen. Herr Bundesrat, der Objektivität halber müsste man diese laufenden Mehrbelastungen würdigen und nicht nur von Steuergeschenken sprechen. Zusammenfassend:

1. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag Widrig für einen abgestimmten, griffigen Gegenvorschlag zu unterstützen. Dies würde mehr bewirken als Einzelvorstösse.
2. Wenn der Rückweisungsantrag Widrig keine Mehrheit findet, bitten wir Sie, die Initiative zu befürworten, um den Verfassungsauftrag besser zu erfüllen.
3. Vor allem der Verzicht auf die Dumont-Praxis ist heute von der zusätzlichen Beschäftigung her wichtig. Steuerausfälle sind hier schwierig nachzuweisen.
4. Auch die Motion des Ständerates und die Motion der Minderheit der WAK zu Artikel 21 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer gehen in die richtige Richtung. Den Spielraum der Kantone müssen wir erhöhen. Die Motion der Minderheit der WAK geht in Richtung der Standesinitiative Aargau.

Ich bitte Sie somit, die Standesinitiative Aargau und auch die Motion der Minderheit der WAK zu Artikel 21 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, Eigenmietwertbesteuerung Bund (97.3183), zu unterstützen.

Gysin Hans Rudolf (R, BL): Wenn wir heute über die vom Schweizerischen Hauseigentümerverband mit fast 155 000 Unterschriften versehene Volksinitiative «Wohneigentum für alle» debattieren, müssen wir uns folgende sechs Punkte klar vor Augen halten:

1. Die Initianten halten sich bei ihrem Begehren voll an den verfassungsmässigen Auftrag zur Wohneigentumsförderung gemäss Artikel 34sexies der Bundesverfassung. Dieser Auftrag ist ernst zu nehmen, hat doch kein anderes Land in Westeuropa einen tieferen Prozentsatz von Wohneigentümern als die Schweiz.
2. Dass die Bevölkerung hinter der Initiative des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes steht, zeigt sich nicht nur in der hohen Zahl von 155 000 Unterschriften. Der Kanton Baselland hat 1995 auf kantonaler Ebene eine formulierte Gesetzesinitiative zur Förderung des Wohneigentums – über 40 000 Stimmberechtigte, also jeder dritte Stimmbürger, hatten sie unterzeichnet – im Verhältnis 75 zu 25 Prozent angenommen. Dieses Volksbegehren setzte an der Urne praktisch alle Forderungen der vorliegenden nationalen Initiative im kantonalen Steuergesetz um. Seither zeichnet sich im Basbiet ein Trend zur Erhöhung der Eigentumsquote ab. Übrigens haben drei von vier befragten Schweizerinnen und Schweizern bei repräsentativen Umfragen angegeben, dass sie gerne in einer ihnen gehörenden Wohnung leben würden.
3. Wenn die Gegner der Initiative argumentieren, das Begehren sei zu teuer, dann fischen sie im trüben. Die Initiative selber setzt keine Zahlenwerte ein, sondern sie will nur eine massvolle Lösung. An uns, am Parlament, wäre es dann festzulegen, was «massvoll» heisst. Die Zahlen jedenfalls, die weiland Otto Stich in Beantwortung einer Anfrage von SP-Ratskollege und oberstem Mieterschützer Rudolf Strahm aus der Westentasche gezaubert hat, entbehren aus heutiger Sicht jeglicher Grundlage. Auch die aktuell zur Diskussion

stehenden Finanzargumente von Bundesrat Villiger erscheinen seit der Publikation des hervorragenden Gutachtens des Basler Professors Tobias Studer in einem anderen Licht.

4. Die Initiative generiert auch bei einer Annahme noch keine Steuerausfälle. Sie will lediglich erreichen, dass künftig die Steuern für Wohneigentum weniger schnell anwachsen können.

5. Der Ständerat als Erstrat hat bereits festgehalten, dass die Ziele der Initiative durchaus wünschenswert sind. Er hat allerdings aus finanziellen Überlegungen die Unterstützung versagt. Nicht berücksichtigt wurde dabei, dass gerade diese kostengünstige Förderung des Wohneigentums einen enormen Schub in der Wirtschaft auslösen würde. Die Umsetzung deutscher Studien auf unsere Verhältnisse zeigt auf, dass jeder Franken, der beispielsweise zur Subventionierung des Bausparens eingesetzt wird, zehn Franken – also zehnmal mehr – an Steuer- und Sozialgeldern in die Bundeskasse zurückfliessen lassen würde. Es versteht sich von selbst, dass bei dieser Rechnung sehr konservativ umgesetzt wurde und unsere Nachbarn eigentlich mit dem doppelten Wert rechnen.

Zu allem Unglück verhindert das Steuerharmonisierungsgesetz ab dem Jahre 2001 die bisher in einigen Kantonen erfolgreich praktizierte steuerliche Förderung des Bausparens.

6. Das Steuerharmonisierungsgesetz bringt ab dem Jahr 2001 für die Wohn- und Hauseigentümer durch die Besteuerung des Eigenmietwertes zum vollen Marktwert eine massive Verschlechterung der Situation. Gleichzeitig sind Bestrebungen im Gange, den Schuldzinsabzug und den Unterhaltsabzug zu streichen. Abgesehen davon, dass die Abschaffung des Schuldzinsabzuges systemwidrig ist – in unserem Land sind die Schuldzinsen generell zum Abzug zugelassen –, würde ein solches Vorgehen viele Besitzer von Wohneigentum an den Rand des finanziellen Ruins treiben. Von verfassungsmässiger Förderung des Wohneigentums kann da schon längst keine Rede mehr sein.

Aus all diesen Gründen empfehle ich Ihnen, der Volksinitiative «Wohneigentum für alle» zuzustimmen. Sollten Sie anderer Meinung sein, bitte ich Sie, im Sinne des Rückweisungsantrages Widrig zu entscheiden und der Initiative mindestens einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Dieser hätte wenigstens die eigentumsrelevanten Motionen der WAK beider Räte zum Inhalt. Nur so können wir verhindern, dass der Verfassungsauftrag der Wohneigentumsförderung zur reinen Farce verkommt.

Dettling Toni (R, SZ): Als letzter Einzelsprecher und in meiner Eigenschaft als Mitinitiant und als neuer Präsident des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes – womit ich auch gleich meine Interessenbindung offengelegt habe – erseuche ich Sie, dem massvollen Volksbegehren aus Überzeugung zuzustimmen.

Seine beiden Eckpfeiler, nämlich die Eigentumsbildung und die Eigentumserhaltung, sind richtig, notwendig und unterstützenswert. Sie sind aber auch ein Ausfluss der Programme aller bürgerlichen Parteien. Nicht umsonst haben seinerzeit im Vorfeld der Beratungen nicht weniger als 112 Parlamentarier und Parlamentarierinnen aus allen bürgerlichen Parteien die Initiative unterstützt. Sie alle sind heute in ihrer Glaubwürdigkeit gefordert!

Jedenfalls bitte ich alle bürgerlichen Kräfte, und damit meine ich auch unseren bürgerlichen Bundesrat, mit dieser rein bürgerlichen Initiative zumindest so pfleglich und wohlwollend umzugehen, wie man dies mit den Initiativen aus der linken Ecke jeweils zu tun pflegt.

Mit unserer Initiative wird nicht zuletzt auch ein Problem aufgegriffen, das in weiten Kreisen sehr aktuell ist, nämlich das Problem der zunehmend massiveren und realitätsfremden Besteuerung der Eigenmietwerte.

Trotz der allgemeinen und gravierenden Immobilienkrise wurde bis heute in keinem einzigen Kanton, sieht man von der löblichen Ausnahme Zürichs gemäss Volksabstimmung vom 8. Juni dieses Jahres ab, die Eigenmietwertbesteuerung nach unten angepasst bzw. reduziert. Nein, im Gegenteil: Man hat die Eigenmietwerte munter weiter erhöht, als ob in

dieser Sache überhaupt keine gegenläufige Entwicklung stattgefunden hätte! Gerade hier will unser Volksbegehren einsetzen und die notwendigen Korrekturen veranlassen.

Unser Volksbegehren ist aber auch massvoll, systemkonform und führt, entgegen der Annahme in der Botschaft, nicht zu überrissenen Steuerausfällen. Es geht selbstverständlich nicht an, dass man im Bericht des Bundesrates bei der Festsetzung von massvollen Eigenmietwerten die grössten Steuerausfälle veranschlagt, gleichzeitig aber ausdrücklich festhält, die Initiative renne gerade hier offene Türen ein.

Dies ist ein eklatanter Widerspruch! Vielmehr kann die jüngste Studie belegen, dass die in der Initiative enthaltenen Förderungsmassnahmen gar eine positive Wirkung auf den öffentlichen Haushalt haben können. Alle diese Gründe sprechen eindeutig für die Annahme dieser Volksinitiative.

Das Volksbegehren richtet sich aber auch nicht gegen die Mieter und Mieterinnen, weil es durch seine Förderungsmassnahmen der Vielzahl der potentiellen Eigentümerswerber – nach jüngsten Umfragen sollen es drei Viertel der Bevölkerung sein – entgegenkommt und auch diese davon und namentlich von vernünftigen Eigenmietwerten profitieren lässt. So gesehen, lade ich Sie alle ein, die Volksinitiative zu unterstützen.

Selbst bei dem guten Produkt, das wir Ihnen hier anbieten, sind wir natürlich Realisten genug, um dessen Realisierungschance in einer Volksabstimmung zu hinterfragen. Wir meinen, dass diese selbst in dem relativ schwierigen Umfeld nicht etwa klein sind. Das Beispiel meines mit Ja-Mehrheiten nicht gerade verwöhnten Heimatkantons Schwyz vom vorletzten Sonntag hat die Richtigkeit dieser Annahme bestätigt, als wir eine Hauseigentümer-Initiative für eine massvolle Besteuerung der Eigenmietwerte gegen den vehementen Widerstand der Regierung, des Kantonsrates und der Mieterorganisationen mit 61 Prozent Jastimmen über die Abstimmungshürde gebracht haben.

Dennoch erachten wir den Rückweisungsantrag Widrig als eine gute Diskussionsgrundlage. Dieser nimmt ja nichts anderes als die beiden vom Ständerat bereits mehrheitlich überwiesenen Motionen wieder auf: Jene betreffend die Föderalisierung der Eigenmietwertbesteuerung inklusive Förderungsmassnahmen für Neuerwerber und jene betreffend die Abschaffung der Dumont-Praxis.

Hinzu kommt die von Kollege Widrig eingebrachte Motion der Kommissionsminderheit (97.3183) betreffend Einbindung des Bundes in die Eigenmietwertbesteuerung der Kantone, sofern sich diese in einer gewissen Bandbreite bewegt. Ein Vorhaben übrigens, das sich relativ schnell und einfach realisieren lässt, nachdem die Eidgenössische Steuerverwaltung ohnehin schon heute die Eigenmietwerte und ihre Abweichung vom Marktwert in allen Kantonen erhebt.

Der Steuerausfall für den Bund wäre – ich bitte Sie, Herr Bundesrat Villiger, das auch zu bedenken – dabei minimal, und die Kantone könnten ihre Eigenmietwerte weiterhin so festlegen bzw. beibehalten, wie sie es nach der verfassungsmässigen Zielsetzung der Wohneigentumsförderung für die beste Lösung halten.

Unser mögliches Einlenken könnte aber selbstverständlich nur dann in Frage kommen, wenn anstelle der Motionen ein handfester indirekter Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe vorliegt bzw. in Gesetzeskraft erwachsen ist. Wenn dies auf der Basis des Gegenvorschlages Widrig – ich betone hier ausdrücklich: auf der Basis des Gegenvorschlages Widrig – erfolgt, dann käme man auf seiten des Initiativkomitees wohl nicht umhin, die Frage des Rückzuges der Initiative ernsthaft in Erwägung zu ziehen, weil dann doch ein Grossteil der Ziele des Volksbegehrens erreicht wären oder zumindest auf Kantonsstufe erreicht werden könnten.

Abschliessend daher mein dringender Appell an alle bürgerlichen Kräfte – also an diejenigen, welche die Initiative unterstützen, aber auch an diejenigen, welche sie nicht ganz oder nicht mehr ganz mittragen –: Unterstützen Sie in jedem Fall den Rückweisungsantrag Widrig! Sie öffnen damit den Weg, um aus der heute vielleicht etwas verworrenen Lage herauszukommen und einen für alle der Wohneigentumsförderung wohlgesinnten Kräfte vernünftigen Ausweg zu finden.

Für den Fall, dass der Antrag Widrig verworfen wird, bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Baumberger – Empfehlung zur Annahme der Volksinitiative – zu unterstützen und insbesondere die Motion der Minderheit Strahm betreffend Vorkaufsrecht der Mieter (97.3182) abzulehnen.

Cavadini Adriano (R, TI), rapporteur: Il est vrai que cette initiative populaire soulève des problèmes qui existent, qui sont partiellement justifiés, surtout si on considère que la propriété immobilière est, d'une certaine manière, assez taxée. Elle a donc en soi des éléments positifs.

Le fait de taxer un revenu fictif comme la valeur locative peut poser des problèmes à des personnes qui ont économisé pour acheter l'appartement ou la maison dans laquelle elles vivent. Une fois que ces personnes ont atteint un certain âge et qu'elles ont eu une diminution de leur revenu parce qu'elles n'ont plus d'activité productive, elles se trouvent souvent confrontées à des valeurs locatives en augmentation, ce qui pose parfois aussi des problèmes.

Toutefois – et c'était un peu le raisonnement fait au sein de la commission –, il y a le souhaitable et le réalisable. Dans ce domaine aussi, il faut fixer des priorités. La majorité de la commission était d'avis que les conséquences financières sur les caisses de la Confédération, des cantons et des communes provoquées par cette initiative ne permettent pas aujourd'hui de recommander de l'accepter, à moins de remettre encore en question l'objectif d'assainissement des finances de la Confédération. Mais le même problème se pose dans les cantons et les communes. Dans le message, on peut lire les conséquences de l'acceptation de cette initiative: on parle de 370 à 515 millions de francs pour la Confédération, de 1 à 1,4 milliard de francs pour les cantons et les communes. Evidemment, on peut envisager de chercher une compensation à cette diminution des recettes en réduisant ou en renonçant à des dépenses.

C'est donc la priorité de la situation financière des collectivités publiques qui a poussé la commission à un raisonnement responsable et à recommander le rejet de cette initiative.

Et maintenant on se trouve devant une proposition de renvoi à la commission pour élaborer un contre-projet. Or, cet exercice avait déjà été réalisé par le Conseil des Etats. Ce Conseil, à un moment donné, avait accepté des propositions, faites en plénum, de renvoi à sa commission pour élaborer un contre-projet. Aujourd'hui encore, pendant la pause de midi, j'ai relu le procès-verbal du Conseil des Etats et de sa commission au sujet de cet exercice. Finalement, la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats est retournée au plénum en disant qu'elle n'avait pas pu élaborer de contre-projet pour les raisons suivantes:

1. On s'était rendu compte que les cantons et les milieux intéressés avaient manifesté une opposition à un changement dans cette direction.

2. On s'était posé la question, qui a été abordée par M. Bircher, de changer de système, soit de ne plus taxer la valeur locative, mais de ne plus admettre la déduction des intérêts passifs sur les hypothèques et les frais d'entretien. La commission en a conclu que ce changement de système pouvait poser pas mal de problèmes, et entraîner, pour toutes les personnes qui, au prix d'un sacrifice, avaient acheté un appartement ou construit une maison et pris des engagements envers des banques, des difficultés très dures à surmonter, avec même, dans certains cas, le risque de les obliger à vendre leur maison. En effet, si ces personnes ne pouvaient plus déduire les intérêts qu'elles devaient effectivement payer, elles risqueraient de se trouver dans des situations vraiment difficiles. La commission du Conseil des Etats avait donc eu l'impression que changer le système pouvait se solder par un auto-goal pour les promoteurs de cette solution.

Personnellement, je crois aussi que la solution actuelle est meilleure qu'un changement de système. En outre, si on ne voulait pas changer de système, on aurait pu prévoir dans un contre-projet quelques éléments de détail que la commission du Conseil des Etats et notre commission ont repris dans les motions, mais ces détails ne justifiaient pas l'ampleur d'un contre-projet à l'initiative.

«Wenn Sie bei der Unternehmensbesteuerung eine halbe oder eine Milliarde Ausfälle in Kauf nehmen, wird das eine Bewegung und eine Dynamik in die Wirtschaft bringen, dass das hundertfach zurückkommt.» «Wenn Sie hier den Hauseigentümern gewisse Steuervorteile gewähren, wird das die Bauwirtschaft ankurbeln, dass das hundertfach zurückkommt.» So einfach – so einfach ist es nicht!

Wenn dies gerade im Baubereich spielen würde, das habe ich gesagt, hätte die Verbilligung, die jetzt schon eingetreten ist, viel grössere Auswirkungen. Schauen Sie sich den Leerwohnungsbestand an, und überlegen Sie, ob dann alle zu bauen begännen, die Mietwohnungen immer «leeren» und immer billiger würden und dennoch im bisherigen Umfang Mietwohnungen gebaut würden. Das ist für mich schlicht nicht plausibel!

In dieser Initiative besteht zwischen Kosten und Nutzen – so sympathisch mir das Anliegen ist, ich wiederhole es – ein Missverhältnis. Es ist keine grosse Zielkonformität vorhanden: Man begünstigt vor allem jene, die schon Eigentum haben, und hilft weniger jenen, die eigentlich Eigentum erwerben sollten. Das ist der Grund, warum der Bundesrat Ihnen empfiehlt, diese Initiative abzulehnen und dem Volk ein Nein zu empfehlen.

Ich komme noch kurz zum Gegenvorschlag: Schon der Ständerat hat seine Kommission beauftragt, nach einem Gegenvorschlag zu suchen; allerdings mit der Auflage, diesen einigermassen kostenneutral zu gestalten. Die Kommission hat sich redlich Mühe gegeben. Sie hat Hearings durchgeführt, sie hat den Initianten, Herrn Ständerat Bisig, und die kantonalen Finanzdirektoren angehört, sie hat auch Vertreter der Initianten angehört. Sie dürften wahrscheinlich kaum sagen, dass der Ständerat null Sinn für bürgerliche Politik habe. Aber es ist diesen Leuten nicht gelungen, einen valablen Gegenvorschlag vorzulegen, der auch kostenneutral wäre. Man hat sich dann auf diese beiden Vorstösse geeinigt.

Ich muss Ihnen sagen: Kostenneutral kann eine Förderung halt nicht sein. Wenn Sie etwas fördern wollen, kostet das etwas, und dann gibt es weniger Steuereinnahmen, oder dann fördern Sie nicht. Jeder Finanzminister ist auf das Wort «fördern» etwas allergisch, weil es natürlich immer das gleiche heisst: Es heisst «bezahlen».

Die WAK hat dann das Thema der Dumont-Praxis aufgebracht. Ich will dazu nicht länger werden. Für mich ist die Dumont-Praxis kein Problem. Ich habe diese Frage mit den kantonalen Finanzdirektoren besprochen, und die möchten lieber keine Änderung. Endlich ist es nach Jahren gelungen, dass die meisten Kantone die Dumont-Praxis eingeführt haben. Auf der anderen Seite haben Zürich, Genf, Baselland und Schaffhausen, welche die Dumont-Praxis nicht anwenden, eine um keinen Deut bessere Lage auf dem Immobiliensektor. Man kann also mit Fug sagen, diese Praxis beeinflusse den Immobiliensektor wahrscheinlich nicht. Aber der WAK-Vorschlag würde vielleicht eine Verschiebung bewirken; vielleicht würde dann kurzfristig etwas vorbezogen, was nachher fehlen würde.

Für mich ist das weder eine Prestigefrage noch sonst etwas. Diese Frage werden wir überprüfen, aber Sie sollten so etwas den Kantonen nicht einfach aufzwingen, sondern gemäss Verfassung mit ihnen darüber reden, denn es betrifft sie auch.

Die andere Motion verlangt massvolle Mietwerte in den Kantonen. Die Kantone können das heute schon verwirklichen, nur muss der Bund natürlich eine möglichst einheitliche Veranlagungspraxis vorsehen, denn es wäre ungerecht, wenn bei einer Bundessteuer, die für alle Schweizerinnen und Schweizer gleich sein sollte, in der Veranlagung zu grosse kantonale Unterschiede wären. Das gilt nicht für die kantonalen Steuern, aber für die Bundesveranlagungen. Wenn Sie dieses Ansinnen überweisen, würde das alles keine Wunder vollbringen.

Nun kommt diese Idee von Herrn Widrig, der sagt: «Wir berechnen einen schweizerischen Mittelwert, und dann darf man 25 Prozent darüber oder darunter gehen.» Ich bin der Meinung, dass das kein gutes System ist. Zum ersten entfernen wir uns hier sehr weit von der Marktmiete. Das schafft

Ungerechtigkeiten im Vergleich mit den Mietern. Ich teile hier die Theorie von Herrn Samuel Schmid nicht, der sagt, das habe nichts miteinander zu tun; aber wir können einmal bei einem Kaffee darüber streiten. Die Eigenmiete ist die Miete, die ich mir selber zahle, wobei ich zugleich Besitzer bin. Ich weiss, da gibt es so viele Begründungen wie Juristen. Aber es ist klar – und das will Herr Widrig natürlich –, dass hier ein Mechanismus eingebaut ist, der nach unten zieht. Das ergibt natürlich eine schrittweise Erosion.

Ich glaube auch, dass es schwierig ist, die Mittelwerte korrekt zu berechnen, denn jedesmal, wenn ein Kanton seine Ansätze wechselt, ist auch der Mittelwert wieder anders – Sie dürfen den Kopf schütteln, ich habe halt diese Meinung, das ist ein demokratisches Recht, auch für einen Bundesrat. Aber den Mechanismus, der nach unten zieht, halte ich für nicht sehr glücklich. Dass Sie das wollen, verstehe ich, aber ich glaube, aus steuerlicher Sicht geht das nicht. So gesehen muss ich Ihnen allein wegen der Mechanismen empfehlen, diesen Rückweisanspruch abzulehnen.

Jetzt, meine Damen und Herren, sage ich Ihnen folgendes. Es ist das alte Lied des Finanzministers, aber es war mir damit noch selten so ernst wie heute – Sie können auch weiterreden, weil Sie das Lied schon kennen; aber es ist mir sehr ernst –:

Sie haben gehört, dass wir im Bundesrat gewisse Beschlüsse verabschiedet haben, um zu versuchen, die Finanzen unseres Landes ins Lot zu bringen. Ich will Ihnen jetzt nicht den Vortrag halten, warum es nötig ist, dass wir die Finanzen ins Lot bringen. Wir sind im Begriff, in finanzieller Hinsicht zu einer der unsolidesten Nationen in Europa zu werden. Wir gehen einen Weg, den ich der nächsten Generation gegenüber nicht verantworten kann. Diese Generation wird schon an der demographischen Veränderung genügend zu tragen haben. Sie soll nicht immer mehr Geld nur für Zinsen zahlen müssen.

Wir werden in den nächsten vier Jahren zu den 3,5 Milliarden Franken Zinsen, die wir jetzt schon zahlen, 1,5 Milliarden Franken Zusatzzinsen zahlen müssen! Überlegen Sie, was man mit diesem Geld anderes machen könnte. Die Zinsen werden mit der Zeit die wichtigste Bundesaufgabe werden. Wir werden schon in vier Jahren Bundesschulden im Umfang von etwa 30 Prozent des Bruttosozialprodukts haben – die Hälfte des Maastricht-Kriteriums, obschon wir nur einen Drittel des ganzen Volumens umwälzen.

Wenn Sie Verantwortung für dieses Land übernehmen wollen, meine Damen und Herren, dürfen Sie alle diese Dinge nicht so weitergehen lassen! Wir haben berechnet, was das heisst, wenn Sie das bis zum Jahre 2001 bereinigen wollen. Wir haben Eingaben der Departemente – und diese haben sich Mühe gegeben –, die gegen 9 Milliarden Franken Defizit gehen. Davon nehmen Sie 1,5 Milliarden Franken einmalige Zahlung für die Reform der SBB weg; es bleiben immer noch über 7 Milliarden Franken. Das müssen wir herunterbringen, damit wir auf dem Zielpfad – Reduktion um ungefähr 2 Milliarden Franken – bleiben. Das wird schon innerhalb des Bundesrates eine Riesenübung sein, und ebenso dann für Sie bei der Budgetberatung. Denn jede Million Franken, die wir ausgeben, geben wir für etwas Vernünftiges aus. Das wird nicht reichen.

Wir werden Ihnen im Herbst 1997 oder im Frühjahr 1998 ein Sparprogramm für weitere 2 Milliarden Franken vorlegen müssen. Ich höre immer: Machen Sie das! Aber ich höre nie, wo; mit einigen Ausnahmen vielleicht, links beim Militär, und Herr Frey spricht von der Arbeitslosenversicherung; das ist mir klar. Sie müssen sich auf einen Mittelweg einigen. Auch Ihre Vorschläge, Herr Frey, die noch relativ populär sind, reichen nicht, um alles wegzubringen, was man wegbringen sollte. Es kommt dann der Moment, wo es schwierig wird.

Wir sind von Vorgaben ausgegangen, die realistisch, aber doch recht optimistisch sind. Je nach den Entscheidungen, die Sie hier fällen, werden 1,5 bis 2 Milliarden Franken zusätzlich dazukommen. Dann müssen Sie in drei Jahren 4 Milliarden Franken wegsparen.

Jetzt komme ich zum Perpetuum mobile. Man kann sagen: Unternehmenssteuer, 200 Millionen Franken; nicht viel, ver-

kraftbar. Man kann sagen: Mehrwertsteuer, 240 Millionen Franken; nicht viel, verkraftbar. Sie haben beim Riskokapital etwa 70 Millionen Franken Ausfälle beschlossen. Da kann man sagen: nicht viel, verkraftbar. Hier, die Hauseigentümer, noch 300 Millionen Franken dazu. Da kann man sagen: Auch das ist für sich genommen verkraftbar. Dann haben Sie noch eine Motion für die Ausweitung der Säule 3a auf Nichterwerbstätige überwiesen: macht etwa 100 bis 150 Millionen Franken.

Wenn Sie das dazuzählen, sind Sie jetzt schon auf einer weiteren Milliarde Franken, die nirgends finanziert und nicht bezahlt ist!

Meine Damen und Herren, wenn Sie die Verantwortung für die Finanzen dieses Landes übernehmen wollen, müssen Sie lernen, Ihren Wählern gegenüber hin und wieder nein zu sagen. Ich glaube, vor dieser Verantwortung stehen Sie, auch wenn Sie das ein paar Stimmen kostet.

Ich möchte Sie bitten, auch bei solchen Initiativen ein bisschen daran zu denken. Deshalb ersuche ich Sie, für die Initiative eine Nein-Parole zu beschliessen und diese Vorlage nicht zurückzuweisen! (Beifall)

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 0793)

Für den Antrag Widrig (Rückweisung) stimmen:

Votent pour la proposition Widrig (renvoi):

Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bircher, Blocher, Borer, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Caccia, Deiss, Detting, Dreher, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Filliez, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hochreutener, Imhof, Keller, Köfml, Kunz, Loeb, Lötscher, Maspoli, Maurer, Moser, Müller Erich, Oehrl, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Scherrer Jürg, Scheurer, Schliker, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Suter, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (79)

Dagegen stimmen – Rejetten la proposition:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Blaser, Boral, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Couchepin, de Dardel, Diener, Dormann, Dünki, Dupraz, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Gonseth, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Herczog, Holenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Langenberger, Lauper, Ledergerber, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Philipona, Pini, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher, Thanel, Thür, Tschopp, Vermot, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr. (70)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Bezzola, Comby, Mühlemann, Pelli, Steinegger (5)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Baumann Ruedi, Binder, Bonny, Bortoluzzi, Columberg, David, Ducrot, Durrer, Epiney, Eymann, Föhn, Giezendanner, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Grossenbacher, Guisan, Hämmerle, Hess Peter, Jaquet, Kühne, Lachat, Leu, Leuba, Loretan Otto, Maître, Meier Samuel, Nabholz, Nebiker, Pidoux, Ratti, Ruf, Ruffy, Schenk, Schmid Odilo, Spielmann, Stamm Judith, Straumann, Stucky, Tschäppät, Vollmer, Zapfl, Zbinden, Ziegler (45)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Präsident: Damit erfolgt keine weitere Behandlung dieses Geschäftes. Die Vorlage geht an die Kommission zurück. (Teilweiser Beifall)

Sammeltitel – Titre collectif

Wohneigentum.

Motionen

Propriété du logement.

Motions

96.3379

Motion Ständerat

(WAK-SR 95.038)

Verzicht auf Dumont-Praxis

Motion Conseil des Etats

(CER-CE 95.038)

Mettre fin à la pratique Dumont

Wortlaut der Motion vom 23. September 1996

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Vorschriften dergestalt anzupassen, dass die Unterscheidung der abzugsfähigen Aufwendungen für den Unterhalt eines Gebäudes und der nicht abzugsfähigen Aufwendungen zur Wertvermehrung aufgrund des Zustandes des Gebäudes erfolgt und nicht aufgrund der Besitzesdauer des Eigentümers. Auf die sogenannte Dumont-Praxis, welche dem neuen Eigentümer den Eintritt in die Rechtsstellung seines Vorgängers während einigen Jahren verweigert, soll verzichtet werden.

Texte de la motion du 23 septembre 1996

Le Conseil fédéral est chargé de modifier les prescriptions légales afin que la distinction entre les frais déductibles pour l'entretien d'un bâtiment et les dépenses non déductibles qui augmentent la valeur du bâtiment ne se fasse pas sur la base de la durée de possession du bâtiment, mais en fonction de l'état du bâtiment. Il faudrait renoncer à la pratique Dumont qui refuse pendant quelques années au nouveau propriétaire le droit de reprendre la position juridique de l'ancien propriétaire.

96.3380

**Motion Ständerat
(WAK-SR 95.038)
Massvolle Eigenmietwerte
im StHG
Motion Conseil des Etats
(CER-CE 95.038)
Modification de la LHID.
Valeurs locatives modérées**

Wortlaut der Motion vom 23. September 1996

Der Bundesrat wird beauftragt, das StHG wie folgt zu ergänzen:

Art. 7 Abs. 4 (neu)

Die Kantone können im Interesse einer breiten Streuung des selbstgenutzten Wohneigentums die Eigenmietwerte massvoll ansetzen, für alle oder einen Teil der Steuerpflichtigen auf eine Anpassung der Eigenmietwerte während einer gewissen Periode verzichten und den Neuerwerb mit speziellen Anreizen fördern.

Texte de la motion du 23 septembre 1996

Le Conseil fédéral est chargé de compléter comme suit la LHID:

Art. 7 al. 4 (nouveau)

Dans l'intérêt d'une large répartition de la propriété de logements destinés à son propre usage, les cantons peuvent déterminer des valeurs locatives modérées, renoncer pendant un certain temps à adapter la valeur locative en faveur de l'ensemble ou d'une partie des contribuables et promouvoir l'acquisition de nouveaux logements par des incitations particulières.

Antrag der Kommission

Mehrheit

Überweisung der Motion

Minderheit

(Roth, Baumann Ruedi, Berberat, Fässler, Jans, Rennwald, Strahm)

Ablehnung der Motion

Proposition de la commission

Majorité

Transmettre la motion

Minorité

(Roth, Baumann Ruedi, Berberat, Fässler, Jans, Rennwald, Strahm)

Rejeter la motion

97.3182

**Motion WAK-NR (95.038)
(Minderheit Strahm)
Wohneigentumsförderung
durch Vorkaufsrecht des Mieters
Motion CER-CN (95.038)
(minorité Strahm)
Promotion de l'acquisition
de la propriété du logement
par un droit de préemption du locataire**

Wortlaut der Motion vom 26. März 1997

Der Bundesrat wird beauftragt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, um die Eigentumsquote im vorhandenen Baube-

stand durch ein unlimitiertes Vorkaufsrecht im Falle der Handänderung zugunsten des Wohnungsmieters gezielt zu erhöhen.

Texte de la motion du 26 mars 1997

Le Conseil fédéral est chargé d'édicter des dispositions légales pour augmenter délibérément la quote-part de la propriété dans le parc immobilier en accordant au locataire du logement un droit de préemption illimité en cas de mutation.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Berberat, Fasel, Fässler, Hubacher, Jans, Roth (6)

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 2. Juni 1997

Im Jahre 1993 wurde ein Vernehmlassungsverfahren über vier Vorentwürfe betreffend das Bodenrecht durchgeführt. Einer davon sah die Einführung eines unlimitierten Vorkaufsrechtes der Mieter vor. Er wurde mehrheitlich, vor allem von den Kantonen, abgelehnt, so dass der Bundesrat darauf verzichtete, dem Parlament eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Bei der Beantwortung der Motion WAK-SR vom 5. September 1996 (95.038, Minderheit Onken), «Unlimitiertes Vorkaufsrecht für Wohnungsmieter», erklärte sich der Bundesrat dennoch bereit, abzuklären, ob sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt und das politische Umfeld seit 1993 so geändert hätten, dass ein neuer Anlauf in dieser Richtung Erfolgchancen habe. In diesem Sinne beantragte er die Umwandlung der Motion in ein Postulat (vgl. AB 1996 S 692).

Zwar wurde diese Motion am 23. September 1996 vom Ständerat abgelehnt, und über deren Umwandlung in ein Postulat wurde nicht einmal abgestimmt (vgl. AB 1996 S 704).

Der Bundesrat ist angesichts der zu niedrigen Wohneigentumsquote in unserem Land (1990: 31,3 Prozent) weiterhin der Auffassung, dass das Anliegen der Motion prüfenswert ist und dass diese in ein Postulat umgewandelt werden soll.

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 2 juin 1997

En 1993, quatre avant-projets concernant le droit foncier en milieu urbanisé ont fait l'objet d'une procédure de consultation. L'un de ces avant-projets introduisait un droit de préemption illimité des locataires. Il fut largement rejeté, notamment par les cantons. Le Conseil fédéral renonça dès lors à présenter au Parlement un projet de loi dans ce domaine.

Cependant, dans sa réponse à la motion CER-CE du 5 septembre 1996 (95.038, minorité Onken), «Droit de vente illimité en faveur des locataires de logements», le Conseil fédéral se déclara prêt à examiner si l'évolution de la situation sur le marché des logements et du contexte politique intervenue depuis 1993 était favorable à une nouvelle tentative d'introduire un droit de préemption des locataires. A cette fin, il proposa de transformer la motion en postulat (cf. BO 1996 E 692).

Il est vrai que, le 23 septembre 1996, le Conseil des Etats a rejeté cette motion et que la proposition de la transformer en postulat n'a pas été soumise à votation (cf. BO 1996 E 707). Compte tenu d'un taux très bas de propriétaires de leur propre logement au sein de la population suisse (1990: 31,3 pour cent), le Conseil fédéral reste toutefois de l'avis que le problème soulevé par la motion mérite d'être examiné et que celle-ci devrait être transformée en postulat.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

97.3183

**Motion WAK-NR (95.038)
(Minderheit Widrig)
Eigenmietwertbesteuerung
durch den Bund**

**Motion CER-CN (95.038)
(minorité Widrig)
Imposition de la valeur locative
par la Confédération**

Wortlaut der Motion vom 26. März 1997

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer wie folgt zu ergänzen:

Art. 21 Abs. 3 (neu)

Die von den Kantonen festgesetzten Eigenmietwerte sind zu übernehmen, soweit sie nicht mehr als einen Viertel vom schweizerischen Mittel abweichen. Das schweizerische Mittel errechnet sich aus dem für jeden Kanton ermittelten Verhältnis der kantonalen Eigenmietwerte zu den auf dem Markt erzielbaren Mietwerten.

Texte de la motion du 26 mars 1997

Le Conseil fédéral est chargé de compléter comme suit la loi sur l'impôt fédéral direct:

Art. 21 al. 3 (nouveau)

Les valeurs locatives déterminées par les cantons sont déterminantes dans la mesure où leur écart par rapport à la moyenne suisse ne dépasse pas un quart. La moyenne suisse se calcule à partir du rapport établi pour chaque canton entre les valeurs locatives cantonales et les valeurs des loyers obtenus sur le marché.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumberger, Binder, Bonny, Gros Jean-Michel, Schmid Samuel, Wyss (6)

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

**Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 2. Juni 1997**

1. Bekanntlich lässt der Bund den Kantonen Spielraum, den Eigenmietwert für die direkte Bundessteuer im Bereich von 70 bis 100 Prozent des Marktmietwertes anzusetzen. Er greift aufgrund der vom Bundesgericht bestätigten Praxis erst ein, wenn die Schwelle von 70 Prozent unterschritten wird.

2. Die Motion erinnert an die Standesinitiative Aargau vom 15. Oktober 1991 betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer. Auch diese Standesinitiative verlangt mehr Raum für tiefere Eigenmietwerte bei der direkten Bundessteuer. Danach sind die von den Kantonen für die Staatssteuer festgesetzten Eigenmietwerte bei der direkten Bundessteuer zu übernehmen, soweit sie mindestens den halben Marktmietwert umfassen.

Die Verwirklichung der Standesinitiative brächte eine krass rechtsungleiche Behandlung von Mietern und Wohneigentümern. Denn die Wohneigentümer könnten steuerlich um bis zu 50 Prozent des Marktmietwertes entlastet werden, während den Mietern ein Mietzinsabzug verwehrt wäre.

Hinzu käme eine stossende Ungleichbehandlung unter den Wohneigentümern in den verschiedenen Kantonen im Rahmen der direkten Bundessteuer. Es entstünden Steuerausfälle bei der direkten Bundessteuer. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Steuerausfälle sich auf diese Steuer beschränken würden. Die Kantone, welche sich auch für die Staatssteuer an den für die direkte Bundessteuer bestehenden Spielraum halten, würden durch dessen Vergrößerung vermutlich unter Druck geraten, die Eigenmietwerte ebenfalls zu senken. Damit ginge die Entwicklung gesamtschweizerisch wohl in Richtung tieferer Eigenmietwerte mit entsprechenden Einnahmehausfällen für Bund und Kantone.

Darüber hinaus ist zu bezweifeln, dass die Verwirklichung der Standesinitiative die Wohneigentumsquote spürbar zu erhöhen vermöchte. Auch für den Ständerat ist die Standesinitiative Aargau nicht überzeugend, verwarf er diese doch am 23. September 1996 mit 23 zu 6 Stimmen deutlich. Die vorberatende Kommission des Nationalrates hat sich anlässlich ihrer Sitzung vom 24. März 1997 ebenfalls mit 13 zu 2 Stimmen gegen die Standesinitiative ausgesprochen.

3. Materiell ähnelt die vorliegende Motion der Standesinitiative. Der für die direkte Bundessteuer massgebliche Eigenmietwert würde sich bei Annahme der Motion allerdings tendenziell noch stärker an den kantonalen Eigenmietwerten orientieren: Blicke nach der Standesinitiative weiterhin der Marktmietwert direkter Massstab, würde bei Annahme der Motion der kantonale Mietwert zum unmittelbaren Fixpunkt auch für die direkte Bundessteuer.

Seitens der Promotoren der Motion wurde der Berechnungsmodus zwar als einfach bezeichnet: Für jeden Kanton müsse festgestellt werden, in welchem Verhältnis die kantonalen Eigenmietwerte zum Markt stünden. Das schweizerische Mittel berechne sich sodann aus den resultierenden Zahlen aller Kantone. Die innerhalb der gesetzlichen Bandbreite (plus/minus 25 Prozent des schweizerischen Mittels) liegenden Eigenmietwerte der Kantone seien zu übernehmen, während für die übrigen Kantone die oberen und unteren Bandbreitengrenzen anwendbar würden.

Der Bundesrat kann die Auffassung nicht teilen, wonach die Motion einen einfachen Berechnungsmodus mit sich brächte. Vielmehr betrachtet er diesen Modus nicht als praktikabel. Dies vor allem deshalb, weil sich der gewählte Referenzwert, d. h. das schweizerische Mittel und damit auch die für alle Kantone massgeblichen Unter- und Obergrenzen, bei jeder kantonalen Anpassung der Eigenmietwerte verändern würden. Praktisch jede Anpassung würde so eine ganze Reihe von Folgeanpassungen nach sich ziehen, so dass das gesamte Eigenmietwertgefüge nie zur Ruhe käme. Ferner ist unklar, ob mit dem Begriff «schweizerisches Mittel» ein gewogenes oder ein rein numerisches Mittel (pro Kanton) gemeint ist.

4. Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Standesinitiative Aargau und die Motion ähnliche Wirkungen zeigen würden. Allerdings ergäben sich bei Annahme der Motion zusätzlich kaum lösbare Anwendungsprobleme.

**Rapport écrit du Conseil fédéral
du 2 juin 1997**

1. Comme on le sait, la Confédération laisse aux cantons la flexibilité de fixer la valeur locative déterminante pour l'impôt fédéral direct entre 70 et 100 pour cent de la valeur marchande. Selon une pratique bien établie du Tribunal fédéral, la Confédération n'intervient que lorsqu'on se trouve en dessous de 70 pour cent.

2. La présente motion rappelle l'initiative du canton d'Argovie (droit d'initiative des cantons) du 15 octobre 1991 concernant un complément à la loi sur l'impôt fédéral direct. Cette initiative demande également davantage de flexibilité afin de pouvoir fixer plus bas la valeur locative déterminante pour l'impôt fédéral direct. D'après elle, les valeurs locatives fixées par les cantons pour leur impôt doivent être déterminantes pour l'impôt fédéral direct, pour autant qu'elles correspondent au moins à la moitié de la valeur marchande.

La réalisation de l'initiative cantonale représenterait une inégalité de traitement manifeste entre les locataires et les pro-

priétaires. En effet, les propriétaires pourraient déduire fiscalement jusqu'à 50 pour cent de la valeur marchande de leur loyer, alors que les locataires se verraient refuser la déduction de leur loyer.

Au surplus, il y aurait aussi une inégalité de traitement choquante entre les propriétaires des différents cantons, dans le cadre de l'impôt fédéral direct. L'impôt fédéral direct accuserait une perte de recettes fiscales et l'on ne peut pas partir de l'idée que les pertes se limiteraient à cet impôt. Les cantons, qui pour leurs impôts s'en tiennent à la marge de flexibilité existant pour l'impôt fédéral direct, se sentiraient contraints, en cas d'augmentation de la marge de flexibilité, de baisser également leur valeur locative. De cette manière, la Suisse aurait généralement la tendance d'aller vers une baisse de la valeur locative et cela entraînerait des pertes de recettes fiscales aussi bien sur le plan fédéral que sur le plan cantonal. Il est au surplus permis de douter que la réalisation de l'initiative cantonale parviendrait à élever sensiblement le taux de logement en propriété. L'initiative du canton d'Argovie n'a pas non plus convaincu le Conseil des Etats qui l'a clairement rejetée le 23 septembre 1996, par 23 voix contre 6. La commission du Conseil national s'est également prononcée contre l'initiative cantonale, dans sa séance du 24 mars 1997, par 13 voix contre 2.

3. Sur le plan matériel, la présente motion est équivalente à l'initiative cantonale. La valeur locative déterminante pour l'impôt fédéral direct s'orienterait tendancieusement, en cas d'acceptation de la motion, encore davantage vers la valeur locative cantonale: si, selon l'initiative cantonale, la valeur marchande restait la valeur de base, en cas d'acceptation de la motion, la valeur locative cantonale deviendrait aussi le point de référence pour l'impôt fédéral direct.

Les auteurs de la motion ont qualifié la méthode de calcul de facile: il faut fixer pour chaque canton quel est le rapport entre sa valeur locative et la valeur marchande. La moyenne suisse se calculerait ensuite sur la base des chiffres de tous les cantons, les valeurs locatives des cantons qui se situeraient dans la marge légale (plus ou moins 25 pour cent de la moyenne suisse) devraient être reprises, tandis que pour les autres cantons les limites supérieures et inférieures de la moyenne suisse devraient s'appliquer.

Le Conseil fédéral ne partage pas l'opinion selon laquelle la motion présenterait un mode de calcul simple. Au contraire, il considère qu'une telle méthode de calcul n'est pas praticable, et ceci principalement parce que la valeur de référence choisie, c'est-à-dire la moyenne suisse, et par conséquent les limites supérieures et inférieures déterminantes pour tous les cantons, se modifierait lors de chaque adaptation cantonale de la valeur locative. Donc presque chacune d'elles entraînerait à sa suite toute une série d'autres adaptations, à tel point que le système de la valeur locative dans son ensemble ne parviendrait jamais à une stabilité. Au surplus, il n'est pas clair si la notion «moyenne suisse» est une moyenne pondérée ou une moyenne purement arithmétique (par canton).

4. En conclusion, nous pouvons affirmer que l'initiative du canton d'Argovie et la motion de la commission auraient des effets similaires. Au surplus, en cas d'acceptation de la motion, il y aurait des problèmes d'application pratiquement impossibles à résoudre.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

Roth Maria (S, GE), porte-parole de la minorité: Actuellement, la population suisse est préoccupée par le taux de chômage important, par le coût de la vie élevé et par la baisse du pouvoir d'achat. Au vu de ce que vous avez voté tout à l'heure, j'ai l'impression que cela vous est complètement indifférent. C'est vraiment désolant.

La motion qui vous est soumise veut favoriser tous les propriétaires avec pour objectif d'augmenter la proportion de propriétaires en Suisse. On peut d'abord se demander si un

tel but est vraiment prioritaire et, ensuite, si les mesures proposées sont vraiment efficaces.

Il est évident que, pour le groupe socialiste, l'accession à la propriété n'est pas une priorité. Je le dis d'autant plus facilement que je suis moi-même aussi propriétaire. Pour nous, la lutte contre le chômage et la cassure sociale qui se dessine à l'horizon suite à l'augmentation des inégalités entre nantis et personnes ayant des difficultés économiques et sociales sont prioritaires. Dès lors, nous ne pouvons accepter une motion dont la finalité serait une baisse des impôts pour une couche de la population qui n'en a pas besoin. Si le Conseil fédéral et le Parlement donnent suite à la motion, le déficit de la Confédération augmentera, donnant ainsi plus de poids aux arguments des fossoyeurs de l'Etat social. Cette approche est inacceptable pour le Parti socialiste.

Les initiants n'ont pas pu démontrer avec conviction que les mesures fiscales qu'ils proposent favoriseraient la construction et augmenteraient de ce fait les places de travail dans ce secteur sinistré. On ne peut donc même pas y voir une mesure conjoncturelle.

En ce qui concerne les moyens proposés, des doutes quant à leur efficacité s'installent également très sérieusement. Vous demandez une modification de la loi fédérale sur l'harmonisation fiscale pour y inclure une disposition permettant aux cantons de déterminer des valeurs locatives modérées, de geler l'adaptation de la valeur locative au renchérissement pendant un certain temps, en faveur de l'ensemble ou d'une partie des contribuables, et de promouvoir l'acquisition de nouveaux logements par des incitations particulières. Les propriétaires paient un impôt sur la valeur locative de leur logement, car ils n'ont pas besoin de payer un loyer et ont, de ce fait, un revenu en nature supplémentaire. Cette valeur doit être évaluée à la valeur marchande, c'est-à-dire en fonction du loyer que le contribuable devrait payer à un tiers pour un logement correspondant.

La taxation de l'impôt fédéral direct doit se faire de manière uniforme sur tout le territoire suisse. Dès lors, pour déterminer la valeur locative imposable, une règle a été établie. La valeur locative correspond à la valeur vénale des loyers dans les cantons avec une possibilité de baisser cette valeur jusqu'à 30 pour cent. Selon le Tribunal fédéral, une baisse plus considérable violerait le principe de l'égalité entre les contribuables, car les locataires ne peuvent pas déduire leur loyer et celui-ci correspond toujours à la valeur vénale du marché.

En fait, les valeurs locatives sont déjà modérées avec la marge de 30 pour cent qui est laissée aux cantons pour fixer ladite valeur. L'écart entre locataires et propriétaires se creuserait encore davantage si les valeurs locatives étaient gelées à un certain niveau. On imagine mal en effet que les prix des terrains et des loyers soient également gelés.

L'inégalité de traitement entre locataires et propriétaires ne favoriserait pas pour autant l'accession à la propriété. En effet, 90 pour cent des personnes profitant de ces mesures sont des propriétaires existants. Ainsi, on favoriserait un grand nombre de personnes déjà privilégiées afin d'inciter quelques nouveaux propriétaires éventuels à acheter leur logement. C'est complètement disproportionné, d'autant plus qu'une telle mesure amènera, comme je l'ai dit, des pertes de revenu considérables pour la Confédération et les cantons. Une fois de plus, on augmentera l'écart et l'inégalité de traitement entre les personnes privilégiées et celles qui le sont moins, sans pour autant atteindre le but primaire fixé. Par ailleurs, personne n'a pu prouver que les incitations fiscales de ce genre aient des effets sur le comportement de consommateurs ou d'investisseurs. La proportion peu élevée de logements habités par leurs propriétaires dépend d'autres facteurs.

D'autres incitations en faveur des propriétaires ne nous semblent pas non plus une nécessité, car les propriétaires peuvent, aujourd'hui déjà déduire entièrement de leur revenu les intérêts hypothécaires et faire valoir leurs frais d'entretien, d'exploitation et d'administration. Par ailleurs, afin d'acquiescer son logement, l'assuré qui bénéficie d'une prévoyance professionnelle peut obtenir le versement anticipé de l'avoir de prévoyance épargné dans le cadre du 2e pilier. Depuis l'in-

roduction de la prévoyance individuelle liée, les contributions sont entièrement déductibles pour les impôts sur le revenu. En conclusion, le groupe socialiste combat cette motion, car son but et les moyens proposés ne correspondent pas à un besoin de la majorité de la population et ne favorisent qu'une minorité privilégiée qui n'a pas besoin actuellement de notre sollicitude.

Strahm Rudolf (S, BE), Sprecher der Minderheit: Ich bin Kollege Widrig dankbar, dass er eine namentliche Abstimmung verlangt hat. Sie ersehen aufgrund der Namensliste der Abstimmung, wer nicht nur für das Eigentum Verantwortung trägt, sondern auch für den Staat.

Die Motion der Minderheit der WAK (97.3182) möchte einen Auftrag an den Bundesrat erteilen, dass gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, um die Eigentumsquote im vorhandenen Baubestand durch ein unlimitiertes Vorkaufsrecht im Falle der Handänderung zugunsten des Wohnungsmieters zu erhöhen – kurz gesagt: ein Vorkaufsrecht des Mieters bei Handänderung seiner Wohnung.

Die Forderung, die ich hier aufnehme, ist nicht nur von uns; es ist eine alte Forderung des Bundesrates. Zuletzt stellte er sie im sogenannten bodenrechtlichen Anschlussprogramm auf, als marktwirtschaftliche Lösung und zur Eigentumsförderung im Jahre 1993. Wer die Eigentumsförderung will und es ernst meint – und damit nicht einfach Steuergeschenke meint –, muss dieses Vorkaufsrecht unterstützen. Es ist das wirksamste Mittel, um den Wohneigentumsanteil zu erhöhen. Viele Mieterinnen und Mieter, die schon zehn, zwanzig Jahre im gleichen Quartier, in der gleichen Wohnung leben, würden ihre Wohnung gerne kaufen. Sie wollen nicht mehr in ein anderes Dorf ziehen und nicht mehr ausserhalb der Stadt eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus beziehen. Ihre eigene Wohnung würden sie aber gerne kaufen. Viele Leute über 40 oder 50 Jahre wären dazu auch in der Lage, denn sie können heute auch Pensionskassengelder vorbeziehen oder belehnen.

Das wirksamste Instrument – das sagt auch die Wissenschaft, und das hat der Bundesrat in seinem bodenrechtlichen Programm von 1993 begründet –, um die Wohneigentumsquote zu erhöhen, ist das Vorkaufsrecht des Mieters für seine Wohnung im Falle der Handänderung. Jetzt weicht man auf steuerliche Anreize aus, wie das eben die Mehrheit mit 9 Stimmen Differenz beschlossen hat, und meint, das führe dann zur Eigentumsverbreiterung.

Die Hypothekarzinsen sind in drei Jahren von 7,5 Prozent auf 4,5 Prozent gesunken. Die Zinslast ist also um 40 Prozent zurückgegangen, und es wurde nicht mehr gekauft und auch nicht mehr gebaut. Jetzt kommt man und sagt, diese paar Prozent an Steuervergünstigung seien das wirksame Mittel der Eigentumsförderung.

Wenn Sie es mit der Eigentumsförderung ernst meinen, müssen Sie für das Vorkaufsrecht sein. Die Motion der Minderheit ist offen; man kann über Details reden. Ich kenne die Probleme bei Mehrfamilienhäusern usw.

Meine Schlussbemerkung: Es ist doch eine paradoxe Situation – das müsste schon zum Nachdenken führen –, dass ausgerechnet der Verband der Hauseigentümer dieses Vorkaufsrecht, das wirksamste Mittel der Eigentumsförderung, ablehnt. Was ist da eigentlich los? Dieses Paradox, dass auf der einen Seite der Präsident der Mieter hier steht und mit dem Vorkaufsrecht die Eigentumsförderung unterstützt, obschon sein Verband damit Mitglieder verlieren würde, und dass auf der anderen Seite der Präsident der Hauseigentümer die Eigentumsförderung durch ein Vorkaufsrecht bekämpft, obschon sein Verband enorm anwachsen würde, sollte doch zu denken geben.

Eröffnen Sie diese Möglichkeit, wenn es Ihnen mit dem Vorkaufsrecht ernst ist. Wir werden im Gegenzug auch eine namentliche Abstimmung beantragen, damit man sieht, wer echt für oder gegen das Vorkaufsrecht und die Eigentumsförderung ist.

Dans plusieurs cantons, notamment des cantons romands, vos camarades de parti, par l'intermédiaire d'initiatives populaires, ont fait adopter des lois qui empêchent un propriétaire de vendre à son propre locataire, ou qui soumettent cette vente à autorisation. Comment voudriez-vous appliquer un droit de préemption pour les locataires, alors même que la simple vente à un locataire est soumise à autorisation, voire même interdite de par vos camarades?

Strahm Rudolf (S, BE), Sprecher der Minderheit: Ich muss sagen: Als Berner kann ich nicht für die Romands geradestehen. Der Schweizerische Mieterinnen- und Mieterverband befürwortet die Eigentumsförderung, und man findet in unseren Schriften keine Polemik gegen die Eigentumsförderung. Wenn in der Romandie Probleme entstanden sind, Herr Gros, war das wegen dem «congé-vente»: Entweder kauf oder lauf! Entweder kaufst Du die Wohnung in drei Monaten, oder Du musst gehen! Das ist nicht als Grundsatz, als Förderungsinstrument bekämpft worden, sondern weil es Härtefälle mit Kündigungsdrohungen gab, weil Mieter vor der Entscheidung standen, in drei Monaten zu kaufen oder zu laufen. Deshalb waren die Welschen dagegen. Es gab früher in den welschen Mieterverbänden Tendenzen zur Bekämpfung der Eigentumsförderung, aber diese Zeit ist überwunden. Wir stehen hinter dieser Förderung, und ich hoffe, dass Sie sich auch dazu bekennen.

Widrig Hans Werner (C, SG), Sprecher der Minderheit: Ich bitte Sie, der Motion der Minderheit der WAK «Eigenmietwertbesteuerung Bund» (97.3183) zuzustimmen. Sie wurde in der WAK knapp mit 11 zu 10 Stimmen abgelehnt. Ich möchte auf die drei Argumente des Bundesrates eingehen, der diese Motion ablehnt:

Erstens macht er geltend, das Bundesgericht vertrete die Auffassung, der Eigenmietwert müsse 70 Prozent der Marktmiete ausmachen. In der Tat ist der Gerichtsentscheid von Basel-Landschaft in der Praxis von der Eidgenössischen Steuerverwaltung gestützt worden. Das ist zutreffend. Um so mehr ist es notwendig, dass das Gesetz geändert wird. Übrigens könnte ich Ihnen auch ein anderes Beispiel anführen, den Kanton Solothurn mit 54 Prozent, wobei dort allerdings die Verhältnisse anders sind.

Zweitens macht der Bundesrat geltend, die Motion habe Ähnlichkeit mit der Standesinitiative Aargau. Die Standesinitiative Aargau sieht eine Bandbreite von 50 bis 100 Prozent vor; das ist etwas viel. Wem das zuviel ist, der hat allen Grund, meiner Motion zuzustimmen. Sie hat eine Bandbreite von nur 35 Prozent. Die heutige Bandbreite beträgt übrigens 30 Prozent. Schliesslich wird seitens des Bundesrates noch geltend gemacht, mein Modus sei zu kompliziert. Die stärkere Orientierung an den kantonalen Eigenmietwerten ist aber ein Vorzug meines Antrages. Ausgangspunkt soll ja das sein, was von den Kantonen als gerecht empfunden wird.

Der Berechnungsmodus ist einfach, auch wenn der Bundesrat «kaum lösbare Anwendungsprobleme» sieht. Er besteht aus nichts anderem als dem, was heute schon für 11 Kantone gilt. Für die Steuerperiode 1995/96 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung in 11 Kantonen Zuschläge zu den kantonalen Eigenmietwerten verfügt. Für die bereits angebrochene Steuerperiode 1997/98 liegen noch keine Zahlen vor. Mein Antrag setzt lediglich voraus, dass die gleiche Ermittlung des kantonalen Niveaus einfach für alle 26 Kantone vorgenommen wird. Die Errechnung der Referenzwerte ist durchaus einfach. Der Antrag spricht klar von einem Mittel und nicht von einem Durchschnitt. Die kantonalen Referenzwerte sind mithin zu gewichten, zum Beispiel mit der Bevölkerungszahl der Kantone oder mit der Zahl der vom Eigentümer selbst bewohnten Wohneinheiten.

Abschliessen möchte ich mit dem Hinweis, dass die These, wonach das gesamte Eigenmietwertgefüge nie zur Ruhe komme, wie dies vorhin Herr Bundesrat Villiger erwähnt hat, natürlich ins Leere stösst. Schon heute legt die Eidgenössische Steuerverwaltung für jede Periode angepasste Zuschläge neu fest. Mein Antrag würde ganz im Gegenteil zu einer grösseren Ruhe führen, weil nur noch wenige Kantone

Gros Jean-Michel (L, GE): Monsieur Strahm, je voulais vous poser une question.

ausserhalb der Bandbreite lägen und Zuschläge respektive Abzüge vorsehen müssten.
Ich bitte Sie, der Motion der Minderheit der WAK zuzustimmen.

Cavadini Adriano (F, TI), rapporteur: Dans la première motion (96.3380), il s'agit d'introduire une modification dans la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes, qui donnerait une compétence aux cantons pour corriger les valeurs locatives dans certains cas particuliers ou pour des périodes déterminées. C'est une possibilité qui est accordée aux cantons, ce n'est pas une obligation, et cela permettrait, par exemple dans le cas des personnes âgées, de prendre une décision qui évite des corrections de la valeur locative, quand ces personnes quittent la vie active et doivent vivre ensuite avec des rentes.

La motion a déjà été transmise par le Conseil des Etats. La commission vous invite à faire de même.

L'autre motion (97.3182), défendue par M. Strahm, porte-parole de la minorité, établit un droit de préemption du locataire. C'est une limitation de la liberté du propriétaire. Elle rencontrerait aussi des difficultés d'application assez énormes. Par exemple, un immeuble a été conçu comme immeuble locatif: à un moment donné, le propriétaire veut vendre cet immeuble dans son entier, et un locataire veut acheter un appartement; à ce moment-là, le fait d'avoir un appartement vendu et pas les autres pourrait poser des problèmes pour la vente de l'immeuble. C'est donc une limitation de la liberté d'action du propriétaire.

On peut considérer, surtout dans le cas de petites maisons qui ont été louées, que si le propriétaire veut les vendre, il s'adresse en premier lieu au locataire. Dans ce cas-là, il y a déjà une discussion et des négociations entre propriétaire et locataire. Mais pour des immeubles locatifs, cette limitation pourrait créer beaucoup de problèmes.

C'est pour ces raisons que la majorité de la commission vous invite à ne pas transmettre cette motion.

Jans Armin (S, ZG), Berichterstatter: Ich spreche noch zur Motion 97.3183 der Kommissionminderheit Widrig. Im Namen der Kommission möchte ich Ihnen empfehlen, diese Motion abzulehnen, denn schon heute sind 57 Prozent aller Liegenschaftsrechnungen negativ. Das heisst: Auch mit den sogenannten «brutalen» Ansätzen der Eidgenössischen Steuerverwaltung sind bei 57 Prozent aller Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer die Eigenmietwerte tiefer als die Summe aller Abzüge. Das heisst, dass das steuerbare Einkommen durch die heutige Eigenmietwertbesteuerung bei 57 Prozent aller Liegenschaftsrechnungen reduziert wird. Das zeigt doch, dass die Eigenmietwertbesteuerung auch beim Bund nicht dermassen überzogen sein kann, sondern dass das Gegenteil richtig ist.

Daher meine ich, wir sollten die heutige Regelung nicht ändern. Wir sollten keine neuen Steuerausfälle in Kauf nehmen und auch die Gleichbehandlung zwischen Mietern und Mieterinnen, Hauseigentümern und Hauseigentümerinnen nicht noch mehr strapazieren, sondern wir sollten bei der heutigen Regelung bleiben.

Motion 96.3379
Überwiesen – Transmis

Motion 96.3380

Abstimmung – Vote
Für Überweisung der Motion
Dagegen

78 Stimmen
55 Stimmen

Motion 97.3182

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 0805)

Für Überweisung der Motion stimmen:

Votant pour la transmission de la motion:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Diener, Dünki, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Ledergerber, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Schmied Walter, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher, Thanel, Thür, Vermot, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zwygart

(60)

Dagegen stimmen – Rejetten la motion:

Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Blaser, Blocher, Bonny, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Dettling, Dreher, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Epiney, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Filliez, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschí, Gadiant, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hochreutener, Keller, Kunz, Lauper, Leu, Loeb, Maurer, Moser, Mühle-mann, Müller Erich, Oehrli, Raggenbass, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Scherrer Jürg, Scheurer, Schläuer, Schmid Samuel, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Suter, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wyss

(75)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Tschopp

(1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bircher, Borer, Bortoluzzi, Cavalli, Columberg, Comby, Couchepin, David, Deiss, Dormann, Ducrot, Dupraz, Durrer, Ehrler, Engler, Föhn, Friderici, Giezendanner, Grobet, Gross Andreas, Grossenbacher, Guisan, Hämmerle, Hess Peter, Imhof, Jaquet, Kofmel, Kühne, Lachat, Langenberger, Leuba, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Maspoli, Meier Samuel, Nabholz, Nebiker, Pelli, Philipona, Pidoux, Pini, Randegger, Ratti, Ruf, Schenk, Schmid Odilo, Seiler Hanspeter, Spielmann, Stamm Judith, Straumann, Stucky, Tschäppät, Vogel, Vollmer, Waber, Wittenwiler, Zapfl, Zbinden, Ziegler

(63)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Leuenberger

(1)

Motion 97.3183

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion
Dagegen

69 Stimmen
61 Stimmen

Sechzehnte Sitzung – Seizième séance

Donnerstag, 9. Oktober 1997

Jeudi 9 octobre 1997

15.00 h

Vorsitz – Présidence:

Stamm Judith (C, LU)/Leuenberger Ernst (S, SO)

95.038

«Wohneigentum für alle».**Volksinitiative****«Propriété du logement pour tous».****Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1389 hiervoor – Voir page 1389 ci-devant

B. Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums (neu)**B. Loi fédérale sur le traitement fiscal des logements occupés par le propriétaire (nouveau)**Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag Bircher

Es sind beide Konzepte für einen Gegenentwurf zur Volksinitiative einem breiten Vernehmlassungsverfahren zu unterstellen.

Antrag der Minderheit III (neues Konzept)

(David, Baumann Ruedi, Burgener, Fässler, Gysin Remo, Jans, Ledergerber, Rennwald, Roth, Strahm, Wiederkehr)
Die Minderheit III beantragt ein völlig anderes Konzept (Systemwechsel). Aus diesem Grund können die Anträge nicht der Mehrheit gegenübergestellt werden.

Ziff. I Einleitung

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1 Bst. b

Aufheben

Art. 21 Abs. 2

Aufheben

Art. 24 Bst. I

I. der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftstellen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen.

Art. 27 Abs. 2 Bst. d

d. die Schuldzinsen auf Geschäftsschulden, ausgenommen die Zinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstige nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen.

Art. 32 Abs. 4

Aufheben

Art. 32 Abs. 5

Auf Liegenschaften oder Liegenschaftstellen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

Art. 33 Abs. 1 Bst. a

a. die Schuldzinsen auf Hypothekendarlehen:

1. zwecks Finanzierung von Mietobjekten;
2. zwecks Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum, die in den ersten zehn Jahren ab dem für den Steuerpflichtigen erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum anfallen. Die hypothekarisch belasteten Liegenschaften oder Liegenschaftstelle müssen dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen.

Art. 205bis Titel

Übergangsbestimmung

Art. 205bis Abs. 1

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten in den ersten acht Jahren nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums. Sie sind auf selbstgenutztes Wohneigentum und private Schulden anwendbar, die dem Steuerpflichtigen bereits vor dessen Inkrafttreten zuzurechnen waren.

Art. 205bis Abs. 2

In den ersten zwei Jahren nach dessen Inkrafttreten:

- a. ist der Mietwert von Liegenschaften und Liegenschaftstellen (Eigenmietwert), die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, vollumfänglich steuerbar. Die Festsetzung des Eigenmietwertes erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft;
- b. sind die Bestimmungen von Artikel 32 Absätze 2 bis 4 (Unterhaltskosten und dergleichen) auch auf Liegenschaften und Liegenschaftstelle vollumfänglich anwendbar, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;
- c. können private Schuldzinsen vollumfänglich von den Einkünften abgezogen werden.

Art. 205bis Abs. 3

Im dritten und vierten Jahr nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums vermindert sich die Steuerbarkeit des Eigenmietwertes (Bst. a) um ein Viertel vom Ganzen, ebenso die Abzugsfähigkeit der Unterhaltskosten und dergleichen (Bst. b) sowie der privaten Schuldzinsen (Bst. c). Im fünften und sechsten Jahr vermindert sich der steuerlich massgebliche Wert auf die Hälfte und im siebten und achten Jahr auf ein Viertel.

Art. 205bis Abs. 4

Die Bestimmungen des Artikels 33 Absatz 1 Buchstabe a bleiben vorbehalten.

Ziff. II Einleitung

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere solche aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögensertrag, aus Vorsorgeeinrichtungen sowie aus Leibrenten.

Art. 7 Abs. 4 Bst. I

I. der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftstellen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen.

Art. 9 Abs. 2 Bst. a

a. die Schuldzinsen auf Hypothekendarlehen:

1. zwecks Finanzierung von Mietobjekten;
2. zwecks Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum, die in den ersten zehn Jahren ab dem für den Steuerpflichtigen erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum anfallen. Die hypothekarisch belasteten Liegenschaften oder Liegenschaftstelle müssen dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen

Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen.

Art. 10 Abs. 1 Bst. e

e. die Schuldzinsen auf Geschäftsschulden.

Art. 77bis Titel

Übergangsbestimmung

Art. 77bis Abs. 1

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten in den ersten acht Jahren nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums. Sie sind auf selbstgenutztes Wohneigentum und private Schulden anwendbar, die dem Steuerpflichtigen bereits vor dessen Inkrafttreten zuzurechnen waren.

Art. 77bis Abs. 2

In den ersten zwei Jahren nach dessen Inkrafttreten:

a. ist der Mietwert von Liegenschaften und Liegenschaftsteilen (Eigenmietwert), die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, vollumfänglich steuerbar;

b. sind die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 1 (Aufwendungen, namentlich die Unterhaltskosten und dergleichen) auch auf Liegenschaften und Liegenschaftsteile vollumfänglich anwendbar, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;

c. können private Schuldzinsen vollumfänglich von den Einkünften abgezogen werden.

Art. 77bis Abs. 3

Im dritten und vierten Jahr nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums vermindert sich die Steuerbarkeit des Eigenmietwertes (Bst. a) um einen Viertel vom Ganzen, ebenso die Abzugsfähigkeit der Unterhaltskosten und dergleichen (Bst. b) sowie der privaten Schuldzinsen (Bst. c). Im fünften und sechsten Jahr vermindert sich der steuerlich massgebliche Wert auf die Hälfte und im siebten und achten Jahr auf ein Viertel.

Art. 77bis Abs. 4

Die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a bleiben vorbehalten.

Proposition de la commission

Entrer en matière

Proposition Bircher

Les deux concepts de contre-projet à l'initiative populaire sont soumis à une large procédure de consultation.

Proposition de la minorité III (nouveau concept)

(David, Baumann Ruedi, Burgener, Fässler, Gysin Remo, Jans, Ledergerber, Rennwald, Roth, Strahm, Wiederkehr) La minorité III propose un concept entièrement nouveau (changement de système). Pour cette raison, ses propositions ne peuvent pas être opposées à celles de la majorité.

Ch. I Introduction

La loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct est modifiée comme suit:

Art. 21 al. 1 let. b

Abroger

Art. 21 al. 2

Abroger

Art. 24 let. 1

1. la valeur locative des immeubles ou de parties d'immeubles dont le contribuable se réserve l'usage en raison de son droit de propriété ou d'un droit de jouissance obtenu à titre gratuit.

Art. 27 al. 2 let. d

d. les intérêts passifs des dettes commerciales, à l'exclusion des intérêts des prêts qu'une société de capitaux accorde à une personne physique avec laquelle elle a des liens étroits ou qui détient une part importante de son capital à des conditions nettement plus avantageuses que celles qui sont habituellement proposées à des tiers.

Art. 32 al. 4

Abroger

Art. 32 al. 5

Les dispositions de cet article ne sont pas applicables aux immeubles ou parties d'immeubles dont le contribuable se réserve l'usage en raison de son droit de propriété ou d'un droit de jouissance obtenu à titre gratuit.

Art. 33 al. 1 let. a

a. les intérêts passifs des prêts hypothécaires destinés:

1. à financer des immeubles locatifs;

2. à financer l'acquisition par le contribuable de son premier logement. La déduction est accordée au cours des dix ans suivant l'acquisition de ce logement, pour autant que le contribuable se réserve l'usage de l'immeuble ou de la partie de l'immeuble grevé de l'hypothèque en vertu de son droit de propriété ou d'un droit de jouissance obtenu à titre gratuit.

Art. 205bis titre

Disposition transitoire

Art. 205bis al. 1

Les dispositions du présent article s'appliquent pendant huit ans à partir de l'entrée en vigueur de la présente loi. Elles sont applicables à la propriété du logement et aux dettes privées que le contribuable avait acquises ou contractées avant l'entrée en vigueur de la présente loi.

Art. 205bis al. 2

Pendant les deux ans suivant l'entrée en vigueur de la présente loi:

a. la valeur locative des immeubles et parties d'immeubles, dont le contribuable se réserve l'usage en raison de son droit de propriété ou d'un droit de jouissance obtenu à titre gratuit, est entièrement imposable. La valeur locative est déterminée en fonction des conditions locales et de l'utilisation effective du logement au domicile du contribuable;

b. les dispositions des alinéas 2 à 4 de l'article 32 (frais d'entretien et assimilés) sont entièrement applicables aux immeubles et parties d'immeubles dont le contribuable se réserve l'usage en raison de son droit de propriété ou d'un droit de jouissance obtenu à titre gratuit;

c. les intérêts passifs privés peuvent être entièrement déduits des revenus.

Art. 205bis al. 3

La troisième et la quatrième année suivant l'entrée en vigueur de la présente loi, l'imposition de la valeur locative (let. a) est réduite d'un quart de son montant total, de même que la déduction des frais d'entretien et des frais assimilés aux frais d'entretien (let. b) ainsi que les intérêts passifs (let. c). La cinquième et la sixième année, la valeur déterminante pour l'imposition est réduite à la moitié; la septième et la huitième année, à un quart.

Art. 205bis al. 4

Les dispositions de l'article 33 alinéa 1er lettre a sont réservées.

Ch. II Introduction

La loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes est modifiée comme suit:

Art. 7 al. 1

L'impôt sur le revenu a pour objet tous les revenus du contribuable, qu'ils soient uniques ou périodiques, en particulier le produit d'une activité lucrative dépendante ou indépendante, le rendement de la fortune, les prestations d'institutions de prévoyance professionnelle ainsi que les rentes viagères.

Art. 7 al. 4 let. 1

1. la valeur locative des immeubles ou de parties d'immeubles dont le contribuable se réserve l'usage en raison de son droit de propriété ou d'un droit de jouissance obtenu à titre gratuit.

Art. 9 al. 2 let. a

a. les intérêts passifs des prêts hypothécaires destinés:

1. à financer des immeubles locatifs;

2. à financer l'acquisition par le contribuable de son premier logement. La déduction est accordée au cours des dix ans suivant l'acquisition de ce logement, pour autant que le contribuable se réserve l'usage de l'immeuble ou de la partie de l'immeuble grevé de l'hypothèque en vertu de son droit de propriété ou d'un droit de jouissance obtenu à titre gratuit.

Art. 10 al. 1 let. e

e. les intérêts passifs sur les dettes commerciales.

Art. 77bis titre

Disposition transitoire

Art. 77bis al. 1

Les dispositions du présent article s'appliquent pendant huit ans à partir de l'entrée en vigueur de la présente loi. Elles s'appliquent à la propriété du logement et aux dettes privées que le contribuable avait acquises ou contractées avant l'entrée en vigueur de la présente loi.

Art. 77bis al. 2

Pendant les deux ans suivant l'entrée en vigueur de la présente loi:

a. la valeur locative des immeubles ou de parties d'immeubles, dont le contribuable se réserve l'usage en raison de son droit de propriété ou d'un droit de jouissance obtenu à titre gratuit, est entièrement imposable. La valeur locative est déterminée en fonction des conditions locales et de l'utilisation effective du logement au domicile du contribuable;

b. les dispositions de l'article 9 alinéa 1er (dépenses, en particulier frais d'entretien et frais assimilés aux frais d'entretien) sont entièrement applicables aux immeubles et parties d'immeubles dont le contribuable se réserve l'usage en raison de son droit de propriété ou d'un droit de jouissance obtenu à titre gratuit;

c. les intérêts passifs privés peuvent être entièrement déduits des revenus.

Art. 77bis al. 3

La troisième et la quatrième année suivant l'entrée en vigueur de la présente loi, l'imposition de la valeur locative (let. a) est réduite d'un quart de son montant total, de même que la déduction des frais d'entretien et les frais assimilés aux frais d'entretien (let. b) ainsi que des intérêts passifs (let. c). La cinquième et la sixième année, la valeur déterminante pour l'imposition est réduite à la moitié; la septième et la huitième année, à un quart.

Art. 77bis al. 4

Les dispositions de l'article 9 alinéa 2 lettre a sont réservées.

Cavadini Adriano (R, TI), rapporteur: On s'est partagé la tâche avec M. Jans, rapporteur de langue allemande: je vais vous donner quelques indications sur la procédure et M. Jans vous expliquera le contenu des deux contre-projets que nous avons à examiner.

Au mois de juin, nous avons examiné l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous». A la fin de cette discussion, le 19 juin 1997, le Conseil national avait accepté une proposition Widrig de renvoi à la commission pour élaborer un contre-projet. Il faut dire qu'une solution de ce genre avait déjà été envisagée par le Conseil des Etats, qui avait chargé sa commission d'élaborer aussi un contre-projet, mais en recherchant la neutralité du point de vue des conséquences financières, et la commission n'avait pas réussi à réaliser cet objectif.

La Commission de l'économie et des redevances s'est saisie de cette décision du Conseil national. Elle a mandaté une sous-commission pour essayer de trouver une solution et donc un contre-projet. J'ai été chargé de présider cette sous-commission. On a discuté avec l'Administration fédérale des contributions, au début juillet encore, et on a demandé de nous présenter deux variantes: l'une allant dans le sens des motions qui avaient été votées par le Conseil national et en partie par le Conseil des Etats, et que vous trouverez pour information à la fin du dépliant; en même temps, la commission avait demandé d'élaborer un autre concept, donc une solution complètement différente.

Maintenant, nous avons la majorité qui propose un concept et la minorité un autre. Le second concept se retrouve avec une initiative parlementaire Bircher (96.467, «Imposition des immeubles. Réglementation nouvelle») qui demande aussi d'envoyer en consultation ce deuxième concept. Il faut dire que le problème de la valeur locative n'a pas la même importance dans tous les cantons. C'est un problème qui concerne plutôt 11 cantons, tandis que dans les autres, les décisions cantonales ont en général été acceptées par la Confédération. La majorité de la commission, après avoir discuté, fin août, des propositions élaborées par l'Administration fédérale des

contributions, vous propose un contre-projet en tant que solution alternative à l'initiative populaire. Si notre Conseil devait décider d'un contre-projet, il serait alors possible, en vertu de la constitution, de prolonger le délai d'examen de cette initiative populaire d'une année. Dans le cas contraire, il faudra soumettre au peuple cette initiative populaire avec ou sans recommandation, car son délai arrive à échéance le 22 octobre. Mais si l'une des deux Chambres accepte l'idée d'un contre-projet, alors on peut prolonger le délai d'une année pour l'examen de cette initiative populaire.

C'est un élément essentiel, étant donné que dans cette matière fiscale délicate et compliquée, il faut d'une façon obligatoire faire participer les cantons à une procédure de consultation sur le contre-projet. Donc, les cantons doivent aussi participer à l'élaboration du contre-projet. C'est pour cela que la commission était de l'avis qu'il fallait, avec la solution du contre-projet, prolonger le délai, puis envoyer ce contre-projet en consultation auprès des cantons. En même temps, la commission est aussi d'avis qu'il faudrait envoyer l'actuelle solution de minorité, donc l'autre terme de l'alternative, en consultation auprès des cantons, même si cette solution de la minorité ne devait pas sortir gagnante dans notre Conseil. Ceci nous permettrait aussi de connaître la réaction des cantons sur un autre modèle, afin de pouvoir répondre en connaissance de cause à l'initiative parlementaire Bircher (96.467, «Imposition des immeubles. Réglementation nouvelle»).

Voilà la situation. Si nous votons le contre-projet, il y aura consultation, le tout passera devant le Conseil des Etats, ce dernier pourra décider à ce moment si le contre-projet voté par le Conseil national mérite d'être soutenu, s'il doit par contre être corrigé en fonction des réactions résultant de la procédure de consultation ou si, à la limite, il faut laisser tomber l'idée d'un contre-projet. C'est alors qu'on prendra définitivement position sur l'initiative. Il faut admettre que du point de vue des conséquences financières, l'idée du contre-projet est intéressante, mais même la solution envisagée par la majorité de la commission a des conséquences financières pour la Confédération qui ont été chiffrées à environ 150 millions de francs de pertes par année.

Voilà donc la procédure et, après cet examen de la procédure, M. Jans renseignera sur le contenu des deux variantes, celle de la majorité et celle de la minorité.

Jans Armin (S, ZG), Berichterstatter: Die WAK hat den Auftrag, den ihr der Rat im vergangenen Juni erteilt hat, getreulich ausgeführt. Sie unterbreitet Ihnen auf der Basis der drei überwiesenen Motionen ausformulierte Textvorschläge betreffend das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz.

Im einzelnen sind die Vorstösse wie folgt umgesetzt worden: Die Motion 96.3379 betreffend die Abschaffung der Dumont-Praxis findet seinen Niederschlag in Artikel 32 Absatz 2 im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz in Artikel 9 Absatz 3.

Die Motion 97.3183, die eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes im Sinne einer massvolleren Eigenmietwertbesteuerung anvisiert, ist in Artikel 7 und auch in Artikel 9 integral umgesetzt worden. Über das Anliegen der Motion hinaus ist die Vorlage gemäss dem Willen der Mehrheit in Artikel 9 Absatz 3bis um Wohn- und Bausparabzüge ergänzt worden.

Die Motion 96.3380, welche eine Übernahme der kantonalen Eigenmietwertansätze im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer verlangt, haben wir nach einer langen Diskussion nicht wortwörtlich, sondern sinngemäss übernommen. Wir sind nicht auf eine direkte Übernahme der kantonalen Eigenmietwerte eingestiegen, sondern beantragen Ihnen mehrheitlich, die Eigenmietwerte der Kantone quasi in einem transparenten Verfahren in das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und damit in die direkte Bundesbesteuerung einfließen zu lassen. Wir wollen hier nämlich 60 Prozent des Marktwertes anrechnen. Das sichert eine transparente Lösung, eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen im ganzen Land und ist auch viel praktikabler als diese Mitwertlösung, die in der Motion vorgeschlagen wird.

Wir sind also den Motionen 96.3379 und 97.3183 voll gefolgt. Bei der Motion 97.3183 haben wir die Bausparabzüge noch zusätzlich aufgenommen, bei der Motion 96.3380 haben wir Ihnen hier nicht eine wortwörtliche, aber eine sinngemässe Übernahme beantragt.

Insgesamt resultiert gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit eine ansehnliche Reduktion der Eigenmietwertbesteuerung sowohl beim Bund wie auch bei den Kantonen. Sie haben eine Zusammenstellung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, datiert vom 17. September 1997, erhalten, Sie können daraus ersehen, dass die Steuerausfälle im Rahmen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer 150 Millionen Franken und die Steuerausfälle im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes – bei Kantonen und Gemeinden – 500 Millionen Franken bis 1,4 Milliarden Franken ausmachen, immer gemäss dem Konzept der Mehrheit. Nach Auffassung der Minderheit würden die Steuerausfälle auf Bundesebene statt 150 Millionen 250 bis 300 Millionen Franken ausmachen; hier wären die Steuerausfälle also etwa doppelt so gross.

Parallel zu dieser Hausaufgabe hat die Kommission auch eine ausformulierte Alternative ausgearbeitet, die die Eigenmietwertbesteuerung für selbstbewohnte Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen abschafft. Diese Lösung ist immer wieder im Raum gestanden und trägt der Problematik der Eigenmietwertbesteuerung insofern Rechnung, als mit der Eigenmietwertbesteuerung viel administrativer Aufwand, viel Unmut und teilweise auch Ärger verbunden ist. Eine Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung zieht natürlich auch eine Abschaffung des Unterhaltsabzuges und der Schuldzinsabzüge nach sich, und zwar nicht nur der Hypothekarzinsabzüge, sondern aller Schuldzinsabzüge. Bei diesem zweiten Konzept würden die Ersterwerber noch einer gewissen Schonfrist unterliegen. Sie könnten auch weiterhin die Schuldzinsen noch zehn Jahre lang abzahlen. Das ganze System würde nicht auf einen Schlag, sondern mit einer Übergangsfrist von acht Jahren eingeführt. Die Steuerausfälle auf Ebene Bund betrügen gemäss diesem Konzept 100 Millionen Franken, wenn Sie wiederum das Blatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung angucken, allerdings ist hier der Ersterwerberabzug nicht eingerechnet, so dass ich persönlich damit rechne, dass es hier mit etwa plus minus Null aufgehen dürfte. Auf der Ebene der Kantone dürften sich Mehreinnahmen einstellen, die von der Steuerverwaltung auf 700 Millionen Franken pro Jahr geschätzt werden, allerdings auch hier wieder mit dem Vorbehalt, dass der Ersterwerberabzug nicht eingerechnet wird. Mit diesem Ersterwerberabzug zusammen dürften die Mehreinnahmen der Kantone deutlich geringer sein.

Namens der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, das erste Konzept zu wählen – also das Konzept mit der Gesetzesänderung: Milderung der Eigenmietwertbesteuerung –, die Minderheitsanträge abzulehnen, die Fristverlängerung für die Behandlung der Volksinitiative um ein Jahr zu bewilligen und, wie schon Kollega Cavadini gesagt hat, anschliessend die Vernehmlassung bei den Kantonen durchzuführen. Wir haben in der WAK beschlossen, dass wir beide Konzepte der Vernehmlassung unterbreiten möchten: Jenes, das heute obsiegt, mit einer Präferenz ausgezeichnet; das Konzept, das unterliegt, dann eben mit zweiter Priorität.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch eine persönliche Bemerkung. Wie Sie aus der Fahne sehen können, bin ich selber für das zweite Konzept eingetreten. Wenn wir hier schon eine Änderung anbringen, scheint mir das die schlüssigere Lösung zu sein.

Präsident: In der Sommersession hat in diesem Rat eine sehr breit angelegte Aussprache über die Volksinitiative in Kategorie I stattgefunden. Am Schluss dieser Debatte hat der Rat Rückweisung der Vorlage an die Kommission beschlossen mit dem Auftrag, einen indirekten Gegenentwurf zu unterbreiten.

Die WAK hat uns jetzt nicht nur ein Konzept, sondern – wie das Ihrer anspruchsvollen Art entspricht – gleich zwei Konzepte vorgelegt. Wir haben ein Mehrheitskonzept, das so-

eben durch die Berichterstatter vorgestellt worden ist, und wir haben das Konzept der Minderheit III, das in wenigen Augenblicken von Herrn David vorgestellt werden wird.

Nach der Darstellung der beiden Konzepte und der Stellungnahme des Bundesrates dazu schlage ich Ihnen vor, sich für eines der Konzepte zu entscheiden. Dann käme nur dieses ausgewählte Konzept in die Detailberatung.

Baumberger Peter (C, ZH): Ich bin mit diesem Vorgehen grundsätzlich einverstanden. Ich glaube, es entspricht dem, was die Mehrheit der WAK Ihnen vorschlägt. Ich glaube aber, dass es wichtig ist, dass wir – bevor wir über die Einzelheiten sprechen – zuerst entscheiden, ob das erste Konzept, bisheriges System, oder das zweite Konzept, Systemänderung, kommt, damit sich mindestens die Fraktionssprecher dazu äussern können. Das scheint mir grundlegend zu sein, und zwar allein schon deswegen, weil der Antrag der Mehrheit inhaltlich gar nicht begründet wurde, da unser Berichterstatter bekanntlich nicht dahintersteht.

Präsident: Eine Eintretensdebatte, wie Sie sie vorschlagen, «kostet» theoretisch 90 Minuten bis 2 Stunden. Ich habe deshalb meinen gewagten Vorschlag gemacht. Wenn Sie auf dieser Eintretensdebatte bestehen, laufen wir das Risiko, dass wir entweder heute bis sehr spät tagen müssen – das können Sie machen, die Zeit gehört Ihnen; wir haben ja noch eine zweite Vorlage auf der Tagesordnung –, oder Sie geben sich damit zufrieden, dass die Fraktionen in der Detailberatung Ihre Standpunkte darstellen können.

Strahm Rudolf (S, BE): Ich habe zwar materiell die gegenteilige Auffassung der beiden Herren neben mir, aber ich bin mit Ihnen einverstanden, dass sich die Fraktionen wenigstens über die Frage des Systemwechsels äussern können sollten. Es gibt ja auch Fraktionen, die gespalten sind. Wir haben, Herr Vizepräsident, lieber Kollege, über die Frage der zwei Systeme noch nie gesprochen; das ist ja das Neue an den Anträgen der WAK. Wenn Sie, Herr Vizepräsident, den Antrag stellen wollen, dass in der Detailberatung – wenn der Konzeptentscheid gefällt worden ist und die Meinungen gemacht sind – vielleicht im Ablauf etwas verkürzt wird, habe ich nichts dagegen. Aber über die Frage des Systems muss nochmals diskutiert werden. Sonst setzen Sie lieber das ganze Geschäft ab und diskutieren in der Wintersession darüber. Es wäre nämlich auch kein Schaden.

Präsident: Also, ich muss zurückweichen und frage Sie: Können wir diese Eintretensdebatte mit fünfminütigen Voten der Fraktionssprecher durchführen? – Sie sind einverstanden.

David Eugen (C, SG), Sprecher der Minderheit: Eine wichtige Bemerkung zum Verfahren möchte ich vorausschicken: Wir waren uns in der Kommission einig, dass nach dem heutigen Entscheid eine Vernehmlassung stattfinden muss, falls er zugunsten des Gegenvorschlages ausfällt. Wir waren uns ausserdem einig, dass beide Konzepte in dieses Vernehmlassungsverfahren einbezogen werden sollen, also sowohl das Konzept der Mehrheit bzw. das Konzept der Minderheit II (Widrig) als auch – als Alternative – das Konzept der Minderheit III. Ein entsprechender Antrag wird noch ausdrücklich von Kollege Bircher gestellt, damit sich der Rat darüber aussprechen kann. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen, denn es ist eindeutig so, dass wir uns in einer Zwischenphase befinden und nicht endgültig entscheiden müssen, welche Lösung wir treffen wollen.

Für diesen Vorentscheid müssen wir die Vernehmlassung der Kantone, der interessierten Organisationen usw. einholen können. Dieser Vorentscheid ist aber dennoch wichtig, denn er hat eine erhebliche politische Bedeutung. Wenn Sie sich hier in diesem Rate klar gegen ein Konzept aussprechen, dann wird das auch, davon können wir ausgehen, im Vernehmlassungsverfahren nicht ohne Wirkung sein.

Ich persönlich trete mit der Minderheit III dafür ein, dass wir die Chance dieser Initiative nutzen, denn die Initiative bringt

uns die Chance zur Verbesserung der Besteuerung. Sie wissen alle, dass die Eigenmietwertbesteuerung in unserem Land ein absolutes Ärgernis ist, nicht wegen der Ideen, die dahinterstehen, sondern vor allem wegen der Art und Weise, wie sie durchgeführt wird. Es sind sehr viele Modelle in diesem Land ausprobiert worden mit dem Ziel, dieses System zu verbessern. Sie selbst haben es wahrscheinlich in Ihren Kantonen erlebt, dass alle diese Modelle, die lanciert worden sind, immer wieder gescheitert sind, keine dieser Verbesserungen hat das grundsätzliche Problem gelöst, das in diesem System liegt. Dies gilt auch für die Lösung, die Ihnen die Mehrheit bzw. die Minderheit II beantragt: Man will beim alten System mit all seinen Mängeln bleiben und keinen Schritt in Richtung einer echten, neuen Ordnung dieser Angelegenheit gehen.

Der Hauptmangel dieses alten Systems liegt darin, dass es Ungerechtigkeiten zementiert. Es werden dauernd Schätzungen durchgeführt – im einen Kantone alle drei Jahre, in einem anderen Kanton alle fünf Jahre, in anderen Kantonen alle zehn Jahre –, und wer ein Haus hat, wird plötzlich – von einem Tag auf den anderen – mit einer Erhöhung der Einkommenssteuer konfrontiert, ohne dass er effektiv in seiner Einkommenssituation oder seiner wirtschaftlichen Situation eine Änderung erlebt hätte.

Die Crux des bestehenden Systems liegt darin, dass es von Bewertungsentscheiden abhängt, die in regelmässigen Abständen getroffen werden. Die Schweiz ist das einzige Land – in Europa jedenfalls, weiter habe ich mich da nicht umgesehen –, das dieses System noch kennt. Alle anderen Länder haben dieses System in ihren Einkommenssteuerordnungen aufgegeben und sind zu dem System übergewechselt, das ich Ihnen vorstellen möchte.

Ein weiterer Punkt scheint mir in dieser ganzen Diskussion wichtig zu sein: Es kann nicht darum gehen, dass wir, wenn wir das System verbessern wollen, gleichzeitig die Bundeskasse massiv in Anspruch nehmen. Es geht darum, einen Mangel im Steuersystem zu beheben, aber nicht darum, Steuervergünstigungen in einem grossen Ausmass – Sie haben das Blatt der Steuerverwaltung erhalten – zu schaffen. Da wird mir auch Herr Bundesrat Villiger zustimmen, denn das ist wahrscheinlich sein Haupteinwand: dass das Konzept der Mehrheit der Bundeskasse empfindliche Nachteile bringt. Den Systemwechsel, den die Minderheit III Ihnen beantragt, kann man ohne weiteres haushaltneutral durchführen, wenn man das will. Bei den Anträgen der Mehrheit und der Minderheit II können Sie das unter keinen Umständen. Sie werden mit diesen Anträgen grosse Löcher in die Haushaltskasse reissen.

Worin besteht der Systemwechsel? Es ist ganz einfach: Er besteht darin, dass wir einerseits den Eigenmietwert definitiv abschaffen, nicht mehr auf das Einkommen aufrechnen, und andererseits die Schuldzins- und die Unterhaltsabzüge abschaffen. Wir nehmen auf beiden Seiten, also bei der Abzugsseite und bei der Aufrechnungsseite, Grössen weg. Dies bedeutet, dass diese Systeme, die wir heute in den Kantonen mit der Neuschätzung der Liegenschaften und den daraus folgenden Konsequenzen für die Einkommenssteuerrechnung haben, wegfallen.

Das neu vorgeschlagene System hat den grossen Vorteil, dass wir eine sehr gezielte Eigentumsförderung einleiten können. Wir können nämlich den Überschuss, der auf beiden Seiten durch diese Abschaffung realisiert wird, dazu verwenden, für Neuerwerber gezielt Abzüge zuzulassen. Das heisst, der Neuerwerber eines Hauses zahlt keinen Eigenmietwert, hat aber – das ist in diesem Modell vorgesehen – während zehn Jahren das Recht, den Hypothekarzins abzuziehen. Sie können sich vorstellen, dass dieses Mittel einen Anreiz für den Neuerwerb von Eigentumswohnungen und auch für den Neuerwerb von Eigenheimen bietet. Das heisst: Wir setzen die Mittel – damit bin ich einverstanden –, die wir für die Eigentumsförderung einsetzen wollen, gezielt ein, nämlich für jene, die Neueigentum erwerben wollen.

Ein weiterer Vorteil dieser Lösung, die wir Ihnen vorschlagen, ist folgender: Sie wissen, dass heute ältere Leute, die ein Haus halten wollen, oft wegen des Eigenmietwertes in Rie-

senprobleme kommen. Sie werden besteuert für Dinge, die sie eigentlich nicht vereinnahmen. Wenn Sie dieses Modell wählen, wenn Sie also wecheln, fällt das Problem weg: Ältere Leute, die Ihre Einfamilienhäuser oder Eigentumswohnungen während ihrer aktiven Zeit nach und nach amortisieren konnten, haben, wenn sie pensioniert sind, nicht mehr das Problem, dass sie ihr Haus nicht mehr behalten können, weil sie plötzlich mit einem Eigenmietwert konfrontiert werden.

Das einzige Argument, das dem Systemwechsel von der Gegenseite entgegengehalten wird, ist jenes: Jene Leute, die sehr hohe Schulden auf Ihren Häusern haben – Schulden, die den Mietwert übersteigen –, fahren schlechter. Ich gebe das zu: Dem ist so. Jene Leute mit Schulden über dem Mietwert fahren mit dem neuen System effektiv schlechter. Der Umkehrschluss ist aber auch, dass wir mit dem heutigen System das Schuldenmachen gezielt fördern. Wir fördern die Tendenz, Schulden über dem Mietwert zu machen, denn dann ist es steuerlich interessant. Und da treffe ich mich mit Herrn Bundesrat Villiger, der ja Steuerschlupflöcher stopfen möchte. Wir alle wissen, dass diese Massnahme eine der wesentlichen Manipulierungsmöglichkeiten ist: Die Schulden werden erhöht, um sich für andere Dinge Mittel zu beschaffen. Ich glaube, es macht keinen Sinn, ein Steuersystem zu fördern, das das Schuldenmachen über den Eigenmietwert hinaus fördert.

Ich kann daher nicht verstehen, dass der Schweizerische Hauseigentümerverband in diesem Rat gegen diesen Systemwechsel antritt, dass er nicht bereit ist, die Dinge grundsätzlich zu überdenken. Ich habe in dieser Sache viele Briefe aus Hauseigentümerkreisen erhalten, worin stand: Machen Sie doch diese Lösung! Gehen Sie endlich diesen Weg! Das ist der Vorschlag, den wir Ihnen unterbreiten. Was Sie heute machen, ist ein Vorentscheid, ein wichtiger Vorentscheid, weil er ein politisches Signal gibt, ob wir dieses System jetzt ernsthaft in Betracht ziehen wollen.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Minderheit III zugunsten dieser neuen Lösung zuzustimmen.

Bircher Peter (C, AG): Aufgrund der Erklärungen, die hier seitens der beiden Berichterstatter abgegeben wurden, ist mein Antrag erfüllt. Ich habe ihn zum Verfahren eingereicht, um sicherzustellen, dass beide Modelle in die Vernehmlassung gegeben werden. Das wurde nun von seiten der Kommission zugesichert. Aufgrund dieser Situation ziehe ich meinen Antrag zurück. Materiell will ich mich ganz knapp folgendermassen äussern:

1. Ich habe zum Systemwechsel eine parlamentarische Initiative eingereicht. Wenn das gleichzeitig mit diesem Vernehmlassungsverfahren behandelt werden kann, ist das eine rationelle Sache.
2. Ich kann nicht verantworten – nicht zuletzt aufgrund der Ausführungen des Finanzministers während dieser Session –, dass Ausfälle entstehen.
3. Ich kann meine Interessen offenlegen: Ich habe 20 Jahre lang ein Gemeindesteueramts geführt, war bei fünf Revisionen des kantonalen Steuergesetzes des Kantons Aargau dabei und musste dauernd diese «Lamentiererei» und «Schrauberei» und all diese Probleme um die Eigenmietwerte und Abzüge miterleben.
4. Es wäre eine grosse «Entrümpelung» unserer ganzen Steuerbürokratie, wenn wir den Mut fassen würden, heute beide Modelle vorzuschlagen, aber bestimmt auch dieses Alternativmodell in die Vernehmlassung zu geben.

Detting Toni (R, SZ): Namens der Mehrheit der FDP-Fraktion darf ich zunächst mit Genugtuung feststellen, dass die Ausarbeitung eines Gegenentwurfes zur Volksinitiative «Wohneigentum für alle» unbestritten ist, nachdem von keiner Seite ein Nichteintretensantrag gestellt wird. Die Auseinandersetzung bezieht sich also im wesentlichen auf die beiden Modelle, die vorgetragen worden sind.

Kernpunkt des indirekten Gegenentwurfes der Mehrheit der Kommission bilden die in den Artikeln 7 und 9 des Steuerharmonisierungsgesetzes vorgeschlagenen Änderungen: Hier

werden die Kantone – ich betone: die Kantone, nicht der Bund! – mit einer Kann-Formel ermächtigt, im Sinne des immerhin seit 1972 bestehenden Verfassungsauftrages das private Wohneigentum zu fördern, und zwar im wesentlichen durch eine massvolle Festlegung der Eigenmietwerte.

Diese – wenn Sie so wollen – Föderalisierung der Eigenmietwertbesteuerung zugunsten der Kantone ist das Kernstück des von der Mehrheit der Kommission beantragten Gegenentwurfes. Er basiert vorab auf den vom Ständerat mit grosser Mehrheit überwiesenen Motionen, die der Nationalrat am 19. Juni dieses Jahres ebenfalls überwiesen hat.

Dieser Hauptpfeiler des indirekten Gegenentwurfes wird – um es hier deutlich zu sagen – die Bundeskasse nicht belasten. Ebensovienig sind die Kantone – eine Ausnahme stellt die ohnehin fragwürdige Dumont-Praxis dar – verpflichtet, die vorgeschlagenen Förderungsmassnahmen einzuführen; sie sind lediglich dazu ermächtigt. In den meisten Kantonen ist für die diesbezügliche Steuergesetzrevision ohnehin die Zustimmung des Souveräns erforderlich.

Der Bund selbst wird vom indirekten Gegenentwurf nur am Rande betroffen, indem er nach dem Antrag der Kommissionsmehrheit die Marktmiete im Umfang von 60 Prozent – ich erinnere daran, dass der bisherige Interventionspunkt bei 70 Prozent liegt – zu übernehmen und die längst überholte Dumont-Praxis für werterhaltende Unterhaltskosten abzuschaffen hat.

Die Kosten für diese beiden Massnahmen betragen nach den überaus grosszügigen Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung brutto 150 Millionen Franken. Allerdings handelt es sich hier um Bruttowerte, die um den leider nirgends berücksichtigten Mehrertrag aus der zu erwartenden Konjunkturbelebung bzw. aus der wesentlich abgespeckten Dumont-Praxis-Regelung in etwa auf die Hälfte zu korrigieren wären.

Die FDP-Fraktion nimmt diesen Steuerausfall zumindest in der heutigen Phase in Kauf, zumal es sich bei der Eigentumsförderung explizit um einen Verfassungsauftrag handelt.

Die Mehrheit der FDP-Fraktion anerkennt aber auch, dass die Bundeskasse durch diesen indirekten Gegenentwurf im Vergleich zur hängigen Initiative wesentlich weniger belastet wird. Zudem drängt sich eine Korrektur der hochgefahrenen Eigenmietwerte angesichts der rückläufigen Marktmietwerte ohnehin auf. Ich erinnere an den grossen Leerwohnungsbestand. Immerhin behält sich die Fraktion vor, nach der Vernehmlassung der Kantone und der Diskussion des Gegenentwurfes im Ständerat die Angelegenheit im schwierigen finanzpolitischen Umfeld nochmals zu hinterfragen.

Ich will hier noch persönlich als Präsident des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes – womit ich auch meine Interessenbindung offengelegt habe – und als Präsident des Initiativkomitees beifügen, dass ich mich für den Rückzug des Volksbegehrens einsetzen werde, sofern der vorliegende Gegenentwurf integral realisiert wird. Sollte aber der indirekte Gegenentwurf verworfen werden, ginge die Diskussion nicht mehr weiter und eine Ausmarchung über die Initiative an der Urne wäre unumgänglich.

Demgegenüber lehnt die überwiegende Mehrheit der FDP-Fraktion das Modell des Systemwechsels ab. Wie nämlich viele massgebende Steuerrechtsexperten feststellen, ist ein solcher Systemwechsel durch blosser Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes nicht möglich. Es bedarf dazu vielmehr einer verfassungsrechtlichen Grundlage. Dadurch würde man die Finanz- und Steuerhoheit der Kantone maximal tangieren, da ja heute in allen Ständen das gängige System der Eigenmietwertbesteuerung mit Abzug der Hypothekarzinsen und des Unterhaltes praktiziert wird. Der den Kantonen aufoktroyierte Systemwechsel ist aber auch «übers Knie gebrochen» und wenig durchdacht. Wie würde etwa die schwierige Abgrenzung zwischen Eigennutzung und Vermietung im Mehrfamilienhaus punkto Hypothekarzinsabzug und Unterhaltsabzug erfolgen? Was heisst schon «Eigengebrauch»? Bezieht sich dieser nur auf die selbstgenutzte Hauptwohnung am Wohnsitz oder auch auf Ferienwohnungen? Fragen über Fragen. Vor allem wird mit diesem Antrag das Problem der Steuergerechtigkeit nicht gelöst, Herr David.

Jene Eigentümer, die liquid sind – also in der Regel die «beati possidentes», welche ihr Haus eigenfinanzieren können –, würden stark profitieren, zumal sie in der Regel auch einem hohen Grenzsteuersatz unterstehen. Demgegenüber würden gerade Jungeigentümer, die vielfach eine negative Liegenschaftsrechnung aufweisen, steuerlich ins Abseits gedrängt, selbst dann, wenn man ihnen einen zeitlich befristeten Einführungsrabatt gewähren würde. Gesamthaft würde der Staat auf dem Buckel der Hauseigentümer wesentliche Mehreinnahmen erzielen, welche erst noch von den nichtliquiden zugunsten der liquiden Eigentümer aufzubringen wären. Es ist unter diesen Umständen höchst fraglich, wie man von linker Seite dieses Modell unterstützen kann, das eindeutig zugunsten der Liquiden bzw. der «beati possidentes» geht. In diesem Sinn ersuche ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen und danke Ihnen für die Unterstützung des entsprechenden Gegenvorschlages.

Baummann Ruedi (G, BE): Herr Dettling will die Subventionen für die 33 Prozent Hauseigentümer in diesem Land aufstocken. 100 Millionen Franken verlöre Bundesrat Villigers leere Kasse, wenn die Eigenmietwerte wie geplant auf 60 Prozent des Marktmietwertes gesenkt würden. 500 Millionen Franken jährlich verlören die Kantone; sie könnten die Eigenmietwerte massvoll ansetzen, teilweise oder ganz auf eine Anpassung verzichten, Einführungsrabatte gewähren oder das steuerbegünstigte Bausparen einführen. Und 50 Millionen Franken jährlich verlören Bund und Kantone durch die Abschaffung der Dumont-Praxis.

Wahrlich, Herr Dettling, Sie wollen hier für Ihre Klientel einen ganz grossen Fisch an Land ziehen. Wie so üblich in diesem Land spricht man dabei nicht etwa offen von Steuergeschenken an die Wohlhabenden, sondern verkauft dieses ganze Paket lieber unter dem wohlklingenden Namen «Wohneigentum für alle». Eigentlich müsste es heissen: «Subventionen für alle Wohneigentümer». Profitieren davon kann nur ein Drittel der schweizerischen Bevölkerung, nämlich die Leute, die schon Wohneigentum haben – ich gehöre auch dazu. Sehr viele neue Wohneigentümer dürften jedenfalls durch diese Vorlage nicht dazukommen.

In der Botschaft des Bundesrates vom 24. Mai 1995 wird auf Seite 21 ausgeführt: «Ein Absinken der Eigenmietwerte unter 70 Prozent des Marktwertes ist im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abzulehnen. Dies gilt sowohl für neu erworbenes als auch für längere Zeit bestehendes Wohneigentum. Denn andernfalls wäre eine rechtsgleiche Besteuerung im Verhältnis zu den Mietern, die ja keinen Abzug des Mietzinses geltend machen können, nicht mehr gewährleistet.» Trotzdem will die Kommissionsmehrheit jetzt auf 60 Prozent gehen.

Die grüne Fraktion lehnt diese rechtungleiche Besteuerung von Mietern und Wohneigentümern klar ab. Wenn schon eine Revision angestrebt werden soll, dann ist unseres Erachtens nur der Systemwechsel zu verantworten. Dies um so mehr, als verschiedene europäische Länder – Deutschland, Grossbritannien, Frankreich – auf diese Lösung eingeschwenkt sind. Der Eigenmietwert wäre nicht mehr zu besteuern und dafür der Abzug der Schuldzinsen im Interesse der Eigentumsförderung nicht mehr oder nur in beschränktem Ausmass zu ermöglichen. Damit könnte auch erreicht werden, dass in diesem Land wieder vernünftig amortisiert würde. Heute wird offenbar aus steuerlichen Gründen nicht mehr amortisiert, und dafür werden Vermögenswerte in Einmalprämienversicherungen versteckt.

Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit III, den Systemwechsel. Wir sollten uns von der Initiative «Subventionen für alle Wohneigentümer» nicht so sehr beeindrucken lassen. Die Schweiz ist nicht der Kanton Schwyz, und Herr Dettling ist nicht der Übervater aller Eigenheimbesitzer, jedenfalls meiner ist er nicht.

Gros Jean-Michel (L, GE): Le groupe libéral a eu l'occasion d'exprimer ce qu'il pensait de l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous» lors de la dernière session. Je vous rappelle en résumé que celle-ci lui semblait excessivement

centralisatrice en ce sens qu'en prescrivant des baisses drastiques d'impôts aux cantons, elle négligeait la structure fédéraliste de notre fiscalité. C'était pour cette raison principale que nous ne pouvions soutenir l'initiative. Il reste cependant que le problème demeure, à savoir que la proportion de propriétaires n'a guère augmenté dans notre pays ces dernières décennies. Il apparaît ainsi que les efforts de la Confédération pour remplir le mandat constitutionnel ne sont pas suffisants.

C'est ainsi que le groupe libéral a accepté les motions de la Commission de l'économie et des redevances, ainsi que le renvoi à cette même commission de l'initiative en vue d'élaborer un contre-projet indirect. Nous soutiendrons aujourd'hui le projet qui nous est proposé par la majorité de la commission, car il répond parfaitement aux préoccupations exprimées par les motions votées par notre Conseil et, je l'espère dans une grande partie, aussi aux préoccupations des initiants. Mais surtout, et c'est important pour les libéraux, les modifications de loi proposées respectent pleinement le fédéralisme puisqu'elles ne font que permettre aux cantons de prendre des mesures fiscales en faveur de l'accession à la propriété. La Confédération n'impose plus, elle autorise. Chaque canton pourra ainsi, dans la mesure de l'égalité de traitement bien sûr, prévoir des allègements fiscaux en fonction de sa volonté politique de favoriser la propriété et, bien entendu, de sa situation financière.

Dans cette optique de fédéralisme, le groupe libéral donnera la préférence, dans la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct, à la proposition de minorité II (Widrig), qui laisse le soin aux cantons de déterminer les valeurs locatives en vue de leur imposition. C'est la solution la plus souple et celle qui laisse la plus grande marge de manoeuvre. Elle est d'ailleurs le reflet mot pour mot de la motion que nous avons, que vous avez transmise au mois de juin dernier.

Dans le reste des modifications proposées, le groupe libéral soutiendra les propositions de la majorité.

Je passe rapidement sur les motifs qui nous conduisent à écarter les solutions préconisées par les minorités de gauche. Toutes visent à rendre les propositions pour favoriser l'accès à la propriété inopérantes et vident ainsi le contre-projet de toute substance. Elles ne reflètent ainsi nullement la volonté de notre Conseil, exprimée par les motions. Elles ne sont bien sûr pas à même d'aller dans la direction des initiants, ce qui, vous l'avouerez, est bien l'objectif d'un contre-projet. La gauche va même jusqu'à suggérer d'accorder une déduction fiscale sur les loyers, ce qui, après avoir biffé tout ce qui peut encourager la propriété, perd tout sens lorsqu'on parle d'un contre-projet à l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous».

Le concept de la minorité III (David), qui consiste en résumé à supprimer à la fois l'imposition de la valeur locative et la déduction des intérêts des dettes, n'est pas intéressant. Il a le mérite de simplifier les choses. Nous sommes opposés, en règle générale, à tout impôt sur la valeur locative, car nous le trouvons injuste – comme vous l'avez exprimé, Monsieur David. Ce concept a le mérite d'encourager le désendettement, nous vous l'accordons; cependant, il arrive prématurément. Un tel changement aurait des conséquences que nous ne sommes pas à même d'évaluer aujourd'hui: tant de propriétaires ont acheté un logement en établissant leur budget en fonction des déductions fiscales qu'il serait imprudent de se lancer dans cette aventure de leur suppression avant d'examiner tous les effets. Aujourd'hui donc, les libéraux refuseront le concept de la minorité III. Il présente également l'inconvénient de ne pas respecter les motions votées par notre Conseil. Ensuite, en rapportant 800 millions de francs de plus aux caisses de la Confédération et des cantons – 800 millions de francs payés évidemment par les propriétaires –, on se demande si ce supplément de 800 millions de francs d'impôts est à même de réellement favoriser l'accession à la propriété.

Nous vous proposons donc d'entrer en matière et d'accepter le contre-projet indirect de la majorité de la commission qui, si la consultation envisagée donne des résultats positifs, pourra définitivement être rédigé par le Conseil des Etats.

Präsident: Die Fraktion der Freiheits-Partei teilt mit, dass sie das Konzept der Kommissionsmehrheit unterstützt.

Baumberger Peter (C, ZH): Ich habe Ihnen in der letzten Session namens der Minderheit der WAK begründet, warum man der Volksinitiative «Wohneigentum für alle» zustimmen sollte. Meine Fraktion war damals geteilter Auffassung, mit Rücksicht auf die Sanierung des Bundeshaushaltes, also eines Anliegens, das Herrn Bundesrat Villiger besonders nahe liegt. Ich möchte nicht mehr auf dieses Thema zurückkommen, auch wenn die grüne Fraktion sich wieder des langen und breiten über die angebliche Subventionierung der Hauseigentümer geäußert hat. Das ist nicht der Fall.

Wohneigentum ist nicht ein gleiches Gut wie eine andere Kapitalanlage; das können Sie auch in vielen Bundesgerichtsentscheiden nachlesen. Es gibt bekanntlich für dessen Förderung auch einen Verfassungsauftrag.

Ich darf Ihnen heute mitteilen, dass die CVP-Fraktion bereit ist, den Weg des Gegenvorschlages zu gehen, also das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz zu revidieren. Die CVP-Fraktion anerkennt, dass der erwähnte Verfassungsauftrag besteht, und sie anerkennt auch, dass es um ein wichtiges gesellschaftspolitisches, vorsorgepolitisches und wirtschaftspolitisches Anliegen geht. Dies gilt gerade heute, wo die staatliche Altersvorsorge Finanzprobleme hat und wo auch die Wirtschaft lahm.

Herr Bundesrat Villiger, auch wenn man die Auffassung des Gutachtens von Professor Studer in weiten Teilen inhaltlich nicht teilt, wie Sie es tun, so kommen wir von der CVP-Fraktion doch zusammen mit Bundesrat Delamuraz zum Schluss – ich verweise auf seinen Brief vom Mai 1997 –, dass mit der Eigentumsförderung sinnvolle beschäftigungspolitische Effekte entstehen, zumal wenn wir die Vorlage von der Ausgabeherausseite her vernünftig im Griff halten können, wie das mit dem Gegenvorschlag geschieht.

Sie haben es gesehen: Die WAK hat ihre Aufgabe gelöst. Die aus den genannten Gründen ohnehin nur kurzfristigen Ausfälle in der Bundeskasse erweisen sich als bescheiden, wobei man davon ausgehen muss, dass die Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung immer noch hoch sind. Die hohen Beträge, welche die Ausfälle bei den Kantonen betreffen, sind im übrigen keine Pflichtausfälle, sondern da geht es um eine Föderalisierung. Jeder Kanton kann also Wohneigentum fördern, muss aber nicht, er kann beispielsweise Bausparabzüge gewähren. Ich habe in Gesprächen mit vielen Ratskollegen und Ratskolleginnen gesehen, dass man sich gar nicht bewusst ist, dass das Steuerharmonisierungsgesetz heute dies alles ausschliesst. Wenn Sie wollen, dass das in Ihrem Kanton weiterhin möglich bleibt, müssen Sie den Weg des Gegenvorschlages gehen.

Wir haben jetzt zwei Varianten vor uns; sie wurden bereits erläutert, und ich möchte nicht auf die Einzelheiten eingehen. Wir von der CVP-Fraktion sind der Meinung, Kollege Bircher, es sollen beide Varianten in die Vernehmlassung gehen, denn beide haben ihre Meriten. Wir sind vor allem auch der Meinung, dass zu diesem Zweck dann die Jahresfrist für die Behandlung der Volksinitiative zu erstrecken ist.

Warum ist die Mehrheit der CVP-Fraktion für die bisherige Variante, also für eine Änderung im Rahmen des bisherigen Systems?

Ganz kurz in Stichworten:

1. Es geht um die rasche Einführbarkeit dieser Veränderung. Die Änderung im Rahmen des bisherigen Systems legt auch den Rückzug der Volksinitiative nahe, welche die gleiche Zielrichtung hat. Ich kann Ihnen sagen, dass auch Herr Bundesrat Villiger das bisherige System bevorzugt.

2. Die Hauptvariante – also das bisherige System – entspricht exakt der vom Nationalrat überwiesenen Motion. Das gilt insbesondere auch für den Antrag der Minderheit II (Widrig), auf den wir im Detail noch zurückkommen.

3. Die Expertenkommission von Professor Locher hat in ihrem Bericht von 1994 das geltende System unter dem Gesichtswinkel der Förderungswirkung für das Wohneigentum als überlegen bezeichnet.

4. Es gibt gewisse soziale Aspekte, auf die schon Herr Dettling hingewiesen hat. Gerade die ärmeren Wohneigentümer, also jene mit hohen hypothekarischen Belastungen – ich nehme Missbräuche aus; diese sind zu bekämpfen, dagegen hat niemand etwas, auch der Schweizerische Hauseigentümerverband nicht –, hätten es mit dem neuen System schwerer. Was spricht nun gegen den Systemwechsel? Er ist nicht von vornherein verfehlt; es ist angezeigt, ihn genauer zu prüfen und ihn auch den Kantonen zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Aber so, wie sie heute vorliegt, hat die Variante Systemwechsel mindestens drei massgebende Nachteile:

1. Sie will keine Unterhaltsabzüge zulassen. Das ist ein völlig falscher Anreiz, denn damit gehen wir gegen die Werterhaltung unserer Häuser, unserer Gebäude vor. Die Unterhaltskosten haben auch keinen Bezug zum Begriffspaar «Eigenmietwert und Finanzierung».
2. Gerade bei ärmeren Hauseigentümern spielt die Zinshöhe eine grosse Rolle. Heute ist das nicht unbedingt relevant, aber das kann sich ändern, Herr David.
3. Von der liberalen Fraktion haben Sie gehört, dass der Systemwechsel einen starken Eingriff in die kantonale Steuerhoheit bringt. Das ist so, und das ist wahrscheinlich ein Nachteil.

Der Systemwechsel, so wie er heute vorgesehen ist, soll dem Fiskus aller Stufen rund 800 Millionen Franken mehr einbringen. Jetzt frage ich Sie: Kann etwas, das die Hauseigentümer mit zusätzlichen 800 Millionen Franken belastet, Eigentumsförderung sein? Das kann es offensichtlich nicht! Es ist klar, dass in diesem Fall die Volksinitiative nicht zurückgezogen würde; andernfalls würde ich die gleiche Erklärung abgeben wie Herr Dettling. Ich bin auch Mitglied des Initiativkomitees und würde mich dann unter dem Gesichtspunkt der Haushaltsanierung dafür einsetzen, dass die Initiative zugunsten der Variante Gegenvorschlag auf der Basis des Antrages der Mehrheit und der Minderheit II (Widrig) zurückgezogen wird.

Namens der CVP-Fraktion beantrage ich Ihnen also Eintreten, Zustimmung zum Gegenvorschlag der Kommissionmehrheit und eine Erstreckung der Frist.

Hasler Ernst (V, AG): Vorerst gilt es, allen an diesem Geschäft Beteiligten für die speditive Arbeit zu danken. Die SVP-Fraktion wird auf den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Wohnelgentum für alle» eintreten – also ohne Systemwechsel – und den Vorschlägen gemäss den bürgerlichen Minderheitsanträgen zustimmen. Damit werden wir auch der Fristverlängerung für die Behandlung der Volksinitiative zustimmen; das ist die logische Konsequenz.

Zum Systemwechsel: Herr Bundesrat Stich hatte für diesen Systemwechsel wohl vor allem deshalb Sympathie, weil er Mehreinnahmen verspricht. Wir sehen erstmals schwarz auf weiss, was ein Wechsel bedeutet. Dieser Wechsel wäre nur sinnvoll, wenn er 26mal wiederholt würde. Er würde eine wahre Gesetzeslawine mit entsprechendem Zeitbedarf auslösen. Dass die Abzugsberechtigung für Unterhaltskosten wegfallen würde, kommt hinzu; sie würde ebenfalls kontraproduktiv wirken. Wer die Berechnung des Spielraums der Kantone bei Artikel 21 als zu kompliziert kritisiert, müsste in bezug auf den Systemwechsel von Unmöglichkeit sprechen. Unser Hauptargument aber ist, dass sich der Systemwechsel auf die Wohnelgentumsförderung ungünstig auswirkt. Selbst wenn am Anfang eine Erleichterung vorgesehen ist, so trifft es vor allem junge Familien, die nur mit hohen Hypotheken Eigentum erwerben können; der Wechsel würde sich also genau dort ungünstig auswirken, wo es vor allem wichtig wäre, Eigentum zu bilden. Es stellen sich auch weitere Abgrenzungsfragen, beispielsweise wenn ein Eigentümer zwei Eigentumswohnungen im gleichen Mehrfamilienhaus besitzt, eine selbst bewohnt, die andere vermietet. Oder: Die Schuldzinsen aus selbstbewohntem Eigentum sind nach einer Übergangsfrist nicht mehr abzugsfähig, bei anderen Schulden bleiben die Schuldzinsen abzugsfähig. Wie wollen wir die Verschiebung verhindern?

Angesichts all dieser Unsicherheiten sollten wir nicht auf einen Systemwechsel mit einer neuen umfassenden Gesetz-

gebung eintreten. Der indirekte Gegenvorschlag der Kommissionmehrheit ist ein vertretbarer Weg, um den Verfassungsauftrag für eine breitere Eigentumsstreuung zu unterstützen, ohne die Rechtsgleichheit der Besteuerung im Verhältnis zu den Mietern zu verletzen. In Kombination mit dem günstigeren Liegenschaftenmarkt würden diese Vorschläge Wirkung zeigen.

Gesamthaft wird die SVP-Fraktion dem indirekten Gegenvorschlag der Kommissionmehrheit mit den bürgerlichen Anträgen zustimmen und auch der Erstreckung der Behandlung der Volksinitiative «Wohnelgentum für alle».

Wiederkehr Roland (U, ZH): Die LdU/EVP-Fraktion hat sich seinerzeit dagegen ausgesprochen, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative auszuarbeiten. Die Lage der Eigenheimbesitzer ist keineswegs derart katastrophal, dass sich Geschenke zu Lasten der Bundeskasse und damit der Mehrheit der Steuerzahler rechtfertigen lassen. Der Rat hat anders entschieden, und die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat ihre Strafaufgaben gleich in vierfacher Ausführung gemacht: Mehrheit und drei Minderheiten.

Wenn nun unter dem Titel «Wohnelgentum für alle» etwas unternommen werden soll, so kann es unseres Erachtens nicht um eine zusätzliche Privilegierung der langjährigen Besitzer von Eigenheimen gehen. Diese fahren nämlich heute schon sehr gut. Legitimerweise gefördert werden kann hingegen der Erwerb von Wohnelgentum. Wenn wir mehr Wohneigentümer wollen, dann müssen wir mehr Leuten ermöglichen, Wohnelgentum zu erwerben. So einfach ist das! Es wäre denkbar, das Bausparen zu fördern, das heisst das Sparen im Hinblick auf den Erwerb von Wohnelgentum. Das könnte durch eine Erweiterung des Steuerprivilegs bei der dritten Säule geschehen. Es würden sich aber dann Probleme ergeben, wenn sich der Traum vom Eigenheim aus irgendetwelchen Gründen nicht realisieren liesse.

Es bleibt also nur der andere Weg, nämlich der Weg, dass man am Anfang der Durststrecke – gleich nach dem Erwerb des Eigenheimes – ansetzt, wenn Amortisationen und Zinsen am höchsten sind. Dies versucht die Minderheit III (David), die für die ersten zehn Jahre auf die Besteuerung des Eigenmietwertes verzichtet, aber den Abzug der Schuldzinsen zulässt. Die Lösung, dass nach diesen ersten zehn Jahren kein Eigenmietwert mehr versteuert wird, dass aber auch die Schuldzinsen nicht mehr abzugsfähig sind, lässt sich folgendermassen rechtfertigen:

1. Es wird damit ein Druck zur Amortisation der Hypothekarschuld ausgeübt. Es lohnt sich steuerlich nicht mehr, die Hypothekarschuld auf einem bestimmten Niveau zu halten. Es werden damit auch Übungen verhindert, bei denen man eine Hypothek aufnimmt, um eine Einmaleinlage für eine Lebensversicherung zu finanzieren.

Der Druck zur Amortisation macht die Eigenheimbesitzer auch resistenter gegen Zinsschwankungen. Wir müssen nicht mehr mit Notverkäufen bei hohen Zinsen rechnen. Das alles macht Sinn.

2. In vielen Kantonen ist die Besteuerung des selbstgenutzten Wohnelgentums längst zu einer Farce geworden. Da wird mit grossem Getöse eine Senkung der Eigenmietwerte verlangt, es wird gegen realistische Anpassungen gekämpft. Wir kennen das alles.

Aus all diesen Gründen haben wir uns für den Antrag der Minderheit III (David) und damit für eine grundsätzlich neue Lösung entschieden. Die anderen Anträge machen keinen Sinn. Sie würden ein simples Nachgeben gegenüber der Volksinitiative bedeuten. Das wäre nach unserer Meinung falsch. Wenn wir schon einen Gegenvorschlag unterbreiten, so soll es ein System sein, zu dem man stehen kann.

Wie ich aber bereits am Anfang gesagt habe, behält sich unsere Fraktion die definitive Stellungnahme zur Präsentation eines Gegenvorschlages, von dessen Notwendigkeit wir bisher nicht überzeugt sind, vor.

Strahm Rudolf (S, BE): Die SP-Fraktion unterstützt die Minderheit III (David). Wir gehen allerdings davon aus – das als Vorbemerkung –, dass auf jeden Fall, wie es von der

Kommission beschlossen und hier auch mitgeteilt worden ist, für beide Systeme eine Vernehmlassung stattfindet. Die Kantone sind von diesem System stark betroffen und müssen auch begrusst werden.

Das neue System möchte also die Besteuerung des Eigenmietwertes, die Zinsabzüge und auch die Unterhaltskostenabzüge abschaffen und einseitig während zehn Jahren nach dem Erwerb des Eigentums nur noch den Schuldzinsabzug zulassen. Ich muss erwähnen – das steht auch in der Botschaft –, dass die Schweiz umgebende Länder, wie z. B. Deutschland, Österreich und Italien, auf dieses neue System, das Herr David vorschlägt, gewechselt haben, weil das sogenannte gerechte System mit dem Eigenmietwert kompliziert ist und viele Umgehungsmöglichkeiten öffnet.

Man müsste jetzt eigentlich denken, dieser Systemwechsel liege im Sinne der Hauseigentümer und die Mieter müssten Schwierigkeiten haben, weil sie wollten, dass der Eigenmietwert auch besteuert werde. Jetzt stehen wir aber vor fast verkehrten Fronten, indem der Schweizerische Hauseigentümergeverband diesen Systemwechsel ablehnt, was für mich völlig unverständlich ist. Ich bekomme, wie andere auch, unzählige Briefe von Hauseigentümern, die diesen Systemwechsel wünschen und die das heutige System als kompliziert und aufwendig betrachten.

Ich muss hier erklären, weshalb dieser Systemwechsel auch aus Mietersicht sinnvoll ist:

Erstens haben wir in allen Kantonen diesen Dauerstreit um die Eigenmietwertbemessung, der periodisch in den Kantonsparlamenten ausgefochten wird. Wir hätten in Zukunft sogar, sollte die Mehrheit mit dem Gegenvorschlag der Volksinitiative «Wohnigentum für alle» durchgehen, bei der direkten Bundessteuer eine ungleiche Bemessung der Eigenmietwerte zwischen den Kantonen. Damit wäre auch eine enorme Bürokratie in der Steuerpraxis verbunden, dies z. B. bei der Ausscheidung, was als Abzug von Unterhaltskosten anzusehen ist und was als wertvermehrend oder nicht wertvermehrend gilt. Diese Ausscheidung gibt immer wieder zu Streit und Rekursen Anlass. Fragen Sie die Steuerbeamten in den Kantonen!

Zweitens begünstigt das heutige System – das in Europa fast einmalig ist –, wonach dauernd und unbefristet, zwanzig, dreissig, vierzig und mehr Jahre lang, Zinsen auf Hypothekenschulden abgezogen werden können, die Dauerschuld, und die Nichtamortisation.

Sie wissen, dass heute auch Umgehungsmöglichkeiten bestehen. Wenn ich ein Haus habe, das abbezahlt ist, kann ich 500 000 Franken wieder aufnehmen. Ich kann die Zinsen dieser Schuld steuerlich abziehen und die 500 000 Franken mit einer Einmalprämie anlegen und den Ertrag zusätzlich von den Steuern abziehen. Ich habe also eine doppelte Steuerabzugsmöglichkeit. Das sind Schlupflöcher, und zwar für die Wohlhabenden, die das können. So wird das grundsätzlich gerechte System der Eigenmietwertbesteuerung durch die Bürokratie und diese Umgehungsmöglichkeiten zu einem ungerechten System. Deswegen würde ich, auch aus Mietersicht, sagen: Lieber den Systemwechsel. Das vereinfacht das Ganze. Und vor allem: Es schafft einen Anreiz, die Hypotheken zu amortisieren. Die Ertragswirkung für den Bund, die Kantone und Gemeinden ist etwa neutral. Wenn nicht genaue Zahlen angegeben werden können, dann deshalb, weil die Auswirkungen des Systemwechsels auf die Finanzen vor allem davon abhängen, wie hoch die Zinssätze sind, weil die Zinsabzüge eine grosse Rolle spielen. Bei einem Zinssatz von 5 Prozent ist der Systemwechsel in etwa budgetneutral für Bund, Kantone und Gemeinden. Wenn der Zins höher ist, ist der Systemwechsel sogar ein Gewinn für die öffentliche Hand. Ich bitte Sie: Haben Sie den Mut zum Systemwechsel! Sollten alle Kantone unisono dagegen sein, könnten wir immer noch auf das alte System zurückkommen und es korrigieren. Aber wir sollten den Mut haben, diese Vereinfachung der Steuerbürokratie anzustreben.

Deshalb bitte ich Sie, der Minderheit III (David) zuzustimmen.

faire l'examen de détail en catégorie IV, après le vote sur le choix entre les deux systèmes.

La majorité vous propose de choisir le système qui correspond à la situation actuelle, corrigée en ce qui concerne le pourcentage de détermination de la valeur locative, 60 pour cent par rapport à la situation actuelle de 70 pour cent de la valeur du marché. Mais, en pratique, on est dans la situation et dans la structure actuelle. En plus, dans le concept de la majorité, on admet la déduction des frais d'entretien dans tous les cas et non plus avec une période bloquée de cinq ans après l'achat d'une nouvelle propriété.

Par contre, le concept de la minorité III veut pratiquement biffer dans la législation fiscale fédérale la notion de valeur locative – donc la valeur locative ne serait plus imposée –, mais en même temps, on ne pourra plus déduire les intérêts sur les dettes qui ont été contractées pour l'achat ou la construction d'une maison propre ou d'un appartement. En plus, il n'y aura plus la possibilité de déduire les frais d'entretien.

Le problème posé par le concept de la minorité III, c'est qu'il ne sera pas toujours très facile de faire la distinction entre dettes liées à un objet qu'on utilise soi-même et autres dettes. De plus, le problème de la déduction des frais d'entretien se posera également. D'autre part, le contre-projet, s'il est vu comme un contre-projet indirect à une initiative qui voulait améliorer la situation, provoque des coûts supplémentaires. C'est pour cette raison aussi que la majorité de la commission est d'avis qu'il faut en rester au système actuel, corrigé comme je viens de vous l'expliquer.

Jans Armin (S, ZG), Berichterstatter: Die Mehrheit der Kommission erachtet es als zwingend, dass für die Eigentumsförderung jetzt etwas getan wird. Die Hauptmassnahmen finden sich einerseits auf Bundesebene, und zwar im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer – wie mein Vorredner es schon angetönt hat –: eine durchschnittliche Absenkung der Eigenmietwertbesteuerung von heute 70 Prozent des Marktwertes auf neu 60 Prozent und eine Zulassung aller Unterhaltsabzüge, also eine Abschaffung der heutigen Dumont-Praxis, welche in den ersten fünf Jahren hier noch Einschränkungen vorsieht. Andererseits besteht auf kantonaler Ebene ebenfalls die Möglichkeit, weitere Steuererleichterungen zuzugestehen – nicht der Zwang, sondern die Möglichkeit. Dies ist in diesem Sinne eine föderalistische Lösung, welche den einzelnen Kantonen hier grosse Freiheiten gewährt.

Ich möchte Ihnen also im Namen der Kommissionsmehrheit beantragen, auf das erste Konzept einzustimmen, mit der Weiterführung der bisherigen Eigenmietwertbesteuerung in vermindelter, milderer Basis. Ich möchte Ihnen beantragen, die Minderheitsanträge abzulehnen, insbesondere jenen der Minderheit III (David), und möchte Ihnen ebenfalls beantragen, die Fristverlängerung um ein Jahr für die Behandlung der Volksinitiative zu bewilligen.

Zum Verfahren: Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass wir in der Detailberatung, sobald wir die Konzeptabstimmung gemacht haben, auf Kategorie IV umsteigen. Wir werden als Berichterstatter das unsrige zur Beratung beitragen. Es wird nur jeweils einer von uns sprechen, um auch hier der Verfahrensökonomie Genüge zu tun. Wir möchten heute ja die Schwerverkehrsvorlage noch unter Dach und Fach bringen. Ich meine, dass auf diese Art und Weise sowohl die Diskussion erfolgen als auch dem zeitlichen Erfordernis Genüge getan werden kann.

Eine persönliche Bemerkung: Kollega Baumberger, Sie haben in Ihrem Votum gesagt, dass ich hier eine sehr verkürzte und teilweise sogar etwas parteiliche Präsentation der Konzepte vorgenommen hätte. Ich möchte das gerne zurückweisen. Ich habe beide Konzepte erklärt. Es war nötig, zu Beginn der Debatte beide Konzepte zu erläutern. Ich habe mich der Kürze befleissigt, weil ich meine, dass wir unter permanentem Zeitdruck stehen und es von daher nötig ist, dass man kurz und knapp bleibt. In diesem Sinne möchte ich diesen Vorwurf zurückweisen.

Cavadini Adriano (R, TI), rapporteur: Après avoir contacté encore les porte-parole des minorités, on vous propose de

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich werde jetzt in einer Weise auf die einzelnen Probleme eingehen, dass ich nachher bei der



Beratung der einzelnen Anträge in Kategorie IV auch nicht mehr sehr viel oder gar nichts mehr sagen muss.

Ich gehe zuerst auf die Gegenvorschläge ein und werde mir am Schluss noch eine generelle Bemerkung zum Problem eines Gegenvorschlages gestatten.

Sie haben diese Vorlage an die Kommission zurückgewiesen, mit dem Auftrag, sich inhaltlich an drei Motionen zu orientieren, die Sie gleichzeitig mit dem Rückweisungsantrag überwiesen haben. Zwei der Motionen fordern im Endergebnis eigentlich etwas sehr Einfaches, etwas, was alle wollen, nämlich eine Senkung des Eigenmietwertes – die eine Motion betrifft den Bund, die andere die Kantone –; die dritte Motion verlangt die Abschaffung der sogenannten Dumont-Praxis.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat im Auftrag Ihrer Subkommission Gesetzestexte für zwei Varianten erarbeitet, die dann von Ihrer Subkommission bearbeitet wurden. Die erste Variante, die nun auch den Mehrheitsantrag darstellt, basiert auf der Grundlage der drei genannten Motionen; die zweite entspricht dem sogenannten Systemwechsel.

Ich darf zuerst etwas zum Systemwechsel sagen: Die Minderheit III möchte einen indirekten Gegenvorschlag auf ein völlig neues System abstützen. Herr David hat das einlässlich erläutert. Das würde bedeuten, dass einerseits auf die Besteuerung des Eigenmietwertes völlig verzichtet würde, andererseits – konsequenterweise – Schuldzinsen und Unterhaltskosten nicht mehr abgezogen werden könnten.

Wenn ich nun an die vielen Schwierigkeiten denke, die wir im Zusammenhang mit der Anpassung der Eigenmietwerte – mit Ihrer Festsetzung usw. – haben, dann hat dieser Systemwechsel durchaus eine gewisse Attraktivität; das muss ich zugeben. Er könnte je nach Ausgestaltung auch für Bund und Kantone attraktiv sein, weil er sogar Mehreinnahmen bringen könnte, wenn man ihn nicht am Anfang mit gewissen Erleichterungen beim Erwerb von Wohnungsbesitz flankieren würde. Wie Herr David mit Recht vermutet hat, erzeugt das beim Finanzminister eine gewisse Sympathie, das ist selbstverständlich. Das zeigt aber auch, dass das heutige System unter dem Gesichtswinkel der Förderung von Wohneigentum doch ein viel wirksameres Instrument ist, als es im Zusammenhang mit der Volksinitiative gesagt wurde, vor allem in bezug auf Neueigentümer mit hoher Hypothekarbelastung. Für diese Kategorie der Wohnungs- und Hausbesitzer würde der Systemwechsel zu einer erheblich höheren Steuerlast führen.

Von einem Systemwechsel profitieren also vor allem Steuerpflichtige, deren Hypothek ganz oder überwiegend amortisiert ist. Ich könnte deshalb als Wohnungseigentümer diesem Systemwechsel auch höchstpersönlich eine gewisse Sympathie entgegenbringen. Es würden aber vor allem einkommensstarke, vermögende Wohneigentümer profitieren, die ihr Eigenheim mit eigenen Mitteln finanzieren könnten.

Das Problem liegt noch anderswo: bei der Ungleichbehandlung von verschiedenen Schuldnern. Wenn man nämlich Hypothekarzinsen im Privatvermögen nicht mehr zum Abzug zulassen würde, wären jene Schuldner privilegiert, welche sich ohne grundpfändliche Sicherung finanzieren können. Das wäre ein Ausweichmanöver, das völlig legitim wäre. Deshalb dürfte man die privaten Schuldzinsen generell nicht mehr zum Abzug zulassen. Wie Fontane in «Effi Briest» geschrieben hat, würde ich sagen: «Das ist ein weites Feld.» Dazu müsste man schon noch vertiefte Studien machen. Zu diesem Schluss ist auch die Expertenkommission Locher gekommen, die noch von Herrn alt Bundesrat Otto Stich eingesetzt wurde.

Wenn man gleichwohl einen Systemwechsel prüfen möchte, müssten die Kantone von Anbeginn an einbezogen werden. Die Kantone müssten nicht nur über die Vernehmlassung angefragt werden. Sie haben nach der Verfassung das Recht auf eine qualifizierte, vertiefte Mitsprache. Man müsste also das Gespräch mit ihnen vertieft führen. Das geht schon etwas weiter als das, was Sie vorhaben, nämlich den Systemwechsel unter Zeitdruck in die Vernehmlassung zu geben, weil die Frist für die Behandlung der Volksinitiative auch bei Verlängerung in einem Jahr abläuft.

Man hätte auch die volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Systemwechsels genau unter die Lupe zu nehmen. Das braucht mehr Zeit, als jetzt zur Verfügung steht. Auch die Expertenkommission Behnisch prüft die Frage der Schuldzinsen, nicht im Zusammenhang mit den Eigenmietwerten, wohl aber generell. Da müsste man abwarten, um zu wissen, wie weit sich die beiden Probleme in der Mitte treffen.

So gesehen habe ich eine gewisse Sympathie für den Systemwechsel. Ich habe Verständnis dafür, dass man darüber spricht. Ich meine aber, er sei unter diesem Zeitdruck nicht seriös vorzunehmen. Es bräuhete eine Prüfung, für die nicht nur wenige Monate, sondern eher ein oder zwei Jahre aufgewendet werden müssten.

Zum Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit: Die Kommissionsmehrheit beantragt erstens einmal, den Eigenmietwert nur noch im Umfang von 60 Prozent des Marktmietwertes zu besteuern. Nach geltendem Recht muss im Prinzip der Marktmietwert besteuert werden, wobei die Eidgenössische Steuerverwaltung durchschnittlich einen Eigenmietwert von mindestens 70 Prozent noch akzeptiert. Damit ist auch dem Element der Förderung von Wohneigentum Rechnung getragen, denn 70 Prozent sind weniger als das Prinzip des Marktmietwertes, das eigentlich rechtlich, wenn es den Verfassungszusatz nicht gäbe, zwingend wäre.

Als Finanzminister kann ich mich natürlich nicht freuen, wenn Sie noch weiter hinuntergehen, nämlich auf 60 Prozent, weil damit die erwähnten 100 Millionen Franken ausfallen. Ich würde deshalb meinen: Wenn Sie schon auf ein neues System gehen wollen, dann kommt der Antrag der Minderheit I (Fässler) dem Finanzminister entgegen. Immerhin hätte dieser Wechsel gegenüber der heutigen Lösung den Vorteil, dass bei der direkten Bundessteuer für die ganze Schweiz eine Eigenmietwertbesteuerung nach ein und demselben Kriterium eingeführt würde. Das hat durchaus etwas für sich.

Eine Regelung, wie sie Herr Widrig immer wieder vorgeschlagen hat, nämlich eine Abweichung von 25 Prozent nach oben und unten, wie sie in einem Minderheitsantrag ebenfalls figuriert, bräuhete eine stossende, rechtsungleiche Behandlung der Steuerpflichtigen in bezug auf die direkte Bundessteuer, die man einheitlich handhaben sollte. Es wäre stossend, wenn der eine für die gleiche Steuer in einem Kanton 25 Prozent mehr und der andere im anderen Kanton 25 Prozent weniger Steuern zu bezahlen hätte. Das müsste ich ganz apodiktisch und klar zurückweisen. Abgesehen davon, dass eine Bewegung nach unten entstehen könnte: Wenn das zwei Kantone beispielsweise ändern würden, wäre es beim dritten Kanton nicht mehr rechtskonform usw. Das wäre also eine gleitende Skala, die ständig angepasst werden müsste. Das ist ein technisches Problem, aber man darf es nicht unterschätzen.

Ich würde meinen, Sie sollten den Antrag der Minderheit II (Widrig) ablehnen.

Zweitens beantragt Ihre Kommissionsmehrheit für das Steuerharmonisierungsgesetz, den Kantonen einen grossen Freiraum einzuräumen. Dafür kann man ein gewisses Verständnis haben. Allerdings steht es im Widerspruch zu den Bestrebungen für eine horizontale und vertikale Steuerharmonisierung.

Das trifft besonders für die neue Abzugsmöglichkeit zu, welche die Mehrheit Ihrer Kommission den Kantonen durch Ergänzung des Steuerharmonisierungsgesetzes eröffnen will. Die Rede ist vom Steuerabzug für Wohn- und Bausparen. Auch hier ist es nicht angängig, derartige Regelungen ins Steuerharmonisierungsgesetz aufzunehmen, ohne die Kantone dazu eingehend angehört zu haben, wobei meines Erachtens eine normale Vernehmlassung nach dem Geist der Verfassung nicht genügen würde. Das bräuhete eine vertiefte Mitarbeit der Kantone bei der Ausarbeitung der Lösung für das Steuerharmonisierungsgesetz.

Drittens geht es um die berühmte Dumont-Praxis, die vom Bundesgericht eingeführt worden ist. Den Kantonen, welche die Dumont-Praxis nicht kennen, ist es freigestellt, wie sie es machen wollen. Hierzu kann ich einfach sagen: Jenen Kantonen, die diese Praxis nicht kennen, z. B. Zürich, geht es

konjunkturell überhaupt nicht besser. Das ist ein Indiz dafür, dass die wirtschaftspolitischen Konsequenzen dieser Praxis überschätzt werden. Ich gebe mein Herzblut für diese Dumont-Praxis nicht hin. Aber sie hat etwas für sich. Das Bundesgericht hat sich etwas gedacht, als es diese Praxis eingeführt und kürzlich auch im Grundsatz wieder bestätigt hat. Das Bundesgericht hat die Dumont-Praxis entwickelt, weil es eine rechtsgleiche Behandlung für die Eigentümer will, die unlängst ein Haus oder eine Wohnung erworben haben: Der eine kauft ein neues, gut erhaltenes Haus; der andere kauft eine im Unterhalt vernachlässigte Baute. Wenn nun der Besitzer des renovationsbedürftigen Hauses sogleich alle Unterhaltsarbeiten steuerlich abziehen kann, ist das ungerecht gegenüber dem Besitzer des neuen Hauses, der nichts abziehen kann. Das ist rechtungleich. Bei der kantonalen Steuer wird das durch die Grundstückgewinnsteuer etwas ausgeglichen, aber beim Bund nicht. Man könnte zwar eine Bundessteuer für den Grundstückgewinn einführen, aber ich kann mir Ihre Begeisterung ungefähr vorstellen, wenn wir Ihnen eine Bundessteuer für den Grundstückgewinn vorschlagen würden. Keine Angst, ich habe das nicht vor.

Ich müsste deshalb sagen: Aus Gründen der Rechtsgleichheit sollte man diese Dumont-Praxis nicht abschaffen. Die Kantone sind auch ausserordentlich skeptisch. Wir haben Gespräche mit den kantonalen Finanzdirektoren geführt. Sie haben diese Dumont-Praxis im Laufe vieler Jahre nach und nach eingeführt und damit erneut eine Periode der Ungleichheit geschaffen. Es würde viele Jahre beanspruchen, bis alle Kantone die Praxis wieder aufgegeben hätten.

Aber für mich ist das keine Grundsatzfrage. Wenn Sie sich mit den Kantonen über diese Frage auseinandersetzen wollen, machen Sie das. Mich stört das nicht. Ich glaube, auch bei den Ausfällen bei der Bundessteuer wird es eine gewisse Verlagerung geben, indem Dinge vorgezogen werden, die dann nachher vielleicht fehlen.

Ich komme zum Grundsätzlichen zurück. Ich habe gesagt: Der Vorteil des Gegenvorschlages gemäss Kommissionsmehrheit ist, dass er auf dem bestehenden System aufbaut. Dieses Konzept könnte relativ rasch eingeführt werden. Es hat eine Förderungswirkung, wie sie die Befürworter eines Gegenvorschlages wollen. In diesem Sinne wäre das relativ einfach durchzuführen. Und ich muss sagen: Wenn Sie schon auf dem Weg des Gegenvorschlages zur Volksinitiative das Wohneigentum fördern wollen, dann ist das ein einfacher und möglicher Weg.

Der Gegenvorschlag gemäss Minderheit III (David) im Sinne eines Systemwechsels hat andere Vorteile. Er ist aber viel komplexer, vielleicht nicht für den Vollzug, aber bis wir sämtliche Konsequenzen in allen Verästelungen überdacht haben. Ich bin der Meinung, hier bräuhete es noch einige Denkarbeit. Ich muss letztlich den Entscheid Ihnen überlassen. Ich kann auch mit dem Systemwechsel leben, aber er bedürfte der grundsätzlichen Überprüfung. Das kann man nicht innerhalb von ein, zwei Monaten bewältigen.

Jetzt muss ich Ihnen aber als Finanzminister sagen: Ich habe natürlich meine

Präsident: Bitte erlauben Sie mindestens mir, dass ich verstehe, was Herr Villiger sagt. Sie brauchen nicht zuzuhören. Herr Bundesrat, fahren Sie fort.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich habe natürlich Verständnis für diesen Lärmpegel, Herr Vizepräsident, weil viele das, was ich jetzt sage, gar nicht mehr hören wollen. Aber ich sage es trotzdem:

Ich habe Ihnen die ganze Litanei vom Sparen schon im Zusammenhang mit dem «Haushaltziel 2001» erzählt. Ich habe Ihnen damals gesagt: Wenn Sie Ausfälle für irgendwen schaffen, dann müssen Sie, wenn Sie das Ziel, dem Sie zugestimmt haben, erreichen wollen, in den nächsten zwei, drei Jahren den gleichen Beitrag einer anderen Gruppe Ihrer Wähler wieder wegnehmen, denn sonst können wir das Ziel nicht erreichen. Das heisst: Was heute ein schönes Geschenk ist und Ihnen Applaus bringt, wird Ihnen morgen, wenn Sie Ihre Aufgabe ernst nehmen, Kritik bringen.

Ich verstehe, dass man sich über die Besteuerung des Eigenmietwertes ärgert. Ich verstehe, dass man hier etwas tun möchte. Das ist nicht illegitim. Wenn ich Ihnen Überschüsse von 2 oder 3 Milliarden Franken präsentieren könnte, dann würde ich sogar sagen: Machen Sie das, es ist eine gute Sache. Aber als Ihr Finanzminister – es ist Ihre Kasse, nicht meine – muss ich Sie fragen: Soll man etwas, das während 30 Jahren einigermassen problemlos geklappt hat, ausgerechnet jetzt, wo es dem Bund seit Jahrzehnten oder vielleicht seit Bestehen am traurigsten geht, aufgeben?

Deshalb wäre meine allererste Priorität die Ablehnung der Volksinitiative ohne Gegenvorschlag. Wenn Sie schon einen Gegenvorschlag wollen, dann ist das Konzept der Kommissionsmehrheit zumindest nicht völlig unklug.

David Eugen (C, SG), Sprecher der Minderheit: Herr Bundesrat, Ihre letzte Bemerkung ist deswegen widersprüchlich, weil Sie einerseits sagen, das Konzept der Kommissionsmehrheit sei zumindest nicht unklug, auf der anderen Seite aber die Lächer im Bundeshaushalt bedauern. Wir wissen, dass der Antrag der Mehrheit beim Bund Ausfälle von 100 Millionen Franken verursacht und bei den Kantonen solche von 400 Millionen. Der Systemwechsel kann hingegen haushaltneutral durchgeführt werden. Da verstehe ich nicht, dass Sie in der Situation, in der Sie sich befinden und wie Sie sie geschildert haben, für den Antrag der Mehrheit noch Sympathie empfinden können.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Herr David, die Mehrheit will zu einer Initiative, die ich ablehne und bei der ich möchte, dass man keinen Gegenvorschlag dazu macht, einen Gegenvorschlag machen, der das Förderungselement enthält. Ich glaube, unsere Ausführungen haben gezeigt, dass der Systemwechsel dieses Förderungselement eigentlich nicht enthält. In diesem Sinne bin ich der Meinung, dass der Systemwechsel in diesem Sinne wahrscheinlich die Qualität des Gegenvorschlages nicht hat, es sei denn, Sie garnieren ihn – am Anfang oder so – noch mit Abzugsmöglichkeiten, womit Sie dann wieder die Ertragsneutralität in Frage stellen würden.

Ich glaube, ich habe Ihnen gegenüber im Grundsatz ziemlich viel Sympathie für den Systemwechsel signalisiert. Ich bin aber der Meinung, dass es noch einiges an Denkarbeit bräuhete. Wenn man einen Systemwechsel vornehmen wollte, dürfte man das nicht unter dem zeitlichen Druck des Gegenvorschlages zu einer Volksinitiative tun.

Wenn Sie mir den Auftrag geben, diesen Systemwechsel à fond zu prüfen, auch im Zusammenhang mit der Abzugsfähigkeit anderer Schuldzinsen und mit den Abgrenzungen im gewerblichen Bereich usw., und uns die nötige Zeit dafür lassen, würde ich das gerne tun, weil mir an sich die Grundidee behagt. Meine Bemerkung war so zu verstehen: Wenn man fördern will, kann man das mit dem Konzept gemäss Mehrheit relativ günstig tun. Aber ich glaube, ich habe ebenso klar gesagt: Eigentlich möchte ich in einem Bereich, in dem kein Notstand herrscht, jetzt nicht fördern.

Präsident: Herr Bundesrat, habe ich richtig gehört, dass Sie einen Antrag auf Nichteintreten auf einen Gegenvorschlag stellen?

Villiger Kaspar, Bundesrat: Die Frage ist, wann Sie diese Abstimmung durchführen wollen. Als Vertreter des Bundesrates, der einhelliger Meinung war, muss ich Ihnen sagen, dass wir unseren Entwurf nach wie vor aufrechterhalten. Sie haben mit der Rückweisung etwas anderes beschlossen. Ich bin Ihnen jedoch dankbar, wenn Sie darüber noch einmal abstimmen, obschon ich um die Relativität meiner Chance weiss, aber ich darf deswegen nicht meinen Überzeugungen untreu werden.

Detting Toni (R, SZ): Ich muss zuhänden des Plenums feststellen, dass kein Nichteintretensantrag vorgelegen hat. (*Unruhe*) Demzufolge haben wir auch nie dazu Stellung genommen. Es wurde nie ein solcher Nichteintretensantrag gestellt. Sie haben jetzt die Möglichkeit, das Konzept der Mehrheit der

Kommission bzw. das Konzept der Minderheit III (David), den Systemwechsel, einander gegenüberzustellen und in der Gesamtabstimmung dann das gewählte Konzept zu genehmigen oder abzulehnen.

Ich stelle Ihnen deshalb jetzt den Antrag, in einer ersten Abstimmung die beiden Konzepte einander gegenüberzustellen, und dann in der Gesamtabstimmung darüber zu befinden, ob das gewählte Konzept als ganzes Ihre Zustimmung findet oder nicht.

Präsident: Herr Dettling, es liegt ein Nichteintretensantrag des Bundesrates vor. Über Eintretens- oder Nichteintretensanträge ist vor der Detailberatung zu entscheiden. – Sie gehen darin einig mit mir. (*Heiterkeit*)

Erste, namentliche Abstimmung

Premier vote, nominatif

(Ref.: 1239)

Für den Antrag der Minderheit III (neues Konzept) stimmen:
Vote pour la proposition de la minorité III (nouveau concept):

Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Bircher, Borel, Bühlmann, Burgener, Caccia, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Columberg, David, de Dardel, Diener, Dormann, Ducrot, Dünki, Engler, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Langenberger, Lauper, Leemann, Löttscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Raggenbass, Rattli, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Steffen, Strahm, Stump, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler, Zwygart (79)

Dagegen stimmen – Rejetten la proposition:

Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezola, Binder, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Christen, Comby, Dettling, Dreher, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engelberger, Epiney, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschl, Gadient, Glezendanner, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Keller, Köfmel, Kühne, Kunz, Leu, Leuba, Loeb, Maître, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrl, Pelli, Philippona, Randegger, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Sella Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (92)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Blaser, Blocher, Couchepin, Deliss, Dupraz, Eymann, Filliez, Gross Andreas, Hess Otto, Imhof, Jeanprêtre, Lachat, Ledergerber, Loretan Otto, Maspoll, Meier Samuel, Meyer Theo, Nebiker, Pidoux, Pini, Ruf, Simon, Stamm Judith, Steinegger, Teuscher, von Allmen, Zapfl (28)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:

Leuenberger

(1)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Kommission

(Eintreten)

88 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates

(Nichteintreten)

79 Stimmen

Präsident: Herr Bircher hat seinen Antrag zurückgezogen. Die Berichterstatter beantragen, die Detailberatung in Kategorie IV durchzuführen. – Sie sind damit einverstanden.

Detailberatung – Examen de détail

Titel

Antrag der Kommission

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums

Titre

Proposition de la commission

Loi fédérale sur le traitement fiscal des logements occupés par le propriétaire

Angenommen – Adopté

Ingress

Antrag der Kommission

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschliesst:

Préambule

Proposition de la commission

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse arrête:

Angenommen – Adopté

Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

Ch. I Introduction

Proposition de la commission

La loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct est modifiée comme suit:

Angenommen – Adopté

Art. 21 Abs. 2, 3 (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 2

Die Festsetzung des Eigenmietwertes erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft. Der Eigenmietwert beträgt 60 Prozent des Marktmietwertes.

Abs. 3 (neu)

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit I

(Fässler, Baumann Ruedi, Berberat, David, Gysin Remo, Jans, Rennwald, Roth, Strahm)

Abs. 2

... beträgt 70 Prozent

Minderheit II

(Widrig, Baumberger, Binder, Dettling, Eberhard, Gros Jean-Michel, Gusset, Schmid Samuel, Tschuppert, Wyss)

Abs. 2

Unverändert

Abs. 3 (neu)

Die von den Kantonen festgelegten Eigenmietwerte für die Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaften sind zu übernehmen, soweit das kantonale Mittel der Eigenmietwerte nicht mehr als einen Viertel vom schweizerischen Mittel abweicht.

Das schweizerische Mittel errechnet sich aus dem für jeden Kanton bestehenden Verhältnis der kantonalen Eigenmietwerte zu den Marktmietwerten.

Art. 21 al. 2, 3 (nouveau)*Proposition de la commission**Majorité**Al. 2*

La valeur locative est déterminée compte tenu des conditions locales et de l'utilisation effective du logement au domicile du contribuable. La valeur locative est égale à 60 pour cent de la valeur du loyer sur le marché.

Al. 3 (nouveau)

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité I

(Fässler, Baumann Ruedi, Berberat, David, Gysin Remo, Jans, Rennwald, Roth, Strahm)

Al. 2

.... 70 pour cent

Minorité II

(Widrig, Baumberger, Binder, Dettling, Eberhard, Gros Jean-Michel, Gusset, Schmid Samuel, Tschuppert, Wyss)

Al. 2

Inchangé

Al. 3 (nouveau)

Les valeurs locatives déterminées par les cantons sont déterminantes pour le logement au domicile du contribuable, dans la mesure où l'écart entre la moyenne cantonale et la moyenne nationale n'est pas supérieure à un quart.

La moyenne nationale se calcule à partir du rapport établi pour chaque canton entre les valeurs locatives cantonales et les valeurs des loyers obtenus sur le marché.

Fässler Hildegard (S, SG), Sprecherin der Minderheit: Wer unter Ihnen ist im Prinzip nicht für Transparenz? Wer ist gar prinzipiell gegen Gerechtigkeit? Wohl niemand. Wenn Sie aber nicht nur beim Prinzip verharren wollen, sondern auch im Detail zu Gerechtigkeit und Transparenz stehen möchten, dann stimmen Sie dem Antrag der Minderheit I zu. Dieser Antrag ist transparent, ebenso wie übrigens der Antrag der Mehrheit. 70 Prozent des Marktmietwertes als Eigenmietwert zu erklären, das lässt keinen Spielraum für Interpretationen offen. Ganz anders verhält es sich mit dem Antrag der Minderheit II. Ich kritisiere nicht nur, dass der Eigenmietwert dort als Mittel aus verschiedenen Mittelwerten ein sehr labiler Wert ist, dessen Berechnung im konkreten Fall ziemlich mühsam wäre. Der Antrag beinhaltet ein System, das es verunmöglicht zu erkennen, wieviel die einzelnen Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer davon profitieren – ein System der Intransparenz par excellence also.

Unser Minderheitsantrag ist in doppeltem Sinn gerechter:

1. Im Vergleich zur Minderheit II (Widrig) ist er gerechter, weil schweizweit derselbe Prozentsatz gilt; Gerechtigkeit zwischen den Hausbesitzerinnen und Hausbesitzern in verschiedenen Kantonen also.

2. Im Vergleich zum Antrag der Mehrheit ist er gerechter, weil er die grosse Mehrheit der Mieterinnen und Mieter in unserem Land weniger benachteiligt. Bei Antrag der Mehrheit zeigt sich nämlich, dass es sich auch hier um eine Volksinitiative handelt, deren Inhalt nicht hält, was ihr Titel verspricht. Es ist vielmehr eine Steuerentlastung für die ach so arme, benachteiligte Schicht der Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer. Wenn Sie dem Antrag der Mehrheit zustimmen, die den Eigenmietwert auf 60 Prozent festlegt, so subventionieren Sie die bereits Besitzenden mit 100 Millionen Franken. «Eine Steuer, die Sie jemandem erlassen, ist genauso eine Subvention wie eine Barzahlung.» Diese Aussage, die ich teile, stammt von einem in Finanzfragen ausgewiesenen Fachmann, nämlich von Herrn Bundesrat Villiger.

Schlagen Sie also kein weiteres Loch in die Bundeskasse. 100 Millionen Franken sind nicht nichts, wie wir seit dem vorletzten Sonntag wissen. Bleiben Sie bei Gerechtigkeit und Transparenz, und unterstützen Sie die Minderheit I.

Widrig Hans Werner (C, SG), Sprecher der Minderheit: Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen. Der Antrag der Kommissionsmehrheit ist eine durchaus eigentums-

freundliche Lösung, welche die Steuerlast senkt. Der Nachteil gegenüber unserem Antrag ist technischer Art beim Verfahren. Bei der 60-Prozent-Lösung würden für die Bundessteuern in den meisten Kantonen andere Werte gelten als für die kantonalen Steuern. Für alle Kantone müssten Abzüge respektive Zuschläge ermittelt werden, im Gegensatz zu unserem Minderheitsantrag, der weniger in die Kantonsautonomie eingreift. Im heutigen Zeitpunkt müssten nach oben drei und nach unten zwei Kantone anpassen.

Zum Einwand, unsere Lösung sei kompliziert: Heute sind die Zahlen in bezug auf das Verhältnis der Eigenmietwerte zu den Marktmietwerten für 13 Kantone bekannt; das für 26 Kantone zu ermitteln, ist kein Unterschied.

Zur Bandbreite: Das schweizerische Mittel ist heute bei etwa 70 Prozent des Marktmietwertes. Übrigens: 60 Prozent sind nach Bundesgericht zulässig. Die Botschaft ist zweijährig. Die Bandbreite unseres Antrages liegt zwischen 52 und 87 Prozent, also 35 Prozent Differenz. Heute sind es 30 Prozent Differenz. Das ist eine durchaus rechtsgleiche Behandlung zwischen den Kantonen.

Zum Schluss noch ein Satz zu den Steuerausfällen: Bei unserem Antrag liegen sie etwa zwischen 120 und 130 Millionen Franken. Das ist aber nur die eine Seite der Rechnung, die andere Seite sind Steuermehrerträge durch Zusatzinvestitionen. Man kann nicht beim Investitionsprogramm und beim Energiegesetz den Multiplikatoreffekt hochspielen und jetzt bei dieser Vorlage sagen, dieser Effekt sei Null. Sie schafft Impulse, kurbelt die Wirtschaft und damit mittelfristig die Fiskaleinnahmen an; denn die heutige Lösung ist investitions hemmend. Wer investiert, wird heute noch bestraft, am anderen Tag kommt die Schätzungskommission und erhöht fiktiv den Mietwert und damit die Besteuerung.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen. Sie stimmen damit auch jener Motion zu, die Sie am 14. Juni 1997 überwiesen haben. Wenn Sie sich nicht mit diesem Antrag anfreunden können, stimmen Sie wenigstens der Mehrheit zu, sicher nicht dem Antrag auf 70 Prozent der Minderheit I (Fässler), das ist ein Treten an Ort, da gewinnen wir nichts.

Cavadini Adriano (R, TI), rapporteur: La majorité vous propose ici une solution qui comporte trois conditions:

1. la valeur locative est calculée en fonction du marché et des conditions locales, c'est un élément important;
2. le logement doit être le logement principal du propriétaire, et pas un logement de vacances. Cet article s'applique donc seulement à l'appartement ou à la maison où le propriétaire a son domicile et vit régulièrement;
3. la valeur locative doit être égale à 60 pour cent de la valeur du marché.

Ce sont les trois conditions du concept de la majorité.

La minorité I (Fässler) veut maintenir le pourcentage de 70 pour cent, contrairement au 60 pour cent de la majorité. Aujourd'hui, la réalité est que la valeur du marché est la base, mais que l'autorité fiscale accepte des valeurs locatives allant jusqu'à 70 pour cent de la valeur du marché. Si on accepte la proposition de minorité I, c'est pratiquement la situation actuelle, et c'est alors une confirmation de cette situation. Par contre, la minorité II (Widrig) veut introduire un autre système de calcul de la valeur locative. Selon M. Widrig, il faut avoir une moyenne cantonale et une moyenne nationale, qui est la somme de toutes les moyennes cantonales divisée par le nombre des cantons. Si la valeur locative se situe au maximum à 25 pour cent au-dessus ou au-dessous de cette moyenne nationale, alors pratiquement, la valeur locative est acceptée.

La majorité est de l'avis que la solution selon la valeur du marché est plus juste, elle est plus claire, il n'y a pas de moyenne cantonale, de moyenne nationale, et en plus elle tient plus compte de la situation locale. En outre, le système de la minorité II comporte le risque que pour maintenir ce pourcentage de plus ou moins 25 pour cent, les cantons essaieront de diminuer les valeurs locatives, ce qui pourrait conduire à une solution tendant toujours vers une moyenne nationale plus réduite.

Pour toutes ces raisons, la majorité vous invite à suivre sa proposition, donc 60 pour cent de la valeur du marché.

Präsident: Die SVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie dem Antrag der Minderheit II (Wldrig) zustimmt.

Abstimmung – Vote

Namentliche Eventualabstimmung
Vote préliminaire, nominatif
(Ref.: 1242)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Aregger, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Bircher, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühner, Cavadini Adriano, Comby, Dettling, Durrer, Egerszegi, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritschl, Gadient, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Peter, Keller, Kühne, Kunz, Leu, Loeb, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Oehrl, Raggenbass, Ratti, Rychen, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schläuer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Sella Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (73)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité I:

Aguet, Alder, Bangarter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguélin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, de Dardel, Diener, Dormann, Dünki, Dupraz, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Jost, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jutzet, Kofmel, Langenberger, Lauper, Leemann, Leuba, Lötscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Nabholz, Ostermann, Pelli, Randegger, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Ruff, Schmid Odilo, Strahm, Thanel, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Felten, Waber, Weber Agnes, Zbinden (66)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Meier Hans (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Banga, Blaser, Blocher, Bonny, Caccia, Couchepin, David, Deiss, Dreher, Ducrot, Eberhard, Eggly, Ehrler, Filliez, Fischer-Hägglíngen, Föhn, Frey Walter, Grendelmeier, Gross Andreas, Grossenbacher, Hämmerle, Herczog, Hess Otto, Hochreutener, Hubacher, Imhof, Jaquet, Jeanprêtre, Lachat, Ledergerber, Loretan Otto, Maître, Maspoli, Maurer, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nebiker, Philippa, Pidoux, Pini, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Marcel, Semadeni, Spielmann, Stamm Judith, Steinegger, Stump, Suter, Teuscher, von Allmen, Widmer, Wiederkehr, Zapfl, Ziegler, Zwygart (59)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Definitive, namentliche Abstimmung
Vote définitif, nominatif
(Ref.: 1243)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

Aguet, Alder, Bangarter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguélin, Berberat, Bircher, Borel, Bühlmann, Bühner, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, de Dardel, Diener, Dünki, Dupraz, Durrer,

Engelberger, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fritschl, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Jost, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Heberlein, Heim, Herczog, Hess Peter, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Kofmel, Kühne, Langenberger, Lauper, Leemann, Loeb, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Mühlemann, Nabholz, Ostermann, Pelli, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rennwald, Roth, Ruff, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Steffen, Steiner, Strahm, Stucky, Suter, Thanel, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vallender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Felten, Waber, Weber Agnes, Wiederkehr, Wittenwiler, Zbinden, Zwygart (92)

Für den Antrag der Minderheit II stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité II:

Aregger, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Columberg, Comby, Dettling, Egerszegi, Eggly, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Keller, Kunz, Leu, Leuba, Lötscher, Moser, Müller Erich, Nebiker, Oehrl, Rychen, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schläuer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Sella Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Theiler, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wyss (55)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Dormann (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Banga, Blaser, Blocher, Bonny, Caccia, Couchepin, David, Deiss, Dreher, Ducrot, Eberhard, Ehrler, Filliez, Fischer-Hägglíngen, Föhn, Gadient, Grendelmeier, Gross Andreas, Grossenbacher, Hämmerle, Hess Otto, Hochreutener, Hubacher, Imhof, Jeanprêtre, Lachat, Ledergerber, Loretan Otto, Maître, Maspoli, Maurer, Meier Samuel, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Philippa, Pidoux, Pini, Rechsteiner Rudolf, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Marcel, Stamm Judith, Steinegger, Stump, Teuscher, Tschuppert, von Allmen, Widmer, Zapfl, Ziegler (51)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Art. 32 Abs. 2

Antrag der Kommission

Bei Liegenschaften im Privatvermögen können in jedem Fall die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wie weit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

Art. 32 al. 2

Proposition de la commission

Le contribuable qui possède des immeubles privés peut en tout cas déduire les frais nécessaires à leur entretien, les primes d'assurance relatives à ces immeubles et les frais d'administration par des tiers. Le Département fédéral des finances détermine dans quelle mesure les investissements destinés à économiser l'énergie et à ménager l'environnement peuvent être assimilés aux frais d'entretien.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Einleitung

Antrag der Kommission

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden wird wie folgt geändert:

64

Ch. II Introduction

Proposition de la commission

La loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes est modifiée comme suit:

Angenommen – Adopté

Art. 7 Abs. 1bis (neu), 1ter (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1bis (neu)

Mehrheit

Die Kantone können am Wohnsitz der steuerpflichtigen Person die Eigenmietwerte massvoll ansetzen sowie für alle oder einen Teil der Steuerpflichtigen auf eine Anpassung der Eigenmietwerte während einer gewissen Zeit verzichten.

Minderheit

(Strahm, Baumann Ruedi, Burgener, Fässler, Gysin Remo, Jans, Ledergerber, Rennwald, Roth, Wiederkehr)
Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Abs. 1ter (neu)

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Roth, Baumann Ruedi, Burgener, David, Fässler, Gysin Remo, Jaquet, Jans, Strahm, Wiederkehr)
Die Kantone können den steuerpflichtigen Mieterinnen und Mietern am Wohnsitz einen Mietzinsabzug einräumen.

Art. 7 al. 1bis (nouveau), 1ter (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1bis (nouveau)

Majorité

Les cantons peuvent fixer des valeurs locatives modérées pour le domicile du contribuable et renoncer pendant un certain temps à adapter ces valeurs pour une part ou pour l'ensemble des contribuables.

Minorité

(Strahm, Baumann Ruedi, Burgener, Fässler, Gysin Remo, Jans, Ledergerber, Rennwald, Roth, Wiederkehr)
Rejeter la proposition de la majorité

Al. 1ter (nouveau)

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Roth, Baumann Ruedi, Burgener, David, Fässler, Gysin Remo, Jaquet, Jans, Strahm, Wiederkehr)
Les cantons peuvent accorder une déduction sur le loyer du domicile des locataires.

Art. 9 Abs. 3, 3bis (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 3

Bei Grundstücken im Privatvermögen können in jedem Falle die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Ferner können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen; in diesen Fällen gilt folgende Regelung:

Abs. 3bis (neu)

Mehrheit

Die Kantone können:

- a. Abzüge für Wohn- und Bausparen gewähren;
- b. am Wohnsitz für erstmalige Erwerber von elgengenutzten Liegenschaften während maximal acht Jahren einen Abzug auf dem Eigenmietwert vorsehen.

Minderheit

(Roth, Burgener, Fässler, Gysin Remo, Jans, Jaquet, Ledergerber)

....

- a. Streichen

....

Art. 9 al. 3, 3bis (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 3

Le contribuable qui possède des immeubles privés peut en tout cas déduire les frais nécessaires à leur entretien, les primes d'assurance relatives à ces immeubles et les frais d'administration par des tiers. En outre, les cantons peuvent prévoir des déductions pour la protection de l'environnement, les mesures d'économie d'énergie et la restauration des monuments historiques. Ce cas est soumis à la réglementation suivante:

Al. 3bis (nouveau)

Majorité

Les cantons peuvent:

- a. accorder des déductions pour la construction de logement et l'épargne en faveur du logement;
- b. prévoir une déduction sur la valeur locative du logement au domicile du contribuable pendant huit ans au maximum.

Minorité

(Roth, Burgener, Fässler, Gysin Remo, Jans, Jaquet, Ledergerber)

....

- a. Biffer

....

Strahm Rudolf (S, BE), Sprecher der Minderheit: Wir bereinigen jetzt den Gegenvorschlag gemäss Kommissionsmehrheit, und es geht jetzt bei jeder einzelnen Abstimmung darum, ob man Teile der Volksinitiative in den indirekten Gegenvorschlag aufnehmen will. Jeder Teil kostet; deshalb ist jede Abstimmung für sich von Bedeutung.

Mit diesem Minderheitsantrag beantragen wir die Streichung von Artikel 7 Absatz 1bis. Ich kann Ihnen sagen, was die Aufnahme dieses Absatzes bei den Kantonen an Ausfällen bewirken kann – das ist nicht meine Rechnung, sondern jene der Eidgenössischen Steuerverwaltung –: Wenn Sie den Antrag der Mehrheit annehmen, ergibt das bei den Kantonen Ausfälle von bis zu 700 Millionen Franken pro Jahr. Das ist der grösste Brocken all dieser Ausfälle. Ich möchte Sie schon bitten, jetzt nicht der Volksinitiative soweit entgegenzukommen und ein solches neues Loch aufzureissen. Wie gesagt: Diese Berechnung stammt nicht von uns, sondern von der Steuerverwaltung.

Ich muss Sie daran erinnern: Der Gegenvorschlag hat nicht nur beim Bund Ausfälle von 150 Millionen Franken zur Folge, sondern er ermöglicht, wenn die Mehrheit durchkommt, laut Steuerverwaltung Ausfälle bei Kantonen und Gemeinden von zusammengezählt 1,43 Milliarden Franken maximal, und dies sollte man nicht ermöglichen. Wie weit wollen Sie den Initianten entgegenkommen?

In der Kommission hatten wir eine eigenartige Zusammensetzung. Es ging ähnlich wie bei der Agrarpolitik. Plötzlich waren die ständigen Mitglieder nirgends mehr. Sie waren an Sitzungen und haben sich verflüchtigt, und plötzlich waren auf der bürgerlichen Seite für dieses Geschäft nur noch die Vertreter des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes. Deshalb haben wir mit dem Bundesrat überall verloren. Was ich gesagt habe, gilt nicht nur für meinen Antrag, sondern auch für die späteren Anträge.

Wir möchten im Sinne des Bundesrates diesen Absatz, wonach Eigenmietwerte von den Kantonen massvoll angesetzt werden können und auf eine Anpassung während einer gewissen Zeit verzichtet werden kann, wieder streichen. Diese Massnahme würde sonst eine neue Steuerkonkurrenz unter den Kantonen schaffen. Ich hoffe nur, dass sich die kantonalen Finanzdirektoren gegen diese Annäherung zur Wehr setzen, selbst wenn der Rat das annimmt.

Ich bitte Sie, Artikel 7 Absatz 1bis abzulehnen. Und ich bitte Sie zu bedenken: Überziehen Sie nicht! Es gibt noch weitere Posten, z. B. die ganzen Abzüge beim Wohn- und Bausparen. Die wurden noch im letzten Moment mit einer Stimme Differenz von der Mehrheit als Entgegenkommen gegenüber den Initianten «hineingepostet». Man hat gesagt: Wenn die Initianten dann bereit sind, die Initiative zurückzuziehen, ge-

ben wir hier auch noch nach – Kosten: 480 Millionen Franken. Das ganze «Päckli» hat Verluste von bis zu 1,43 Milliarden Franken bei Kantonen und Gemeinden zur Folge. Sie können bei mir – es wurde in der Kommission verteilt – die finanziellen Auswirkungen laut Berechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung anfordern.

Ich bitte Sie: Halten Sie Mass, und kommen Sie den Initianten, die sehr gut organisiert sind, nicht in diesem Ausmass entgegen. Ich muss neidlos gestehen, dass sie sich gut durchgesetzt und organisiert haben. Doch wenn wir so viele Ausfälle schaffen, ist auch der Gegenvorschlag gefährdet. Ich bitte Sie, Artikel 7 Absatz 1 bis abzulehnen.

Dettling Toni (R, SZ): Herr Strahm, ich danke Ihnen zunächst für das Kompliment, das Sie unserer Seite am Schluss Ihrer Ausführungen gemacht haben. Ich habe zwei Fragen:

1. Herr Strahm, Sie haben sicher auch gelesen, dass es sich dabei um eine Kann-Vorschrift handelt; die Kantone können solche Massnahmen einführen. Sie sind also bloss ermächtigt und nicht verpflichtet. Deshalb ist die Berechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung zumindest sehr vage. Teilen Sie diese Auffassung?

2. Herr Strahm, Sie unterstützen mit einer Minderheit einen Mieterabzug. Nach Berechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung ergibt dieser Mieterabzug bei den Kantonen einen Ausfall bis zu 1,5 Milliarden Franken. Wie vereinbaren Sie diese beiden Positionen? Herr Strahm, machen Sie nicht in Desinformation?

Strahm Rudolf (S, BE), Sprecher der Minderheit: Lieber Kollege Dettling, ich habe mein Lob natürlich sarkastisch verstanden. Es ist natürlich auch unrühmlich, den Staat einfach als Selbstbedienungsladen für Steuergeschenke zu missbrauchen.

Zur ersten Frage: Es ist richtig, die Berechnungswerte der Eidgenössischen Steuerverwaltung sind Maximalwerte, wenn die Kantone ihre Möglichkeiten ausschöpfen. Die Kantone können das tun. Sie, Herr Dettling, sind dann derjenige, der in den Kantonen die Volksinitiativen lanciert, um diese Steuerausfälle auch zu generieren. Sie sind dann derjenige, der das auch ausführt.

Zur zweiten Frage betreffend den Mieterabzug: Da haben Sie mir eine peinliche Frage gestellt. Frau Roth beantragt im Namen der Minderheit, einen Mieterabzug einzuführen. Frau Roth wird es dann erklären: Das ist einfach die Retourkutsche. Wenn man auf der Eigentümersseite derart viele Geschenke macht, kann man sich natürlich auf den Standpunkt stellen, dass man den Mietern auch 1,5 Milliarden Franken schenken muss, wenn man Rechtsgleichheit und Steuergerechtigkeit herstellen will. Frau Roth wird das sicher erklären. Ich persönlich nehme diesen Antrag nicht so ernst. Ich möchte beide Arten von Ausfällen nicht. Ich möchte weder zugunsten der Eigentümer noch zugunsten der Mieterinnen und Mieter Ausfälle von 1,5 Milliarden Franken.

Gysin Hans Rudolf (R, BL): Herr Strahm hat jetzt eine Schimpftirade gegen das Bausparen losgelassen, hat auf das Papier des Eidgenössischen Finanzdepartementes verwiesen, hat aber nicht gesagt, dass dieser Steuerausfall die Kantone betrifft und nicht den Bund.

Wichtig ist noch die folgende Information: Dieser Rat hat vor einigen Jahren ein Postulat für eine Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes bezüglich des Bausparens überwiesen. Der Kanton Basel-Landschaft ist der einzige Kanton in der Schweiz, der zurzeit das Bausparen steuerbegünstigt. Wir haben im Kanton Basel-Landschaft 2500 Konten von Bausparern in einem Umfang von 100 Millionen Franken. Wenn die Übergangsfrist im Steuerharmonisierungsgesetz im Jahre 2001 abläuft, dann ist dieses Geld verloren und kann nicht mehr steuerbegünstigt diesem Zweck zugeführt werden.

Ich bitte Sie darum, diesem wichtigen Punkt zuzustimmen.

Präsident: Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie in allen Punkten der Mehrheit der Kommission zustimmt.

Roth Maria (S, GE), porte-parole de la minorité: Je m'exprime tout d'abord sur la proposition de minorité figurant à l'article 7 alinéa 1er, puis sur celle de l'article 9 alinéa 3bis.

En accordant de nouveaux privilèges aux propriétaires en abaissant la valeur locative imposable à 60 pour cent de la valeur marchande, une inégalité criante est créée entre propriétaires et locataires. Il est vrai que deux dispositions constitutionnelles peuvent paraître contradictoires: d'une part, l'égalité de droit doit être garantie; d'autre part, la propriété du logement doit être favorisée. Mais des marges de manoeuvre existent bel et bien.

Au Parlement, on trouve environ 80 pour cent de propriétaires, trois fois plus que dans la population. Le peuple pourrait penser, avec raison, que les parlementaires pensent en premier lieu à leurs propres intérêts avant de défendre ceux de la collectivité. C'est à juste titre que M. Strahm a dit qu'on a l'impression d'être dans un magasin self-service.

Durant les discussions en commission, on a pu avoir l'impression que les pauvres propriétaires qui se sacrifient pour acheter leur logement sont presque des cas sociaux qu'il faut soutenir. Notons que l'on n'a jamais pu m'indiquer de quelle manière ces personnes se sacrifiaient ni quel était le bénéfice qu'en tirait la collectivité, si ces pauvres propriétaires sont subventionnés.

Avec les plaintes des propriétaires présents aux Chambres, on oublie que les locataires ont dû faire face à des augmentations considérables de leur loyer quand les taux hypothécaires augmentaient. Aujourd'hui, les taux hypothécaires ont de nouveau baissé, les loyers beaucoup moins. Des milliards de francs ont été encaissés par les bailleurs aux frais des locataires. Il n'est dès lors que justice de permettre aux cantons de déduire les loyers du revenu imposable de leurs assujettis.

Enfin, si on veut accorder des rabais sur la valeur locative des logements occupés par leur propriétaire, il est logique et juste de permettre aux cantons de déduire le loyer du domicile des locataires. En effet, ce que l'on donne à une catégorie de contribuables, qui n'est pas vraiment celle qui a besoin de cadeaux fiscaux, on doit le donner également à l'autre catégorie. Par ailleurs, j'aimerais insister sur le fait que nous utilisons la formule potestative, les cantons ne seront pas obligés de déduire les loyers, mais ils pourront le faire s'ils le jugent opportun. Aucune conséquence financière n'en découle pour la Confédération.

Quant à l'argument qui consiste à dire que cette proposition n'était pas prévue par la motion de minorité Widrig (97.3183) à l'origine de ce contre-projet, je me permets de vous rappeler qu'il y a toujours une grande souplesse dans l'interprétation d'une motion. En effet, la réduction pour l'épargne-logement n'était pas non plus prévue dans cette motion, et la majorité ne s'est pas du tout gênée pour l'introduire quand même.

J'en viens maintenant à la deuxième proposition de minorité qui concerne l'épargne-logement. Sur la base du droit actuel, le propriétaire d'une maison ou d'un appartement bénéficiaire déjà de nombreux avantages fiscaux. Il peut déduire de son revenu la totalité de ses intérêts hypothécaires, il peut faire valoir les frais d'entretien, d'exploitation et d'administration. Pendant les premières années suivant l'acquisition de son logement, le compte négatif du point de vue fiscal constitue déjà un encouragement efficace à l'accession à la propriété. N'oublions pas non plus qu'actuellement déjà les prestations du 2e pilier bénéficient d'un traitement fiscal privilégié. En outre, depuis 1990, il est possible de toucher des fonds épargnés dans le cadre du 3e pilier à des conditions fiscales privilégiées pour acquérir ou amortir la propriété du logement. Il nous semble que tous ces privilèges fiscaux pour les futurs propriétaires suffisent amplement pour répondre au mandat donné par la constitution. Cette mesure est vraiment disproportionnée. Elle amènera des pertes de revenus considérables pour la Confédération et les cantons. Elle ne profiterait plus qu'à un nombre restreint de contribuables, à savoir ceux et celles qui ont déjà épuisé les généreuses possibilités actuelles de la prévoyance professionnelle et de la prévoyance individuelle.

En dernier lieu, il faut affirmer que la Suisse n'a actuellement pas besoin d'accumuler de l'épargne. Des milliards dorment dans les coffres de nos banques, alors que le marché intérieur a beaucoup de peine à redémarrer. Plutôt que d'inciter les gens à économiser, il faudrait inviter la population à dépenser l'argent pour des biens de consommation. Pour toutes ces raisons, nous vous prions d'accepter notre proposition de minorité concernant l'épargne-logement.

Cavadini Adriano (R, TI), rapporteur: Je traite des propositions de minorité à l'article 7 alinéas 1bis et 1ter, M. Jans traitera de la troisième.

La majorité de la commission vous propose d'introduire dans la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID) une possibilité, pas une obligation, de fixer au niveau cantonal des valeurs locatives modérées, uniquement pour le domicile du contribuable – donc pas pour des résidences secondaires –, et de ne pas les imposer ou d'en réduire l'imposition pendant une certaine période ou pour certaines catégories de propriétaires; on pensait aux personnes âgées. La proposition de minorité Strahm veut biffer cette possibilité pour les cantons.

La proposition de minorité Roth (art. 7 al. 1ter) veut permettre – là aussi c'est une possibilité, pas une obligation – aux cantons de faire cette déduction du loyer au domicile du contribuable. Il faut encore ajouter que la LHID devient impérative pour les cantons à partir de l'année 2001. C'est pour ça qu'il y a des cantons comme Bâle-Campagne qui font aujourd'hui cette déduction. Mais à partir de 2001, si la loi ne prévoit plus cette possibilité, les cantons concernés devront corriger leur législation fiscale.

Je vous cite un exemple en rapport avec la proposition de minorité Roth. J'ai demandé à l'Administration fédérale des contributions de me faire une comparaison entre deux personnes: un propriétaire et un locataire ayant le même revenu et le même capital propre.

Le premier, le propriétaire, a utilisé son capital propre pour acheter une maison ou un appartement avec une hypothèque, et l'autre, le locataire, a investi son capital propre sur le marché. On a fait ce calcul en ajoutant pour le propriétaire la valeur locative moins les intérêts hypothécaires, les frais d'entretien de l'immeuble, les déductions sociales et les impôts fédéraux, cantonaux et communaux. On a fait la même chose pour le locataire – là il n'y avait pas la valeur locative – en déduisant du revenu le loyer. Dans le cas où les deux personnes (propriétaire et locataire) ont le même capital propre, on est finalement arrivé à la conclusion que le revenu disponible était à peu près égal. Seulement, si le locataire n'a pas un capital propre – on fait donc la comparaison entre un propriétaire qui a un capital propre avec sa maison et un locataire qui n'a rien –, c'est lui qui a finalement un revenu disponible inférieur par rapport au propriétaire. Voilà un exemple assez intéressant qui pourrait faire réfléchir.

En tout cas, la majorité de la commission vous invite à suivre sa proposition qui consiste à prévoir une possibilité dans la LHID et à rejeter les deux propositions de minorité.

Jans Armin (S, ZG), Berichterstatter: Ich spreche zum Antrag der Minderheit Roth zu Artikel 9 Absatz 3bis, zum Thema Wohn- und Bausparen: Ich kann mich sehr kurz fassen: Die Mehrheit der Kommission will, dass die Kantone Abzüge für Wohn- und Bausparen einführen können; auch das ist eine Kann-Formel, eine Ermächtigung, keine zwingende Verpflichtung. Diese Wohn- und Bausparabzüge wären also zusätzlich zu jenen der zweiten und dritten Säule, also der Altersvorsorge, erlaubt. Es soll ein weiterer Beitrag zur Eigentumsförderung geleistet werden, indem die Finanzierung von selbstgenutztem Wohnraum steuerlich attraktiver gemacht werden soll.

Nochmals: Es ist eine Kann-, keine Muss-Formel. Es betrifft die Kantone, nicht den Bund. Die Kantone sind frei, ob sie diesen Abzug gewähren wollen, und wenn sie das tun wollen, dann sind sie frei, das Ausmass dieses Abzuges zu bestimmen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich will es sehr kurz machen. Der Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zu Artikel 7 Absatz 1bis des Steuerharmonisierungsgesetzes ist auf den ersten Blick materiell nicht sehr erheblich, denn die Kantone haben schon heute sehr viel Freiraum. Es gibt auch Kantone, wie z. B. den Kanton Waadt, welche die Eigenmietwerte in einer gewissen Zeit nicht anpassen werden. Das verursacht aber ganz erhebliche Ausfälle. Die Erfahrungen sind durchzogen. Die Grenze wird heute eigentlich nur aufgrund von Artikel 4 der Bundesverfassung gesetzt: Rechtsgleichheit mit den Mietern. So gesehen ist es nicht sehr erheblich, ob Sie das hineinschreiben oder nicht; aber es hat natürlich eine psychologische Bedeutung, es hat eine gewisse Signalwirkung. Die Ausfälle können doch erheblich werden. Ich meine, dass das eine Formel ist, welche die Kantone betrifft. Ich finde es äusserst problematisch, so etwas hier zu beschliessen, ohne dass es mit den Kantonen eingehend und nicht nur über den Weg einer kurzen Vernehmlassung abgesprochen worden ist. Ich beziehe mich hier wieder auf die Bundesverfassung.

Zur Frage des Abzugs des Mietzinses von den Steuern: Hier möchte ich als Schweizer Bürger eine ganz einfache Plausibilitätsüberlegung machen: Es gibt in diesem Lande Mieter, und es gibt in diesem Lande Wohneigentümer; es gibt eigentlich nicht sehr viel dazwischen. Wenn Sie die Eigentümer und die Mieter mit einem Abzug fördern möchten, dann könnten Sie es viel einfacher haben: Sie könnten einfach die Steuern für alle herabsetzen.

Art. 7 Abs. 1bis – Art. 7 al. 1bis

*Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 1247)*

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aregger, Bangert, Baumann Alexander, Baumberger, Bezola, Bonny, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Caccia, Cavadini Adriano, Dettling, Dormann, Dreher, Ducrot, Dupraz, Durrer, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Fehr Lisbeth, Filliez, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschli, Gadient, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Helm, Hess Peter, Hochreutener, Keller, Kofmel, Kunz, Langenberger, Leu, Leuba, Loeb, Lötscher, Maître, Maurer, Moser, Mühlmann, Müller Erich, Nabholz, Nebiker, Oehrl, Philippson, Raggensbass, Randegger, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schläpfer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Sella Hanspeter, Simon, Speck, Steiner, Stucky, Suter, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (89)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Aguet, Alder, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguellin, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, Christen, de Dardel, Dünki, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meier Samuel, Müller-Hemmi, Ostermann, Pellli, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Renwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Thanel, Vermot, Vollmer, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Zwygart (59)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Bircher, Lauper

(2)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Banga, Binder, Blaser, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Bühlmann, Columberg, Comby, Couchepin, David, Deiss,

Diener, Eberhard, Ehrlé, Eymann, Fehr Hans, Föhn, Glezendanner, Grendelméler, Gross Andreas, Guisan, Günter, Hafner Ursula, Hess Otto, Imhof, Jeanprêtre, Kühne, Lachat, Ledergerber, Loretan Otto, Maspoli, Meyer Theo, Pidoux, Pini, Ratti, Ruf, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Teuscher, Thür, Tschäppät, von Allmen, Zapfl, Ziegler (49)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Art. 7 Abs. 1ter – Art. 7 al. 1ter

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 1248)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:
Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezola, Binder, Bircher, Bonny, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Comby, Dettling, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Filiez, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Grendelméler, Gros Jean-Michel, Guisan, Gusset, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Peter, Hochreutener, Keller, Kofmel, Kunz, Langenberger, Lauper, Leu, Leuba, Loeb, Lötscher, Maitre, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrlé, Pelli, Philippona, Raggenbass, Randegger, Ratti, Ruckstuhl, Rycken, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schliür, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Sella Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theller, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (98)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité:
Aguet, Alder, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, David, de Dardel, Dormann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Gonseth, Grobet, Gysin Hans Rudolf, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Heim, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Leemann, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Schmid Odilo, Spielmann, Strahm, Stump, Thanel, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden (52)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Bäumlin, Gross Jost, Hämmerle, Herczog, Marti Werner, Ostermann, Semadeni (7)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aeppli, Banga, Blaser, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Bühlmann, Columberg, Couchepin, Deiss, Diener, Eberhard, Ehrlé, Eymann, Föhn, Glezendanner, Gross Andreas, Grossenbacher, Günter, Hess Otto, Imhof, Jeanprêtre, Kühne, Lachat, Ledergerber, Loretan Otto, Maspoli, Meier Samuel, Meyer Theo, Nebiker, Pidoux, Pini, Ruf, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Steinemann, Teuscher, Thür, von Allmen, Zapfl, Ziegler (42)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Art. 9 Abs. 3 – Art. 9 al. 3
Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 3bis – Art. 9 al. 3bis

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 1249)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:
Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezola, Binder, Bircher, Bonny, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Comby, Dettling, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Filiez, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Gadiant, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Keller, Kofmel, Kunz, Langenberger, Lauper, Leu, Leuba, Loeb, Lötscher, Maitre, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Oehrlé, Pelli, Philippona, Raggenbass, Randegger, Ratti, Ruckstuhl, Rycken, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schliür, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Sella Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Suter, Theller, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zwygart (102)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité:
Aguet, Alder, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Borel, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Gonseth, Grobet, Gross Jost, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Thanel, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zbinden (55)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Grendelméler, Wiederkehr (2)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Aeppli, Banga, Blaser, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Bühlmann, Columberg, Couchepin, David, Deiss, Diener, Dormann, Eberhard, Ehrlé, Eymann, Föhn, Glezendanner, Gross Andreas, Günter, Hess Otto, Imhof, Jeanprêtre, Kühne, Lachat, Ledergerber, Loretan Otto, Maspoli, Meier Samuel, Meyer Theo, Nebiker, Pidoux, Pini, Ruf, Stamm Judith, Steinegger, Teuscher, von Allmen, Zapfl, Ziegler (40)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Leuenberger (1)

Ziff. III
Antrag der Kommission

Abs. 1
Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
Abs. 2
Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ch. III
Proposition de la commission

Al. 1
La présente loi est sujette au référendum facultatif.
Al. 2
Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Angenommen – Adopté

Cavadini Adriano (R, TI): J'aimerais faire une brève déclaration personnelle. J'ai voté, comme le recommandait le Conseil fédéral, la non-entrée en matière sur le contre-projet. Je trouve que ce contre-projet reste au rang des solutions souhaitables. Je doute qu'à l'heure actuelle, ce soit une solution possible en tenant compte de la situation des finances fédérales. En tout cas, je constate que même si vous votez maintenant ce contre-projet, ce n'est pas un vote définitif parce

qu'il y aura une procédure de consultation auprès des cantons. Le contre-projet devant retourner au Conseil des Etats, nous aurons encore la possibilité de nous prononcer. Si, aujourd'hui, c'était un vote définitif, je voterais contre ce contre-projet pour des raisons financières.

Etant donné que nous avons encore la possibilité de nous prononcer d'une façon définitive d'ici une année, je m'absentierai lors du vote sur ce contre-projet.

Namentliche Gesamtabstimmung
Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 1250)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezola, Binder, Bonny, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Caccia, Dettling, Dreher, Ducrot, Durrer, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Eplney, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Fritschl, Gros Jean-Michel, Gulsan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Helm, Hochreutener, Keller, Kofmel, Kühne, Kunz, Leu, Leuba, Loeb, Lötscher, Maître, Maurer, Moser, Mühlmann, Müller Erich, Nebiker, Oehrl, Phillpona, Raggenbass, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schläuer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Sella Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (83)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Aguet, Alder, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Borel, Bühmann, Burgener, Carobio, Cavalli, Chiffelle, Christen, David, de Dardel, Dormann, Dünki, Dupraz, Fankhauser, Fasel, Fässler, Goll, Gonseth, Grendelmeler, Grobet, Gross Jost, Gysin Remo, Häering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Pelli, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Strahm, Stump, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vollmer, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler, Zwiggart (69)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Bircher, Cavadini Adriano, Comby, Filliez, Grossenbacher, Hess Peter, Langenberger, Lauper, Nabholz, Randegger, Ratti, Suter (12)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Banga, Blaser, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Colognberg, Couchepin, Deiss, Diener, Eberhard, Ehrler, Eyman, Föhn, Gadiant, Giezendanner, Gross Andreas, Günter, Hess Otto, Imhof, Jeanprêtre, Lachat, Ledergerber, Loretan Otto, Maspoli, Meier Samuel, Meyer Theo, Pidoux, Pini, Ruf, Stamm Judith, Steinegger, Teuscher, von Allmen, Zapfl (35)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Leuenberger (1)

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Wohn-eigentum für alle»

A. Arrêté fédéral concernant l'Initiative populaire «Pro-priété du logement pour tous»

Antrag der Kommission

(falls der indirekte Gegenentwurf in der Gesamtabstimmung angenommen wird)

Die Frist zur Behandlung der Volksinitiative «Wohn-eigentum für alle» wird gestützt auf Artikel 27 Absatz 5bis des Ge-schäftsverkehrsgesetzes um ein Jahr bis zum 21. Oktober 1998 verlängert.

Proposition de la commission

(au cas où le contre-projet indirect serait adopté au vote sur l'ensemble)

Le délai fixé pour l'examen de l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous» est prorogé d'un an, soit jusqu'au 21 octobre 1998, en vertu de l'article 27 alinéa 5bis de la loi sur les rapports entre les Conseils.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Freitag, 10. Oktober 1997
Vendredi 10 octobre 1997

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Delalay Edouard (C, VS)

Le président: A l'ouverture de cette séance, je voudrais vous apporter un cordial salut de la Suisse orientale, où, avec notre collègue Sella, nous avons représenté le Conseil des Etats à l'ouverture de l'OLMA.

95.038

«Wohneigentum für alle».
Volksinitiative
«Propriété du logement pour tous».
Initiative populaire

Frist – Délai

Siehe Seite 689 hiervor – Voir page 689 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 9. Oktober 1997
Décision du Conseil national du 9 octobre 1997

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Wohneigentum für alle»

A. Arrêté fédéral concernant l'Initiative populaire «Propriété du logement pour tous»

Zimmerli Ulrich (V, BE), Berichterstatter: Gestern hat der Nationalrat einem indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Wohneigentum für alle» zugestimmt. Gleichzeitig hat er im Sinne des Geschäftsverkehrsgesetzes eine Fristverlängerung beschlossen, d. h. die Frist verlängert, innert welcher die Initiative dem Volk vorgelegt werden muss.

Es ist üblich, dass in einem solchen Fall der Zweitrat sich diesem Beschluss anschliesst. Artikel 27 Absatz 5bis des Geschäftsverkehrsgesetzes lautet: «Die Bundesversammlung kann die Frist um ein Jahr verlängern, wenn mindestens ein Rat über einen Gegenentwurf oder einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlass Beschluss gefasst hat.» Letzteres trifft zu, denn der Nationalrat hat einen indirekten Gegenentwurf beschlossen.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, dem Nationalrat zu folgen und die Frist antragsgemäss um ein Jahr zu verlängern.

Angenommen – Adopté

95.038

**«Wohneigentum für alle».
Volksinitiative**

**«Propriété du logement pour tous».
Initiative populaire**

Fortsetzung – Suite

Siehe Jahrgang 1997, Seite 1023 – Voir année 1997, page 1023

B. Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums

B. Loi fédérale sur le traitement fiscal des logements occupés par le propriétaire

Antrag der Kommission
Nichteintreten

Antrag Blisig
Eintreten

Antrag Reimann
Eintreten

Proposition de la commission
Ne pas entrer en matière

Proposition Blisig
Entrer en matière

Proposition Reimann
Entrer en matière

Brändli Christoffel (V, GR), Berichterstatter: Mit 8 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen beantragt die Kommission, auf den vom Nationalrat erarbeiteten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Wohneigentum für alle» nicht einzutreten. Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen, bevor ich auf die Argumente eingehe, einen kurzen Überblick über die bisherigen Beratungen gebe.

Erstmals befasste sich der Ständerat am 5. März 1996 mit der Initiative (AB 1996 S 11). Er wies damals das Geschäft mit dem Auftrag an die Kommission zurück, einen Gegenentwurf mit dem Ziel der Kostenneutralität vorzulegen. Nachdem dies nicht möglich war, trat der Ständerat auf das Geschäft ein und empfahl am 23. September 1996 nach eingehender Debatte die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung.

Der Nationalrat wies das Geschäft am 19. Juni 1997 knapp, mit 79 zu 70 Stimmen, an seine Kommission zurück, verbunden mit dem Auftrag, einen Gegenvorschlag zu erarbeiten. Am 9. Oktober 1997 (AB 1997 N 2134) stimmte der Nationalrat dem vorliegenden Gegenentwurf zu, setzte aber den Entscheid zur Initiative noch aus. Der Gegenentwurf des Nationalrates wurde anschliessend bei den Kantonen in die Vernehmlassung gegeben. Die Ergebnisse dieses Vernehmlassungsverfahrens liegen seit März dieses Jahres vor. Die Frist für die Behandlung der Volksinitiative läuft am 21. Oktober dieses Jahres ab, nachdem beide Räte die Frist um ein Jahr verlängert haben.

Es geht heute nicht darum, über die Initiative zu diskutieren, sondern es geht nur um die Frage, ob der Initiative ein Gegenvorschlag im Sinne des Beschlusses des Nationalrates gegenübergestellt werden soll oder nicht bzw. ob wir auf unseren Beschluss vom September 1996 zurückkommen wollen oder nicht.

Im wesentlichen aus zwei Gründen beantragt Ihnen die WAK, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten und damit auf die Vorlage des Nationalrates nicht einzutreten. Es betrifft dies erstens die Bundesfinanzen und zweitens das Vernehmlassungsergebnis bei den Kantonen.

Zu den Bundesfinanzen: Der Gegenvorschlag führt zu einem Ertragsausfall von 100 bis 150 Millionen Franken. Es gibt dazu unterschiedliche Berechnungen. Der «runde Tisch» beantragt deshalb, auf die Vorlage nicht einzutreten. Zudem steht diese Verschlechterung im Widerspruch zum «Haushaltziel 2001», über das am letzten Sonntag abgestimmt wurde.

Die Ergebnisse des «runden Tisches» sind selbstverständlich für das Parlament nicht verbindlich. Das ist der Kommission auch klar. Die Volksabstimmung vom letzten Wochenende ist aber ein deutlicher Wink, dass alles getan werden muss, um das «Haushaltziel 2001» zu erreichen.

Es ist heute der erste Entscheid, bei dem wir Farbe bekennen müssen. Wenn wir das, was wir in den letzten Wochen im Abstimmungskampf versprochen haben, auch umsetzen wollen, dürfen wir der Vorlage nicht zustimmen. Würde man ein Element des Übereinkommens des «runden Tisches» aus der formulierten Zielsetzung herausbrechen, so wäre abzusehen, dass das Gesamtpaket in Frage gestellt und die Sanierung der Bundesfinanzen entgegen dem klaren Volkswillen illusorisch würde.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei den Sozialversicherungen, bei den Kantonen, bei den SBB und auch in anderen Bereichen wesentliche Abstriche nötig sind. Aus dieser Optik wäre es unverständlich, wenn nun die Hauseigentümer mit 100 bis 150 Millionen Franken begünstigt würden. Dies vor allem deshalb, weil die Liegenschaftspreise in letzter Zeit stark gesunken sind, die Zinsen auf einem Tiefstniveau verharren und heute bereits 60 Prozent der Liegenschaftsrechnungen negativ sind. Das heisst, dass über die Hälfte aller Rechnungen mehr Schuldzinsen und Unterhaltsbeiträge abziehen, als der Eigenmietwert ausmacht.

Zur Stellungnahme der Kantone: Wie bereits dargelegt, wurde die Vorlage des Nationalrates den Kantonen zur Vernehmlassung vorgelegt. Im wesentlichen hat die Vernehmlassung folgende Ergebnisse gebracht:

1. Nur ein Kanton befürwortet die Vorlage des Nationalrates; 25 Kantone lehnen die Vorlage ab. Sie sind der Auffassung, dass die vorgesehene unterschiedlichen Vorschriften für das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz sowohl das Gebot der vertikalen als auch dasjenige der horizontalen Steuerharmonisierung verletzen und damit gegen Artikel 42 quinquies der Bundesverfassung verstossen. Auch wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Lösung aufgrund der verschiedenen Mietwerte auf unterschiedlichen Grundlagen schlecht vollzugstauglich sei.

2. Die Kantone haben auch zur Frage eines allfälligen Systemwechsels Stellung bezogen. Es geht dabei um die Frage, ob auf den Eigenmietwert verzichtet werden sollte und demgegenüber Unterhaltsbeiträge und Hypothekarzinsen nicht mehr abgezogen werden dürfen. Die Idee eines Systemwechsels ist an und für sich reizvoll; allerdings befürwortet im jetzigen Zeitpunkt nur ein Kanton einen solchen. 16 Kantone sprachen sich für eine längerfristige Prüfung dieses Anliegens aus.

3. In bezug auf die Abschaffung der Dumont-Praxis haben sich die Finanzdirektoren ebenfalls kritisch geäussert. Wegen der damit verbundenen Änderungen im Vollzug mit all seinen Problemen zeigt die Vernehmlassung klar auf, dass man die ständig angestrebten Anpassungen und Änderungen ablehnt.

Im weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Abschaffung der Dumont-Praxis zusammen mit den übrigen Erleichterungen zu einer Erosion des Steuersubstrates der Kantone führe, die diese nicht verkraften könnten. Es ist aber hier darauf hinzuweisen, dass zum Problem der Dumont-Praxis eine Motion überwiesen worden ist. Es wird also Sache des Bundesrates sein, eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten. Die Abschaffung der Dumont-Praxis kann nicht als Lösung bzw. als Gegenvorschlag zur Initiative betrachtet werden.

Der Kommission war klar, dass bei unserem Entscheid die deutliche Ablehnung durch die Kantone ein grosses Gewicht haben muss. Aufgrund dieser Sachlage gibt es keine Gründe, von unseren im September 1996 gefassten Entschieden abzurücken.

Ich verzichte hier darauf, auf weitere Details einzugehen, und beantrage Ihnen im Namen der Kommission, auf die Vorlage des Nationalrates nicht einzutreten.

Bisig Hans (R, SZ): Ich beantrage Eintreten und damit Rückweisung an die Kommission, verbunden mit meiner Empfehlung, mindestens die folgenden Beschlüsse des Nationalrates zu übernehmen und diesen zuzustimmen: beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer Artikel 32 Absatz 2; das ist der Verzicht auf die Dumont-Praxis. Und beim Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Artikel 7 Absatz 1 bis und Artikel 9 Absatz 3.

Bei diesen beiden Artikeln geht es um den Bemessungsspielraum der Kantone bei der Bewertung des Eigenmietwertes. Ich gehe davon aus, dass die Kantone mit Sicherheit nichts gegen meinen Vorschlag einzuwenden haben, denn sie erhalten ja mehr Freiheiten oder weniger Einschränkungen und keine Vorgaben, die sie zwingend erfüllen müssen – mit Ausnahme des Verzichts auf die Dumont-Praxis.

Ich werde ausgiebig begründen, warum das jetzt fällig ist. Vor anderthalb Jahren haben wir mit 25 zu 6 Stimmen eine Motion unserer WAK überwiesen, mit welcher eine Abkehr von der Dumont-Praxis gefordert wird. Mit 24 zu 1 Stimmen haben wir damals auch einer zweiten Motion der WAK zugestimmt, welche den Kantonen einen grösseren Spielraum bei der Bemessung der Eigenmietwerte einräumt. Der Bundesrat hat beide Vorstösse lediglich als Postulate entgegennehmen wollen. Der Ständerat hat zwar die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» mit 29 zu 7 Stimmen abgelehnt, mit den überwiesenen Motionen aber die Basis für einen griffigen Gegenvorschlag gelegt.

In der Folge hat der Nationalrat den ihm zugespielten Ball aufgenommen und im Sinne unserer Motionen die Änderung der entsprechenden Bundesgesetze beschlossen. Von diesem Gegenvorschlag will nun unsere vorberatende Kommission nichts mehr wissen. Sie hat mehrheitlich oder fast einstimmig beschlossen, auf den Entwurf des Nationalrates nicht einzutreten. Begründet wird dieser Sinneswandel mit dem Respekt vor dem Konsens am «runden Tisch» bzw. mit einer durchaus realistischen Beurteilung der Chancen für eine breite Zustimmung zum modifizierten Stabilisierungsprogramm.

Tatsächlich hat sich die Lage seit dem Beschluss des Nationalrates verändert. Neben dem historischen Ergebnis der Gespräche am «runden Tisch» hat das Bundesgericht eingesehen, dass sein Entscheid betreffend die Dumont-Praxis alles andere als ein grosser Wurf gewesen ist, und hat dementsprechend seine Rechtsprechung geändert. Auf eine zeitliche Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Unterhaltskosten soll künftig wieder – ich betone: wieder – verzichtet werden; dies nicht nur zur Beseitigung von Schäden seit dem Erwerb, sondern auch zur Schadenverhütung.

Effektiv hat die Dumont-Praxis mit Rechtsgleichheit wenig, mit Vernunft bzw. Unvernunft aber sehr viel zu tun. Ihre unerwünschten Auswirkungen sind dem Bundesrat schon bei der Beantwortung unserer Motion bewusst gewesen. Er hat damals nämlich festgestellt, dass ein Aufgeben der Dumont-Praxis auch im Interesse der Gesamtwirtschaft läge. Er hat ebenfalls daran gezweifelt, dass die Dumont-Praxis wirklich mit Rechtsgleichheitsüberlegungen begründet werden könne. Trotzdem hat er – dies aber aus finanziellen Gründen – eine Praxisänderung nicht verantworten wollen.

Hier liegt meines Erachtens der eigentliche Grundlagenirrtum der Steuerverwaltungen von Bund und Kantonen, bewirkt doch ein Verzicht auf die Dumont-Praxis unter den heutigen Verhältnissen, unter den Verhältnissen auf dem heutigen Immobilienmarkt, eben keine Steuerausfälle. Eine Vernachlässigung des Unterhaltes ist nicht nur volkswirtschaftlich unsinnig, sondern sie vermindert oder vernichtet sogar steuerrelevante Vermögenswerte. Gegen das Argument der Steuerausfälle spricht vor allem die Tatsache, dass unter der Voraussetzung eines funktionierenden Marktes mangelhaft unterhaltene Liegenschaften entsprechend tiefere oder unter Umständen sogar überhaupt keine Erträge abwerfen.

Jüngste Erhebungen über den Leerwohnungsbestand haben ergeben, dass vor allem veraltete, schlecht unterhaltene Wohnungen nicht mehr vermietet werden können. Aus der Sicht der Ertragssteuer ist es letztlich auch irrelevant, ob Unterhaltsabzüge vor oder nach der Handänderung erfolgen. Diese Überlegung gilt grundsätzlich auch für die bezüglich Bundessteuer nicht relevante Grundstücksgewinnsteuer, erzielen doch gut unterhaltene Liegenschaften einen höheren Ertrag. Es stellt sich allerdings die Frage, ob Investitionen kurz vor einer Handänderung sinnvoll sind, hat doch ein Liegenschaftskäufer in aller Regel andere Vorstellungen bezüglich Materialien oder Farbgestaltung als die Verkäufer-schaft.

Die Fehlüberlegungen der Steuerverwaltungen und auch anderer sind allerdings insofern verständlich, als sich der Immobilienmarkt erst in allerjüngster Zeit so radikal verändert hat. Alle vorliegenden Zahlen basieren deshalb auf zwischenzeitlich veralteten, heute realitätsfremden Fakten. Erstmals haben wir jetzt im Immobiliensektor einen Käufermarkt oder – wenn Sie wollen – überhaupt einen Markt. Dieser hat den Anbietern klar aufgezeigt, was marktgängig ist und was nicht. Ein guter Zustand, eine Bedarfsgerechtigkeit, eine Modernität, um das allgemein zu sagen, ist heute eine zwingende Voraussetzung für die Marktgängigkeit von Liegenschaften. Der Unterhalt schlägt also sofort auf Wert und Ertrag einer Liegenschaft durch. Was nicht zu genügen vermag, fällt aus dem Markt. Die Dumont-Praxis ist deshalb für den Steuerertrag völlig irrelevant, und das sowohl für den Bund als auch für die Kantone.

Bei allem Respekt vor den Ergebnissen des «runden Tisches» ist es verfehlt, den Verzicht auf diese unselige Dumont-Praxis und die Flexibilität der Kantone bei der Festlegung der Eigenmietwerte auf die lange Bank zu schieben. Gegen diese Korrekturen sprechen im Zusammenhang mit dem «runden Tisch» weder formelle noch materielle Gründe und ebensowenig die erfreulich deutliche Zustimmung des Souveräns zum «Haushaltziel 2001».

Ich bitte Sie darum dringend, im Sinne einer pragmatischen Politik meinem Antrag zuzustimmen und die WAK noch einmal über die Bücher gehen zu lassen.

Reimann Maximilian (V, AG): Nach der ausführlichen Argumentation von Kollege Bisig kann ich mich als Co-Antragsteller sehr kurz fassen.

Auch ich möchte Sie bitten, auf den moderaten Gegenentwurf des Nationalrates zur Volksinitiative «Wohneigentum für alle» einzutreten. Ob das dem ominösen «runden Tisch» passt oder nicht, für mich ist immer noch das Volk der Souverän in diesem Land; und über dem «runden Tisch» steht meines Wissens wohl auch noch das Parlament!

Eigentlich hat es mich überrascht, dass uns dieser Antrag nicht bereits aus dem Kreis der Kommission vorgelegt worden ist, zumindest in Form eines Minderheitsantrages. Als Politiker und Volksvertreter, der sich seit Jahren für die Förderung des Wohneigentums einsetzt, kann ich nicht anders, als dies hier nachzuholen.

Die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» wird nächstes Jahr dem Souverän zur Abstimmung vorgelegt. Ich gehörte und gehöre dem Patronatskomitee der Initiative an, kämpfte vor zwei Jahren hier im Plenum dafür – leider erfolglos –, werde mich aber im Abstimmungskampf wiederum an vorderster Front für dieses bürgerlich-liberale Vorhaben stark machen.

Zum Gegenentwurf, wie er vom Nationalrat ausformuliert wurde, sollten meines Erachtens auch jene wohneigentumsfreundlichen Mitglieder unseres Plenums stehen können, denen die Initiative zu weit geht. Dieser Gegenentwurf ist bezüglich seiner finanzpolitischen Auswirkungen vor allem aus der Sicht des Bundes wirklich beschneiden.

Deshalb bitte ich Sie, zumindest in Form dieser Teillösung, zur Lösung eines echten Problems in unserer Gesellschaft beizutragen. Stimmen Sie also unserem Antrag zu.

Martin Jacques (R, VD): Cette initiative a déjà une longue histoire parlementaire qui se double bien sûr, c'est la règle,

d'une histoire toute aussi longue pour la préparation, la concrétisation de l'idée et la récolte des signatures. Cette introduction pour rappeler et démontrer que, dans notre système de démocratie directe, une volonté exprimée à une certaine période prend avec le temps et l'évolution de la situation économique une autre dimension: 10 ans en cette fin de siècle ultrarapide, c'est long!

Cette initiative, il faut bien le dire, réunit quelques idées intéressantes, utiles, intelligentes qui, dans une situation financière normale des finances publiques, pourraient être retenues. Ce n'est malheureusement pas le cas et vous le savez; ce n'est plus le cas aujourd'hui!

Le président de notre commission a rappelé le parcours parlementaire de cette initiative. Permettez-moi de le faire brièvement en français.

En 1995, le Conseil fédéral recommandait au Parlement de rejeter l'initiative populaire sans contre-projet. Recommandation suivie par notre commission, mais rejetée par le plénum qui demandait l'étude d'un contre-projet indirect. Après de longues discussions, de nombreuses auditions, la commission, puis notre Conseil suivaient le Conseil fédéral et décidaient de rejeter l'initiative sans contre-projet.

Le Conseil national ne suivait pas cette voie et, à une courte majorité, demandait l'étude d'un contre-projet indirect à sa Commission de l'économie et des redevances. Celle-ci a vu son contre-projet, doublé d'une étude de l'administration introduisant un changement de système, adopté par le plénum. Ces deux contre-projets mis en consultation rapide du fait de l'urgence d'une décision, ont été examinés par votre commission il y a une dizaine de jours. Celle-ci, après deux votes, par 8 voix contre 1, donc extrêmement clairs, vous propose de maintenir votre première décision, soit de recommander le rejet de l'initiative populaire, puis de ne pas entrer en matière sur le contre-projet du Conseil national.

Les raisons principales de ce double refus sont essentiellement d'opportunité politique et d'intérêt général. Le peuple comprendrait extrêmement mal qu'après les accords de la table ronde, accords difficiles, surtout après la votation populaire de dimanche dernier sur l'«objectif budgétaire 2001», notre Conseil donne un premier coup de canif aux recettes cantonales et fédérales. Il le comprendrait d'autant plus mal que l'ensemble des cantons moins un est totalement opposé au contre-projet et à l'initiative. Ces cantons viennent d'accepter il y a quelques semaines des charges supplémentaires pour 500 millions de francs par année. Le contre-projet leur coûterait 150 millions de francs de recettes annuelles qu'il faudrait bien compenser par d'autres sacrifices. Quasi impossible au niveau d'une négociation qui était extrêmement difficile, et ceci d'autant plus incompréhensible venant de la Chambre des cantons.

L'initiative, je le répète, contient de belles idées, le contre-projet aussi. Je pense surtout à l'abolition de la pratique Dumont. Mais nous ne pouvons les recommander aujourd'hui. L'idéal, voyez-vous, serait de mettre l'initiative au frigo, pas au congélateur, et de la ressortir bientôt. L'idéal dans le cas présent est théorique, puisque les règles démocratiques nous imposent une décision cette année encore. Mais le talent et la pugnacité de futurs parlementaires permettront certainement de trouver une solution à ce problème.

En attendant, je vous recommande de ne pas entrer en matière.

Beerli Christine (R, BE): Die Sanierung der Bundesfinanzen ist zurzeit für uns ein übergeordnetes Ziel. Wir haben das vor dem letzten Abstimmungstag vertreten, wir müssen es heute vertreten, ich vertrete es heute.

Das Ziel ist vor allem, die Freiheit der späteren Generationen zu wahren, sie nicht mit einem Schuldenberg einzudecken, sondern ihnen die Möglichkeit zu geben, selber Entscheide zu treffen, wie sie die dazumaligen Steuereinnahmen ausgeben wollen. Dies ist auch ein Gebot der Nachhaltigkeit.

Das Stabilisierungsprogramm, das am «runden Tisch» erarbeitet worden ist, hat in der Bevölkerung, davon bin ich überzeugt, Vertrauen geschaffen. Wir dürfen dieses Vertrauen heute, bei der ersten Lackmusprobe, nicht in Gefahr bringen,

wir dürfen es nicht enttäuschen. Wir dürfen namentlich auch keiner Gruppierung, die an diesem «runden Tisch» teilgenommen hat, Anlass bieten auszusteigen. Auch dürfen wir in keiner Art und Weise ein Präjudiz oder einen Grund schaffen, um aus dem Konsens auszusteigen.

Zudem haben ebenfalls die Kantone bei Ihrem Ja zum Stabilisierungsprogramm ganz klar aufgezeigt, dass sie nur bereit sind, Opfer zu bringen und in diese Sparübung einzuwilligen, wenn andererseits auf der Bundesebene nicht wieder auf Einnahmen verzichtet wird, wenn der Bund nicht wieder von sich aus weitere Einnahmefälle akzeptiert.

Zum Materiellen: In einer Zeit, da die Zinsen praktisch ein historisches Tief erreicht haben, in einer Zeit, da wir uns – wie es Kollege Bisig erwähnt hat – bei den Immobilien in einem Käufermarkt befinden, ist es sicher nicht unbedingt notwendig, hier ein weiteres Entgegenkommen zu zeigen. Nicht notwendig ist das namentlich, wenn man weiss, dass die Ausfälle, die entstünden – sie belaufen sich auf Bundesebene auf zirka 150 Millionen Franken –, ganz klar und von Verfassung wegen direkt kompensiert werden müssten.

Ich frage Sie an: Wo können diese 150 Millionen Franken kompensiert werden? Wo wollen Sie diese 150 Millionen Franken hereinbringen? Ich habe darauf bis anhin keine Antwort erhalten. Es ist daher besser, auf Einnahmefälle zu verzichten. Das ist wesentlich einfacher, als diese Einnahmen irgendwo hereinzubringen.

Ein weiterer materieller Grund liegt darin – ich weiss nicht, ob sich dieser Tatsache alle bewusst sind –, dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung zur Dumont-Praxis geändert hat. Es hat sie angepasst, es hat sie flexibilisiert. Wenn man diese Änderung der Rechtsprechung betrachtet, dann ist es für mich so, dass sich auch materiell eine Abschaffung der Dumont-Praxis nicht rechtfertigt. Mit dieser geänderten Rechtsprechung wird nämlich dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen. Die Abschaffung der Dumont-Praxis wäre eher unverhältnismässig und würde eine Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen nach sich ziehen. Ich bitte Sie, dem grossmehrheitlich gefassten Beschluss der WAK zu folgen und auf den Gegenvorschlag nicht einzutreten.

Onken Thomas (S, TG): Ich habe keinerlei Grund, auf die politische oder gar ideologische Pauke zu hauen oder sogar zu triumphieren. Ich weiss, dass sich bei dieser Entscheidung vor allem die Vertreterinnen und Vertreter der bürgerlichen Parteien schwertun und in einem Zwiespalt stehen, für den ich Verständnis habe.

Ich habe Verständnis für die Anliegen derjenigen, die den Gegenvorschlag entworfen haben. Sie wollen ihrer Klientel entgegenkommen und wenigstens einen Teilerfolg erreichen. Das ist die eine Seite. Dem stehen nun ihr Verantwortungsgefühl für die Sanierung der Bundesfinanzen gegenüber und ihr Wille, dem Stabilisierungsprogramm die Stange zu halten und nicht schon bei der ersten Gelegenheit davon abzuweichen. Das ist die verzwickte Situation, in der sie sich jetzt entscheiden müssen. Sie werden dabei vielleicht teilweise ihre Anhängerschaft enttäuschen. Auf jeden Fall müssen sie ihre Haltung begründen. Das braucht Konsequenz; das braucht Standfestigkeit; das braucht Verantwortungsgefühl. Ich bringe vor allem all denen meinen Respekt entgegen, die sich in dieser Situation für die übergeordnete Aufgabe entscheiden, nämlich für die Sanierung der Bundesfinanzen.

Andererseits braucht es dazu eigentlich nur die konsequente Fortsetzung dessen, was wir in der ersten Beratung beschlossen haben. Schon damals haben wir angesichts der Gesamtsituation der Bundes- und Kantonsfinanzen, angesichts der in Aussicht stehenden Ertragsausfälle für den Bund und die Kantone, in diesem Rat mit grosser Klarheit entschieden – mit 29 zu 7 Stimmen –, die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. In dieser Konsequenz müssen wir heute, meine ich, einen weiteren Schritt tun.

Nun hat sich die Situation ja noch zusätzlich verändert. Einerseits durch das Ergebnis des «runden Tisches». Keines omi-

nösen «runden Tisches»: Es war immer bekannt, wer um diesen Tisch gegessen hat, wer gemeinsam mit Herrn Bundesrat Villiger, mit den Vertretern der Kantone die schwierige Aufgabe angepackt hat, ein konsensuales Stabilisierungsprogramm zu entwerfen.

Was hier erarbeitet worden ist, bedarf nun noch der Beratung im Parlament. Wir wissen bereits heute, dass es Begehrlichkeiten in alle Richtungen gibt, dass da und dort bereits Widerstand angekündigt worden ist, dass es sich also um einen fragilen Kompromiss handelt, den es hier zu halten gilt. Ich weiss, dass auch unsere Seite bei dieser Gelegenheit wieder in die Pflicht genommen sein und dass es uns hin und wieder schwererfallen wird, bei der Stange zu bleiben.

Aber bei dieser ersten Gelegenheit, den Tatbeweis zu erbringen, dass wir auf der Linie des Stabilisierungsprogrammes, dieses hart erarbeiteten Konsenses, bleiben wollen, sollten wir vom Weg nicht abweichen, sollten wir konsequent bleiben, müssen wir den Gegenvorschlag unbedingt ablehnen. Man kann nicht im Rahmen eines solchen Sparprogrammes auf der einen Seite Opfer verlangen und auf der anderen Erleichterungen gewähren, auch wenn das immer einfacher und schöner ist. Man kann nicht Einsparungen fordern und auf der anderen Seite Ertragsausfälle locker wegstecken, die den Bund mit rund 150 Millionen Franken betreffen, von den Kantonen ganz zu schweigen.

Das ist der erste Punkt, den es hier nochmals zu gewichten gilt und der uns ebenfalls dazu drängt, heute den Entscheid der ersten Beratung zu bestätigen.

Der zweite Punkt ist die Vernehmlassung durch die Kantone: Der Nationalrat hat ja seinen Gegenvorschlag beschlossen, ohne die Kantone zu konsultieren, und die Konsultation ist erst in der Folge vorgenommen worden.

Das Ergebnis dieser Konsultation ist nun für den Gegenvorschlag absolut niederschmetternd. Niederschmetternd! Bis auf einen einzigen Kanton lehnen sämtliche Kantone den Gegenentwurf des Nationalrates und – zumindest vorläufig – auch den Systemwechsel als nicht zielkonform ab. Sie möchten das geltende System aus rechtlichen und finanziellen Gründen beibehalten. Das muss die Vertretung der Kantone, die Ständekammer, denn doch zur Kenntnis nehmen: diesen einhelligen Willen der Kantone, hier nicht schon wieder grundlegende Änderungen zu beschliessen, sondern sie erst einmal weitermachen zu lassen auf dem Wege der Harmonisierung und auf dem Wege der übrigen Reformen, die in Gang gesetzt worden sind. Die Kantone wollen den Gegenvorschlag und auch den weiter gehenden Systemwechsel – den ich eher befürworten würde – im Augenblick nicht, und das mit aller Entschiedenheit.

Noch ein Weiteres, Kollege Bisig: Die Kantone wollen zu meiner Überraschung auch die Änderung der Dumont-Praxis nicht; ich habe damals diesem Vorstoss ja auch zugestimmt. Nur vier Kantone sind bereit, Hand zu bieten, diese Dumont-Praxis ganz abzuschaffen. Aber der Rest, die Finanzdirektorenkonferenz und mit ihr die Kantone Bern, Basel, Glarus, St. Gallen, Schwyz – also Ihr eigener, Herr Bisig – und Zug, hält dafür, «dass die Abschaffung der Dumont-Praxis zusammen mit den übrigen Erleichterungen zu einer Erosion des Steuersubstrates führen würde, die von den Kantonen finanziell nicht verkraftet werden könnte». Das ist wörtlich zitiert aus der Zusammenfassung des Vernehmlassungsergebnisses. Vielleicht kennen Sie es, zitiert haben Sie es aber nicht; ich muss das tun.

Die Finanzdirektorenkonferenz der Ostschweiz, die Kantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Schaffhausen, Zürich sowie auch St. Gallen sehen im Urteil des Bundesgerichtes, auf das Frau Beerli schon verwiesen hat, eine sinnvolle Verfeinerung der Praxis. Sie wenden sich gegen weiter gehende Schritte. Auch die Kantone Graubünden, Luzern, Solothurn und Thurgau verlangen aus verschiedenen Gründen, dass die Dumont-Praxis beibehalten wird. Auch das müssen wir zur Kenntnis und es auch zum Nennwert nehmen! Natürlich kann man sagen: Das waren die Finanzdirektoren, die das beantwortet haben. Aber diese Finanzdirektoren und ihre Stellungnahmen sind mir hier in diesem Rat schon oft um die Ohren geschlagen worden. Sie müssen sie jetzt auch ein-

mal umgekehrt zum Nennwert nehmen! Es geht hier um die finanzielle Situation der Kantone, die im Moment nicht gerade sonderlich gut ist. Auch dort muss man haushalten, muss man sparen und ist um jeden kleinen Ertragsausfall besorgt.

Deshalb ist auch unter diesem Gesichtspunkt, wenn wir die Stellungnahmen, die hier eingegangen sind, zum Nennwert nehmen – und ich meine, das müssen wir in diesem Falle tun –, nur eines angezeigt, nämlich: dass wir den Gegenvorschlag aus sachlichen, aus finanziellen Gründen, vor allem aber auch wegen der politischen Brisanz mit Blick auf das Stabilisierungsprogramm ablehnen.

Ich bitte Sie deshalb – aus der Verantwortung für die Bundesfinanzen und auch vor dem Hintergrund des Volksentschiedes vom vergangenen Sonntag –, den Gegenvorschlag entschieden abzulehnen und Ihren Beratungsbeschluss aus der ersten Runde in vollem Umfang zu bestätigen.

Delalay Edouard (C, VS): La question de la valeur locative des immeubles est toujours extrêmement controversée en droit fiscal. Certains pays, d'ailleurs, ont abandonné l'imposition d'une telle valeur locative en appliquant le principe de la source qui veut que seuls les revenus réguliers et effectifs sont soumis à l'impôt. En Suisse, la valeur locative s'ajoute traditionnellement aux autres revenus ordinaires, aussi bien sur le plan fédéral que pour les cantons et les communes. Mais nous avons aussi, il faut le dire, en contrepartie la possibilité de déduire les intérêts passifs.

Quoi qu'il en soit, aujourd'hui, nous sommes appelés à nous prononcer sur ce contre-projet du Conseil national à l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous». Et je dois dire que ce contre-projet, même après ce que j'ai entendu dans le débat tout à l'heure, renferme de bonnes choses. Il faut le souligner, même si, à côté de certaines bonnes dispositions, il y en a d'autres qui sont un peu plus difficiles à défendre dans le contexte actuel.

Tout d'abord, je voudrais souligner les principes qui sont acceptables dans ce contre-projet.

Il y a l'idée que la valeur locative doit tenir compte des conditions locales. Je trouve que c'est là un principe excellent. Il est déjà, d'ailleurs, pris en considération dans l'article 21 alinéa 2 de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct, et je pense que, effectivement, la valeur locative doit tenir compte des conditions locales.

Une deuxième idée que je trouve sympathique dans ce contre-projet, c'est le principe selon lequel la valeur locative doit être fixée selon l'utilisation effective du logement. Cela touche en particulier les personnes âgées qui sont à la retraite, qui ont élevé une famille dans un grand logement et qui continuent de l'occuper. On ne peut tout de même pas leur demander de quitter leur logement parce qu'il est trop grand pour eux ou alors les obliger à le faire par une valeur locative disproportionnée. Je trouve donc que le principe de fixer la valeur locative selon l'utilisation effective est également une bonne chose dans ce contre-projet.

Ce qui est aussi à saluer positivement, c'est la proposition de supprimer la pratique Dumont, comme on l'appelle, car je trouve qu'elle est dépassée. Cette pratique interdit la déduction des frais d'entretien et de rénovation durant les cinq années qui suivent immédiatement l'acquisition d'un immeuble. Je crois qu'à l'heure actuelle une certaine relance dans l'immobilier est quelque chose de tout à fait positif et nécessaire et que la suppression de cette pratique Dumont est hautement souhaitable. Il s'agit d'ailleurs, à mon avis, non pas d'une réduction de produit pour la caisse fédérale ou les caisses cantonales ou communales, parce que la suppression de cette pratique ne ferait que décaler, en quelque sorte, la possibilité de déduire des frais d'entretien dans le temps.

Par contre, ce que je ne trouve pas acceptable dans ce contre-projet, c'est la fixation d'une valeur locative jusqu'à 60 pour cent du prix du marché. Je trouve que c'est là, dans l'état actuel des choses, une véritable provocation à l'égard des locataires. En effet, cette réduction de la valeur locative entraîne une distorsion de l'imposition pour les grands revenus, puisque la valeur locative s'ajoute aux autres revenus,

et que sa réduction à 60 pour cent ferait effectivement en sorte, avec l'imposition marginale d'environ 50 pour cent que l'on reconnaît, que les gros revenus bénéficient d'une réduction d'impôts importante. Cela même si le Tribunal fédéral accepte et déclare aujourd'hui qu'une imposition de la valeur locative à 60 pour cent des prix du marché est encore conforme à la constitution.

Cela précisé, je veux quand même dire qu'il existe dans cette fixation de la valeur locative, et particulièrement dans ce taux de 60, 70 pour cent ou de l'appréciation modérée de la valeur locative, une grande hypocrisie politique, parce qu'on sait que tous les cantons appliquent aujourd'hui des valeurs locatives inférieures aux prix du marché, et particulièrement des cantons de Suisse alémanique. Je l'ai vu dans la statistique, il y a des cantons en Suisse alémanique qui se trouvent largement en dessous de la norme en ce qui concerne le calcul de la valeur locative. Si je dis qu'il y a une grande hypocrisie, c'est dans tous les camps politiques, aussi bien dans le camp des propriétaires qui veulent obtenir encore des réductions alors que les valeurs locatives sont déjà généralement taxées de façon modérée, que dans le camp des locataires qui sont contre une réduction de la valeur locative.

J'aimerais, avant de me former véritablement une opinion, poser une question au chef du Département fédéral des finances, en rapport avec ce qui a été dit tout à l'heure concernant la votation populaire de dimanche dernier et la table ronde. Cette question est très simple: quelle est effectivement – ne faisant pas partie de la commission, je n'ai pas ces éléments – la réduction d'impôts pour la Confédération qu'apporterait, d'une part, la réduction systématique de la valeur locative à 60 pour cent de la valeur du marché et, d'autre part, celle qui résulterait d'une application de la pratique Dumont seule, sans une réduction à 60 pour cent de la valeur locative par rapport aux prix du marché?

Je pense qu'il serait intéressant, dans le débat actuel, de connaître ces chiffres précis pour la Confédération et de ne pas lancer en l'air des additions qui ne sont peut-être pas tout à fait justes. Je répète que je serais tout à fait prêt à entrer en matière sur une solution qui tienne compte des conditions locales, qui fixe la valeur locative selon l'utilisation effective, en particulier pour les personnes âgées, qui supprime la pratique Dumont, mais je ne peux pas me déclarer favorable à une réduction systématique de la valeur locative à 60 pour cent du prix du marché.

J'attends donc ces chiffres de la part du chef du Département fédéral des finances; ils seront intéressants pour ma détermination quant à la position à prendre à l'égard de ce contre-projet.

Paupé Pierre (C, JU): En Suisse, dans un pays qu'on considère comme le plus riche du monde, seulement 33 pour cent, donc un tiers, des personnes ou des familles sont propriétaires de leur appartement ou de leur maison. C'est un postulat qui existe depuis longtemps de tenter de favoriser dans notre pays l'acquisition de son appartement ou de sa maison propre.

C'est vrai que les instruments à disposition sont plutôt rares. Il y a évidemment la loi sur l'encouragement à la propriété du logement au moyen de la prévoyance professionnelle, dont on connaît aussi les difficultés dans le cadre des remboursements. Cette loi ne s'applique évidemment ni à l'ensemble des propriétaires ni à celui de la population, dans la mesure où les conditions pour l'obtention de l'aide au logement sont relativement strictes. C'est la raison pour laquelle il me paraît important de faire une fois un geste en faveur de la propriété privée, de l'acquisition par les familles de leur logement ou de leur maison.

Je sais que, on l'a déjà dit, ce n'est pas très rigoureux de venir avec un tel projet quelques jours après la votation populaire de dimanche dernier sur l'«objectif budgétaire 2001», mais je crois que cette vision des choses doit être quand même prise en compte.

Je ne veux pas revenir sur les arguments qui ont été développés, mais rappeler simplement que, s'il devait y avoir un moratoire, je pourrais aussi m'y rallier, dans la mesure où ce

moratoire s'appliquerait aussi bien aux nouvelles recettes qu'aux diminutions de recettes, à savoir que le moratoire s'applique aussi bien à ce projet qu'à de nouveaux impôts. On ne peut avoir des moratoires qui ne conservent qu'un des aspects de l'objet que nous examinons. Je considère que si on devait repousser, pour des raisons d'équilibre financier, ce projet, notamment le contre-projet du Conseil national, alors ça devrait faire l'objet d'un consensus aussi bien pour les nouvelles recettes que pour les nouvelles dépenses.

Bisig Hans (R, SZ): Wenn ich so zuhöre, muss ich davon ausgehen, dass man nicht bereit ist, gescheitert zu werden. Es hat sich nun einmal einiges geändert, aber die Argumente, die ich jetzt gehört habe, basieren immer noch auf den alten Voraussetzungen. Der Immobilienmarkt hat sich eben erst in jüngster Zeit verändert, und das grundlegend und auf lange Zeit hinaus! Ich kann mir nicht vorstellen, dass sich in absehbarer Zeit noch einmal eine Umkehr einstellen wird.

Die Stellungnahmen, die uns vorliegen, die Stellungnahmen der Finanzdirektoren, die ja nicht zwangsläufig unsere sein müssen – wir vertreten die Bevölkerung des Kantons, nicht die Finanzdirektoren! –, sind sicher nicht falsch, aber sie entsprechen nicht mehr der heutigen Situation: Sie sind buchstäblich veraltet und nicht mehr gültig. Das gleiche gilt für die Stellungnahme der Bundesverwaltung.

Ich möchte nichts anderes, als dass sich die Kommission dieser Tatsache bewusst wird und die ganze Sache noch einmal überprüft – aber nicht mit veralteten Daten, die einfach nicht mehr stimmen.

Es geht mir auch nicht um ein oder zwei Jahre; ob das etwas früher oder später passiert, ist mir soweit gleich. Das Geschäft ist aber jetzt traktandiert, und es liegt erst noch ein klarer Beschluss des Nationalrates vor. Wir können nicht so tun, als ob wir im freien Raum entscheiden könnten.

Ohne Gegenentwurf wird die Initiative sicher nicht zurückgezogen werden. Ich weiss nicht, wie sicher Sie sich dann fühlen! Dass der Schweizerische Hauseigentümerversand sich sicher fühlt, dafür habe ich alles Verständnis, er kann in allen fünf Kantonen, in denen es in jüngster Zeit um den Eigenmietwert ging, eindruckliche Erfolge vorweisen.

Mit dieser Ausgangslage startet er in einer starken Position in die Volksabstimmung. Die Verantwortung tragen dannzumal unsere Kommission und in der Folge unser Rat.

Frau Beerli spricht von 150 Millionen Franken Ausfällen, wie wenn ich gar nicht argumentiert hätte. Sie hat mir einfach nicht zugehört!

Die geänderte Rechtsprechung des Bundesgerichtes genügt mir als Ständesvertreter nicht; ich bin hier im Parlament, und hier machen wir die Rechtsordnung und nicht im Bundesgericht.

Herr Onken, ich erinnere Sie dann an Ihre Aussagen, wenn es um die Initiativen über die Flexibilisierung des Rentenalters geht; ich erinnere Sie gegen Ende Session daran, wenn es um die Mutterschaftsversicherung geht. Es interessiert mich, ob Sie dann auch diese Beweglichkeit zeigen und feststellen, dass sich jetzt einiges verändert hat, dass wir keine zusätzlichen Mittel mehr erübrigen können.

Ich will ja nichts anderes, als dass sich die Kommission die Sache noch einmal überlegt. Ich habe Ihnen sogar aufgezeigt, mit welchen Bereichen ich mich zufrieden gebe – im Unterschied zu Kollege Reimann –: Es ist primär die Dumont-Praxis und sekundär die Flexibilisierung der kantonalen Möglichkeiten in der Festlegung der Eigenmietwerte – und sonst nichts! Das alles hat keine finanziellen Auswirkungen, verbessert aber die Ausgangslage für die Volksabstimmung für die Gegner der Volksinitiative massiv, das kann ich Ihnen garantieren! Ich verstehe es nicht, wenn Sie diesen Argumenten nicht folgen können.

Brändli Christoffel (V, GR), Berichterstatter: Ich möchte noch einmal darauf hinweisen: 60 Prozent der Liegenschaftsrechnungen sind negativ. Es gibt nicht nur den Eigenmietwert, es gibt auch Abzüge, und es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass das durchaus eine Förderungswirkung hat.

Über die Volksabstimmung, Herr Kollege Bisig, möchte ich nicht jetzt schon Prognosen wagen; aber es ist natürlich nicht ganz richtig, wenn man kantonale Volksabstimmungen bzw. Vorlagen, die wesentlich weniger weit gehen, bei denen es nur um die Reduktion von 70 auf 60 Prozent geht, mit der Initiative gleichstellt und meint, man könne dann die Folgerung ziehen, die Initiative werde gleich behandelt.

Zum Geschäft Dumont-Praxis: Die Dumont-Praxis hat jetzt hier in dieser Diskussion einen zu grossen Raum ausgefüllt. Wir haben – ich habe darauf hingewiesen – eine Motion überwiesen, um diese Abschaffung zu prüfen. Es wurde hier dargelegt, dass die Dringlichkeit nicht mehr so gross sei. Nach den neuen Bundesgerichtsentscheiden ist die Flexibilität wesentlich grösser. Es ist ein Trugschluss, wenn man glaubt, über die Abschaffung der Dumont-Praxis einen wesentlichen Impuls in Richtung Eigentumsförderung zu erzielen. Wenn dem so wäre, dann müssten wir mit der Reduktion der Hypothekarzinsen von 7,5 auf jetzt etwa 4 Prozent einen Bauboom sondergleichen haben.

Herr Bisig hat auf die veränderte Situation hingewiesen. Es ist in der Tat auf dem Liegenschaftsmarkt eine veränderte Situation, aber wir sprechen jetzt von den Eigentümern und von den zukünftigen Eigentümern, nicht von den Verkäufern. Für die Käufer, für die zukünftigen Eigentümer, ist die Situation insofern besser geworden, als die Preise in der Grössenordnung von 20 Prozent tiefer sind. Es müsste mit 20 Prozent Bonus wesentlich mehr Eigentümer geben. Die Zinsen sind von 7,5 auf 4 Prozent nach unten gegangen. Das müsste dazu führen, dass ein wesentlich grösserer Impuls Richtung Wohneigentumsförderung erfolgt als mit der Abschaffung der Dumont-Praxis. Das ist ein Nebenschauplatz; dies wird dann vielleicht der Herr Bundesrat später einmal erfüllen, wenn es um die Umsetzung der Motion geht.

Heute geht es darum, dass wir ein Signal Richtung Sanierung der Bundesfinanzen setzen, und es geht auch darum, dass die hohen Ständesherrn und Ständesherrinnen (*Heiterkeit*) vor der Stellungnahme der Kantone Respekt zeigen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Zuerst meine Interessenbindung: Ich bin Hausbesitzer, ärgere mich auch über den Eigenmietwert. Unlängst haben sie mich da irgendwo wieder höher eingeschätzt. Trotzdem muss ich Sie – trotz viel Verständnis für das Anliegen – bitten, nicht auf diese Vorlage einzutreten, auch nicht im abgeschwächten Sinn, wie das Herr Bisig vorgeschlagen hat. Es tut mir leid, wenn ich das in etwas weitere Zusammenhänge einbetten muss, aber das ist wichtig. Denn der Entscheid, den Sie heute treffen, hat eine gewisse Signalwirkung für etwas, das im Moment viel wichtiger ist als die Frage des Hauseigentums.

Sie wissen, dass eines unserer grossen, wichtigen strukturellen Probleme, die wir für die Zukunft unseres Landes lösen müssen, die Sanierung der Bundesfinanzen ist. Sie wissen auch – das ist ja sehr aktuell –, dass der Bundesrat eine Doppelstrategie mit zwei Pfeilern verfolgen möchte. Der erste Pfeiler ist das Fixieren eines klar definierten Ziels und eines Mechanismus, falls das Ziel nicht erreicht wird. Das haben Sie mitgetragen, dafür bin ich Ihnen dankbar. Dem hat das Volk mit einer überwältigenden Mehrheit zugestimmt, und zwar in einem Ausmass, das an Deutlichkeit nichts zu wünschen übriglässt und das ich so nie erwartet hätte. Aber man zagt und zittert und zweifelt ja immer auch bei Abstimmungen, das ist halt so.

Beim Weg geht es darum, dass wir uns fragen, wie man dieses abstrakte Ziel praktisch erreichen kann. Wir haben errechnet: Wenn das Wirtschaftswachstum so kommt, wie die Prognostiker es jetzt sagen, wenn wir im übrigen Finanzgebaren Disziplin halten, wenn wir keine neuen Steuerausfälle schaffen, dann braucht es etwa plus 2 Milliarden Franken, damit wir eine Chance haben, dieses Ziel zu erreichen.

Es lag dem Bundesrat daran, dem Volk schon vor der Abstimmung zum «Haushaltziel 2001» eine Idee davon zu geben, wie dieses Ziel erreicht werden könnte. Das war die Grundidee des «runden Tisches». Das ist Transparenz. Das Volk soll nicht die Katze im Sack kaufen müssen. Nun bin ich

selber davon überzeugt, dass ein Element des überwältigenden Erfolges des «Haushaltziels 2001» das Wissen um diesen «runden Tisch» war. Ich bin davon überzeugt, dass wir ohne diesen «runden Tisch» einen sehr viel schlimmeren Abstimmungskampf gehabt hätten und die Zustimmung des Volkes wahrscheinlich fraglich gewesen wäre. In diesem Sinne hat der «runde Tisch» jetzt schon seine politische Bedeutung entfaltet.

Warum haben wir diese Idee eigentlich realisiert? Wir taten das nicht, um das Parlament irgendwie auszuschalten oder Ihnen Vorgaben zu machen, aus denen Sie sich nicht mehr lösen können. Wir taten es aus dem einfachen Grund, dass Vorlagen, Sparpakete, bei denen auch soziale Elemente enthalten sind, vor dem Volk enorm schwer durchzusetzen sind. Verzicht sind enorm schwierig durchzusetzen, wenn das Volk das Gefühl hat, es treffe nicht alle ungefähr gleich und es müssten nicht alle irgendwie Federn lassen. Dieses Gerechtigkeitsproblem war eigentlich im Vordergrund. Diese Ideen entwickelten wir unter dem Eindruck von zwei verlorenen Volksabstimmungen, nämlich derjenigen vom 28. September 1997 über die Kürzung bei der Arbeitslosenversicherung und derjenigen vom 1. Dezember 1996 über das Arbeitsgesetz. Es ist in diesem Lande nichts durchzubringen, was nicht irgendwie ausgewogen erscheint. Hier haben wir natürlich ein gewisses inneres Problem: Wir müssen einen mehrheitsfähigen Ausgleich finden zwischen dem, was als gerecht empfunden wird, und dem, was ökonomisch notwendig ist. Es ist völlig klar: Das ökonomisch Notwendige wäre, knallhart zu sparen und die Steuern eher zu senken – das wäre wahrscheinlich langfristig wachstumsträchtig. Aber das ist nicht durchsetzbar; hier müssen wir Kompromisse suchen. Nun haben wir uns gesagt: Versuchen wir es doch mit einer Art «vertiefter Vernehmlassung». Wir fragen ja ohnehin alle wichtigen Kräfte im Lande, bevor wir einen Vorschlag unterbreiten. Das ist die berühmte Vernehmlassung. Nehmen wir doch die wichtigsten referendumsfähigen Kräfte an einen «runden Tisch» – er war zufälligerweise sogar rund –: die drei grössten Gewerkschaften – Angestelltenverbände, Gewerkschaftsband und christliche Gewerkschaften –, auf der anderen Seite die drei grossen Dachverbände der Arbeitgeber – Vorort, Gewerbeverband und Arbeitgeberverband –, dann die Vertretung der Kantonsregierungen und natürlich den Bund selber und die vier Regierungsparteien. Ich habe aber auch mit den Nichtregierungsparteien Gespräche geführt, um sie indirekt einzubeziehen.

Die Spielregeln waren recht einfach: Es war allen Beteiligten bewusst, dass der «runde Tisch» keine Entscheidungskompetenz hat und dass der Bundesrat, das Parlament und dann das Volk alle Freiheiten haben. Aber wir stellten eine Spielregel auf. Wir sagten: Wer an den «runden Tisch» kommt – es waren die Präsidentinnen und Präsidenten, die Chefinnen und Chefs und nicht die Sekretäre –, der verpflichtet sich gewissermassen ehrenwörtlich für den Fall, dass man einen Kompromiss findet, diesen auch mit Zähnen und Klauen in den eigenen Reihen zu verteidigen. Das tue auch ich hier im Namen des Bundesrates.

Warum sage ich «vertiefte Vernehmlassung»? Ganz einfach deshalb, weil es nicht nur um Vernehmlassung, um Meinungsbildung ging; um das ging es auch. Es ging auch um eine zweite Stufe, nämlich darum, sich darüber zu unterhalten, wo wir Kompromisse finden könnten, wenn die Meinungen sehr auseinandergehen.

Die Meinungen gingen wahnsinnig auseinander, das kann ich Ihnen sagen. Die Linke kam irgendwie gestärkt vom 28. September. Sie hat gesagt: «Im Sozialbereich kann man gar nichts machen.» Die anderen haben gesagt: «Wenn nicht im Sozialbereich, dann kann man beim Militär gar nichts machen.» Ungefähr so tönte es am Anfang. Dann ist ein viermonatiger, intensiver Prozess über die Bühne gegangen: mit Gruppengesprächen, Subgruppengesprächen, Gesprächen unter vier Augen usw. Das kann man auch als Departementsvorsteher hin und wieder tun; Frau Dreifuss hat sich auch intensiv mit beteiligt.

Aber man kann es nicht immer tun, sonst tut man nämlich nichts anderes mehr.

Wir waren bis am Schluss, bis um 02.15 Uhr morgens, nicht sicher, ob es gelingen würde. Es ist gelungen, und ich glaube, das Resultat darf sich doch einigermaßen sehen lassen. Es entspricht in etwa der Linie des bundesrätlichen Vorschlages – nicht ganz genau, es ist wahrscheinlich noch etwas ausgewogener.

Die 2 Milliarden Franken sind mit etwas Mehreinnahmen in etwa «erreicht» worden. Im Sozialbereich sind es 460 Millionen Franken. Das muss die Linke Ihren Leuten auch noch verkaufen: 460 Millionen Franken sparen im Sozialbereich. Es sind 560 Millionen Franken im Bereich VBS/Zivilschutz. Das ist ein Riesenopfer. Die Gegenleistung ist eine gewisse Sicherheit bei der Budgetierung für die nächsten drei Jahre. Es sind 500 Millionen Franken für die Kantone. Die Kantone haben ganz klar gesagt: Wir akzeptieren nicht, dass wir das, was wir sparen, wegen Steuergeschenken oder Mehrausgaben in anderen Bereichen wieder verbrauchen; sonst fühlen wir uns geprellt. Sie werden sehen, dass die Kantone, wenn wir hier Fehler machen, ganz vehement und ganz harsch reagieren werden. Das muss sich vor allem der Ständerat merken. Es sind 200 Millionen Franken bei den SBB, 170 Millionen Franken in vielen anderen Bereichen, eine Art Kredit-sperre light.

Wir wollen auch – und das war wichtig für die Ausgewogenheit – besonders stossende Steuerlücken schliessen. Ich glaube, das kann man auch. Das Ganze wird verknüpft. Der Bundesrat hat das klar bejaht. Wir sind daran, die Botschaft zu machen. Aber Sie werden dann das letzte Wort dazu haben.

Wir haben uns verpflichtet, uns dafür einzusetzen, dass z. B. nicht neue Steuerlöcher entstehen. Wenn Sie sehen, was in diesem Bereich in der Pipeline ist, ist das nicht allzuviel. Was sind 150 Millionen Franken im Gegenvorschlag? Was sind die 100 Millionen Franken für die Erweiterung der Säule 3a gemäss parlamentarischer Initiative Nabholz? Was sind die 500 Millionen Franken gemäss parlamentarischer Initiative Gros Jean-Michel? Etwas mehr wird es schon, wenn wir die parlamentarische Initiative Fankhauser mit weiss nicht wie vielen Milliarden Franken für Familienzulagen nehmen.

Ich muss Ihnen sagen: Wenn wir hier ein Finanzloch schaffen, springt erstens schon die Hälfte der Sparwilligen ab, und zweitens sagen alle anderen mit derselben Legitimität: Was sind 100 Millionen Franken bei uns? Was sind 100 Millionen Franken? Es ist ein grosser Unterschied, ob Sie 100 Millionen Franken mehr einbringen müssen oder ob Sie 100 Millionen Franken irgend jemandem schenken können. Das ist ein Riesenunterschied. 100 Millionen Franken jemandem zu geben ist ein Klacks.

Denken Sie daran, wie wir beim Versicherungsstempel um das Endergebnis von lumpigen 80 Millionen gekämpft haben – ich sage das nur im Verhältnis zum Aufwand, es sind natürlich wertvolle Millionen! Was es da gebraucht hat, und wie viele Widerstände und Referendumsdrohungen kamen! 100 Millionen Franken irgendwo zu kompensieren und jemand anderem wegzunehmen ist heutzutage eine Riesenleistung. Deshalb dürfen Sie nicht leichtfertig dort, wo es nicht wirklich wichtig und von Bedeutung ist, 100 Millionen Franken ausgeben.

Vielleicht noch zum «runden Tisch» eine weitere Bemerkung: Ich glaube, dass der «runde Tisch» Vertrauen geschaffen hat in diesem schwierigen Umfeld, in dem wir jetzt einige Jahre waren – sieben Jahre Stagnation, Arbeitslosigkeit gestiegen, kein Wachstum mehr usw. –, wo sich die Politiker nur die Köpfe eingeschlagen und einander die Schuld dafür zugewiesen haben, wer an der Stagnation schuld ist. Dass sich plötzlich wichtige Gruppen zusammensetzten und eine Lösung fanden, statt sich weiterhin die Köpfe blutig zu schlagen, hat in diesem Land Vertrauen geschaffen.

Ich sehe das an den Briefen, die ich bekomme. Deshalb sage ich auch: Das hat auf das Abstimmungsergebnis betreffend das «Haushaltziel 2001» Auswirkungen gehabt. Ich sehe das an den Gesprächen, die ich führe. Ich sehe das im Bekanntheitskreis; ich weiss nicht, wie das bei Ihnen geht.

Umgekehrt ist dieser «runde Tisch» fragil, er ist immer angefochten. Am Tag, wo so etwas beschlossen wird, kommen

schon die Termiten und fressen von allen Seiten daran: Der will das, der andere will jenes usw. Wenn Sie in diesem Umfeld den «runden Tisch» gefährden – wozu Sie die Kompetenz haben –, zerstören Sie mehr als nur Vertrauen für 2 Milliarden, Sie zerstören Vertrauen in das politische System, Sie zerstören Vertrauen in die Führungsfähigkeit, in die Reformfähigkeit dieses Landes. Deshalb müssen Sie sich sehr gut überlegen, ob Sie in einem solchen Umfeld wegen irgendeiner Interessengruppe – sei das Anliegen auch noch so verständlich – einen solchen «runden Tisch», so fragil, wie er eben ist, gefährden wollen. Sie setzen heute hier ein ganz wichtiges und grosses Signal.

Vielleicht noch ein Weiteres: Das «Haushaltziel 2001» hat natürlich eine fatale Folge. Wir wollten es alle, aber wir müssen damit leben: Wenn wir ein derartig fixiertes Ziel erreichen wollen, müssen wir für jede Million, die wir irgendwo jemandem geben, einem anderen die Million wegnehmen oder die Steuern erhöhen. Sie müssen mir heute sagen, wenn Sie 150 Millionen Franken ausgeben, wo Sie 150 Millionen wieder hereinholen und wem Sie sie wegnehmen. Da müssen Sie dann schauen, wie der Betroffene reagiert.

Jetzt komme ich dazu: Ist die Förderung des Wohneigentums etwas, was im Moment dringlich ist? Es geht ja hier nicht um die Förderung des Wohneigentums an sich, sondern um die Förderung von neuem Wohneigentum, wie die Initiative das an sich wollte; Sie fördern hier alle, auch die, die es nicht nötig haben. Ich bin durchaus einverstanden und habe für die Interessenvertreter auch der Eigentümerverbände Verständnis. Man kann die Meinung haben, man könnte hier mehr tun; das Ansinnen ist nicht an sich unmoralisch. Das Ansinnen ist legitim, so gut wie das Interesse irgendeines anderen Verbandes oder einer anderen Interessengruppe. Man kann das in guten Treuen vertreten. Aber ist es angesichts der alternativen Nutzungsmöglichkeiten der fehlenden 100 Millionen Franken vertretbar?

Nun muss ich Ihnen sagen: Wie ist die Situation der Hauseigentümer? Ich stimme Herrn Bisig zu: Sie hat sich dramatisch verändert, aber ich sehe die Veränderung etwas anders. Was er gesagt hat, trifft auch zu, aber ich sehe die Veränderung in einer etwas anderen Richtung. Es ist von Herrn Brändli gesagt worden, dass 60 Prozent der Liegenschaftsrechnungen negativ seien. Das heisst: Die Abzüge für die Hypotheken und die Abzüge für den Unterhalt sind grösser als die Eigenmietwert-Aufrechnungen. Das heisst also – wenn Sie das genau betrachten –, dass 60 Prozent der Liegenschaftsbesitzer eigentlich subventioniert sind. Die Verfassung will das so, man will das fördern; ich bestreite das nicht. Das ist aber nicht unbedingt das Element eines Notstandes. Zudem: Wenn einer neu als Wohneigentümer einsteigen will, so ist es so, dass die Hypotheken noch nie so billig und die Grundstücks- und die Hauspreise noch nie so tief gewesen sind. Da muss doch keiner sagen, dass man ausgerechnet jetzt, ausgerechnet in dieser finanziellen Situation, noch etwas dazugeben muss, nachdem wir nun 50 Jahre mit dem anderen System schlecht und recht gelebt haben. Das versteht kein Mensch.

Ich will nun nicht Tränen vergossen und rührselig werden. Aber ich bin in meinem Kampf für das «Haushaltziel 2001» von Arbeitslosen, die demonstriert haben, angegriffen worden, und bewaffnete Grenadiere haben mich beschützen müssen. Es hat dann aber eine sehr disziplinierte Diskussion stattgefunden.

Können Sie einem Arbeitslosen, der ausgesteuert ist, der relativ einfach gekleidet mit abgewetzten Ärmeln vor Ihnen sitzt, in guten Treuen sagen, dass man ihm am «runden Tisch» seine Arbeitslosenrente kürzen müsse, weil er weniger bekomme als bis jetzt in einem Umschulungskurs, und können Sie gleichzeitig Steuerermässigungen bei Hauseigentümern geben, wo kein Notstand herrscht? Das kann ich als Bundesrat solchen Gruppen oder Rentnern gegenüber, denen ich den Teuerungsausgleich «strecken» will, nicht vertreten.

Mit dem «Haushaltziel 2001» sind Sie im Bereich, wo Sie alles, was Sie irgend jemandem schenken, einem anderen wegnehmen müssen. Können Sie es einem wegnehmen,

dem es weniger weh tut? Das ist die Überlegung, die wir machen müssen. Soviel zum Umfeld.

Zur Initiative will ich nichts mehr sagen. Wir haben sie hier behandelt. Sie ist – meine ich – nicht optimal gelungen, auch mit Blick auf den Zweck, für den sie geschaffen worden ist. Deshalb habe ich vor der Abstimmung eigentlich nicht so Angst. Die Initiative hat Schwächen, die man wahrscheinlich aufzeigen kann.

Der Nationalrat hat dann zwei Modelle evaluiert. Das eine Modell ist der sogenannte Systemwechsel. Weil ich keine Hypothek habe, wäre mir das am liebsten, dann käme ich morgen schon viel besser weg (Wegfall des Eigenmietwertes). Ich glaube, dass dieses Modell nicht systemkonform und vor allem für Neueigentümer schlecht ist, weil das heutige System mit den Abzugsmöglichkeiten eigentlich sehr viel besser ist.

Aber trotzdem wurde es in die Vernehmlassung gegeben. Es wurde mehrheitlich von den Kantonen abgelehnt. Aber viele Kantone meinten doch, man solle das mittelfristig prüfen. Das werden wir bei Gelegenheit tun.

Hingegen ist der Indirekte Gegenentwurf von den Kantonen verrissen worden. Man kann schon sagen: Das sind die Finanzdirektoren. Aber die Vernehmlassungen – das sind die Regierungen.

Ich habe mich an der letzten Sitzung in Martigny darüber nur noch mit den Finanzdirektoren unterhalten: Die Stimmung für diese Reform ist absolut negativ. Man erträgt es bei den Kantonen immer weniger, dass wir hier in Bern, auch Sie im Parlament, spontan irgend etwas beschliessen, nachdem in der Verfassung klar steht: Die Kantone haben in Steuerfragen, bei denen sie betroffen sind, ein vertieftes Mitspracherecht. Das steht in der Verfassung; und Sie machen husch, husch einen Gegenvorschlag, der dann den Kantonen – dies hoffe ich eben nicht – aufgezwungen werden soll.

Ja, so geht das natürlich den Kantonen gegenüber nicht; das muss man auch sehen. Wenn Sie als Standesvertreter nicht wollen, dass es plötzlich heisst, es brauche den Ständerat nicht mehr – solche Stimmen gibt es ja –, müssen Sie kantonal relevante Probleme schon mit berücksichtigen.

Aber die Vernehmlassung war einfach. Nur der Kanton Baselland war dafür, der das schon hat, dafür aber den Mietern einen Abzug geben musste. Absurd ist: Es gibt in der Schweiz Mieter, und es gibt Hausbesitzer – und wenig dazwischen. Wenn Sie die einen so subventionieren, dass Sie die anderen aus Gerechtigkeitsgründen auch subventionieren müssen, dann können Sie auch die Steuern senken und das Ganze bleiben lassen! Das ist auch keine Lösung.

Das Resultat der Vernehmlassung ist vernichtend gewesen. Gut, daran sind Sie nicht gebunden. Aber die Meinungsäusserung ist klar.

Was ist unsere Auffassung zum Gegenentwurf? Hier muss ich Ihnen – so vehement ich mich gegen das Eintreten auf diese Vorlage wehre – sagen: Wenn man in bezug auf die Förderung oder Begünstigung des Hauseigentums denn etwas tun möchte, wäre der Gegenentwurf, zumindest was die Forderung betrifft, dass der Bund den Eigenmietwert auf 60 Prozent des Marktmietwertes fixiert, wahrscheinlich nicht das Dümmste. In diesem Sinne kann man nicht sagen, dass er misslungen ist. Wenn man das will, kann man es so tun. Das muss ich fairerweise zugeben. So gesehen ist der Gegenentwurf besser als die Initiative, nicht nur, weil er den Bund weniger kostet: Er ist gewissermassen auch zielkonform.

Der Kantonsteil ist von den Ausfällen her natürlich schon sehr viel problematischer. Herr Delalay hat mich gefragt, wie die Ausfälle wären. Das ist immer schwierig zu sagen. Heute liegt diese Quote etwa bei 70 Prozent. Das ist ungefähr das, was vom Bundesgericht noch zugelassen ist. Die Differenz beträgt etwa 100 Millionen Franken.

Dumont-Praxis gemäss früherer Handhabung durch die Kantone, vor dem Bundesgerichtsentscheid: Da sind es etwa 50 Millionen Franken. Es ist denkbar, dass nach jenem Bundesgerichtsentscheid der Ausfall kleiner wäre, weil es weniger bringt. Das ist aber nicht zu schätzen, weil wir noch nicht wissen, wie sehr sich diese neue Praxis durchgesetzt hat.

Das hat ein bisschen mit dem zu tun, was auch Herr Bisig gesagt hat. Wahrscheinlich sind die Ausfälle infolge Abschaffung der Dumont-Praxis, wenn man ehrlich ist, jetzt tiefer als 50 Millionen Franken.

Aber bei den Kantonen wird ein Mechanismus ausgebaut, der zu einer ähnlichen kantonalen Konkurrenz führen könnte, wie das bei der Erbschaftssteuer der Fall ist. Ich schaue Herrn Gemperl an, weil er das zur Diskussion gestellt hat. Das sind natürlich «Rutschbahnen», wo die Konkurrenz kommt, so dass wir davon ausgehen, dass die Abschaffung der Dumont-Praxis bei den Kantonen zu Einnahmenverlusten bis 150 Millionen führen würde: Abzüge für das Wohn- und Bausparen bis 500 Millionen, der Abzug für Ersterwerber von Liegenschaften bis 100 Millionen und die Massnahmen beim Eigenmietwert bis 700 Millionen Franken. Das geht also für die Kantone bis in die Milliarden; deshalb müssen Sie verstehen, dass sich die Kantone gut überlegen, was sie in der Vernehmlassung sagen.

Deshalb ist der Gegenentwurf, der die 60 Prozent nicht berücksichtigt, wie das Herr Bisig und auch Herr Paupe eigentlich mit einer gewissen Sympathie erwähnt haben, für die Kantone so nicht akzeptabel. Deshalb kann ich auch nicht einfach sagen «Stimmen Sie für Eintreten!», und dann machen wir nur die 60 Prozent für den Bund nicht. Dann könnte ich aus Bundessicht noch sagen: «A la bonheur, damit könnte man leben.» Aber der andere Bereich ist für die Kantone nicht akzeptabel. Das muss ich Ihnen einfach sagen. Das müssen Sie bei den Ausfällen mit berücksichtigen. Das sind vielleicht diese Probleme, die hier bestehen.

Ich habe noch ein paar Zahlen zur Lage auf dem Wohnungsmarkt, die belegen, dass die Situation besser geworden ist. Aber ich will Sie nicht länger damit langweilen; die Zinssituation kennen Sie selber.

Zusammenfassend muss ich sagen: Ihr Entscheid ist ein wichtiges Signal für die Sanierung der Bundesfinanzen überhaupt. Es ist auch ein Entscheid, der mit der Solidarität mit anderen Opfergruppen zu tun hat. Ich glaube nicht, dass es solidarisch ist, wenn man hier etwas beschliesst, das jemandem etwas bringt, während man auf der anderen Seite am «runden Tisch» Opfer bei den Arbeitslosen, beim öffentlichen Verkehr und in anderen Bereichen verlangt hat: bei der Ausbildung, der Berufsbildung usw. Das ist nicht vertretbar. Ich bitte Sie, den Antrag Reimann/Bisig abzulehnen, weil es auch eine Grundsatzfrage ist und weil es für die Kantone schwer genug ist.

Ich möchte aber doch noch eine Bemerkung zur Dumont-Praxis machen: Ich habe immer gesagt, dass die Dumont-Praxis für mich eigentlich nicht eine Prestigefrage darstellt. Man macht aus der Dumont-Praxis aber mehr, als sie wert ist. Ich habe jedenfalls nie gehört, dass jene Kantone, in denen die Dumont-Praxis nicht besteht – Zürich, Genf und noch zwei andere –, im Baugewerbe eine sehr viel bessere Lage hätten. Jedenfalls ist eine solche nicht nachweisbar. Die Situation ist dort genau gleich. Wahrscheinlich hätte die alte Anwendung der Dumont-Praxis lediglich eine gewisse Verschiebung gebracht. Man hätte einen gewissen einmaligen Impuls gehabt. Nachher hätte sich die Sache wieder eingependelt. So gesehen bringt das wirtschaftlich nicht so viel, wie man glaubt. Dazu kommt, dass 22 Kantone jetzt gesetzlich umgestellt haben; der letzte Kanton, der gesetzlich auf die Dumont-Praxis umgestellt hat, ist der Kanton Aargau. Wenn Sie das jetzt wieder ändern, müssen 22 kantonale Gesetzgebungen erneut angepasst werden.

Jetzt komme ich auf das Bundesgerichtsurteil zu sprechen: Es ist recht salomonisch. Die Dumont-Praxis hat schon mit Rechtsgleichheit zu tun, und zwar versucht sie Rechtsgleichheit zu schaffen zwischen jemandem, der eine verlotterte Liegenschaft kauft, sie renoviert, damit eine billige Liegenschaft hat und die Renovationskosten abziehen kann, und jemand anderem, der eine renovierte Liegenschaft kauft. Diese Liegenschaft kostete vielleicht gleich viel, wie wenn er billig gekauft und renoviert hätte; er kann aber steuerlich nichts abziehen. Das ist eine Rechtsungleichheit. Das geht natürlich so nicht. So gesehen ist die Dumont-Praxis an sich relevant.

Jetzt hat aber das Bundesgericht differenziert und gesagt – ich sage das als Nichtjurist –: Dort, wo eine Liegenschaft verlottert ist und echter Nachholbedarf besteht, soll die Dumont-Praxis nach wie vor gelten, damit diese Rechtsgleichheit hergestellt wird. Dort aber, wo jemand bei einer normal unterhaltenen Liegenschaft normalen Unterhalt betreibt – auch wenn seit dem Kauf weniger als fünf Jahre vergangen sind, auch am Tag nach dem Kauf –, sollte man eigentlich den üblichen Abzug zulassen, weil das ja den Gesamtwert dieser Liegenschaft nicht grundsätzlich verändert.

Ich glaube, das macht auch Sinn. So gesehen gehe ich davon aus – ich freue mich, dass Herr Bisig nickt; er nickt ja häufig, aber nicht immer dort, wo ich es gerne hätte –, dass ein grosser Teil der Problematik der Dumont-Praxis, auch aus der Sicht des Gewerbes, eigentlich nicht mehr besteht. Ich kann Ihnen nur nicht sagen, wieviel von den 50 Millionen Franken auf die beiden geschilderten Fälle entfällt.

Ich kann Ihnen auch noch nicht genau sagen, wie weit das schon umgesetzt ist. Wir haben ja Ihre Motion. Wir werden – auch wenn Sie nicht auf die Vorlage eintreten – die Frage prüfen, wie sich die neue Praxis da und dort auswirkt, wie das durchschlägt. Müssen wir gewisse Kreisschreiben ändern, braucht es gewisse Anpassungen? Dann ist es denkbar, dass sich das Problem der Dumont-Praxis eigentlich durch die Praxis selbst schon löst. Sollte das nicht der Fall sein, werde ich mit den Kantonen trotzdem im Gespräch bleiben, weil Sie uns ja eine Motion überwiesen haben. Ich bin hier nicht stur, ich bin gerne bereit, das weiterzuerfolgen.

Gesamthaft gesehen komme ich zum Schluss: Ich wäre Ihnen sehr dankbar – das sage ich wirklich im Namen des Bundesrates –, wenn Sie hier nicht eintreten würden und indirekt bei Ihrem Beschluss blieben, den Sie vor einiger Zeit gefasst haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Reimann/Bisig

28 Stimmen
6 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

95.038

**«Wohneigentum für alle».
Volksinitiative****«Propriété du logement pour tous».
Initiative populaire***Differenzen – Divergences*

Siehe Jahrgang 1997, Seite 2134 – Voir année 1997, page 2134

Beschluss des Ständerates vom 10. Juni 1998

Décision du Conseil des Etats du 10 juin 1998

B. Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums**B. Loi fédérale sur le traitement fiscal des logements occupés par le propriétaire***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates (Nichteintreten)

Minderheit

(Widrig, Blocher, Bonny, Dettling, Fischer-Hägglingen, Gros Jean-Michel, Gusset, Kühne, Maitre, Schmid Samuel, Stucky, Wyss)

Festhalten (Eintreten)

*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats (ne pas entrer en matière)

Minorité

(Widrig, Blocher, Bonny, Dettling, Fischer-Hägglingen, Gros Jean-Michel, Gusset, Kühne, Maitre, Schmid Samuel, Stucky, Wyss)

Maintenir (entrer en matière)

Dettling Toni (R, SZ): Ich darf Ihnen hier, selbst als Präsident des Initiativkomitees, zunächst nochmals ganz klar integrale Zustimmung zum Gegenvorschlag des Nationalrates (Vorlage B) empfehlen. Er kommt den Anliegen der Initianten weitgehend entgegen und verursacht auf Bundes- und Kantonsstufe weniger Steuerausfall, soweit dieser nicht ohnehin durch die mittelfristig bewirkten volks- und finanzwirtschaftlichen Impulse kompensiert wird.

Ich möchte hier auch ganz klar die Erklärung abgeben: Sollte der Gegenvorschlag durchgehen, werde ich mich als Präsident des Initiativkomitees in den zuständigen Gremien dafür einsetzen, dass das Volksbegehren zurückgezogen wird. Ich kann dies mit gutem Grunde tun, weil die Postulate des Volksbegehrens auf Bundesebene weitgehend erfüllt sind und weil die Kantone ermächtigt werden, die Wohneigentumsförderung in ihrer Fiskalgesetzgebung zu berücksichtigen. Sollte jedoch der Gegenvorschlag hier oder im Ständerat endgültig scheitern, bitte ich Sie dringend, das Volksbegehren der Stimmbürgerschaft zur Annahme zu empfehlen und damit der Minderheit Blocher zuzustimmen. Die Debatte hierüber wurde bereits geführt; ich kann mich deshalb im wesentlichen auf vier Gründe für die Annahme der Volksinitiative beschränken:

1. Das Volksbegehren entspricht dem seit 1972 bestehenden Auftrag der Verfassung, wonach das selbstgenutzte Wohneigentum zu fördern ist. Dies ist ein Dauerauftrag; er besteht unabhängig davon, ob zurzeit tiefe Schuldzinsen und niedrige Baukosten vorherrschen. Denn niemand garantiert, dass sich die konjunkturellen Verhältnisse nicht schon bald wieder ändern.

2. Diese Daueraufgabe der Wohneigentumsförderung ist um so notwendiger, als in den letzten Jahren unter dem Druck der leeren Kassen aller öffentlichen Haushalte die Eigenmietwerte gerade auch für Neuerwerber teilweise massiv erhöht

worden sind. Trotz der allgemeinen Immobilienbaisse ist keine Senkung der Eigenmietwerte festzustellen, ja, man hat nur dort eine Rücknahme dieser für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte vorgenommen, wo der Souverän mit dem Stimmtzettel dieses Anliegen mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht hat.

3. In fünf Kantonen, nämlich Basel-Landschaft, Schwyz, Zürich, Solothurn und Thurgau, hat denn auch die Stimmbürgerschaft in jüngster Zeit klar gegen den Willen der betreffenden Kantonsregierungen eine Senkung der Eigenmietwerte durchgesetzt. Die Kantone Schaffhausen und Nidwalden werden – so hoffen wir – demnächst folgen. Mit anderen Worten: Es besteht in breiten Kreisen ein grosses Unbehagen über die Geringschätzung der verfassungsmässig gebotenen fiskalischen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums. Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wollen hier endlich Ergebnisse sehen und die Eigenmietwerte generell mindestens auf die Basis jener 60 Prozent senken, die selbst das Bundesgericht unter dem Titel des Gleichheitsgebotes toleriert hat.

4. Die Volksinitiative ist für die öffentlichen Haushalte auf allen Stufen verkraftbar. Nachdem die Hauptforderung der Initiative – eine Reduktion der Eigenmietwerte auf höchstens 60 Prozent – im Rahmen des Gegenvorschlages für den Bund auf 100 Millionen Franken und für die Kantone auf 700 Millionen Franken neu quantifiziert worden ist, machen die Ausfälle der Initiative gemäss den Berechnungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf Bundesebene noch 225 Millionen Franken und für die Kantone gut 1 Milliarde Franken aus.

Demgegenüber sind zwei Aspekte zu berücksichtigen: Zum einen kassieren heute Bund und Kantone aufgrund des stark rückläufigen Immobilienbereiches eindeutig überhöhte Eigenmietwertsteuern; zum anderen lösen steuerliche Eigentumsförderungsmassnahmen gemäss übereinstimmenden wissenschaftlichen Analysen volks- und finanzwirtschaftliche Wachstumsimpulse aus, die zumindest mittel- und längerfristig die Steuerausfälle wieder kompensieren, wenn nicht gar überkompensieren dürften.

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, zunächst dem milderen Gegenvorschlag zuzustimmen. Vor allem aber bitte ich Sie auch – weil heute die Abstimmung durchgeführt werden muss, nachdem bereits fünf Jahre seit der Einreichung der Initiative verstrichen sind –, der Volksinitiative zuzustimmen. Wenn nämlich der Gegenvorschlag keine Mehrheit finden sollte, werden wir über das Volksbegehren abstimmen.

Widrig Hans Werner (C, SG): Ich beschränke meine Ausführungen auf drei Punkte, nämlich auf den Inhalt des Gegenvorschlages, die Haltung des Ständerates und den Bezug zum «runden Tisch».

1. Zum Inhalt des Gegenvorschlages: Da kann ich es kurz machen, denn diesen Vorschlag haben wir ausführlich behandelt. Er ist ein Gesamtpaket, das von unserem Rat in der Gesamtabstimmung am 9. Oktober 1997 mit 83 zu 69 Stimmen bestanden hat. Es macht wenig Sinn, hier in epischer Breite nochmals den Systemwechsel zu diskutieren; dieser wurde mit 92 zu 79 Stimmen abgelehnt.

Zu den Steuerausfällen, die der Gegenvorschlag zur Folge hätte, liess der Sekretär der Finanzdirektorenkonferenz über einen Presseartikel verlauten, beim indirekten Gegenvorschlag entgingen dem Fiskus 500 Millionen Franken. Das ist natürlich ein Schuss in den Ofen, das ist «Schreckschuss-Philosophie».

Für einmal sind wir hier mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung wirklich einig: Es sind Ausfälle zwischen 130 und 150 Millionen Franken zu erwarten. Diese Ablehnung von seiten der Mehrheit der kantonalen Finanzdirektoren war zu erwarten; denn sie haben nicht Wohneigentumsförderung im Kopf, sondern Steuererlöse. Wir stützen uns nicht auf diese Direktoren, sondern auf die Volksentscheide, und diese sehen für uns sehr gut aus. Schauen Sie den Jastimmenanteil in den Kantonen an: Baselland: 77 Prozent, Zürich: 59 Prozent, Schwyz: 60 Prozent, Solothurn: 82 Prozent, Thurgau: 78 Prozent.

2. Zum Nichteintretensbeschluss des Ständerates: Selbst wenn man sich an die Beschlüsse des «runden Tisches» gebunden fühlte, wäre diese Verweigerungshaltung nicht nötig gewesen. Man hätte das Inkrafttreten der beschiedenen Steuererleichterungen auf Bundesebene bis zum Erreichen der Sparziele hinauszögern können. Vor allem hätte man wenigstens die Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes beschliessen können. Hier waren keine Steuererleichterungen verpflichtend vorgesehen, sondern einzig eine Ermächtigung zuhanden der Kantone, solche Erleichterungen zu gewähren, wenn sie als tunlich erscheinen. Der Ständerat hatte am 23. September 1996 die Motion «Verzicht auf 'Dumont-Praxis'» mit 25 zu 6 Stimmen und die Motion «Massvolle Eigenmietwerte im StHG», die sogenannte Föderalisierung, mit 24 zu 1 Stimmen überwiesen.

Nun macht der Ständerat mit seinem Nichteintreten einen doppelten Rittberger und verwehrt den kantonalen Regierungen Regelungen, welche die Stimmberechtigten mit grossen Mehrheiten gewünscht haben. Diesen Überlegungen kann eine starke Minderheit der WAK nicht folgen; der Entscheid fiel mit 13 zu 12 Stimmen.

3. Schliesslich noch zum «runden Tisch»: Herr Bundesrat Villiger wird mit diesen Gesprächen am «runden Tisch» kommen. Aber Volksinitiativen sind von diesen Gesprächen ausdrücklich ausgenommen, und dieser Gegenvorschlag ist Teil der Volksinitiative. Wir reden ja hier über das Geschäft «Wohneigentum für alle. Volksinitiative». Und noch etwas, Herr Marti – Sie lächeln so sympathisch –: Die Sozialdemokraten haben nach den Gesprächen am «runden Tisch» die «Auffang-Initiative» unterstützt; da sagen wir auch nichts, das geht in Ordnung. Kommen Sie aber dann bitte nicht und machen ein Gezeter, wenn wir bei einer anderen Volksinitiative einen Gegenvorschlag unterstützen, der nicht 800 oder 900, sondern lediglich 150 Millionen Franken Ausfälle bringt. Zwischen Entweder und Oder führt noch manches Strässchen. Gehen Sie das Strässchen des Gegenvorschlags. Es erspart Ihnen im Wahljahr 1999 bei der Abstimmung über die HEV-Initiative den Argumentationsnotstand. Denn das Problem ist vorhanden; Sie können es nicht versickern lassen. Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage B einzutreten und damit Ihren Beschluss vom Oktober 1997 zu bestätigen.

Comby Bernard (R, VS): L'histoire de l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous» est longue et tortueuse. Mais la question qui se pose à nous cet après-midi consiste essentiellement à savoir si nous voulons présenter un contre-projet à cette initiative. Au nom de la majorité du groupe radical-démocratique, je vous invite à refuser à la fois l'initiative populaire et son contre-projet pour les trois raisons suivantes:

1. Une raison financière: vous le savez comme moi, la dette de la Confédération a pris l'ascenseur depuis 1990, puisqu'elle a pratiquement doublé en l'espace de quelques années pour atteindre aujourd'hui environ 100 milliards de francs. Si l'on parle des intérêts de cette dette, on constate que ça représente une dizaine de millions de francs par jour, soit un montant de 3,5 à 3,6 milliards de francs par année, c'est-à-dire plus que ce que la Confédération consacre à la formation et à la recherche dans ce pays. Sans des finances saines – il est important de le rappeler –, il est illusoire de pouvoir penser résoudre à satisfaction, à l'avenir, les graves problèmes posés à ce pays multilingue et pluriculturel. L'assainissement des finances fédérales est donc un devoir de solidarité à l'égard des générations futures et des secteurs les plus faibles de la société. Le peuple suisse, au mois de juin 1998, l'a fort bien compris en acceptant massivement l'«objectif budgétaire 2001» proposé par le Conseil fédéral et par le Parlement.

2. Une raison politique: la consultation des cantons a donné des résultats parfaitement clairs. Permettez-moi de rappeler, par exemple, ce que dit le Département fédéral des finances à ce sujet: «A quelques exceptions près, tous les cantons considèrent que le contre-projet du Conseil national et la variante changement de système (du moins pour l'instant) ne répondent pas aux objectifs fixés; c'est pourquoi ils précon-

sent de maintenir le système actuel pour des raisons financières et juridiques.» Il n'y a pas en effet d'opportunité politique et financière de modifier aujourd'hui même les dispositions qui régissent ce secteur: les taux d'intérêt relativement bas, par exemple, profitent indiscutablement aux propriétaires.

3. Une raison d'intérêt général, une raison d'équilibre et de solidarité au sein d'une société qui ne compte pas que des propriétaires, mais aussi de très nombreux locataires – la proportion est de un tiers de propriétaires pour deux tiers de locataires. La modification de la législation fédérale en matière d'harmonisation fiscale ne serait plus guère compatible avec le principe constitutionnel de l'égalité de traitement entre les propriétaires et les locataires. C'est également une analyse du Département fédéral des finances qui conclut dans ce sens.

Je dénonce ici l'attitude peu responsable de ceux qui, à l'occasion, versent des larmes de crocodile sur la misère de nos finances fédérales et, en l'occurrence, ignorent curieusement l'incidence financière négative, à la fois sur le ménage financier de la Confédération et sur celui des cantons.

Dans l'application des dispositions légales en matière de valeurs locatives, le groupe radical-démocratique demande toutefois de maintenir la pratique existante, de retenir des valeurs locatives modérées et de tenir compte aussi des conditions locales. C'est en quelque sorte d'ailleurs aussi ce que demande le contre-projet, mais on peut le faire sans modifier les dispositions légales en la matière. Je répète que c'est la pratique actuelle.

Certes, l'initiative et le contre-projet sont séduisants à certains égards et contiennent des idées intéressantes pour la promotion de la propriété individuelle du logement. Indéniablement, il faut reconnaître que des améliorations devraient être apportées en temps opportun dans ce domaine. Mais, entre le souhaitable et le possible, il faut choisir la voie de la raison et de la sagesse, celle qui consiste à maintenir l'accent sur l'assainissement des finances fédérales – je le répète dans l'intérêt des générations futures.

Au nom du groupe radical-démocratique, je vous invite donc à voter la cohérence et le courage politique en disant non au contre-projet, ainsi qu'à l'initiative populaire. Je vous invite à suivre la proposition de la majorité de votre commission, qui correspond d'ailleurs à la décision clairement exprimée par le Conseil des Etats et à la recommandation du Conseil fédéral.

Fässler Hildegard (S, SG): Bitte folgen Sie den Anträgen Ihrer Kommissionmehrheit und damit den Beschlüssen des Ständerates und lehnen Sie die Anträge der Minderheiten Widrig und Blocher ab. Der Gegenentwurf des Nationalrates unterscheidet sich von der Volksinitiative ja nur wenig.

Hier sind meine drei Gründe für die Unterstützung der Kommissionmehrheit:

1. Der Titel der Volksinitiative «Wohneigentum für alle» hält nicht, was er verspricht. Jener des Bundesgesetzes müsste allenfalls in «Bundesgesetz über die steuerliche Vorzugsbehandlung des selbstgenutzten Wohneigentums» abgeändert werden. Neben einer einseitigen Besserstellung der bereits Wohneigentum Besitzenden wird für die anderen der Erwerb von Wohneigentum noch erschwert. Der verursachte Steueranfall müsste durch Sparen kompensiert werden, entweder bei öffentlichen Leistungen oder, falls Steuererhöhungen nötig würden, in den Privathaushalten. Beides bewirkt, dass es für Mieterinnen und Mieter schwieriger wird, sozusagen auf die andere Seite zu wechseln.

Die vom Präsidenten des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes, Herrn Dettling, angerufene Staatsaufgabe der Wohneigentumsförderung kann so nicht sinnvoll erfüllt werden. Was schon bei der letzten Debatte zur Volksinitiative festgestellt wurde, gilt auch heute: Der Eigenmietwert ist nicht der wesentliche Hinderungsgrund für den Erwerb von Eigentum, vielmehr sind die von allen Seiten geforderte Flexibilität bezüglich Arbeitsplatz und die finanziellen Möglichkeiten der Familien die Hindernisse.

2. Der Eigenmietwert darf nicht isoliert betrachtet werden. Dessen einseitige Senkung schafft eine Ungerechtigkeit ge-

genüber den Mieterinnen und Mietern. Die Stellungnahme der Kantone lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Daher: Hände weg vom Eigenmietwert; machen wir uns vielmehr Überlegungen zu einem Systemwechsel, der die Mieterinnen und Mieter nicht benachteiligt.

3. Die Befürworterinnen und Befürworter der im Juni vom Volk gutgeheissenen Vorlage «Haushaltziel 2001» stehen nun in der Verantwortung. Mit den Ergebnissen des «runden Tisches» im Hintergrund – meist sogar im Vordergrund – konnten sie eine klare Mehrheit gewinnen. Am «runden Tisch» darf nicht gerüttelt oder gar gesägt werden; es dürfen keine Finanzlöcher geschlagen werden. Gerade dies tut aber der Gegenentwurf. In Zahlen: 150 Millionen Franken weniger für den Bund, mindestens 500 Millionen Franken weniger für die Kantone.

Herr Widrig sagt in einer eigenwilligen Interpretation, ein Gegenentwurf sei Teil einer Volksinitiative; dem ist nicht so. Wenn wir uns an die Ergebnisse des «runden Tisches» halten wollen, können wir zu diesem Gegenentwurf nicht ja sagen. Hingegen sind Volksinitiativen – da hat Herr Widrig natürlich recht – vor das Volk zu bringen, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine von mir oder von ihm «gehätschelte» Initiative handelt.

Wir dürfen diesem Gegenvorschlag nicht zustimmen, wenn wir die Ergebnisse des «runden Tisches» als Ganzes erhalten wollen. Auch das Volk hat im Juni indirekt zu diesen Ergebnissen ja gesagt. Wir müssen es durch unsere unmissverständliche Empfehlung zur Volksinitiative in dieser Haltung bestärken. Diese Empfehlung kann nur klar und deutlich «Nein» lauten.

Blocher Christoph (V, ZH): Sowohl die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» wie der Gegenvorschlag wollen die steuerliche Diskriminierung und Benachteiligung des Wohneigentums zwar nicht abschaffen, aber dies wenigstens endlich einmal mildern. Wenn hier gesagt wird, dass das Wohneigentum steuerlich begünstigt werde, möchte ich gerne wissen: Wo denn eigentlich? Das einzige fiktive Einkommen eines Steuerpflichtigen – ein Einkommen, das gar nicht vorhanden ist – wird ausgerechnet dort besteuert, wo man seit Jahren sagt, man wolle das Eigentum fördern, nämlich beim Wohneigentum.

Wie kann eigentlich einer ein Wohnhaus bauen oder kaufen? Er muss zuerst verdienen; dann hat er ein Einkommen, das er versteuert. Dann muss er es auf einem Sparheft anlegen; er muss sparen. Das Gesparte versteuert er jedes Jahr als Vermögen; wenn er mit diesem Vermögen etwas tut, das ihm kein Einkommen abwirft, nämlich ein Einfamilienhäuschen baut, um darin zu wohnen, kommt der Fiskus und sagt: Du versteuerst jetzt hier ein Einkommen, wie wenn du diesen Vermögenstell vermieten würdest. Das gibt es im Steuerrecht sonst nirgends.

Oder haben Sie schon gesehen, dass man bei jemanden, der sich ein Auto kauft und mit diesem Auto fährt, sagt: Du musst nun für dieses Auto den Preis versteuern, den du erzieltest, wenn du das Auto vermieten würdest? Niemandem käme es in den Sinn, einen solchen Unsinn zu tun.

Sie können kaufen, was Sie wollen. Sie können auch ein Schiff kaufen – niemandem käme es in den Sinn zu sagen: Du musst jetzt das als Einkommen versteuern, wie wenn du dieses Schiff vermieten würdest.

Es ist steuerpolitisch an sich ein Unsinn, diesen Eigenmietwert zu besteuern. Ich habe schon jahrelang in dieser Richtung gekämpft, auch schon im kantonalen Parlament. Jetzt kommt das Bundesgericht und sagt, die Kantone dürften von sich aus diesen Unsinn nicht abschaffen, sie dürften ihn nicht einmal mildern. Also braucht es eine eidgenössische Gesetzgebung, die auch die Kantone berechtigt, endlich das Wohneigentum vernünftig zu besteuern!

Jetzt wird gesagt, der Hauseigentümer sei privilegiert, denn er könne für die Hypotheken die Schuldzinsen abziehen. Das ist doch selbstverständlich! Jeder hat eine Rechnung: Er nimmt etwas ein, und wenn er etwas ausgibt, nämlich Schuldzinsen macht, kann er diese Schuldzinsen abziehen. Warum kann er das? Weil ein anderer diese Schuldzinsen

versteuert, nämlich derjenige, der sie bekommt. Wer eine Hypothek aufnimmt, muss Schuldzinsen bezahlen; damit verdient ein anderer, und der muss es versteuern. Wenn man die Schuldzinsen nicht abziehen könnte, würden ja diese Zinsen zweimal versteuert.

Ich staune über die Logik, dass man sagt: Ja, das ist so, dann werden wir halt zweimal besteuert. Ich sehe, wie weit man mit der «Verluderung» und der Verwahrlosung des Eigentumsbegriffes gekommen ist. Wer Vermögen hat, das keinen Ertrag abwirft, der versteuert im Falle von Grundeigentum ein fiktives Einkommen. Wer Schuldzinsen abzieht, dem sagt man: Passe auf, sonst ziehen wir die Schuldzinsen nicht mehr ab! Das hiesse, dass die Schuldzinsen zweimal versteuert würden, und man findet es noch grosszügig, wenn der Staat es zulässt, dass sie einmal abgezogen werden.

Neuerdings will der Bundesrat den Schuldzinsenabzug nur noch beschränkt zulassen. Er sagt dem «Steuerlücken stoppen». Natürlich trifft es den Mittelstand. Das heisst: Alle, die auf eine Verschuldung angewiesen sind, zahlen für denjenigen Teil, bei dem man keinen Abzug machen kann, einen Zinssatz, der ungefähr 30 Prozent höher ist als der übliche Zinssatz auf dem Markt. Das ist nicht in Ordnung!

Ich bitte namentlich die Bürgerlichen, die auf ihre Fahren Steuerentlastungen und die Förderung des Wohnungseigentums geschrieben haben, endlich ernst zu machen! Diese Initiative – das ist der Mangel der Initiative – ist nämlich ausserordentlich mild. Sie sagt nicht, dass die Eigenmietwerte abgeschafft werden. Leider sagt sie nicht einmal, wieviel die Mässigung beträgt. Sie sagt nur, dass das Gesetz es dann tue. Ich muss den Schweizerischen Hauseigentümergebund fragen, woher er das enorme Vertrauen nimmt, zu glauben, dass dann riesige Abzüge gemacht würden. Sie müssen wahrscheinlich froh sein, wenn Sie 10 Prozent herausholen! Ich kann nicht verstehen, dass man hier nicht einmal den Gegenvorschlag, der noch milder ist als die viel zu milde Initiative, unterstützen kann.

Frau Fässler, ich weiss nicht, von welchem «runden Tisch» Sie sprechen, an dem gesagt wird. Ausgerechnet eine Partei, die das Sanierungsprogramm abgelehnt hat, eine Partei, die für die Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» eintritt, wirft nun anderen vor, dass sie an den Beinen des «runden Tisches» sägen würden. Wahrscheinlich ist das ein anderer «runder Tisch», als ich meine. Ich bin weder am einen noch am anderen «runden Tisch» gesessen, und ich muss Ihnen sagen: Die Sanierung des Bundeshaushaltes geschieht über die Reduktion der Ausgaben. Etwas anderes gibt es nicht! Im Sanierungsprogramm, das dem Volk vorgelegt worden ist, hat man die Ausgabenreduktion in den Vordergrund gestellt.

Es ist nicht einzusehen, warum beim Wohneigentum nicht endlich klargemacht werden soll, dass diese Praxis der Eigenmietwerte steuerlich ein Unsinn ist. Wir sollten doch eigentlich schon aus staatspolitischen Gründen daran interessiert sein, dafür zu sorgen, dass sich möglichst viele Leute ein Wohneigentum leisten können.

Wenn Frau Fässler sagt, das sei nicht der einzige Grund, weshalb die Leute nicht mehr Wohneigentum haben, dann mag sie recht haben. Die Grundstückgewinnsteuern sind ein anderes Problem. Wir haben die Ersatzbeschaffung auf das Jahr 2001 harmonisiert, das ist wirklich auch ein Problem, die Handänderungssteuern sind ein anderes.

Ich kann nicht verstehen, dass man hier sagt, das bringe vielleicht für den Bund oder für die Kantone Ausfälle. In allen Kantonen, wo diese Frage jetzt vors Volk gebracht worden ist, sind diese Bestrebungen ausdrücklich gutgeheissen worden – selbst von einem Volk, das nur zu einem ganz kleinen Anteil aus Grundeigentümern besteht. Und jetzt kommt das Bundesgericht und macht von Bundes wegen einen «Dekkel» darüber! Deshalb haben wir durch eine gesetzliche Änderung dafür zu sorgen, dass hier endlich eine gerechte und gute Lösung in einem Eigentumsbereich geschaffen werden kann, der gegenüber anderem Eigentum massiv benachteiligt ist und der durch einen fiktiven Ertrag besteuert wird.

Ich bitte Sie, dem Gegenvorschlag zuzustimmen, damit wir uns etwas konzentrieren können. Wenn er abgelehnt wird,

bitte ich Sie, wenigstens die Initiative zu unterstützen. Ich freue mich auf diese Volksabstimmung, damit dieser Unsinn der zu hohen Eigenmietwerte endlich einmal aufs Tapet kommt.

Grendelmeier Verena (U, ZH): Das ist ein Thema, das bei uns keine blutigen Köpfe verursacht hat. Wir haben uns auch nicht Fransen an die Zähne gesprochen, wir stehen diesem Thema relativ gelassen gegenüber.

Was wir letztes Mal gesagt haben, sagen wir auch heute: Wir lehnen die Initiative ab, ebenso den Gegenvorschlag. Unsere Meinung haben wir nicht geändert. Die Kommissionsmehrheit schlägt das vor, was wir seinerzeit wollten. Unsere Argumente dazu finden Sie im damaligen Votum von Herrn Roland Wiederkehr, der heute nicht dabelsein kann. Wir lehnen also Initiative und Gegenvorschlag sine ira et studio ab.

Kühne Josef (C, SG): Die CVP-Fraktion beantragt Ihnen mehrheitlich, Volk und Ständen die Ablehnung der Volksinitiative «Wohneigentum für alle» zu empfehlen, weil die Steuerausfälle zu gross sind und das Sanierungsziel gefährden. Die CVP-Fraktion unterstützt aber mehrheitlich den Gegenvorschlag der Minderheit Widrig (Vorlage B), welcher eine bescheldene Verbesserung der steuerlichen Behandlung des selbstgenutzten Wohneigentums bewirkt. Es ist ein vorrangiges Anliegen im Rahmen unserer Familienpolitik, dass insbesondere die Familien in eigenen Wohnungen und Eigenheimen leben können. Die Schweiz weist im internationalen Vergleich eine tiefe Eigenheimquote auf. Die Verbreiterung der Eigentumsstreuung ist daher zu fördern. Nebst der direkten Förderung durch Zinsvergünstigung betrachten wir steuerliche Massnahmen als geeignete Strategie. Selbstverständlich wäre die Initiative zur Zielerreichung wirksam, aber wir haben da Hemmungen wegen der Haushaltsanierung. Der Gegenvorschlag bringt eine massvolle Lösung mit korrekten Veranlagungskriterien und gibt dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Kompetenzen in die Hand, festzulegen, wie weit Umwelt- und Energieinvestitionen den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können. Ebenfalls erhalten die Kantone Kompetenzspielraum für die Festlegung der Eigenmietwerte. Damit kann auch das Kriterium der Haushalt-sanierung mitgewichtet werden.

Gegen diese sachlich richtigen Anträge wird die Vereinbarung des «runden Tisches» ins Feld geführt. Der «runde Tisch» kann aber nicht Volksrechte wie Volksinitiativen ausser Kraft setzen. Das Initiativrecht geht vor, und die Initiative «Wohneigentum für alle» wird von vielen als berechtigtes Anliegen betrachtet. Sie hat bei einer Volksabstimmung intakte Chancen.

Weil der öffentliche Haushalt die Ausfälle gegenwärtig nicht verkraften kann, unterstützen wir den Minderheitsantrag Widrig, welcher einen bescheidenen Teil der Anliegen aufnimmt und die Ausfälle reduziert. Wir ebnen damit den Weg für den Rückzug der Volksinitiative – das nehmen wir mindestens so an –, und wir vermindern das Risiko wesentlich, dass für den Fiskus grössere Ausfälle entstehen.

Wir bitten Sie also, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen und auf den indirekten Gegenvorschlag einzutreten.

Baumberger Peter (C, ZH): Ich spreche für die Minderheit der CVP-Fraktion, die nicht nur dem Gegenvorschlag zustimmt, sondern Ihnen auch beantragt, die Volksinitiative zur Annahme zu empfehlen. Es geht letztendlich um ein klares Bekenntnis zur Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums. Lesen Sie die Bundesverfassung, Artikel 34quater Absatz 6: Die Förderung des Wohneigentums erfolgt ausdrücklich auch «durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentums-politik».

Nun, eine kleine Bemerkung vorweg zu den Hinweisen auf den «runden Tisch», Frau Fässler: Man muss sehen, dass von all diesen gesellschaftlich relevanten Gruppierungen unseres Landes gerade die Hauseigentümer nicht zum «runden Tisch» eingeladen wurden – es ist immer ausserordentlich einfach, Entscheide zu Lasten von Abwesenden zu fällen.

Entscheidend für meinen Antrag und für den Antrag der Minderheit der CVP-Fraktion ist natürlich etwas anderes: Es ist nicht – oder mindestens nicht mehr – gerechtfertigt, den Schwarzmalereien in der bundesrätlichen Botschaft über befürchtete Steuerausfälle Glauben zu schenken. Ganz abgesehen davon würden die Wirkungen solcher Steuerausfälle ja erst eintreten, wenn Herr Bundesrat Villiger sein «Haus-haltziel 2001» erreicht hat. Ich interpretiere das, was ich in der Presse lese, in diesem Sinn.

Abgesehen davon ist natürlich der volkswirtschaftliche Gesamtnutzen dieser Volksinitiative ganz zentral. Sie mögen sich an die Studie von Professor Studer, Basel, vom März 1997 erinnern; Kollege Dettling hat auch darauf hingewiesen. Ich gebe zu, dass man über die Quantifizierung dieses volkswirtschaftlichen Gesamtnutzens selbstverständlich streiten kann – das Ergebnis variiert je nach den Annahmen, von denen man ausgeht –, aber niemand hat den Grundsatz bestritten, wonach ein solcher Gesamtnutzen eintreten wird.

Es werden aus dieser Eigentumsförderung Rückflüsse an die öffentliche Hand – Steuern, Sozialabgaben usw. – eintreten, insgesamt also ein positiver Budgeteffekt. Auch die Wirkungen auf den Arbeitsmarkt dürfen nicht unterschätzt werden; ich erinnere beispielsweise an den Umbau von Miet- zu Eigentumswohnungen, denn ich weiss, dass man nicht überall neue Wohnungen baut. Wäre dieser Zusatzbeitrag zum Bruttoinlandsprodukt angesichts der bereits wieder «hustenden» Konjunktur – ich erinnere an Asien, an Russland usw. – nicht gerade heute sehr erwünscht?

Es kommt ein weiteres hinzu: Wie Herr Kollege Blocher zu Recht gesagt hat, besteht eine der Schwächen der Volksinitiative darin, dass wir nicht sagen, was «mässig» heisst. Was sind mässige Eigenmietwerte? Wir waren und sind im Hauseigentümergebiet – ich bin auch Mitglied des Zentralverbandes – vielleicht zu vertrauensselig. Heute wissen wir jedoch genau, was unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit mässige Eigenmietwerte sind.

Das Bundesgericht hat kürzlich zwei Entscheide erlassen: einen vom 20. März 1998 betreffend den Kanton Zürich, einen vom 25. März 1998 betreffend den Kanton Schaffhausen. Es hat unter dem Titel Rechtsgleichheit (Art. 4 BV) gesagt, vertretbar sei ein Eigenmietwert, der nicht über 70 Prozent liege, der aber andererseits auch 60 Prozent nicht unterschreite. Wenn das so ist, dann sind die Katastrophenszenarien des Bundesrates von vornherein vom Tisch. Denn der Bundesrat schrieb damals in der Botschaft (Ziff. 211.3) – federführend für dieses Geschäft war damals noch Herr Bundesrat Stich –, solche mässigen Eigenmietwerte im Sinne der Gerichtspraxis hätten wir bereits. Wenn wir sie bereits haben, dann kann keine Katastrophe mit Ausfällen von einer Milliarde Franken und dergleichen eintreten. Sicher ist, dass Ausfälle sich im wesentlichen auf die verbleibenden Positionen der Initiative beschränken, welche entweder gezielt eine Einstiegshilfe ins Eigentum bieten wollen – beispielsweise Artikel 34octies Ziffer 3 der Volksinitiative –, oder die dann sozialpolitisch motiviert sind, so dass die Leute ihr Eigentum auch im Alter behalten können.

Aus der Botschaft ersehen Sie weiter (Ziff. 212), dass dieser Bereich höchstens ein Viertel der prognostizierten Ausfälle betrifft. Mit anderen Worten: Sie können heute unbesorgt nicht nur dem Gegenvorschlag zustimmen – was ich Ihnen auch empfehle –, sondern auch der Initiative. Es wird kein finanzielles Abenteuer geben; heute wissen wir dies aufgrund der erwähnten Bundesgerichtsentscheide ganz genau.

Ich möchte Ihnen als Zentralvorstandsmitglied des Hauseigentümergebietes noch eine goldene Brücke bauen: Ich bin meinerseits bereit, mich für den Rückzug der Initiative einzusetzen, wenn Sie wenigstens dem Gegenvorschlag zustimmen.

Aus den Gründen, die ich dargelegt habe, bitte ich Sie aber auch, Zustimmung zur Volksinitiative zu empfehlen.

Strahm Rudolf (S, BE): Ich möchte Herrn Baumberger als einem der beiden Sprecher der CVP-Fraktion eine Frage stellen: Ich stelle fest, dass beide Sprecher der CVP-Fraktion jetzt für den Gegenvorschlag votiert haben. Mit anderen Wor-

ten: Die CVP-Fraktion ist für den Gegenvorschlag, der für den Bund Ausfälle von 150 Millionen Franken und für die Kantone Ausfälle von 700 Millionen Franken zur Folge hat. Es geht um ein Kernstück des Steuertells des «runden Tisches». Ich stelle fest, dass die CVP-Fraktion hier von Beschlüssen des «runden Tisches» abweicht. Gibt es eine Gruppe, eine Minderheit in Ihrer Fraktion oder einen Fraktionsbeschluss gegen den Gegenvorschlag und damit für die Vereinbarungen des «runden Tisches»? Dazu eine Anschlussfrage: Auf welcher Seite war Ihr Präsidium bei dieser Debatte?

Baumberger Peter (C, ZH): Zunächst zu den Ausfällen zu Lasten der Kantone, die Sie anführen, Herr Strahm: Die Beschlussfassung über solche Ausfälle liegt in der Kompetenz der Kantone. Wir schreiben diese im Gegenvorschlag nicht vor, sondern die Kantone haben darüber zu entscheiden. Es gibt heute schon Kantone, die solche Gesetze haben, die sie – gestützt auf das Steuerharmonisierungsgesetz – aufgeben müssten.

Zum zweiten: Herr Widrig hat Ihnen einlässlich dargelegt, warum die Mehrheit in der CVP – es gibt auch eine Minderheit – ganz klar für den Gegenvorschlag votiert. Wir sind der Meinung, dass die Volksrechte vom «runden Tisch» nicht betroffen sind, und ein Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative hat natürlich einen engen Sachkonnex zu dieser Initiative.

Wenn Sie uns vorwerfen, wir nähmen in Kauf, zu Lasten des Bundes 150 Millionen Franken Steuerausfälle anzunehmen, so habe ich Ihnen vorher erklärt, warum diese Zahl falsch ist. Ich möchte das nicht noch einmal wiederholen, muss Ihnen aber zum zweiten sagen: Seien Sie vorsichtig, wenn Volk und Stände über die Initiative abzustimmen haben. Wenn der Gegenvorschlag durchkommt, wird die Initiative nicht durchgezogen. Wenn wir jedoch über die Initiative abzustimmen haben, dann haben Sie ganz sicher grössere Ausfälle. Dem «runden Tisch» dienen Sie also mehr, wenn Sie den Gegenvorschlag unterstützen.

Gros Jean-Michel (L, GE): A deux reprises déjà, le groupe libéral a expliqué à cette tribune les motifs de son refus de l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous». Ces motifs tiennent uniquement au caractère centralisateur du texte proposé, et par conséquent, à la négation du fédéralisme en matière fiscale.

Nous ne pourrions ainsi soutenir la proposition de minorité Blocher à l'article 2. Nous soutenons par contre l'idée défendue au travers du contre-projet indirect d'une imposition modérée de la propriété visant à permettre un meilleur respect de l'article constitutionnel 34sexies. Nous maintenons que la proportion de propriétaires en Suisse est trop faible et qu'il convient de favoriser l'accès à la propriété.

Le fait nouveau vient maintenant du Conseil des Etats, qui a massivement rejeté ce contre-projet, et ceci pour cause de table ronde. En effet, les allègements fiscaux rendus possibles par le contre-projet n'entrent plus dans le programme de stabilisation négocié récemment. Comme vous le savez, les libéraux n'ont pas été conviés à la table ronde, en tout cas pas à la table des officiers, en tout cas pas auprès des partis gouvernementaux. Ils ont cependant été consultés par M. Villiger, conseiller fédéral, et à cette occasion, les libéraux ont déclaré qu'effectivement, et au vu de la situation financière, ils seraient prêts à renoncer pour le moment à un allègement de l'imposition de la propriété. Au contraire de l'allègement fiscal de certaines personnes morales, de l'abandon de certains droits de timbre, par exemple, la valeur locative ne nous semblait pas jouer le même rôle de relance économique.

La situation financière de la Confédération préoccupe aussi les libéraux, et les responsabilités cantonales qu'ils exercent, notamment à la tête des finances, les poussent à tenir compte des résultats de la table ronde, même s'ils n'y sont pas liés. J'ai personnellement réaffirmé cette position en commission: si tous les groupes signataires de l'accord de la table ronde voulaient renoncer à ce contre-projet, les libéraux se rallieraient à cette option.

Pour un parti traditionnellement défenseur de la propriété privée, c'est bien à contrecœur, vous vous en doutez, que nous étions prêts à faire ce geste. Mais, en Commission de l'économie et des redevances, trois interventions émanant des groupes radical-démocratique, démocrate-chrétien et de l'Union démocratique du centre ont demandé de maintenir ce contre-projet indirect; trois groupes signataires des accords de la table ronde! On observe d'ailleurs très bien la situation sur le dépliant, où la forte minorité est composée de tous les groupes des partis bourgeois.

Que faire, dès lors? Que doit faire le représentant d'un groupe non gouvernemental, non signataire des accords de stabilisation, convaincu par ailleurs que le contre-projet est un bon projet? Le groupe libéral considère en définitive qu'il convient d'opposer un contre-projet indirect à l'initiative populaire, et donc de maintenir la décision du Conseil national d'octobre 1997. Après tout, le critère de 60 pour cent fixé dans la loi sur l'impôt fédéral direct est conforme à l'égalité de traitement entre locataires et propriétaires – c'est le Tribunal fédéral qui le dit. D'autre part, la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes n'use que de la formule potestative à l'égard des cantons; elle leur permet ainsi d'adapter leur fiscalité à leur situation financière. Nous refusons ainsi d'être plus royalistes que le roi et de demeurer les seuls défenseurs d'un accord à la rédaction duquel nous n'avons pas participé.

C'est pourquoi, au nom du groupe libéral, je vous demande d'entrer en matière, et donc de soutenir la proposition de minorité Widrig.

Fasel Hugo (G, FR): Namens der grünen Fraktion schlage ich Ihnen vor, die Initiative «Wohneigentum für alle» abzulehnen. Wer sich mit der Initiative näher auseinandergesetzt hat, kann feststellen, dass die Initiative über steuerliche Vergünstigungen den Wohneigentumszugang verbessern will. Bei näherer Betrachtung sieht man aber, dass diese Steuervergünstigungen fast ausschliesslich denjenigen zugute kommen, die bereits Wohneigentümer sind. Es ist also eine Initiative, die eigentlich die bereits bestehenden Besitzer steuerlich noch mehr begünstigen möchte. Von mehr Zugang zu Wohneigentum kann nicht die Rede sein.

Dass dem in der Praxis so ist, können wir an den letzten acht, neun Jahren ablesen. Die ganzen neunziger Jahre haben wesentlich tiefere Immobilienpreise gebracht sowie Hypothekenzinsen, die historisch tief sind. Trotzdem gab es kein grösseres Interesse an Wohneigentum. Da soll doch niemand in diesem Saal behaupten wollen, man könne mit Steuervergünstigungen dafür sorgen, dass die Leute mehr Wohneigentum anstreben würden. Gerade diejenigen im Saal, die sonst den Markt beschwören, sollten wenigstens diesmal genauer beobachten, was uns die Marktkräfte lehren: nämlich, dass wesentlich andere Faktoren entscheidend sind.

Die grüne Fraktion lehnt ebenfalls den Gegenvorschlag ab. Ich bin auch der Auffassung, dass man das Argument des «runden Tisches» nicht einfach nur willkürlich verwenden sollte. Ich war selber dabei, als wir die Volksinitiativen klar von den Vereinbarungen ausgenommen haben. Alles andere, was in der Hand des Parlamentes liegt, untersteht diesen Abmachungen.

Wenn also jetzt jemand diesem Gegenvorschlag zustimmen will, verstösst er ganz klar gegen die Abmachungen des «runden Tisches». Ich habe auch keine Angst vor den nächsten Wahlen, und davor, unseren Wählerinnen und Wählern klar zu machen, dass wir den Gegenvorschlag deshalb abgelehnt haben, weil man in den Kantonen nicht bereit ist, so hohe Steuerausfälle hinzunehmen. Hier haben die Finanzdirektoren bereits ein klares Wort gesprochen.

Herr Blocher hat versucht, uns zu zeigen, wie ungerecht die heutige Lösung sei und wie schlecht all jene gehalten seien, die mit der heutigen Lösung allzu viele Steuern bezahlen würden.

Ich bin selber Eigenheimbesitzer und habe noch nie das Gefühl gehabt, dass ich mit der gegenwärtigen Lösung sehr ungerecht behandelt werde. Als Bauherr konnte ich mehr Schuldzinsen abziehen als der Eigenmietwert ausmachte.

Heute ist es umgekehrt: Die Zinsen sind tief, und ich kann deshalb weniger Schuldzinsen abzahlen, statt dessen habe ich aber mehr Geld, um die Steuern zu bezahlen.

Wer also versucht, das heutige System so schlecht darzustellen, der versucht den Leuten etwas Eigenartiges in den Kopf zu reden. Ob die Leute von der Ems-Chemie Wohneigentumsbesitzer werden, hängt davon ab, welche Löhne dort bezahlt werden, und nicht davon, ob sie allenfalls Steuervergünstigungen erhalten. Ob jemand Wohneigentum hat, ist zu 90 Prozent eine Einkommensfrage, der Rest ist sekundär. Ich bitte Sie deshalb namens der grünen Fraktion, sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag abzulehnen.

Dreher Michael (F, ZH): Ein Wort zum «runden Tisch»: Es handelt sich um etwas, das weder in der Bundesverfassung noch in unserem Ratsreglement vorkommt. In unserem Ratsreglement kommen die Vereinigte Bundesversammlung, der Nationalrat, der Ständerat und die Kommissionen der beiden Räte vor, sonst nichts. Es ist ein Zeichen der allgemeinen Verlüderung, dass nun plötzlich mit Abmachungen von Gremien, die inoffiziell zusammengesetzt sind, Politik gemacht werden soll.

Hinsichtlich des Eigenmietwertes ist die Position der FPS sehr klar. Diese Einrichtung, die vor allem im Kanton Zürich mit freisinniger Hilfe eingeführt und aufgeblasen wurde, ist unserer Meinung nach klar abzulehnen. Ich erinnere daran, dass der damalige «freisinnige» Finanzdirektor Mossdorf den Hals nicht voll kriegen konnte, wenn es gegen die Wohneigentümer ging. Das sind leider Fakten, die man sich von Zeit zu Zeit aus dem politischen Langzeitgedächtnis in Erinnerung rufen muss.

Wenn jemand eine Kunstsammlung im Wert von einer Million Franken zu Hause hat, wird diese in der Steuererklärung aufgeführt. Dann kommt aber der Fiskus nicht und sagt, wenn man diese Million statt in Bildern an der Wand oder in Skulpturen auf dem Tisch oder im Badezimmer in Wertpapieren angelegt hätte und daraus ein Ertrag von etwa 50 000 Franken pro Jahr erwirtschaftet würde, müsste man darauf Steuern zahlen, die sonst dem Fiskus entgingen. Man verlangt doch keine Kunstgenusssteuer. Das wäre das Äquivalent zu den Eigenmietwerten.

Wenn jemand in der glücklichen Lage ist, eine Oldtimer-Sammlung zu besitzen, führt der Fiskus doch keine Ersatzabgabe ein, wie wenn der Gegenwert dieser Sammlung als Vermögensbestandteil auf einer Bank angelegt wäre. Da ist eine eigentliche Perversion des Denkens auszumachen.

Schuldzinsenzüge will man also nicht mehr zulassen. Wie wollen Sie den vielgerühmten Konsum wieder ankurbeln, wenn Sie die Kreditzinsen nicht mehr zum Abzug bringen wollen? Es passt irgendwie zur notorischen Wohneigentumsfeindlichkeit im bürgerlichen Staat, wie wir das seit Jahrzehnten feststellen und von Zeit zu Zeit beklagen.

Es gibt nun eine Initiative mit ein paar minimalen Forderungen, weil das Bundesgericht als verlängerter Arm der zweiten Gewalt im Staat – wir haben eine absolut politische Rechtsprechung in diesem Land; darüber sollten wir uns einmal klar sein und das beim Namen nennen – den Kantonen Vorschriften macht. Da haben wir diese vielgerühmte kantonale Autonomie nicht mehr, die am 1. August immer angerufen wird und dank der die Kantone wenigstens in diesen Dingen noch autonom entscheiden könnten.

Die Verhältnisse sind verschieden, je nach dem, ob Sie im Jura, in Luzern oder an der Zürcher Goldküste mit Immobilien zu tun haben. Wenn Herr Fasel feststellt, dass der Markt nach wie vor absolut liquide sei, trifft das überhaupt nicht zu. Am unteren Zürichsee ist der Markt vollkommen ausgetrocknet. Es kommt immer darauf an, wo Sie sich befinden. Deshalb ist das Vorgehen, immer alles über einen Leisten zu schlagen, verfehlt.

Die FPS-Fraktion hat nie einen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass sie allem zustimmt, was das selbstbewohnte Wohneigentum fördert und entlastet. Aus diesen Gründen werden wir auch unter Namensaufruf ja zur Initiative und ja zum Gegenvorschlag sagen, obwohl wir natürlich wissen, dass der Gegenvorschlag fast weniger als nichts ist.

Jans Armin (S, ZG), Berichterstatter: Lassen Sie mich zuerst ganz kurz die Vorgeschichte noch einmal Revue passieren, bevor ich Ihnen die Anträge der Kommissionmehrheit erläutern darf. Der Bundesrat hat im Mai 1995 seine Botschaft erlassen und einen Antrag auf Ablehnung der Initiative gestellt. Einen Gegenvorschlag hat er gar nicht in Erwägung gezogen.

Der Ständerat hat dann in seiner ersten Beratung im Jahre 1996 zuerst einen Gegenvorschlag auszuarbeiten versucht, letztlich aber beschlossen, keinen Gegenvorschlag zu präsentieren, zwei Motionen (96.3379 und 96.3380) zu verabschieden und die Initiative abzulehnen.

Im Nationalrat haben wir in der Sommer- und in der Herbstsession des letzten Jahres über diese Initiative diskutiert. Wir haben beschlossen, einen Gegenvorschlag zu präsentieren und dabei auf die in diesen Motionen enthaltenen Vorschläge des Ständerates einzugehen.

Der Ständerat seinerseits hat in der vergangenen Sommersession unseren Gegenvorschlag diskutiert und ihn mit 28 zu 6 Stimmen sehr deutlich abgelehnt. In einer separaten Abstimmung hat er auch die Motion 97.3183 (WAK-NR, Minderheit Widrig) abgelehnt. Der Ständerat ist also sowohl in der ersten wie auch in der zweiten Runde bei seinem Beschluss geblieben: Ablehnung der Volksinitiative, kein Gegenvorschlag.

Die WAK-NR hat im August dieses Geschäft noch einmal beraten und beantragt Ihnen sehr knapp mit 13 zu 12 Stimmen, keinen Gegenvorschlag zu präsentieren, und sie beantragt Ihnen sehr klar – mit 15 zu 8 Stimmen –, die Volksinitiative abzulehnen.

Zur Begründung: Es gibt drei Punkte, die in der WAK relevant waren, sowohl beim Entscheid über den Gegenvorschlag als auch beim Entscheid über die Initiative.

1. Der Bund ist zur Wohnbauförderung verpflichtet. Das haben hier mehrere Votanten sehr klar erläutert. Sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag zielen aber – mit Ausnahme des Ersterwerbsabzuges und des Bausparens – eigentlich vor allem auf die steuerliche Entlastung des bestehenden Eigentums.

Pointiert gesagt haben sowohl die Initiative wie auch der Gegenvorschlag den Effekt nach Matthäus: «Wer hat, dem wird gegeben.» Mit relativ viel Geld wird relativ wenig erreicht.

Herr Bundesrat Villiger hat es schon mehrmals gesagt: Fast 60 Prozent aller Abrechnungen von Hauseigentümern sind negativ, vermindern also das übrige steuerbare Einkommen; trotzdem haben wir eine sehr tiefe Eigentümerquote. Die Massnahme ist weder zielführend noch dringlich, sie ist einfach nur teuer und hat wenig Effekt.

Leider ist Herr Blocher nicht im Saal, sonst würde ich gerne mit ihm ein Kurzseminar, ein «colloquium privatissimum et gratis», über das Thema der Eigenmieten veranstalten. Fiktives Einkommen existiert nämlich nicht einfach in der Phantasia, sondern es liegt letztlich in der Nähe des Naturaleinkommens. Niemandem würde es einfallen, eine Gratisdienstwohnung oder Naturallohn von der Besteuerung auszunehmen. Eigentlich müsste Herr Blocher mit allen anderen, die so gesprochen haben, für die vollständige Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung eintreten. Ich habe jedoch in der ganzen Debatte nie erlebt, dass sich diese Leute für den Systemwechsel ausgesprochen hätten.

2. Die Stellungnahme der Kantone: Bekanntlich müssen Steuergesetzrevisionen immer auch mit den Kantonen abgesprochen werden; dazu verpflichtet uns nicht zuletzt eine Verfassungsnorm. Die Vernehmlassung unter den Kantonen zeitigte allerdings ein sehr klares, ja niederschmetterndes Ergebnis: 25 Kantone lehnten den Gegenvorschlag ab; ein einziger Kanton – Basel-Landschaft – sprach sich für den Gegenvorschlag aus. Das ist ein sehr klares Indiz dafür, dass dieser Gegenvorschlag, genauso wie die Initiative, quer in der Landschaft liegt.

3. Sanierung der Bundesfinanzen, Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen: Die Initiative würde beim Bund Ausfälle von 400 bis 500 Millionen Franken pro Jahr, bei den Kantonen solche von 1 Milliarde bis 1,4 Milliarden Franken pro Jahr bewirken. Der Gegenvorschlag würde, weil er etwas massi-

ger formuliert ist, beim Bund noch Ausfälle im Betrag von 150 Millionen Franken pro Jahr und bei den Kantonen, je nach Ausgestaltung, Ausfälle im Betrag von 500 Millionen bis 1,5 Milliarden Franken bewirken. Es steht also sehr viel Geld auf dem Spiel, das wir nicht ausgeben respektive verlieren können; dieses Geld müssen wir im Zuge der Haushaltsanierung dringend in der Bundeskasse behalten.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die knappe Mehrheit der Kommission – der Entscheid fiel mit 13 zu 12 Stimmen –, den Gegenvorschlag abzulehnen, und die grosse Mehrheit der Kommission – hier fiel der Entscheid mit 15 zu 8 Stimmen –, die Volksinitiative abzulehnen.

Steffen Hans (D, ZH): Herr Kollege Jans, ich habe die Hypotheken auf meinem Haus abbezahlt. Ich komme nicht in den Genuss eines Abzuges auf Hypothekarzinsen; ich versteuere also eindeutig ein fiktives Einkommen. Finden Sie das gerecht?

Jans Armin (S, ZG), Berichterstatter: Ich finde das richtig, solange Sie auch die Unterhaltsabzüge geltend machen können. Wenn Sie Ihr Haus oder Ihre Wohnung vermieten würden, dann hätten Sie nämlich auf der positiven Seite Ihrer Bilanz die Zinseinnahmen. Genau diese Zinseinnahmen werden durch die Eigenmietwerte erfasst, aber, wie wir alle wissen, nur zum Teil. Sie werden 60, 70, wenn es hoch kommt vielleicht 80 Prozent der Marktmiete versteuern müssen. Das ist nichts anderes als normal. Wenn Sie das nicht richtig finden, dann müssten Sie den Systemwechsel vertreten: d. h., Sie müssten für die Abschaffung sowohl der Eigenmietwerte als auch der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen und Unterhaltskosten plädieren.

Cavadini Adriano (R, TI), rapporteur: Il faut retourner une année en arrière pour se rappeler que notre Conseil avait décidé de prolonger d'une année le délai pour l'examen et pour la prise de position définitive sur l'initiative populaire, qu'il avait en même temps accepté un contre-projet et qu'il avait décidé d'envoyer ce contre-projet en consultation auprès des cantons.

A partir de cette date – c'était au début du mois d'octobre – plusieurs choses se sont passées.

1. En premier lieu, les résultats de la consultation auprès des cantons ont été plutôt négatifs. M. Jans l'a dit, la plupart des cantons ont refusé soit l'initiative populaire, soit le contre-projet. Et même le changement de système qui voulait laisser tomber la valeur locative, mais aussi les déductions et les intérêts hypothécaires, a été refusé par une grande majorité des cantons. Ce changement de système, d'autre part, se traduirait par un effet boomerang sur les propriétaires et sur ceux qui ont leur propre maison.

2. Entre-temps a eu lieu – deuxième élément – la table ronde tout le monde parle. Je trouve positive l'idée d'essayer de trouver un consensus en dehors du Parlement; cet exercice méritait d'être fait. Il a donné des résultats, ce qui n'empêche pas le Parlement de garder sa liberté de décision et de se faire une conviction propre quant à la nécessité d'assainir les finances fédérales.

En effet, si nous n'arrivons pas à bloquer l'augmentation de l'endettement de la Confédération, nous serons confrontés d'ici quelque temps soit à des décisions encore plus dures au niveau des dépenses, soit à des propositions d'augmenter encore d'autres recettes.

3. Le Conseil des Etats a de nouveau examiné le problème. Il a pris connaissance de la procédure de consultation, il a pris connaissance du contre-projet du Conseil national et il a décidé de ne donner suite ni à l'initiative ni au contre-projet, ceci essentiellement pour des raisons financières.

J'ajoute deux considérations. En effet, l'initiative comme le contre-projet contiennent des éléments positifs. Il est vrai que, si on pouvait se le permettre, il serait bien, à mon avis, de faire quelque chose de plus pour ceux qui investissent dans leur propre maison. Mais la réalité, aujourd'hui, en ce qui concerne les caisses de la Confédération et des cantons, est plutôt noire, dans le sens que ces entités publiques man-

quent de recettes et ont des dépenses trop élevées. Il faudra donc, si l'on veut arriver à assainir les finances publiques, agir plutôt sur le taux d'augmentation des dépenses que sur l'augmentation des recettes. Alors, face à cette situation difficile dans les collectivités publiques, il faut éviter, là où il n'y a pas une nécessité de première urgence, de provoquer encore des pertes de recettes. C'est uniquement pour ces raisons de nature financière que la majorité de votre commission, suivant en cela la décision du Conseil des Etats, propose de repousser l'initiative populaire et le contre-projet, pour tenir compte des nécessités actuelles au niveau des dépenses et des recettes. Ces nécessités sont plus urgentes que celles qui nous sont proposées par l'initiative et le contre-projet dans un domaine dans lequel il y a eu la baisse des taux d'intérêt, qui a évidemment amélioré la situation des propriétaires.

Voilà donc un peu les conclusions auxquelles nous sommes arrivés. Personnellement, je considère qu'il y a des éléments positifs dans les propositions qui nous ont été faites, mais si l'on veut être responsable, dans une situation financière difficile, il faut aussi parfois avoir le courage de dire non si la chose n'est pas de première urgence, de première nécessité. C'est pourquoi la majorité de la commission vous propose de rejeter l'initiative et le contre-projet.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich habe Ihnen schon am 9. Oktober 1997 dargelegt, warum der Bundesrat dezidiert gegen die Volksinitiative und gegen den Gegenvorschlag ist. Ich will hier nicht noch einmal die ganze Argumentationspalette auf-tischen, aber ich möchte auf einige Kernelemente dieser Gründe eingehen:

Ich beginne bei der Haushaltsanierung, weil diese eines der wichtigsten Vorhaben ist, das wir in den nächsten Jahren haben. Sie wissen, dass unser Volk dem «Haushaltziel 2001» mit über 70 Prozent Zustimmung zugestimmt hat. Ich bin darüber sehr glücklich. Darin ist ein Mechanismus eingebaut, dem Sie auch zugestimmt haben. Er ist ganz einfach: Sie müssen jeden Franken, den Sie nicht einnehmen oder mehr ausgeben, jemand anderem wegnehmen oder eine neue Steuer einführen. Sie können nicht ohne Zusammenhang mit den Einnahmen irgendwo neue Steuergeschenke oder so etwas machen. Wenn Sie heute jemandem 100, 200 oder 300 Millionen Franken geben, wird der Moment kommen, wo Sie diesen Betrag jemand anderem über ein Sparpaket wegnehmen müssen. Sie werden dann begründen müssen, warum Sie hier ein Geschenk machen und dort wieder eingreifen müssen.

Es ist so, dass das Haushaltziel nach heutigen Finanzperspektiven – wir werden Ihnen die Finanzpläne und das Budget unterbreiten – erreichbar scheint. Dies allerdings nur unter fünf Bedingungen:

Die erste Bedingung ist, dass das sogenannte Stabilisierungsprogramm integral umgesetzt wird. Das sind die ungefähr 2 Milliarden Franken, die wir im Budget zusätzlich wegsparen müssen.

Die zweite Bedingung ist, dass die geplanten Mehreinnahmen – AHV-Mehrwertsteuerprozent, öffentlicher Verkehr, drittes Lohnprozent bei der ALV – vom Volk beschlossen werden, soweit sie nicht schon beschlossen worden sind.

Die dritte Bedingung ist, dass wir eine absolut strikte Ausgabendisziplin einhalten und nicht an anderen Orten immer wieder neue Ausgaben tätigen.

Die vierte Bedingung ist, dass das Wachstum, das in der Wirtschaft nun glücklicherweise eingetreten ist, anhält und nachhaltig ist. Wir sind von einem realen Wachstum von 2 Prozent ausgegangen, das angesichts der neuen wirtschaftlichen Verwerfungen, die wir sehen, vielleicht etwas optimistisch ist.

Die fünfte Bedingung ist, dass Sie nicht immer wieder neue Lecks schlagen. Wenn Sie aus einem Schiff Wasser herauspumpen, aber immer wieder ein neues Leck schlagen, dann wird das Schiff trotzdem untergehen.

Das Einhalten der Bedingungen hätte den folgenden Vorteil: Wenn wir diese Strategie diszipliniert durchziehen würden, müssten wir nicht schon bald wieder ein neues Sparpro-

gramm auflegen. Sparprogramme haben immer etwas Improvisiertes an sich, sie verursachen in der Politik eine gewisse Nervosität. Wenn wir das, was jetzt beschlossen und eingeleitet worden ist, diszipliniert durchziehen würden, hätten wir eine Chance, wieder einmal einen vernünftigen Bundeshaushalt zu bekommen.

Nun ist mehrfach der «runde Tisch» erwähnt worden. Es ist ganz eindeutig, dass der «runde Tisch», der die Basis des Stabilitätsprogrammes ist, das wir Ihnen nächstens unterbreiten werden, kein verfassungsmässig vorgesehene Organ mit irgendwelchen Entscheidungskompetenzen ist. Er ist lediglich ein Gentlemen's Agreement, zu dem sich die verantwortlichen Chefs und Cheffinnen der grössten politischen Parteien und der wesentlichsten wirtschaftlichen Kräfte verpflichtet haben. Deshalb bin ich etwas enttäuscht, dass eine Fraktion, die sich am «runden Tisch» verpflichtet hat, jetzt schon einen anderen Entscheid fällt. Aber das ist politisch möglich und nicht zu verhindern.

Ich möchte Sie nur darauf aufmerksam machen: Der «runde Tisch» wollte natürlich nicht das Parlament verpflichten, sondern der «runde Tisch» soll die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Ihnen der Bundesrat ein einigermaßen referendums-sicheres Paket vorlegen kann. Er ist eine Art verteilte Vernehmlassung und der Versuch, die wichtigsten referendumsfähigen Kräfte in einen allseits vertretbaren Kompromiss mit einzubinden.

Wenn Sie etwas anderes entscheiden, ist das verfassungsmässig, demokratisch absolut legitim. Aber Sie müssen sich folgendes überlegen: Derjenige, der von diesen am «runden Tisch» skizzenhaft gemachten Vorschlägen abspringt, gibt natürlich auch dem anderen – der auch eine Kröte geschluckt hat – eine Legitimation, abzuspringen. Gerade die Abstimmung vom 28. September 1997 hat gezeigt, wie delikat und schwierig es ist, beim Volk etwas durchzusetzen, was nicht ein allgemeiner, ausgewogener Kompromiss ist.

An diesem «runden Tisch» mussten sehr viele Beteiligte Kröten schlucken – natürlich auch die Vertreter des öffentlichen Verkehrs, nicht nur die Hauseigentümer. Diese müssen vielleicht nur temporär auf etwas verzichten, das dann wieder kommt, wenn der Haushalt saniert ist; das können Sie selber hier politisch festlegen. Im Sozialbereich wird ziemlich stark in die Arbeitslosenversicherung eingegriffen. Aber auch bei AHV und IV, bei der Landesverteidigung, überall wurden grosse Opfer gebracht.

Es ist nicht einzusehen, warum die Arbeitslosen grosse Opfer bringen sollten, aber auf der anderen Seite eine Gruppe von Leuten – die Hausbesitzer, deren Anliegen vielleicht im Moment nicht so dringlich sind, so sehr man dafür Verständnis haben mag – nicht. Ich muss an Ihr eigenes Gerechtigkeitsempfinden, an Ihr eigenes «Gschpür» appellieren, ob Sie der eigenen politischen Klientel etwas geben können, wenn Sie anderen etwas auferlegen müssen. Das ist der ganze Hintergrund des «runden Tisches» – nicht mehr und nicht weniger.

Ich bin auch der Meinung, dass ein grosser Teil derjenigen, die für das Haushaltziel gestimmt haben, dies in der Meinung taten, man hätte einen Kompromiss gefunden, bei dem eben alle nachher auf etwas verzichten. Deshalb geht es nicht nur um 2 Milliarden, sondern es geht um ein Stück Vertrauen in die wesentlichen politischen und wirtschaftlichen Kräfte dieses Landes. Auch das ist etwas, was Sie sich überlegen müssen. Nun komme ich zu der Sachfrage an sich. Ist die Förderung von Wohneigentum zurzeit etwas Dringliches? Ich würde sagen: In gewisser Weise ja. Denn es ist ein Verfassungsauftrag. Aber es ist schlicht nicht wahr, was hier am Pult gesagt wurde: Man müsse sogar von einer Diskriminierung des Wohneigentums reden. Herr Blocher steuerliche Beurteilungen sind etwas vom Seltsamsten, was mir steuersystematisch in der letzten Zeit untergekommen ist. Man kann es sich wirklich nicht so einfach machen, alles, wofür man gerade eine Sympathie hat, ganz zu entlasten. Aber in anderen Bereichen, die mit der Entlastung zusammenhängen, sollen die Abzüge nach wie vor gemacht werden können.

Ich sage das etwas klarer: Natürlich ist Selbstgenuss des Hauseigentums ganz klar ein Naturaleinkommen. Es ist eine

geldwerte Leistung. Wenn Sie jemandem eine Wohnung gratis geben, ist es das auch. Dass man nicht auch Autos und Motorboote besteuert, hat damit zu tun, dass das vom Ergebnis her viel zu wenig und viel zu aufwendig wäre. Aber beim Wohneigentum ist es ganz klar: Es ist Naturaleinkommen, das Sie generieren. Dafür können Sie jene Gewinnungskosten, die Sie brauchen, um es zu generieren, dann abziehen: Das sind die Schuldzinsen für die Hypotheken, und das ist der Unterhaltsabzug. Aber Sie können nicht das Naturaleinkommen steuerfrei lassen und auf der anderen Seite trotzdem die Gewinnungskosten zum Abzug zulassen. Dies wäre steuerlich eine grosse Ungerechtigkeit.

Ich muss Ihnen sagen, dass die Nichtbesteuerung des Eigenmietwertes, der mir selber auch lästig ist, ganz klar gegen Artikel 4 der Bundesverfassung verstossen würde. Das ist ganz eindeutige Lehre. Sie können das, ohne Verfassungsgerichtsbarkeit, hier anders lösen. Aber es ist von der Steuersystematik und der Rechtsgleichheit her absolut nicht korrekt. Weil wir aber dieses Förderungsprinzip in der Bundesverfassung haben, wird der Eigenmietwert eben nicht zum vollen Wert besteuert, wie es dem Markt entsprechen würde, sondern er wird reduziert besteuert. Dies ist eine sehr wirksame Förderungsmaßnahme.

Es wurde mehrfach gesagt, über 50 bis 60 Prozent der Liegenschaftsrechnungen sind negativ: Für Hypothekenzinsen und Unterhalt wird mehr abgezogen, als Eigenmietwert aufgerechnet wird. Deshalb muss man klar sagen, dass dies einer öffentlichen Subvention entspricht, an der die Mieter und alle mitzahlen, die selber kein Wohneigentum haben. Die Besteuerung des Eigenmietwertes ist verfassungsmässig so gewollt. Aber man soll nicht so tun, als ob die Förderung nicht stattfinden würde.

Der Staat fördert, und er fördert vor allem jene, die Hypotheken brauchen, das sind die neuen Hauseigentümer. Beachten Sie einmal, was auf dem Liegenschaftsmarkt in der Zwischenzeit in bezug auf Zinssenkungen, aber auch in bezug auf die Liegenschaftspreise passiert ist, seit diese Initiative eingereicht wurde. Dann sehen Sie, dass das wesentlich mehr ausmacht, als die steuerliche Zusatzförderung ausgemacht hätte. Das zeigt, dass die Gründe, warum es nicht mehr Wohneigentum gibt, anderswo als nur bei den Kosten oder bei der steuerlichen Förderung des Wohneigentums liegen müssen, denn sonst hätte ja jetzt ganz anders gebaut werden müssen. Zu den anderen Faktoren gehört u. a. die Mobilität. Man will sich nicht festlegen, die Mieten sind in der Schweiz recht günstig, wir haben Mietwohnungen von sehr guter Qualität; das sind Faktoren, die wesentlich mehr ausmachen.

Deshalb meine ich, dass die Förderung des Wohneigentums gerade im Moment sicher nicht prioritär ist, wenn man dem öffentlichen Verkehr, wenn man den Arbeitslosen, wenn man den Rentnern usw. Opfer auferlegen muss. Vielleicht sind einmal die Zinsen so hoch, dass man mehr Verständnis für so etwas haben könnte, vielleicht hat der Bund dann auch mehr Geld; dann kann man wieder über so etwas reden.

Nun noch kurz zum Schuldzinsenabzug. Es ist in der Tat so, dass wir Ihnen im Stabilisierungsprogramm vorschlagen, den Schuldzinsenabzug nicht zu untersagen, ihn aber einzugrenzen. Wir haben bewusst ein Modell gewählt, das die Hypothekenschuldner und die Hauseigentümer nicht trifft, weil es natürlich nicht fair wäre, wenn man sie nach Verfassung schon fördern muss und wenn man schon nicht auf diese Initiative eintreten will, ihnen jetzt noch «eins draufzugeben».

Wen will man mit dieser Begrenzung des Schuldzinsenabzuges treffen? Man will jene treffen, die im grossen Stil Darlehen aufnehmen, um mit steuerwirksamen Zinsabzügen, die der Staat deswegen mitsubventioniert, steuerfreies grosses Kapitalgewinneinkommen zu generieren.

Auch hier muss ich Herrn Blocher wieder sagen: Man kann nicht beides haben, das ist wieder systemrichtig. Man kann sagen: Ein Abzug bei den Schuldzinsen ist möglich, aber dann soll ein Kapitalgewinn auch besteuert werden; wenn Sie das lieber wollen, kann man natürlich über die Schuldzinsenabzüge wieder reden, das ist selbstverständlich. Wir fanden, dass man damit ein Problem zumindest mildern kann,

das in der letzten Zeit sehr viel zu diskutieren gab. Aber wir wollen die Kleinen, die aus sozialen Gründen Schulden machen müssen, und die Hausbesitzer nicht treffen. Das ist mit unserem Modell absolut möglich; aber das gehört dann in die nächste Diskussion.

Ich will zur Volksinitiative nichts mehr sagen. Sie ist keine Meisterleistung, auch dann nicht, wenn man sie an Ihrem eigenen Ziel misst. Sie gibt vor allem jenen, die da haben, das ist hier gesagt worden. Sie fördert die Jungen weniger. In diesem Sinne ist sie nicht zielkonform. Deshalb, aber auch der riesigen Steuerausfälle wegen, wird sie vom Bundesrat bekämpft.

Zum indirekten Gegenvorschlag muss ich Ihnen ehrlicher Weise – ich habe das öffentlich schon getan – sagen: Wenn man etwas Zusätzliches tun möchte, wäre der indirekte Gegenvorschlag die bessere Lösung. Er ist nicht einfach misslungen, das gebe ich gerne zu. Aber Herr Dettling hat mich nicht ganz zitiert, sondern einfach gesagt, ich hätte den indirekten Gegenvorschlag gerühmt, ohne von meinem «Aber» etwas zu sagen. Spass beiseite! Der indirekte Gegenvorschlag wird von uns nicht aus systematischen Gründen bekämpft – von den Kantonen schon –, sondern einfach deshalb, weil wir uns diese Ausfälle im gegenwärtigen Umfeld nicht leisten können. Er ist in der Vernehmlassung nicht auf Zustimmung gestossen, ausser bei einem Kanton, der den Mietzinsabzug kennt.

Sie wissen, dass uns die Rechtsgelehrten und das Bundesgericht sagen, wenn wir mit dem Abzug für die Hauseigentümer zu weit gingen, müssten wir einen Mietzinsabzug machen, um die Rechtsgleichheit zu wahren. Etwas Absurderes kann ich mir aber nicht vorstellen: Wir haben Mieter und Hauseigentümer, und wenn wir bei beiden Abzüge zulassen, können wir gleich die Steuern senken und diese komplizierte Zwischenphase fallenlassen. Das ist kein guter Weg.

Alle anderen 25 Kantone haben eindeutig gegen den indirekten Gegenvorschlag Stellung genommen. 150 Millionen Franken – das ist für den Bund viel Geld, das man mit einem Klacks ausgeben will, während wir beim Stabilisierungsprogramm um alle 20 Millionen Franken ringen müssen, die wir weniger ausgeben oder mehr einnehmen wollen. Dazu kommen die Kantone, für die es um wesentlich mehr Geld geht. Ich glaube, dass die Lage in Sachen Dumont-Praxis seit dem neuesten Bundesgerichtsurteil im Moment etwas entschärft ist, und will deshalb nicht weiter darauf eingehen. Aber diese Initiative wird dazu führen, dass, ähnlich wie bei der Erbschaftsteuer, eine Art politischer Wettlauf zwischen den Kantonen entstehen wird. Das wird letztlich recht teuer, denn es geht nach einer gewissen Anpassungszeit sicher um über 500 Millionen Franken; das können sich auch die Kantone nicht leisten.

Noch kurz zum Systemwechsel: Man kann von diesem Gewinnungskosten-Naturaleinkommen-Prinzip abkommen und sagen: Wir wollen keinen Eigenmietwert mehr. Dann muss man konsequenterweise auch die Abzüge für Unterhalt und Schuldzinsen streichen. Es wird aber sofort klar, dass das ein sehr viel schlechteres System wäre, vor allem für die neuen Wohnungsbesitzer. Jene 60 Prozent, die heute eine negative Liegenschaftsrechnung haben, würden ohne Zinsabzug beim Eigenmietwert schlechter fahren. Deshalb wollen die Hauseigentümer diesen Systemwechsel nicht. Mir wäre er nicht das Letzte: Ich hätte endlich den Ärger mit der Diskussion über den Eigenmietwert nicht mehr und erst noch 700 Millionen Franken gewonnen. Der Systemwechsel ist also nicht das Gelbe vom Ei.

Aber das Wegglü und den Batzen haben – le beurre et l'argent du beurre –, das kann man nicht. Man kann nicht keinen Eigenmietwert versteuern, aber trotzdem alles abziehen wie bisher. Das wäre das Ungerechteste, was man sich vorstellen könnte.

Abschliessend: Ich glaube, dass es vor allem darum geht, jetzt nicht allen Interessengruppen ein negatives Signal für die Sanierung der Bundesfinanzen zu geben, weil dieses übergeordnete Ziel dann nicht mehr erreicht werden kann. Jedermann sagt dann: Ja, wir müssen alle ein Opfer bringen, aber nicht gerade hier und heute und nicht gerade bei uns. In

diesem Sinne ist das, was Sie beschliessen, ein Präjudiz. Sie stehen damit vor einer grösseren Verantwortung als nur vor der Verantwortung einer Wählergruppe gegenüber – der ich im Übrigen selber angehöre; mir würde die Initiative auch relativ viel bringen. Ich bitte Sie dringend, Ihre Gesamtverantwortung wahrzunehmen und trotz namentlicher Abstimmung der weniger genehmen Variante zuzustimmen.

Ich bitte Sie deshalb, auf Ihren Entscheid zurückzukommen, d. h., einerseits die Neinparole für die Initiative auszugeben und andererseits den Gegenvorschlag abzulehnen.

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2285)

Für den Antrag der Mehrheit (Nichteintreten) stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité (ne pas entrer en matière):

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bircher, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, David, de Dardel, Dormann, Dünki, Dupraz, Durrer, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeyer, Grobet, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Helm, Herczog, Hess Peter, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Langenberger, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Phillipona, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruf, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Semadeni, Spielmann, Steinegger, Strahm, Stump, Teuscher, Thanel, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Zapfl, Zbinden, Ziegler, Zwygart (88)

Für den Antrag der Minderheit (Eintreten) stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité (entrer en matière):

Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Debons, Deiss, Dettling, Dreher, Ducrot, Eberhard, Egerszegli, Eggly, Ehrler, Engelberger, Engler, Eymann, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Friderici, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hochreutener, Keller Rudolf, Koifmel, Kühne, Lauper, Leu, Leuba, Loretan Otto, Maitre, Moser, Müller Erich, Oehrli, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ratti, Ruckstuhl, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlier, Schmid Samuel, Sella Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Waber, Welgelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler (81)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Meier Samuel

(1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Bührer, Caccia, Columberg, Epiney, Fehr Lisbeth, Frey Claude, Fritschi, Gadiant, Gross Andreas, Kunz, Lachat, Loeb, Lötscher, Maspoll, Maurer, Mühlmann, Pellli, Pini, Rechsteiner Paul, Ruffy, Rychen, Schmied Walter, Stamm Judith, Steinemann, Suter, Thür, Vallender, Wiederkehr, Wyss (29)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger

(1)

**A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Wohn-
eigentum für alle»**
**A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Pro-
priété du logement pour tous»**
Délibération – Examen de détail
Titel und Ingress, Art. 1
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

 (Blocher, Bonny, Dettling, Fischer-Hägglingen, Gusset,
Schmid Samuel, Widrig, Wyss)

.... die Initiative anzunehmen.

Art. 2
Proposition de la commission
Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

 (Blocher, Bonny, Dettling, Fischer-Hägglingen, Gusset,
Schmid Samuel, Widrig, Wyss)

.... d'accepter l'initiative.

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif

(Ref.: 2283)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:

 Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Bau-
mann Stephanie, Bäumlín, Béguellín, Berberat, Bircher,
Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano,
Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, David, de Dardel,
Debons, Deiss, Dormann, Dreher, Ducrot, Dünki, Dupraz,
Durrer, Eberhard, Ehrler, Engler, Fankhauser, Fasel, Fässler,
Fehr Jacqueline, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gro-
bet, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin
Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim,
Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans,
Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Langenberger,
Lauper, Leemann, Leu, Maître, Marti Werner, Maury Pas-
quier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz,
Ostermann, Phillipona, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald,
Roth, Ruf, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Semadeni, Simon,
Spielmann, Steinegger, Strahm, Stucky, Stump, Teuscher,
Thanel, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von
Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Zapff,
Zbinden, Ziegler, Zwygart. (104)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité:

 Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumber-
ger, Bezzola, Binder, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Borto-
luzzi, Bosshard, Brunner Toni, Dettling, Egerszegi,
Engelberger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seen-
gen, Föhn, Freund, Frey Walter, Giezendanner, Gusset,
Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschwei-
ler, Hess Otto, Hess Peter, Keller Rudolf, Kofmel, Loretan
Otto, Moser, Müller Erich, Oehrlí, Pidoux, Raggenbass,
Randegger, Ruckstuhl, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer,
Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck,

 Stamm Luzi, Steffen, Steiner, Theiler, Tschuppert, Vetterli,
Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler (58)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

 Eggly, Eymann, Friderici, Gros Jean-Michel, Leuba, Meier
Samuel, Sandoz Suzette, Scheurer (8)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

 Bühler, Caccia, Columberg, Epiney, Fehr Lisbeth, Frey
Claude, Fritschli, Gadiant, Gross Andreas, Kühne, Kunz,
Lachat, Loeb, Lötscher, Maspoli, Maurer, Mühlmann, Pelli,
Pini, Rechsteiner Paul, Ruffy, Rychen, Stamm Judith, Stei-
nemann, Suter, Thür, Vallender, Wiederkehr, Wyss (29)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Namentliche GesamtAbstimmung
Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2284)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

 Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Bau-
mann Stephanie, Bäumlín, Béguellín, Berberat, Bircher,
Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano,
Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, David, de Dardel,
Debons, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer,
Ehrler, Engler, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline,
Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Jost,
Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Bin-
der, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herczog, Hess Peter,
Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet,
Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Langenberger, Lauper,
Leemann, Leu, Maître, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier
Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann,
Phillipona, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruf,
Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spiel-
mann, Steinegger, Strahm, Stucky, Stump, Teuscher,
Thanel, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von
Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Zapff,
Zbinden, Ziegler (102)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

 Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Baumber-
ger, Binder, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bossh-
ard, Brunner Toni, Dettling, Dreher, Egerszegi, Engel-
berger, Fehr Hans, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen,
Föhn, Freund, Frey Walter, Giezendanner, Gusset, Gysin
Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto,
Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Loretan Otto, Moser, Müller
Erich, Oehrlí, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Schenk,
Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter,
Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steiner,
Theiler, Tschuppert, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Widrig,
Wittenwiler (56)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

 Eggly, Eymann, Friderici, Gros Jean-Michel, Leuba, Meier
Samuel, Pidoux, Sandoz Suzette, Scheurer (9)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

 Bezzola, Bühler, Caccia, Columberg, Eberhard, Epiney,
Fehr Lisbeth, Frey Claude, Fritschli, Gadiant, Gross Andreas,
Heberlein, Kunz, Lachat, Loeb, Lötscher, Maspoli, Maurer,
Mühlmann, Pelli, Pini, Rechsteiner Paul, Ruffy, Rychen,
Stamm Judith, Steinemann, Suter, Thür, Vallender, Wieder-
kehr, Wyss, Zwygart (32)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Au den Ständerat – Au Conseil des Etats

95.038

**«Wohneigentum für alle».
Volksinitiative****«Propriété du logement pour tous».
Initiative populaire***Schlussabstimmung – Vote final*

Siehe Seite 596 hiervoor – Voir page 596 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1998

Décision du Conseil national du 21 septembre 1998

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Wohneigentum für alle»**A. Arrêté fédéral concernant l'Initiative populaire «Propriété du logement pour tous»***Abstimmung – Vote*

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

29 Stimmen

10 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

95.038

«Wohneigentum für alle».
Volksinitiative

«Propriété du logement pour tous».
Initiative populaire

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 1688 hiervoor – Voir page 1688 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 9. Oktober 1998

Décision du Conseil des Etats du 9 octobre 1998

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Wohneigentum für alle»

A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Propriété du logement pour tous»

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 2470)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguélin, Berberat, Bircher, Blaser, Borel, Bühlmann, Burgener, Caccia, Carobblo, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, David, de Dardel, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Gadiant, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeler, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmelerle, Heim, Herczog, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Christine, Lachat, Langenberger, Lauper, Leemann, Leu, Löttscher, Maltre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Philipona, Rattli, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Renwald, Roth, Ruffy, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Steinegger, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanel, Thür, Tschäppät, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Waber, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Zwygart (109)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Antille, Aregger, Baader, Bangarter, Baumann Alexander, Baumberger, Beck, Binder, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Detting, Dreher, Egerszegi, Ehrler, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Glezendanner, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Kunz, Loretan Otto, Maspoll, Meier Samuel, Moser, Müller Erich, Oehrlí, Pidoux, Raggenbass, Ruckstuhl, Ruf, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schläfer, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (66)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Bührer, Debons, Engler, Friderici, Fritschli, Gulsan, Hess Peter, Schmied Walter, Stucky, Vallender (10)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Bezzola, Cavalli, Eberhard, Eggly, Heberlein, Loeb, Maurer, Mühlmann, Pini, Randegger, Rychen, Stamm Judith, Tschopp, Ziegler (14)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Wohneigentum für alle»

vom 9. Oktober 1998

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 22. Oktober 1993¹ eingereichten Volksinitiative
«Wohneigentum für alle»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Mai 1995²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» vom 22. Oktober 1993 ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34octies (neu)

Zwecks vermehrter Förderung und Erhaltung des selbstgenutzten Wohneigentums sind die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden wie folgt zu gestalten:

1. Für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum bestimmte Spargelder können vom Einkommen abgezogen werden. Die Gesetzgebung regelt Gestaltung und Bemessung des Abzugs.
2. Die Verwendung der Mittel der beruflichen Vorsorge einschliesslich der gebundenen Selbstvorsorge für den Erwerb und die Finanzierung von selbstgenutztem Wohn- oder Genossenschaftseigentum ist steuerlich zu begünstigen.
3. Zur Milderung der Anfangsbelastung sind die Eigenmietwerte während zehn Jahren nach dem Ersterwerb des selbstgenutzten Wohneigentums zu ermässigen.
4. Die Eigenmietwerte sind unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen. Vor allem ist dem besonderen wirtschaftlichen und rechtlichen Charakter der Eigenheimnutzung Rechnung zu tragen.
5. Einmal festgesetzte Eigenmietwerte können erst nach einer Handänderung angepasst werden. Bei Handänderungen infolge eines Erbfalles wird die Anpassung aufgeschoben, solange der überlebende Ehegatte das Eigenheim weiter bewohnt. Bei erheblichen wertvermehrenden Investitionen können die Eigenmietwerte verhältnismässig erhöht werden. Bei Ersatzbeschaffungen sind die bisherigen Eigenmietwerte zu berücksichtigen.

¹ BBl 1994 III 768

² BBl 1995 III 803

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Übergangsbestimmungen Art. 20

Erhöhungen der Eigenmietwerte, die nach der Annahme von Artikel 34^{octies} durch Volk und Stände in Kraft treten sollen, sind unwirksam, soweit sie in Widerspruch zu Artikel 34^{octies} stehen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Nationalrat, 9. Oktober 1998

Der Präsident: Leuenberger
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 9. Oktober 1998

Der Präsident: Zimmerli
Der Sekretär: Lanz

Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «propriété du logement pour tous»

du 9 octobre 1998

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu l'initiative populaire «propriété du logement pour tous» déposée le 22 octobre 1993¹;

vu le message du Conseil fédéral du 24 mai 1995²,

arrête:

Article premier

¹ L'initiative populaire du 22 octobre 1993 «propriété du logement pour tous» est valable et sera soumise au vote du peuple et des cantons.

² L'initiative a la teneur suivante:

I

La constitution est complétée comme suit:

Art. 34octies

Afin d'encourager davantage l'accession à la propriété du logement à usage personnel et pour mieux assurer sa sauvegarde, la Confédération, les cantons et les communes aménagent le système de l'impôt direct d'après les règles suivantes:

1. Toute personne peut déduire de son revenu l'épargne destinée à l'acquisition d'un logement à usage personnel. La législation fixe le mode et le calcul de la déduction;
2. Les fonds de la prévoyance professionnelle, y compris ceux de la prévoyance personnelle liée, qui sont utilisés pour acquérir ou pour financer la propriété d'un logement à usage personnel ou la propriété d'un logement en coopérative sont imposés à un taux préférentiel;
3. Pour alléger la charge initiale, la valeur locative du logement à usage personnel est réduite pendant les dix ans qui suivent la date de la première acquisition;
4. La valeur locative est fixée de manière modérée, eu égard à l'encouragement de l'accès à la propriété et de la prévoyance privée. Il est tenu compte avant tout du caractère économique et juridique particulier de l'usage du logement par son propriétaire;
5. Une fois fixée, la valeur locative du logement à usage personnel ne peut plus être adaptée, sauf à la suite d'une mutation. En cas de mutation par suite d'un héritage, elle ne sera pas adaptée tant que le conjoint survivant occupera le logement. En cas d'acquisition d'un logement de remplacement, il sera tenu compte de la valeur locative précédente.

¹ FF 1994 III 765

² FF 1995 III 759

II

Les dispositions transitoires de la constitution sont complétées comme suit:

Dispositions transitoires, art. 20

Tout relèvement d'une valeur locative dont l'entrée en vigueur est prévue après l'acceptation de l'article 34^{octies} par le peuple et par les cantons est sans effet dans la mesure où il est contraire audit article.

Art. 2

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative.

Conseil des Etats, 9 octobre 1998

Le président: Zimmerli
Le secrétaire: Lanz

Conseil national, 9 octobre 1998

Le président: Leuenberger
Le secrétaire: Anliker

Decreto federale concernente l'iniziativa popolare «abitazione in proprietà per tutti»

del 9 ottobre 1998

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,

esaminata l'iniziativa popolare «abitazione in proprietà per tutti», depositata il 22 ottobre 1993¹;

visto il messaggio del Consiglio federale del 24 maggio 1995²,

decreta:

Art. 1

¹ L'iniziativa popolare «abitazione in proprietà per tutti» del 22 ottobre 1993 è valida ed è sottoposta al voto del popolo e dei Cantoni.

² L'iniziativa ha il tenore seguente:

I

La Costituzione federale è completata come segue:

Art. 34^{octies}

Al fine di incentivare la promozione e favorire il mantenimento della proprietà abitativa per uso proprio, le imposte dirette della Confederazione, dei Cantoni e dei Comuni vanno strutturate nel modo seguente:

1. I risparmi destinati all'acquisto di una proprietà abitativa per uso proprio possono essere dedotti dal reddito. Modalità e calcolo di tale deduzione sono disciplinati dalla legislazione.
2. I mezzi della previdenza professionale come pure della previdenza personale vincolata, utilizzati per l'acquisto e il finanziamento della proprietà abitativa privata o cooperativa per uso proprio, sono soggetti ad agevolazioni fiscali.
3. Per alleviare l'onere finanziario iniziale, i valori locativi vanno ridotti per una durata di dieci anni a decorrere dal primo acquisto di una proprietà abitativa per uso proprio.
4. I valori locativi devono essere determinati con moderazione tenendo conto del promovimento della costituzione di proprietà e della previdenza individuale. Occorre soprattutto tener conto del particolare carattere economico e giuridico dello sfruttamento dell'abitazione in proprietà.
5. Una volta fissati, i valori locativi possono essere modificati unicamente dopo un trapasso di proprietà. In caso di trapasso di proprietà per successione, l'adeguamento viene differito fin tanto che il coniuge superstite occupa l'abitazione. Qualora vengano intrapresi considerevoli investimenti comportanti una valorizzazione della proprietà, i valori locativi possono essere aumentati in misura proporzionale. In caso di acquisti sostitutivi vanno considerati i valori locativi precedenti.

¹ FF 1994 III 765

² FF 1995 III 738

II

Le disposizioni transitorie della Costituzione federale sono completate come segue:

Disposizioni transitorie art. 20

Gli aumenti dei valori locativi che dovrebbero entrare in vigore dopo l'approvazione dell'articolo 34^{octies} da parte del popolo e dei Cantoni sono inefficaci per quanto siano in contraddizione con l'articolo 34^{octies}.

Art. 2

L'Assemblea federale raccomanda al popolo e ai Cantoni di respingere l'iniziativa.

Consiglio degli Stati, 9 ottobre 1998

Il presidente: Zimmerli

Il segretario: Lanz

Consiglio nazionale, 9 ottobre 1998

Il presidente: Leuenberger

Il segretario: Anliker